

INSTITUT FÜR RECHTS- UND KRIMINALSOZIOLOGIE  
INSTITUTE FOR THE SOCIOLOGY OF LAW AND CRIMINOLOGY

## PROJEKTBERICHT

# Evaluation des Elektronisch Überwachten Hausarrests 2011 (EÜH)

Projektleiter

Walter Hammerschick

Projektmitarbeiter

Alexander Neumann, Norbert Leonhardmair

Auftraggeber

Bundesministerium für Justiz

Laufzeit

Juli 2011 bis Juli 2012

Wien, September 2012

IRKS

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Inhaltsverzeichnis                                                                             | 1  |
| Abkürzungsverzeichnis                                                                          | 3  |
| 1. Einleitung: Der EÜH und seine Rahmenbedingungen                                             | 4  |
| 2. Fragestellungen der Evaluation und Darstellung der methodischen und praktischen Bearbeitung | 8  |
| 2.1. Zu den Zielsetzungen des EÜH und den Fragestellungen der Evaluation                       | 8  |
| 2.2. Datenquellen und Methoden                                                                 | 11 |
| 2.2.1. Antragsstatistik                                                                        | 12 |
| 2.2.2. Neustart Klidok                                                                         | 12 |
| 2.2.3. IVV Prävalenzstatistik                                                                  | 14 |
| 2.2.4. Qualitative Untersuchungen                                                              | 16 |
| 3. Forschung und Literatur zum EÜH                                                             | 19 |
| 4. Anträge und Selektion der Klientel                                                          | 22 |
| 4.1. Antragszählung vs. Personenzählung                                                        | 22 |
| 4.2. Anträge auf EÜH im Jahr 2011                                                              | 24 |
| 4.3. Bearbeitung der Anträge auf EÜH                                                           | 25 |
| 4.3.1. Offene Anträge nach Abtretungen                                                         | 25 |
| 4.3.2. Bearbeitung des Antrags offen                                                           | 26 |
| 4.3.3. Erledigungen von Anträgen                                                               | 26 |
| 4.3.4. Bearbeitungsdauer von Anträgen                                                          | 27 |
| 4.3.5. Erledigung nach Art des Einbringenden                                                   | 29 |
| 4.3.6. Bearbeitung der Anträge durch NEUSTART                                                  | 30 |
| 4.3.7. Einbringung von Rechtsmittel nach abgelehnten Anträgen                                  | 34 |
| 4.3.8. Regionale Unterschiede                                                                  | 34 |
| 4.4. Vergleich der Aufgenommenen und der Abgelehnten mit der Vollzugspopulation                | 36 |
| 4.4.1. Führende Delikte im Vergleich zur allgemeinen Strafgefangenenpopulation                 | 37 |
| 4.4.2. Führende Delikte und Erledigungen von Anträgen                                          | 37 |
| 4.4.3. Vorhaften und Erledigungen von Anträgen                                                 | 38 |
| 4.4.4. Alter und Erledigungen von Anträgen                                                     | 40 |
| 4.4.5. Geschlecht, Staatsbürgerschaft und Erledigungen von Anträgen                            | 40 |
| 4.5. Anträge und Verfahren dargestellt anhand der Experten- und Klientenberichte               | 42 |
| 4.5.1. Informationsstand und Zugang zu Informationen über den EÜH                              | 42 |
| 4.5.2. Anstoß zu Antragstellung durch Andere                                                   | 43 |
| 4.5.3. Motivation zur Antragstellung                                                           | 44 |
| 4.5.4. Antragstellung und Organisation der Voraussetzungen für den EÜH                         | 45 |
| 4.5.5. Das Auswahlverfahren                                                                    | 47 |
| <b>Exkurs „Opferschutz“</b>                                                                    | 57 |
| 4.6. Ergänzender Kommentar                                                                     | 60 |
| 5. Beschreibung der EÜH Klientel                                                               | 63 |
| 5.1. Beschreibungen der Klientel nach Personenmerkmalen                                        | 65 |
| 5.1.1. Bildung und berufliche Situation                                                        | 65 |
| 5.1.2. Unterkunft und Wohnsituation                                                            | 70 |
| 5.2. Beschreibungen der Klientel nach Legalmerkmalen                                           | 72 |
| 5.3. Vollzugsverläufe im Backdoor-Modell                                                       | 75 |
| 5.4. Regionale Unterschiede                                                                    | 80 |
| 5.5. Ergänzender Kommentar                                                                     | 83 |
| 6. Zum Verlauf des EÜH                                                                         | 85 |
| 6.1. Quantitative Darstellungen zu den Haftzeiten im EÜH                                       | 85 |
| 6.2. Qualitative Bewertung des Verlaufs durch die involvierten Akteure                         | 88 |

|                                                                                                     |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 6.2.1. Die Wochenplanung                                                                            | 88  |
| 6.2.2. Aspekte der zeitlichen Gestaltung des Hausarrests                                            | 89  |
| 6.2.3. Kontrolle im EÜH                                                                             | 92  |
| 6.2.4. Wie Klienten Belastungen durch den EÜH erleben                                               | 95  |
| 6.2.5. Krisen, Abbrüche, Verfehlungen                                                               | 100 |
| 6.2.6. Partnerschaften im EÜH                                                                       | 102 |
| 6.2.7. Die Rolle der Sozialarbeit in der Gestaltung des EÜH                                         | 104 |
| 6.2.8. Klientenbezogene Ziele des EÜH - Wirkungen und Ergebnisse                                    | 108 |
| 6.3. Ergänzender Kommentar                                                                          | 119 |
| 7. Abschlüsse im EÜH                                                                                | 122 |
| 7.1. Vorzeitige Abbrüche                                                                            | 122 |
| 7.2. Entlassung aus dem EÜH bei Strafende                                                           | 123 |
| 7.3. Ergänzender Kommentar                                                                          | 125 |
| 8. Der EÜH und das Strafvollzugssystem                                                              | 126 |
| 8.1. Der EÜH - Eine neue Vollzugsform                                                               | 126 |
| 8.2. Organisation des EÜH im Strafvollzug                                                           | 128 |
| 8.3. Auswirkungen des EÜH im Vollzugssystem                                                         | 130 |
| 8.4. Ergänzender Kommentar                                                                          | 132 |
| 9. Potentialeinschätzung                                                                            | 133 |
| 9.1 Erläuterungen zum Berechnungsmodell zur Potentialeinschätzung                                   | 133 |
| 9.1.1. Erste Ebene: Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen                                        | 134 |
| 9.1.2. Zweite Ebene: Annahme der Wahrscheinlichkeit einer bedingten Entlassung                      | 136 |
| 9.1.3. Dritte Ebene: Legalbiographie                                                                | 137 |
| 9.1.4. Vierte Ebene: Staatsbürgerschaft                                                             | 137 |
| 9.1.5. Fünfte Ebene: Führendes Delikt                                                               | 138 |
| 9.1.6. Sechste Ebene: Chancen auf dem Arbeitsmarkt                                                  | 138 |
| 9.2 Potentialanalyse des EÜH                                                                        | 139 |
| 10. EÜH als Ersatz für Untersuchungshaft                                                            | 141 |
| 11. Fazit: Beantwortung der zentralen Fragestellungen                                               | 143 |
| 1.1. Frage 1: „Welche Faktoren wirken sich auf den Zugang der Klienten zum EÜH und deren Zahl aus?“ | 143 |
| 1.2. Frage 2: „Sind EÜH-Insassen untypische Gefangene mit eher gutem sozialen Hintergrund?“         | 143 |
| 1.3. Frage 3: „Wie wirkt und bewährt sich die Gestaltung des EÜH?“                                  | 143 |
| 1.4. Frage 4: „Wie endet der EÜH?“                                                                  | 145 |
| 1.5. Frage 5: „Was bedeutet der EÜH für den Strafvollzug?“                                          | 145 |
| 1.6. Frage 6: „Wird das Anwendungspotential des EÜH 2011 ausgeschöpft?“                             | 145 |
| Literaturverzeichnis                                                                                | 146 |
| Tabellenanhang                                                                                      | 148 |

## Abkürzungsverzeichnis

| Abkürzung      | Erläuterung                                                                                                               |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>AMS</i>     | Arbeitsmarktservice                                                                                                       |
| <i>BD</i>      | Backdoor: Vor dem Hausarrest wurde eine Teil der Haft in der Justizanstalt verbüßt.                                       |
| <i>BEST</i>    | Die Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt und Sexualstraftäter                                                  |
| <i>BewHG</i>   | Bewährungshilfegesetz                                                                                                     |
| <i>BWH</i>     | Bewährungshilfe                                                                                                           |
| <i>EÜH</i>     | Elektronisch Überwachter Hausarrest                                                                                       |
| <i>FD</i>      | Frontdoor: Die Strafe wird unmittelbar mit dem EÜH angetreten.                                                            |
| <i>FinStrG</i> | Finanzstrafgesetz                                                                                                         |
| <i>GPS</i>     | Global Positioning System                                                                                                 |
| <i>IVV</i>     | Integrierte Vollzugsverwaltung: Datenbank der Verwaltung der österreichischen Justizanstalten (inkl. u.a. EÜH Population) |
| <i>JA</i>      | Justizanstalt                                                                                                             |
| <i>KliDok</i>  | Klienten-Dokumentation des Vereins NEUSTART                                                                               |
| <i>OLF</i>     | Out-of-labour-force-Status                                                                                                |
| <i>SMG</i>     | Suchtmittelgesetz                                                                                                         |
| <i>StGB</i>    | Strafgesetzbuch                                                                                                           |
| <i>StPO</i>    | Strafprozessordnung                                                                                                       |
| <i>StVG</i>    | Strafvollzugsgesetz                                                                                                       |

## 1. Einleitung: Der EÜH und seine Rahmenbedingungen<sup>1</sup>

Mit 1. September 2010 wurde der elektronisch überwachte Hausarrest (in weiter Folge kurz EÜH genannt) als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Jugendlichen und Erwachsenen eingeführt. Die nunmehrige gesetzliche Regelung des EÜH versteht sich als Umsetzung der Erfahrungen aus zwei Modellversuchen. Der letztere der beiden Modellversuche wurde 2008, regional und bezüglich der Teilnehmerzahl begrenzt, als reines Vollzugsmodell durchgeführt und vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie wissenschaftlich begleitet. Als zentrale Zielbereiche des Modells waren Haftvermeidung und Haftplatzentlastung, Ausweitung der Möglichkeiten der (Re-)Integration, Gewährleistung von Sicherheit und die praktische Eignung des Modells benannt worden. Die wissenschaftliche Begleitung des Modellversuchs musste zwar auf die durch die eingeschränkten Rahmenbedingungen erschwerte Bewertung hinweisen, die Ergebnisse stellten sich aber dennoch positiv dar. Nicht zuletzt aufgrund der positiven Ergebnisse des Modellversuchs wurden die gesetzlichen Grundlagen für die österreichweite Einführung des EÜH geschaffen, die im Juli 2010 vom Nationalrat verabschiedet wurde.

Per Entschließung des Nationalrates vom 9. Juli 2010 wurde das Bundesministerium für Justiz ersucht, binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung einen Evaluationsbericht über die Anwendung und die Auswirkungen des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest mit besonderer Blickrichtung auf den Opferschutz vorzulegen. In diesem Zusammenhang wurde das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie durch das Bundesministerium für Justiz mit einer Evaluation beauftragt.

In den Grundzügen entspricht das nun gesetzlich realisierte Modell des EÜH zu weiten Teilen dem im Modellversuch getesteten Modell. Es sind aber auch einige grundlegende Unterschiede zum Modellversuch festzustellen, die hier im Rahmen einer kurzen Darstellung des Modells angesprochen werden.

Bei den generellen Anwendungsbereichen ist nun, anders als im Modellversuch, vorgesehen, dass auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten auch eine Untersuchungshaft (§ 173a StPO) im Hausarrest vollzogen werden kann. Diese Anträge sind an das zuständige Gericht zu stellen, das im Rahmen einer Haftprüfungsverhandlung

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet und außer in Zitaten die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

entscheidet. Im U-Haftmodell müssen für die Aufnahme in den EÜH folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Geeignete Unterkunft im Inland und gegebenenfalls geeignete Beschäftigung
2. Prognose, dass nach Prüfung der Wohnverhältnisse, des sozialen Umfelds und allfälliger Risikofaktoren sowie bei Einhaltung der aufzuerlegenden Bedingungen diese Vollzugsform geeignet ist, den Haftgründen entgegenzuwirken
3. Betreuung durch Bewährungshilfe
4. Bekräftigung der Einhaltung der Bedingungen durch Gelöbnis

Wenn ein Antrag nicht mangels der Erfüllung von Voraussetzungen unmittelbar abzuweisen ist, ist vom Gericht vorläufige Bewährungshilfe anzuordnen, in deren Rahmen die materiellen Voraussetzungen für den Vollzug der Untersuchungshaft in der Wohnung des Beschuldigten zu erheben sind. Das Gericht entscheidet über den Antrag unter Einbeziehung der Erhebungsergebnisse und erteilt erforderliche Weisungen.

Der Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen im EÜH in Österreich unterscheidet zwischen zwei Modellen. Einerseits das Frontdoor-Modell (in weiter Folge wird Frontdoor mit „FD“ abgekürzt), das sich an rechtskräftig Verurteilte richtet, die den Strafvollzug noch nicht angetreten haben und aufgrund der kurzen oder zu erwartenden kurzen Dauer die gesamte Strafzeit im EÜH verbüßen. Andererseits das Backdoor-Modell (in weiter Folge wird Backdoor mit „BD“ abgekürzt), das für Verurteilte vorgesehen ist, die sich bereits im Strafvollzug befinden und den Rest der Haftzeit bis zur Entlassung im EÜH verbüßen (§ 156c Abs.1 Zif.1 StVG). Im Vergleich zum Modellversuch ausgeweitet wurde der Anwendungsbereich in Bezug auf die im Hausarrest möglichen Strafhaftzeiten sowohl im FD-Modell als auch bezüglich der Resthaftzeiten im BD-Modell. Unter Berücksichtigung zu erwartender bedingter Entlassungen kann der Hausarrest bewilligt werden, wenn die Strafzeit oder Reststrafzeit voraussichtlich nicht mehr als ein Jahr dauern wird. Bei Ablehnung einer erwarteten bedingten Entlassung (zum Halbstrafentermin) sind damit im FD-Modell Anhaltezeiten im Hausarrest von bis zu zwei Jahren, im BD-Modell theoretisch sogar darüber hinaus, möglich.

Das verurteilende Gericht hat jetzt die Möglichkeit, die Anhaltung im EÜH längstens bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer bedingten Entlassung auszuschließen (§266 StPO). Anträge auf Bewilligung des EÜH sind in Bezug auf U-Haft beim zuständigen (Landes-)Gericht, in Bezug auf Strafhaft bei jener Justizanstalt einzubringen, in der eine Strafe angetreten werden soll (FD) bzw. bereits verbüßt wird (BD).

Für die Strafhaft im EÜH müssen, neben den oben angesprochenen zeitlichen Bedingungen, folgende Voraussetzungen erfüllt werden (§ 156b und c StVG):

1. Geeignete Unterkunft im Inland
2. Geeignete Beschäftigung
3. Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts
4. Kranken- und Unfallversicherungsschutz
5. Schriftliche Einwilligung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
6. Prognose, dass nach Prüfung der Wohnverhältnisse, des sozialen Umfelds und allfälliger Risikofaktoren sowie bei Einhaltung der aufzuerlegenden Bedingungen diese Vollzugsform nicht missbraucht wird

Der jeweilige Anstaltsleiter entscheidet als Vollzugsbehörde 1. Instanz (§156d StVG). Bei erforderlichen Strafvollzugsortänderungen entscheidet die Vollzugsdirektion. Im Vergleich zum Modellversuch ist hier hervorzuheben, dass nun alle Antragswerber selbst eine geeignete Beschäftigung vorweisen müssen bzw. sich selbst eine solche organisieren müssen. Im Modellversuch blieb der Großteil der BD-Klienten auf von der Anstalt organisierten „Freigänger-Arbeitsplätzen“. Für diese Klientel dürfte damit die Hürde zur Erfüllung der Voraussetzungen größer geworden sein. Allerdings wurde die Definition der nun anerkannten Beschäftigungen ausgeweitet. Die Voraussetzung erfüllt nun jede Art einer sinnvollen Beschäftigung, die mit einer ausreichenden Tagesstrukturierung verbunden ist. Das können z.B. auch Ausbildungen, gemeinnützige Leistungen oder auch Kinderbetreuung sein. In Verbindung damit steht, dass ein Einkommen nicht unbedingt durch eine Erwerbstätigkeit gesichert sein muss, sondern, dass auch mit einem Unterhalt durch Dritte oder mit sonstigen finanziellen Versorgungen diese Voraussetzung erfüllt wird. Vorweisen müssen die Kandidaten auch eine bestehende Unfall und Krankenversicherung. Darüber hinaus müssen Strafgefangene einen Kostenbeitrag von 22 € pro Tag leisten, der allerdings entfallen bzw. soweit reduziert werden kann, dass dadurch der Unterhalt nicht gefährdet wird.

So ein Antrag auf EÜH zum Vollzug von Freiheitsstrafen nicht aussichtslos bzw. mangels Erfüllung der Voraussetzungen vorab abzuweisen ist, wird ein Erhebungsersuchen im Sinne des § 29c BewHG an die örtlich zuständige, mit Aufgaben der Sozialarbeit betraute Einrichtung (NEUSTART) gerichtet. Im Rahmen dieser Erhebungen sind die Wohnverhältnisse, das soziale Umfeld und allfällige Risikofaktoren (Gefährlichkeit des Betroffenen, Art und Beweggrund der Anlasstat oder früherer Verurteilungen, nunmehriger Lebenswandel und Chancen auf ein redliches Fortkommen nach der Haft) zu prüfen. Darüber hinaus ist bei Verurteilungen wegen Sexualdelikten (§§ 201 ff StGB) bzw. bei Delikten gegen Leib und Leben (§§ 75 bis 95 StGB) oder die Freiheit (§§ 99 bis 110 StGB), die mit der Absicht der geschlechtlichen Erregung oder Befriedigung begangen wurden, eine Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt und Sexualstraftäter (BEST) einzuholen (§ 156d Abs. 3 StVG). Wenn aufgrund dieser Prüfungen

und bei Einhaltung der festgelegten Bedingungen kein Missbrauch dieser Vollzugsform zu befürchten ist, ist der Antrag zu bewilligen. Gegen Entscheidungen über die Gewährung bzw. den Widerruf eines EÜH sind Rechtsmittel vorgesehen.

Die technische Überwachung der Einhaltung der Hausarrestzeiten erfolgt aufgrund von individuellen Aufsichtsprofilen, mit denen auf der Grundlage der Bedingungen der Lebensführung die konkreten zeitlichen und örtlichen Komponenten des Tagesablaufs bzw. die Abwesenheitszeiten festgelegt werden. Diese Aufsichtsprofile (Wochenpläne) werden von der zuständigen Justizanstalt auf der Grundlage von Vorschlägen, die von den zuständigen Mitarbeitern des Verein NEUSTART gemeinsam mit den Klienten vorbereitet werden, erstellt und periodisch<sup>2</sup> der Überwachungszentrale übermittelt. Im Modellversuch wurden den Klienten zeitliche „Freiräume“ für soziale Kontakte, Sport, etc. regelmäßig im Rahmen der Erstellung bzw. Bewilligung der Wochenpläne ermöglicht. Die gesetzliche Regelung verweist nun auf die Möglichkeit von Anträgen auf Vollzugslockerungen bzw. Ausgängen, die auch sonst im gelockerten Vollzug gewährt werden können.

Regelmäßiger Kontakt der Klienten zu den zuständigen Sozialarbeitern ergibt sich aus deren Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung der Aufsichtsprofile. Das Ausmaß der darüber hinaus gehenden sozialarbeiterischen Betreuung während der Anhaltung im EÜH wird im Einzelfall überprüft und entsprechend der Erfordernisse festgelegt. Über Aufforderung der Justizanstalt, jedenfalls aber nach Beendigung des EÜH, wird den Anstalten ein Bericht der Sozialarbeit übermittelt. Der EÜH ist zu widerrufen (§ 156c StVG),

- wenn notwendige Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden,
- bei schwerwiegenden oder mehrmaligen Verletzungen von Anordnungen oder auferlegten Bedingungen,
- bei Verzug der Zahlung des Kostenbeitrags,
- wenn die überwachte Person erklärt, die Bedingungen nicht mehr einhalten zu können,
- der dringende Verdacht einer strafbaren Handlung oder bezüglich Fluchtabsichten besteht.

---

<sup>2</sup> Wöchentlich und bei längerer Dauer zweiwöchentlich

## 2. Fragestellungen der Evaluation und Darstellung der methodischen und praktischen Bearbeitung

### 2.1. Zu den Zielsetzungen des EÜH und den Fragestellungen der Evaluation

Den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zu Folge hat die Einführung des EÜH vor allem eine Reduktion des hohen Häftlingsstandes in den österreichischen Justizanstalten zum Ziel. Erfüllen Gefangene die Voraussetzungen, so soll der EÜH als „Haft anderer Art“ den Vollzug von Freiheitsstrafen und der Untersuchungshaft in den Justizanstalten ersetzen können. Die besonderen Bedingungen des EÜH sowie die damit verbundenen Anforderungen, Möglichkeiten und Betreuungsmaßnahmen sollen dem Zweck des Strafvollzugs entsprechen, der Vorbereitung auf ein straffreies Leben nach der Haft dienen und die (Re-)Integration unterstützen. Durch die Auswahl der für den EÜH geeigneten Personen, die Bedingungen sowie die Betreuungs- und Kontrollmaßnahmen soll nicht zuletzt auch möglichem Missbrauch vorgebeugt werden.

Diese Vorgaben sind als Orientierung für die Ausrichtung der Evaluation des EÜH heranzuziehen. Mit einzubeziehen ist dabei auch eine besondere Blickrichtung, die in der Entschließung des Nationalrates zur Evaluation der „Anwendung und die Auswirkungen des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest“ gefordert wird, die „Blickrichtung auf den Opferschutz“.

Als Beobachtungszeitraum wurde in Abstimmung mit dem BMJ das Jahr 2011 festgelegt. In die Untersuchung einbezogen werden demnach alle 2011 gestellten Anträge und alle 2011 laufenden Anhaltungen im EÜH. Festzuhalten ist, dass vor allem der begrenzte Beobachtungszeitraum die Untersuchungsmöglichkeiten begrenzt. So ist es aufgrund des Beobachtungszeitraums z.B. nicht möglich, statistisch-quantitative Erhebungen und Analysen zum weiteren Legalverhalten und der weiteren sozialen Integration der EÜH-Klient anzustellen.

Ausgehend von diesen Überlegungen zur Zielsetzung des EÜH und den Zeithorizonten beschäftigt sich die Evaluation mit folgenden drei Untersuchungsbereichen:

1. Die Klientel des EÜH – Selektion, Beschreibung
2. Funktionieren und Bewährung des Modells – Methode, Prozess, Umsetzung
3. Anwendungspotential

Diese drei Themenbereiche bilden gewissermaßen den großen Rahmen der Untersuchung. Sie sind eng miteinander verbunden und werden bei der Beantwortung der verschiedenen Untersuchungsfragen regelmäßig wiederkehren.

Die absolute und relative Anwendungshäufigkeit des EÜH wird durch das Antragsverfahren und die Selektion der EÜH-Klienten bestimmt. In diesem Sinn widmet sich das Kapitel 4 dieses Berichts dem Zugang der Klienten zum EÜH und der

***Frage 1: „Welche Faktoren wirken sich auf den Zugang der Klienten zum EÜH und deren Zahl aus?“***

---

Zunächst werden dazu das Antragsverfahren und die Selektion anhand des verfügbaren quantitativen Datenmaterials beschrieben. Vor allem auf der Grundlage qualitativen Materials werden im Anschluss daran die Information potentieller Anwärter, deren Motivation, die Antragstellung und die Voraussetzungen für den EÜH sowie das Entscheidungsverfahren beleuchtet. Von zentraler Bedeutung sind hier natürlich die gesetzlich definierten und die mit Ermessen verbundenen Eignungskriterien. *In diesem Zusammenhang wird auch auf die Frage einzugehen sein, welche Vorkehrungen zum Schutz von Opfern von Straftaten getroffen werden.* Schließlich werden hier die in den EÜH aufgenommen Klienten und die Abgelehnten anhand ausgewählter Variablen vergleichend gegenübergestellt.

Das folgende Kapitel widmet sich einer ausführlichen Beschreibung der in den EÜH aufgenommenen Klienten und der

***Frage 2: „Sind EÜH-Insassen untypische Gefangene mit eher gutem sozialen Hintergrund?“***

---

Nicht zuletzt aufgrund der medialen Berichterstattungen scheint in der Öffentlichkeit das Bild vorzuherrschen, dass der EÜH besonders Verurteilten mit vergleichsweise gutem oder sehr gutem sozialem und gesellschaftlichem Hintergrund zugänglich ist. Hier soll beleuchtet werden, ob dem so ist. Bei den BD-Klienten werden nicht zuletzt auch Informationen über bisherige Vollzugsverläufe zu besprechen sein.

In Kapitel 6 wird dem Verlauf der Anhaltungen im EÜH Aufmerksamkeit zu widmen sein. Der diesem Kapitel zugrunde liegende Untersuchungsteil beschäftigt sich mit der Beschreibung und Analyse der Umsetzung bzw. Gestaltung des EÜH und dessen Rahmenbedingungen. Hierzu werden zunächst wieder statistische Basisinformationen zu den EÜH-Verläufen darzustellen sein, denen Darstellungen und Analysen aus den qualitativen Erhebungen folgen werden. Die zentrale Frage ist hier:

***Frage 3: „Wie wirkt und bewährt sich die Gestaltung des EÜH?“***

---

Die Frage zur Wirkung und Bewährung bezieht sich auf die Zeit des EÜH. Die Ausführungen dazu beschränken sich auf die im Verlauf des EÜH wahrgenommenen, erlebten oder beobachteten Wirkungen. Die Frage der Bewährung richtet sich auch auf organisatorisch-gestalterische Aspekte. Themen zu dieser Leitfrage sind unter anderem die Wochenplanung, Tagesstruktur und „Freiheiten“, Kontrollen, Sozialarbeit, Lebenssituation- und -gestaltung, Krisen, Probleme und Belastung durch den EÜH.

Kapitel 7 untersucht die

---

***Frage 4: „Wie endet der EÜH?“***

---

Die Analysen und Darstellungen dazu beziehen sich zuerst auf die Anteile der regulären und der vorzeitigen Abschlüsse. Letztere werden näher zu besprechen sein. Darüber hinaus wird die Entlassungsform zu untersuchen sein und die Frage, ob der EÜH bedingte Entlassungen unterstützt. Keine Aussagen können über die weitere Entwicklung und über Perspektiven der EÜH-Klienten nach dem Hausarrest getroffen werden. Aussagen zur Legalbewährung würden eine mehrjährige Nachbeobachtungsfrist voraussetzen, die nicht zur Verfügung steht. Nachdem es keine Dokumentationen zur Situation bei Abschluss des EÜH gibt, können auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten auch keine Aussagen zum weiteren beruflichen und sonstigen Verbleib der EÜH-Klienten getroffen werden. Einige Informationen dazu finden sich aber in Kapitel 6 auf der Grundlage von Fallstudien.

Kapitel 8 widmet sich der Beschreibung und Bewertung des EÜH durch die in die Entwicklung und Gestaltung des EÜH Involvierten. Die zentrale Frage dazu lautet

---

***Frage 5: „Was bedeutet der EÜH für den Strafvollzug?“***

---

Unter anderem geht es hier um die Frage der Entlastung des Strafvollzugs durch den EÜH. Im Anschluss daran befasst sich die Evaluation mit dem Anwendungspotential des EÜH und der

---

***Frage 6: „Wird das Anwendungspotential des EÜH 2011 ausgeschöpft?“***

---

Die Bearbeitung der Fragestellungen bezieht sich allgemein sowohl auf das FD- als auch das BD-Modell. Dabei wird jedoch auch auf Aspekte einzugehen sein, die ausschließlich das eine oder das andere Modell betreffen. Im Rahmen der Möglichkeiten und wo es

sinnvoll erscheint, werden regionale Abweichungen vom gesamtösterreichischen Bild zur Berücksichtigen sein.

Der Schwerpunkt der Evaluation liegt beim Vollzug von Freiheitsstrafen. Das sogenannte U-Haftmodell ist aufgrund seiner unterschiedlichen Ausrichtung, nämlich als U-Haftvollzug, der an unterschiedliche Voraussetzungen gebunden ist, und aufgrund der geringen Bedeutung in der Praxis, gesondert zu behandeln. Dem U-Haft-Modell ist in diesem Sinn ein kurzes, eigenes Kapitel 10 gewidmet. In diesem Kapitel werden die verfügbaren Fall-Informationen zu besprechen sein. Darüber hinaus werden auf der Grundlage eines Expertengesprächs Überlegungen angestellt, *wie die praktische Bedeutung des U-Haft-Modells gehoben werden könnte.*

## 2.2. Datenquellen und Methoden

Zur Beantwortung der Fragestellungen ist der gesamte Ablauf des EÜH - von der Antragsphase über den Vollzug des EÜH bis hin zur Entlassung - zu analysieren und sind Darstellungen, Bewertungen und Sichtweisen verschiedener Involvierter einzubeziehen. Dazu liefern unterschiedliche Quellen Informationen. Diese unterschiedlichen, hier einbezogenen quantitativen und qualitativen Datenquellen sollen vorab näher erläutert werden.

Zentrale quantitative Datenquelle in Bezug auf den Strafvollzug allgemein und damit auch auf den EÜH ist die justizeigene Datenbank zur Gefangenenerwaltung (Integrierte Vollzugsverwaltung, in weiterer Folge kurz IVV). Diese enthält Informationen zu zeitlichen Dimensionen, Vollzugsverläufen und Phasen von Anhaltungen sowie eine Reihe von relevanten Informationen über die Sozial- und Legalmerkmale Inhaftierter. Um ein möglichst vollständiges Bild des EÜH gewinnen zu können, war es erforderlich, diese Daten mit folgenden anderen quantitativen Daten zu verknüpfen.

Die Phase des Antrags zum Vollzug einer Strafe im EÜH ist in der IVV nicht erfasst. Um auch darüber Aussagen treffen zu können, wird eine, von den Justizanstalten zu führende Antragsstatistik in die Analysen einbezogen. Die Klienten-Dokumentation des Vereins Neustart (in weiterer Folge kurz Klidok) ergänzt die Informationen aus IVV und Antragsstatistik. In dieser werden Ergebnisse der Erhebungen zu den Antragstellern und deren Umfeld während der Antragsphase sowie in weiterer Folge Betreuungsverläufe dokumentiert.

Die qualitativen Forschungsteile umfassen einerseits Fallstudien, die sich auf die Klidok sowie auf Interviews mit EÜH-Klienten und den jeweils betreuenden Mitarbeitern von NEUSTART stützten. Ergänzend dazu wurden Gespräche mit Partnerinnen von im EÜH angehaltenen Klienten als Mitbetroffenen geführt. Andererseits wurden Experten-Interviews mit Vollzugsvertretern und im EÜH tätigen Sozialarbeitern von NEUSTART sowie ein Experten-Gruppengespräch durchgeführt. In dieses Gruppengespräch, das sich vor allem dem U-Haftmodell des EÜH widmete, waren Vertreter der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft Wien einbezogen.

Bevor die qualitativen Forschungsschritte und die diesbezügliche methodische Annäherung näher besprochen werden, werden zunächst die drei quantitativen Informationsquellen inhaltlich im Detail beschrieben.

#### *2.2.1. Antragsstatistik*

Die Antragsstatistik basiert auf einer von den Justizanstalten geführten Excel Liste zu den EÜH-Anträgen und deren Erledigung. Die Antragsstatistik konzentriert sich im Wesentlichen darauf, Informationen zum formalen Ablauf des Antragsverfahrens zu sammeln. So werden neben den Antragstellern und den jeweils befassten Justizanstalten das Datum der Einbringung, etwaige Übergaben an andere Anstalten oder die Vollzugsdirektion, das Erledigungsdatum und die Erledigungsform dokumentiert. Vorgesehen sind in dieser Liste auch Angaben zu den allenfalls jeweils zutreffenden Ablehnungsgründen. Für eine statistische Verwertung sind diese Informationen jedoch leider nicht ausreichend. Die Einträge stellen sich als uneinheitlich und unvollständig dar. Bei der Analyse dieses Datenmaterials liegt das Augenmerk daher vor allem darauf, Aussagen über die Dauer und Art der Erledigung der Anträge treffen zu können.

#### *2.2.2. Neustart Klidok*

Neustart ist sowohl in der Erhebungsphase als auch während des Hausarrests in die EÜH-Gestaltung involviert. Zu beiden Phasen gibt es Informationen in der Klidok. Hier finden sich Personen-, Legal-, Sozial- und Vollzugsdaten zu allen Personen, für die im Rahmen eines Antrags auf EÜH eine Erhebung durch Neustart gemacht wurde. Zu den in den EÜH aufgenommenen Klienten sind zusätzlich Informationen über den Betreuungsverlauf dokumentiert. Manche der vordefinierten Variablen, die bei der Falldokumentation erfasst werden, enthalten standardisierte Ausprägungen, die für statistische Auswertung sehr gut geeignet sind. Andere Variablen sind als offene Eintragsfelder konzipiert in denen die Mitarbeiter Informationen in Form von Texteinträgen zum jeweiligen Fall festhalten können. So werden etwa biografische Informationen, in denen sich

auch Hinweise auf die berufliche Situation des Klienten finden können, verschiedentlich auf diese Art und Weise dokumentiert. Diese Einträge sind nicht verpflichtend, liefern aber, wenn sie vorgenommen werden, wichtige Hintergrundinformationen zu den individuellen Fallgeschichten. Im Rahmen der quantitativen Analysen interessieren nicht zuletzt auch Aussagen über Qualifikation, Beschäftigungssituation und Wohnsituation der Klienten. Die diesbezüglich in der Klidok enthaltenen Informationen konnten jedoch nicht unmittelbar statistischen Auswertung zugeführt werden. Zum Teil handelt es sich um freie Texteinträge. Es war daher erforderlich, die verschiedenen Einträge dazu und zu jeder Person auszuwerten und in statistisch verwertbaren Variablen zu übertragen. Über diesen Arbeitsschritt wurden folgende fünf Variablen gebildet:<sup>3</sup>

1. Qualifikation des Klienten
2. Beschäftigung vor Deliktsbegehung
3. Beschäftigung während der Zeit im EÜH
4. Wohnform
5. Mitbewohner

Die *1. Qualifikation des Klienten* ist einerseits eine relevante Information in Hinblick auf die beruflichen Möglichkeiten und sie gibt andererseits Hinweise auf den sozialen Status. Zu dieser Variablen wurden folgende Ausprägungen gebildet:

- 1.1. „*unqualifiziert*“: trifft zu wenn: keine Berufsausbildung oder keine über die Pflichtschule hinausgehende Schulausbildung in den Dokumentationen ersichtlich oder aus diesen abzuleiten war.<sup>4</sup>
- 1.2. „*qualifiziert*“: trifft zu wenn: eine abgeschlossene Berufs- oder Schulausbildung der Klidok zu entnehmen war (zumindest mit LAP abgeschlossen Lehrausbildung; mittlere und höhere allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen).
- 1.3. „*hochqualifiziert*“: trifft zu wenn: für Klienten eine akademische Ausbildung in der Klidok erfasst wurde oder wenn Führungspositionen in Unternehmen auf eine entsprechende Ausbildung oder entsprechende berufsbegleitende Fortbildungen schließen ließen.

Die *2. Beschäftigung vor Begehung des Delikts* ist in mehrerlei Hinsicht von Interesse. Zum einen gibt sie Hinweis auf den beruflichen und damit verbunden auch den sozialen Status eines Klienten vor Deliktsbegehung. Zum anderen können in Verbindung mit der Variablen „Beschäftigung während dem EÜH“ berufliche Veränderungen ersichtlich

<sup>3</sup> Zu manchen Klienten fanden sich in der Klidok keine ausreichenden Informationen, um diese neuen Variablen zu befüllen. In einem zusätzlichen Schritt wurden daher die Einrichtungsleiter von NEUSTART gebeten, die fehlenden Einträge durch die jeweils zuständigen Mitarbeiter ergänzen zu lassen.

<sup>4</sup> Standen zu einer Person keine ausreichenden Informationen zur Verfügung, die eine Beantwortung dieser Frage zuließen, wurde kein Eintrag vorgenommen.

gemacht werden. Unter anderem sind berufliche Abstiegsprozesse möglich oder zuvor Beschäftigungslosen kann es gelungen sein, eine Beschäftigung zu finden. Für die statistischen Auswertungen wurden folgende Ausprägungen zu dieser Variablen gebildet:

- 2.1. „*unselbständig untergeordnet*“: trifft zu wenn: es sich um einfache Angestellte, Arbeiter oder auch entsprechende Beamte handelt (z.B. Lagerarbeiter, Einzelhandelskaufmann, Hilfsarbeiter, etc.).
- 2.2. „*unselbstständig leitend, höher verantwortlich*“: trifft zu wenn: die Person eigene Verantwortungsbereiche im beruflichen Tätigkeitsfeld übernimmt (z.B. Depotverwalter bei einer Bank, Filialleiter einer Einzelhandelskette, Leiter eines Arbeitsbereichs eines Unternehmens, etc.)
- 2.3. „*selbständig, Kleinunternehmen*“: trifft zu wenn: es sich um Unternehmen mit 1-3 Beschäftigten handelt. Dieser Kategorie wurden z.B. sehr kleine Unternehmen wie Imbisse oder Ein-Mann-Unternehmen zugeordnet.
- 2.4. „*selbständig, mittlere und Großunternehmen*“: trifft zu wenn: es sich um Unternehmen mit 4 oder mehr Beschäftigten handelt. Die Spannweite ist in dieser Kategorie sehr groß, vom kleinen Familienunternehmen mit 4 Beschäftigten bis zu Großunternehmen
- 2.5. „*out of labor force*“: trifft zu wenn: es sich um Personen handelt die keiner geregelten und bezahlten Arbeit nachgehen (z.B. Studenten, Hausfrauen, Pensionisten, Karenzierte Mütter/Väter, Personen ohne Beschäftigung).
- 2.6. „*out of labor force/geringfügig beschäftigt*“: trifft zu wenn: die Person einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht.

Manchen Falldokumentationen war zu entnehmen, dass sich die Beschäftigungen mehrmals geändert hatten. In diesem Fall wurde in der Datenrekodierung auf die chronologisch letzte Beschäftigungsform Bezug genommen.

Die Kategorien zu 3. *Berufsausübung während des EÜH* entsprechen den Ausprägungen der Variablen „Beschäftigung vor der Deliktsbegehung“.

Eine geeignete 4. *Wohnung* für den EÜH zu finden ist, neben der Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen und einem geeigneten Beschäftigungsverhältnis, eine der zentralen Voraussetzungen für die Aufnahme in den EÜH. Schließlich ist von Interesse ob es 5. *Mitbewohner* gibt. Einerseits ist die Zustimmung von Mitbewohnern für den EÜH erforderlich. Andererseits gestaltet sich der EÜH in der Regel wohl anders, je nachdem, ob jemand alleine oder mit Mitbewohnern lebt. Bei der Kategorienbildung zu dieser Variablen wurde berücksichtigt, ob jemand alleine, mit Partner, mit Kindern oder mit anderen lebt.

#### 2.2.3. IVV Prävalenzstatistik

Die Integrierte Vollzugsverwaltung (IVV) unterstützt primär den österreichischen Strafvollzug bei der laufenden Insassenverwaltung. Dazu werden umfassende Informationen

zu jedem Insassen erhoben, über eine Eingabemaske eingegeben und gespeichert. Die IVV enthält Personen-, Legal-, Sozial- und Vollzugsdaten. Entlang dieser vier Merkmalsgruppen wird die EÜH-Klientel im vorliegenden Bericht beschrieben und mit der restlichen Haftpopulation verglichen.

Abgesehen von Identifikationsinformationen beschreiben Personendaten die Insassen nach Alter, Geschlecht und Nationalität. Die Legaldaten beinhalten unter anderem Informationen über das führende und über Nebendelikte, sowie Angaben zur Dauer der Haftstrafe. Ebenso wird die Anzahl der bereits verbüßten Haftaufenthalte ausgewiesen. Die Vollzugsdaten geben darüber hinaus Auskunft über zeitliche Dimensionen (Zugang, Abgang, etc.) sowie über Aspekte des Vollzugsverlauf (Lockerungen, Entlohnung, etc.). Die Sozialdaten geben unter anderem Auskunft über Bildungs- und Familienhintergrund des Insassen. Sozialdaten sind in der Regel optionale Datenfelder die in unterschiedlicher Qualität und Vollständigkeit ausgefüllt werden. In der vorliegenden Studie wird zur Beschreibung der Klientel anhand von Sozialmerkmalen daher auch auf Klidok-Daten von NEUSTART zurückgegriffen. Die Aufnahme in den EÜH wird in den Vollzugsdaten der IVV gespeichert.

Bisweilen konzentrieren sich Statistiken zum Strafvollzug auf Abfragen zu einem bestimmten Stichtag. Für die Evaluation des EÜH ist jedoch von Interesse, wie viele Personen 2011 insgesamt im EÜH angehalten wurden und wie sich die Dynamik von Zu- und Abgängen während des Beobachtungsjahrs darstellt. In Zusammenarbeit mit der Vollzugsdirektion und dem Bundesrechenzentrum wurde daher eine Prävalenzstatistik für den Strafvollzug entwickelt. Mit dieser Prävalenzstatistik werden alle Personen erfasst, die in der IVV zumindest einen Tag des Jahres 2011 mit der Vollzugsform „EÜH“ ausgewiesen hatten. Diese Statistik erlaubt eine quantitative Betrachtung sämtlicher in einem Jahr bei jedem einzelnen EÜH-Klienten passierten zentralen Vorgänge – vom Antritt über den Verlauf bis zur Entlassung.

Zu unterscheiden sind in dieser Prävalenzstatistik vier Gruppen, denen die Insassen des Jahres 2011 exklusiv zugeteilt werden und die nicht zuletzt die Bewegungen im gegenständlichen Zeitraum im Strafvollzug sichtbar machen:

1. „*Stand*“ weist alle Insassen aus, die sich vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 durchgehend im Stand in einer Justizanstalt bzw. im EÜH befanden.
2. „*Zugang*“ bezieht sich auf jene Insassen, die im gegenständlichen Zeitraum eine Strafe bzw. einen EÜH neu angetreten haben.
3. „*Entlassung*“ fasst all jene zusammen, die im Jahr 2011 aus einer Strafe bzw. einem EÜH entlassen wurden.

4. „Zugang und Entlassung“ gruppiert alle Insassen, die im Jahr 2011 eine Strafe bzw. einen EÜH begonnen haben und aus dieser/diesem im selben Zeitraum auch wieder entlassen wurden.

#### 2.2.4. Qualitative Untersuchungen

##### 2.2.4.1. Untersuchungsstandorte

Aus Ressourcengründen mussten sich die qualitativen Untersuchungsteile auf ausgewählte Regionen bzw. Orte beschränken. Die Auswahl der Standorte orientierte sich vor allem an den Justizanstalten und dabei einerseits an den im Jahr 2011 beobachteten Anwendungshäufigkeiten des EÜH und andererseits an der Größe der Justizanstalten. Die unterschiedliche Anwendungshäufigkeit kann vor allem durch unterschiedliche regionale Rahmenbedingungen, eine unterschiedliche Klientel und eine unterschiedliche Bewertung der Ermessensaspekte der Voraussetzungen des EÜH begründet sein. Die Größe der Anstalt ist mit unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen verbunden, die in der Organisation und den Abläufen des EÜH zum Ausdruck kommen können. Unter Heranziehung dieser Kriterien wurden als Vollzugsexperten Vertreter und Vertreterinnen der Justizanstalten

- Wien Simmering
- Korneuburg
- Krems
- Klagenfurt
- Feldkirch

befragt. Anzumerken ist, dass mit diesen Standorten drei der vier Oberlandesgerichtsprengel erfasst wurden (Wien, Graz, Innsbruck). Die insgesamt 8 Gesprächspartner in diesen Justizanstalten waren Anstaltsleiter, stellvertretende Anstaltsleiter und mit dem EÜH befasste Mitarbeiter der Justizanstalten.

Die Sozialarbeitsexperten wurden entsprechend ihrer Zuständigkeit für den EÜH in den Regionen dieser Standorte (Wien, Niederösterreich, Vorarlberg und Kärnten) ausgewählt. Damit sollten unterschiedliche Blickwinkel zu diesen Standorten und ihrer EÜH-Klientel erfasst werden. Insgesamt wurden mit zehn EÜH-zuständigen Sozialarbeitern Gespräche geführt. Diese Gespräche bezogen sich einerseits auf den EÜH allgemein und andererseits auf die in diesen Regionen für die Fallstudien ausgewählten EÜH-Klienten. In Hinblick auf das U-Haftmodell wurde am Landesgericht Wien ein Experten-Gruppengespräch mit dem Gerichtspräsidenten, einer für Strafsachen zuständigen Richterinnen und einem Vertreter der Staatsanwaltschaft geführt.

#### 2.2.4.2. Auswahl der Fallstudien-Klienten

Für die Fallstudien wurden aus den genannten Regionen 21 im EÜH angehaltene Klienten entlang vorab definierter Kriterien theoriegeleitet ausgewählt. Für die Auswahl wurde zunächst die Klidok des Vereins NEUSTART herangezogen und in weiterer Folge wurden die möglichen Fallstudien-Klienten hinsichtlich ihrer Eignung, entsprechend der genannten Kriterien, mit den zuständigen Sozialarbeitern besprochen. Den auf diesem Weg ausgewählten Klienten wurde von den Sozialarbeitern ein Informationsschreiben ausgehändigt, in dem sie über die Evaluation informiert und um ihre Zustimmung zu einem Gespräch mit einem Vertreter der Evaluation gebeten wurden. In diesem Schreiben wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Teilnahme an diesem Gespräch freiwillig ist und abgelehnt werden kann. Keiner der auf dieses Anliegen angesprochenen Klienten hat ein Gespräch abgelehnt. Folgende Kriterien wurden für die Auswahl herangezogen:

- FD/BD (FD-6;BD-15)<sup>5</sup>
- Geschlecht ( männlich-18 ; weiblich-3)
- Alter (bis 21 Jahre-1; 22 bis 30 Jahre-8; 31 bis 45 Jahre-5; 46 bis 60 Jahre-5; > 60 Jahre-2)
- Legalbiografie (Ohne Hafterschaft-10 [davon 7 ohne Vorstrafe]; mit Hafterschaft-11)
- Voraussichtliche Dauer des EÜH (bis 3 Monate-2 ; >3 bis 6 Monate-7; > als 6 Monate-12)
- Sozialstatus (eher hoch-4; mittel-5; eher nieder-12)
- Alleine oder mit Mitbewohnern lebend (Alleine-3; mit Mitbewohnern-18)
- Beschäftigung im EÜH (regulär-16 ; Out of Labour Force<sup>6</sup>-5)

In aufrechten Partnerschaften lebende Fallstudien-Klienten wurden am Ende der Gespräche gefragt, ob sie, die Zustimmung der Partner vorausgesetzt, ein Gespräch mit ihren Partnern vermitteln würden. Über diese Vermittlungen konnte mit sechs PartnerInnen von EÜH-Klienten zusätzliche, kurze Interviews geführt werden.

#### 2.2.4.3. Methodische Annäherung

Alle Interviews wurden entlang eines, für die jeweilige Zielgruppe, einheitlichen Leitfadens, halbstrukturiert durchgeführt. Halbstrukturiert bedeutet, dass die Gesprächspartner zunächst eingeladen wurden, zu allgemein gehaltenen Fragen zu antworten bzw. zu erzählen. Falls es erforderlich war und wichtige, im Leitfaden vorgesehene Detail-Themen nicht beantwortet wurden, wurde entsprechend nachgefragt. Mit Ausnahme der

<sup>5</sup> Zahl der Klienten mit entsprechender Ausprägung. Hier sollen sich auch die Merkmale der Klienten im EÜH spiegeln. Jugendliche und junge Erwachsene waren bisher relativ selten im EÜH.

<sup>6</sup> z.B. Pension, ehrenamtliche oder andere nicht sozialversicherte Beschäftigung, Kinderbetreuung.

Interviews mit Partnerinnen von EÜH-Klienten wurden alle Interviews im direkten Kontakt, persönlich durchgeführt. Die Partnerinterviews wurden nach Kontaktaufnahme durch die Partnerinnen telefonisch durchgeführt. Alle Interviews wurden aufgenommen, verschriftet und ausgewertet.

Die Fallstudien umfassten Detailauswertungen der Klidok des Vereins NEUSTART, Interviews mit den ausgewählten EÜH-Klienten, fallbezogene Interviews mit den jeweils für die Betreuung zuständigen Sozialarbeitern und in einigen Fällen ergänzende Interviews mit Partnerinnen von Klienten. Die Klienten-Interviews wurden durchwegs vor den oder im Anschluss an die regelmäßigen Sitzungen mit den Sozialarbeitern in den jeweiligen Räumlichkeiten von NEUSTART durchgeführt.

### 3. Forschung und Literatur zum EÜH

In der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur überwiegt oft eine zumindest skeptische Haltung gegenüber dem EÜH. Auch wenn es im deutschsprachigen Schrifttum zu diesem Thema in den letzten Jahren eher ruhig geworden ist, sind einige, in den 90ziger und anfangs des neuen Jahrtausends geäußerte Kritikpunkte nach wie vor anzusprechen. So wurde die vielfach die Netwidening-Gefahr angesprochen, also dass Maßnahmen mit geringerer „Eingriffsintensität“ durch den EÜH ersetzt werden könnten, während umgekehrt eigentlich der Ersatz schwerer wiegender Eingriffe als Ziel genannt wird. In Bezug auf ein Vollzugsmodell des EÜH wurde auch kritisiert, dass über eine neue Vollzugsform nachgedacht würde, ehe mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von unbedingten Haftstrafen verfolgt würden bzw. dass die Gefahr bestünde, dass der EÜH zur Alternative von Freiheit würde, unter anderem wenn auf kurze Freiheitsstrafen nicht verzichtet würde. Der von Befürwortern genannten erweiterten Freiheit durch den Hausarrest wurde die psychische Fessel und eine damit verbundene Beeinträchtigung der inneren Freiheit und von Grundrechten gegenübergestellt. Angesprochen wurden auch der Ausbau von Kontrollsystemen und die Kommerzialisierung strafrechtlicher Kontrolle, die zu Lasten betreuender Maßnahmen gehen könnten. Schließlich wurden auch Zweifel daran geäußert, dass der EÜH Haftplätze einsparen würde.<sup>7</sup>

Albrecht verweist 2002 in einem Überblick über Diskurse und Forschungsstand zum EÜH auf bestehende und gravierende Forschungslücken vor allem in Bezug auf das Netwidening und das rehabilitative Potential im Zusammenhang mit dem EÜH diesbezüglich scheint es auch in den letzten Jahren wenig Weiterentwicklung gegeben zu haben. Die meisten Modellversuche „leiden“ laut Albrecht unter geringen Fallzahlen und dem Mangel an Kontrollgruppenvergleichen. Gut gesicherte Erkenntnisse gibt es hinsichtlich Technik, Akzeptanz, Abbruchraten, Kosten und die Auswirkungen auf die familiäre Situation. Der EÜH stößt bei den betroffenen Klienten auf gute, grundsätzliche Akzeptanz und findet auch bei den Lebenspartnern Zustimmung. Bei entsprechender Ausgestaltung der Begleitprogramme werden weniger negative Auswirkungen auf die familiäre und soziale Situation festgestellt als vielfach angenommen wurde. Die Zahl der vorzeitigen Beendigungen ist gering und die Rückfallsraten sind beim EÜH in der Regel zumindest nicht schlechter als bei anderen strafrechtliche Sanktionen. Zu letzterem Ergebnis wird aber auf die Selektionsprozesse im Zusammenhang mit dem EÜH verwiesen, die dies erwarten lassen würden. Selten werden technische Probleme berichtet.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> vgl. Sonnen 1998:4; Brüchert 2002; Kawamura 1998.

<sup>8</sup> Albrecht 2002.

An dieser Stelle sei auch auf die Ergebnisse der Evaluation zum Schweizer Vollzugsmodell des EÜH verwiesen, dass hinsichtlich der Konzeption dem österreichischen Modell ähnlich ist. Insgesamt wurde hier eine bemerkenswert positive Bilanz gezogen: „Die Auswertungsergebnisse erlauben, von einem erfolgreichen Modellversuch zu sprechen. Neben großer Attraktivität, technischer Durchführbarkeit und tiefen Vollzugskosten im Vollzugsformenvergleich erweist sich EM (Electronic Monitoring) – entgegen den Erwartungen – für Teilnehmer und für Angehörige als sozialverträglichste Vollzugsform im Schweizerischen Strafvollzugssystem.“<sup>9</sup> Der Rückfall lag mit 22,7 Prozent im Mittelfeld der Rückfallquoten im Zusammenhang mit anderen Vollzugsformen.<sup>10</sup> In einer Folgeuntersuchung wurden vor allem auch keine signifikanten Rückfalls-Unterschiede im Vergleich zur Gemeinnützigen Arbeit festgestellt.<sup>11</sup>

Abgesehen von der Anwendung im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung kam auch die Begleitforschung zum hessischen Modellversuch zu überwiegend positiven Bewertungen. In diesem Modellversuch wurde die elektronische Überwachung neben der Untersuchungshaftvermeidung vor allem im Zusammenhang mit zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen und bei Strafrestaussatzung zur Bewährung eingesetzt. Festgestellt wurde, dass sich die „Wirklichkeit der elektronischen Überwachung weit weniger dramatisch darstellt, als es ihre Gegner befürchten“ und dass der Einsatz der elektronischen Fußfessel auch unter dem „(...) Paradigma des Behandlungsvollzugs plausibel zu machen ist.“ Auch die Befürchtungen hinsichtlich einer Kommerzialisierung des Strafvollzugs wurden dort als unbegründet erachtet. Die Probleme und Risiken wurden in diesem Modellversuch vor allem bei der Gestaltung und Kontrolle der Wochenpläne sowie beim generellen Risiko des Einsatzes bei falschen Adressaten (Netwidening) gesehen.<sup>12</sup>

In der einschlägigen Literatur, die sich der Frage nach Rückfall reduzierenden Effekten des EÜH widmet, wird nicht zuletzt die Schwierigkeit, derartige, fundierte Untersuchungen durchzuführen, deutlich. Marklund und Holmberg<sup>13</sup> verweisen darauf, dass Meta-Analysen veröffentlichter Untersuchungen bisher keine signifikant positiven Effekte des EÜH auf die Rückfalls-Wahrscheinlichkeit belegen. Vielfach würden die einbezogenen Studien aber Unzulänglichkeiten aufweisen, wie sehr kleine Untersuchungspopulationen und mitunter würden die, über die Überwachung hinausgehenden, Gestal-

---

<sup>9</sup> Peter-Egger 2003.

<sup>10</sup> Peter-Egger 2004.

<sup>11</sup> Kissling/Killias 2006.

<sup>12</sup> Mayer 2004.

<sup>13</sup> Marklund/Holmberg 2009.

tungselemente nicht ausreichend berücksichtigt. Regelmäßig können in derartige Untersuchungen auch keine geeigneten Kontrollgruppen einbezogen werden. Ihre eigene Studie, die derartige Mängel nicht aufweist, belegt einen signifikant positiven Effekt des EÜH hinsichtlich des in Schweden praktizierten Modells im Rahmen der vorzeitigen Entlassung (28 Prozent Rückfall der EÜH-Klienten gegenüber 38 Prozent bei der Kontrollgruppe). Die stärksten Effekte zeigten sich bei den über 37-jährigen. Darüber, welche Gestaltungselemente den geringeren Rückfall bedingen bzw. welchen Anteil sie daran haben, konnte die Untersuchung leider keine Aussagen treffen. Die Rahmenbedingungen dieses schwedischen Modells stellen sich ähnlich dar wie die des österreichischen Vollzugsmodells - geeignete Wohnmöglichkeit, Beschäftigung, gute bzw. vertretbare Risikoprognose, Alkoholkontrollen, sozialarbeiterische Betreuung, andere therapeutische oder Behandlungsmaßnahmen. Hinzuweisen ist darauf, dass in Schweden die Justizanstalten oder die Bewährungshilfe bei der Suche nach einer geeigneten Beschäftigung unterstützen.

## 4. Anträge und Selektion der Klientel

In diesem Kapitel werden zunächst die Antragsverfahren und die Selektion der EÜH-Klienten anhand des verfügbaren, quantitativen Datenmaterials beschrieben. Dabei werden die in den EÜH aufgenommen und die abgelehnten Klienten anhand ausgewählter Variablen auch vergleichend gegenübergestellt. Vor allem auf der Grundlage qualitativen Materials werden im Anschluss daran die Information potentieller Anwärter, deren Motivation, die Antragstellung und die Voraussetzungen für den EÜH sowie das Entscheidungsverfahren beleuchtet. Von zentraler Bedeutung sind hier natürlich die gesetzlich definierten und die mit Ermessen verbundenen Eignungskriterien. *In diesem Zusammenhang wird auch auf die Frage eingegangen, welche Vorkehrungen zum Schutz von Opfern von Straftaten getroffen werden.*

Sämtliche Anträge auf Aufnahme in den EÜH und deren Bearbeitung werden von den Justizanstalten in Excel-Listen dokumentiert. Die folgenden Ausführungen stützen sich auf einen Datensatz, der auf der Grundlage dieser Excel-Listen erstellt wurde und sämtliche Anträge mit einem Einbringungsdatum im Jahr 2011 erfasst.<sup>14</sup>

### 4.1. Antragszählung vs. Personenzählung

Grundsätzlich kann eine Person mehrmals einen Antrag zur Aufnahme in den EÜH stellen. Demnach sind eine Zählweise nach Vorgängen und eine Zählweise von Personen, die Anträge stellen, zu unterscheiden. Die in der Dokumentation für das Jahr 2011 ausgewiesenen 996 Anträge wurden von 865 Einzelpersonen eingebracht. Die Differenz von 131 Anträgen ist jedoch nur zu einem kleinen Teil auf mehrere Anträge durch Einzelpersonen zurückzuführen. Rund drei Viertel der hier ausgewiesenen, einer Person zuzuordnenden „Anträge“ sind tatsächlich Abtretungen an eine andere Justizanstalt (in weiterer Folge kurz JA genannt) oder die Vollzugsdirektion. Hierbei handelt es sich also um keine wirklichen Anträge sondern um Bearbeitungsvorgänge, die aufgrund eines für den EÜH erforderlichen Vollzugsortswechsels vorzunehmen sind.<sup>15</sup> Der Antrag wird von

---

<sup>14</sup> Hier sei nochmals darauf hingewiesen, dass das Untersuchungshaft-Modell in einem eigenen Kapitel besprochen und hier nicht berücksichtigt wird. Diese Anträge werden nicht bei den Justizanstalten, sondern bei Gericht eingebracht. Eine Dokumentation zu diesen Anträgen gibt es nicht.

<sup>15</sup> Vollzugsortsänderungen sind im Rahmen des EÜH dann erforderlich, wenn eine andere als die für den Strafvollzug zunächst zuständige JA den EÜH durchführen soll. Das trifft vor allem zu, wenn BD-Antragsteller die Haft in Strafvollzugsanstalten verbüßen, die den EÜH nicht durchführen. Die Durchführung des EÜH obliegt den landesgerichtlichen Gefängnissen jeweils für Insassen aus ihrem Sprengel. Eine Ausnahme davon stellt die JA Simmering dar, der die Durchführung des EÜH für den Landesgerichtssprengel Wien übertragen wurde. Mitunter ergibt sich die Notwendigkeit eines

der zunächst für den Strafvollzug zuständigen JA entgegengenommen und zur weiteren Bearbeitung an die Vollzugsdirektion bzw. die für den EÜH zuständige JA weitergeleitet. Die Erhebungen werden dann von der übernehmenden JA durchgeführt bzw. veranlasst. Der Großteil solcher Abtretungen ist von der JA Wien-Josefstadt an die JA Wien-Simmering zu verzeichnen. Nur etwa ein Viertel (exakt 23 Prozent oder 29 Anträge) der Mehrfachnennungen einer Person bzw. 3 Prozent aller Anträge sind demnach „echte“ Mehrfachanträge.

15 von 131 Personen (11 Prozent), die mehrfach in der Antragsliste vorkommen, haben einen der eingebrachten Anträge aus unterschiedlichen Gründen wieder zurückgezogen - Oftmals weil die zeitlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt waren (vorwiegend im BD-Modell) oder weil Haftaufschübe gewährt wurden (vorwiegend im FD-Modell). Davon sind 9 wiederum solche, die nach einem negativen Bescheid neuerlich einen oder auch noch mehrere Anträge ohne Erfolg gestellt haben. Derartige, mehrmalige und letztlich vergebliche Anträge stellen demnach eine Ausnahme dar (1 Prozent aller Antragsteller). In 6 dieser Fälle wurde der erste Antrag negativ beurteilt, ein nachfolgend eingebrachter Antrag wurde schließlich aber positiv bewertet und es erfolgte eine Aufnahme in den EÜH.

Unter den Fallstudien-Klienten war ein solcher Fall vertreten, eine junge Mutter, die zunächst tatsächlich sehr schlechte Voraussetzungen für eine Aufnahme in den EÜH vorweisen konnte. Mit viel Energie und Beharrlichkeit ist es dieser BD-Klientin aber letztlich doch gelungen, die Voraussetzungen für den EÜH zu erfüllen und damit offenbar auch die Entscheidungsträger von ihrer Eignung zu überzeugen. In der Praxis sind diese Fälle eher eine Ausnahme. Wie den Expertengesprächen zu entnehmen war, dürfte es wesentlich öfter vorkommen, dass zwar zunächst nicht alle Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllt werden, aber doch eine begründete Aussicht darauf besteht. In diesen Fällen tendieren die Justizanstalten dazu, Nachfristen für die Erfüllung der Voraussetzungen zu gewähren, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Das wirkt sich natürlich auf die Bearbeitungsdauer aus. Die Zahl der „echten“ Mehrfachanträge erscheint tatsächlich sehr gering. Ob dies alleine auf „Lerneffekte“ zurückgeführt werden kann, kann hier nicht ausreichend beantwortet werden. In einzelnen Expertengesprächen wurde angedeutet, dass letztlich negativ beschiedene Antragsteller im Antragsverfahren durchaus die Chancen eines neuerlichen Antrags, bzw. die erforderlichen Voraussetzungen einzuschätzen lernen, bzw. entsprechende Informationen bekommen. Im Übrigen würden, so erklärten die meisten Justizvertreter, großteils Anträge mit durchaus begründe-

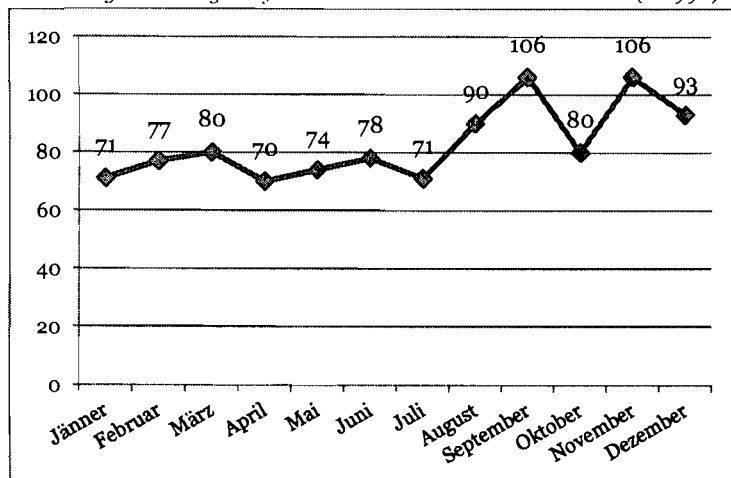
---

Vollzugsortswechsels auch, wenn der für den EÜH vorgesehene Wohnsitz eines Verurteilten einem anderen Sprengel als dem des verurteilenden Gerichtes zugeordnet ist.

ter Aussicht gestellt. Ein Justizvertreter stellte zu diesem Thema abschließend fest: „Querulanten gibt es schon, aber die sind sehr selten!“

#### 4.2. Anträge auf EÜH im Jahr 2011

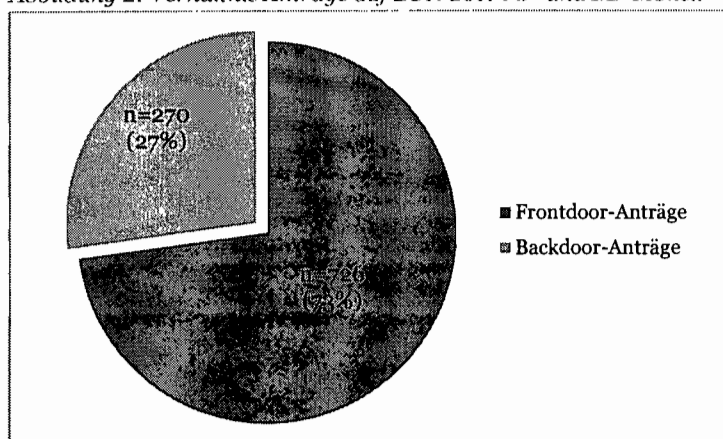
Abbildung 1: Anträge auf EÜH 2011 nach Kalendermonaten (n=996)



Im Kalenderjahr 2011 wurden insgesamt 996 *Anträge* auf Aufnahme in den EÜH in der Antragsstatistik der Justizanstalten dokumentiert. Nachdem in der ersten Jahreshälfte 2011 im Durchschnitt rund 75 eingebrachte Anträge pro Monat zu verzeichnen waren, kam es in der zweiten Jahreshälfte zu einem signifikanten Anstieg und durchschnittlich rund 95 Anträgen pro Monat. Dies ist unter anderem auch ein deutliches Indiz dafür, dass sich die Information über die Möglichkeit eines EÜH unter der in Frage kommenden Vollzugspopulation verbessert hat.

Rund drei Viertel der Anträge waren dem FD-Modell zuzuordnen, sind also Anträge von Personen, die rechtskräftig zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt worden waren, diese aber bisher nicht angetreten hatten. Ein Viertel der Anträge wurde von Insassen aus Justizanstalten gestellt und ist somit dem BD-Modell zuzuordnen.

Abbildung 2: Verhältnis Anträge auf EÜH 2011 FD- und BD-Modell



#### 4.3. Bearbeitung der Anträge auf EÜH

Von den insgesamt 996 im Jahr 2011 gestellten Anträgen wurden drei Viertel im selben Jahr einer Erledigung zugeführt. Ein Viertel der Anträge blieb offen, zum Teil nach Abtretung an eine andere Justizanstalt oder die Vollzugsdirektion.

Abbildung 3: EÜH-Anträge und deren Erledigung

| Erledigungsart                            | Häufigkeit | in % von Gesamt | in % von Erledigungen |
|-------------------------------------------|------------|-----------------|-----------------------|
| <b>Anträge Gesamt</b>                     | <b>996</b> | <b>100%</b>     |                       |
| 1. Offen nach Abtretungen an andere JA/VD | 45         | 5%              | -                     |
| <b>2. Bearbeitung offen</b>               | <b>212</b> | <b>21%</b>      |                       |
| <b>3. Erledigung Gesamt</b>               | <b>739</b> | <b>74%</b>      | <b>100%</b>           |
| davon 3.1. zurückgezogen                  | 131        | 13%             | 18%                   |
| davon 3.2. abgewiesen                     | 202        | 20%             | 27%                   |
| davon 3.3. bewilligt                      | 406        | 41%             | 55%                   |

##### 4.3.1. Offene Anträge nach Abtretungen

Vgl. Zeile 1 in Abbildung 3

45 Anträge (5 Prozent aller Anträge) blieben 2011 nach einer Abtretung unerledigt bzw. offen. Der Großteil der abgetretenen Anträge wurde 2011 erledigt. Festzuhalten ist nochmals, dass die Abtretung zwar eine Erledigung auf Seiten der abtretenden Justizanstalt bedeutet, aber keine Erledigung im Sinn einer Entscheidung. Es handelt sich hierbei um einen administrativen Akt. Nachdem Strafvollzugsanstalten (Haftzeiten von

mehr als 18 Monaten) in der Regel keinen EÜH durchführen, ist bei diesen der Anteil der Abtretungen größer.

#### *4.3.2. Bearbeitung des Antrags offen*

*Vgl. Zeile 2 in Abbildung 3*

Ohne vorangegangene Abtretung waren zum Jahresende des Beobachtungszeitraums (31.12.2011) insgesamt 212 Anträge bzw. 21 Prozent der in diesem Jahr eingebrachten Anträge unerledigt. Angemerkt werden kann, dass bis April 2012 etwa drei Viertel dieser Fälle entschieden wurden. Hier deutet sich an, dass es in einzelnen Fällen doch zu relativ langen Bearbeitungszeiten kommen kann. Wie auf der Grundlage der qualitativen Erhebungen noch auszuführen sein wird, gewähren die Justizanstalten z.B. immer wieder Nachfristen bzw. ergeben sich während der Antragsverfahren Änderungen, die neuerliche Überprüfungen notwendig machen.

#### *4.3.3. Erledigungen von Anträgen*

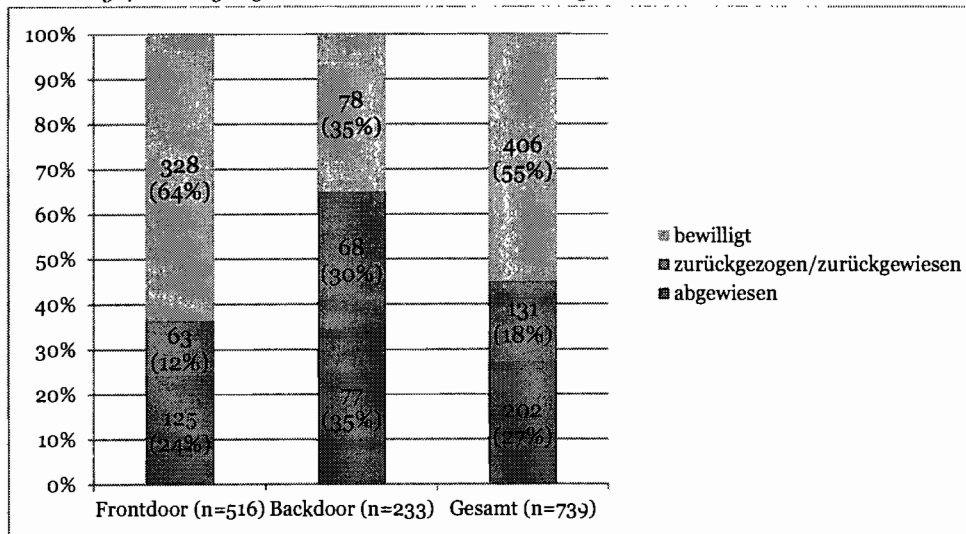
*Vgl. Zeilen 3 bis 3.3. in Abbildung 3 bzw. Abbildung 4*

Etwas mehr als die Hälfte der 2011 gestellten und erledigten Anträge (55 Prozent) wurden bewilligt. Hier zeigen sich statistisch signifikante Unterschiede zwischen Anträgen, die dem FD-Modell zuzurechnen sind und jenen aus dem BD-Modell - rund zwei Drittel der FD-Antrag wurden positiv beurteilt, jedoch nur rund ein Drittel der BD-Anträge.

Die Antragsdokumentationen geben leider keinen statistisch verwertbaren Aufschluss über die „negativen“ Erledigungsgründe. Von Seiten der befragten Justizanstalten werden vor allem die Beschäftigungsvoraussetzungen und die Missbrauchsgefahr als überwiegende Ablehnungsgründe genannt. Dies trifft besonders auf die BD-Klienten zu, für die es sich besonders schwierig gestaltet, eine geeignete Beschäftigung zu finden, selbst wenn gelegentlich Ausgänge zu diesem Zweck gewährt werden.

Nach einer inhaltlichen Bewertung abgewiesen wurden insgesamt 27 Prozent - mehr BD-Anträge (35 Prozent) als FD-Anträge (24 Prozent).

Abbildung 4: Erledigung von 2011 entschiedenen Anträgen nach Front- und Backdoor-Modell



Die in den Antragsdokumentationen ausgewiesene Erledigungsform „zurückgezogen oder zurückgewiesen“ stellt sich letztlich als „Sammelausprägung“ dar, die kaum einer weiteren Interpretation zugänglich ist. Sie unterscheidet sich von den Abweisungen dadurch, dass keine inhaltlichen Bewertungen durch die JA getroffen werden, umfasst aber qualitativ sehr unterschiedliche Verfahrensbeendigungen. Einerseits sind hier die an sich gesondert zu betrachtenden Zurückziehungen durch die Antragsteller selbst erfasst, andererseits sind hier formale und faktische Hindernisse oder Gründe subsumiert, wie etwa der Ausschluss des EÜH bis zur Halbstrafe durch das verurteilende Gericht (§ 266 StPO), eine (vorzeitige) Entlassung, fehlende zeitliche Voraussetzung (selbst bei Annahme der Möglichkeit einer bedingten Entlassung), Fristversäumnisse oder auch der Todesfall.

Zurückweisungen ergehen oft relativ rasch, was auch bei der durchschnittlichen Verfahrensdauer zum Ausdruck kommt (siehe Abbildung 5), weil die Gründe dafür oft bereits bei Antragseinreichung ersichtlich sind. Zurückweisungen und Zurückziehungen sind für etwa eine Fünftel aller Erledigungen ausgewiesen, bei BD-Anträgen wesentlich öfter (30 Prozent der Erledigungen) als bei FD-Anträgen (12 Prozent).

#### 4.3.4. Bearbeitungsdauer von Anträgen

Durchschnittlich vergingen bei den 2011 durchgeführten Verfahren von der Antragstellung bis zur Entscheidung zwei Monate (60 Tage). Die Bearbeitungsdauer gestaltet sich, unabhängig davon wie schlussendlich entschieden wird, bei FD-Anträgen (62 Tage) länger als bei BD-Anträgen (51 Tage). Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass die Justiz-

anstellen ihre BD-Antragsteller durchwegs bereits persönlich bzw. besser kennen und über grundlegende, entscheidungsrelevante Informationen verfügen. Bei FD-Kandidaten, von denen viele bisher noch nicht in Haft waren, weder in der IVV erfasst<sup>16</sup> noch persönlich bekannt sind, kann oft auf keine derartige Informationsbasis in Hinblick auf die Entscheidung aufgebaut werden.

Abbildung 5: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zur Erledigung in Tagen

| Durchschnittliche Bearbeitungsdauer<br>in Tagen | Gesamt | Frontdoor | Backdoor |
|-------------------------------------------------|--------|-----------|----------|
| Erledigungen Gesamt                             | 60     | 62        | 51       |
| Antrag bewilligt                                | 70     | 73        | 57       |
| Antrag abgewiesen                               | 56     | 61        | 43       |
| Antrag zurückgezogen/zurückgewiesen             | 54     | 53        | 53       |

Sowohl in der Gesamtbetrachtung, als auch jeweils für die beiden Modelle zeigt sich, dass bis zur Bewilligung von Anträgen mehr Zeit vergeht, als bei negativen Bescheiden bzw. Zurückziehungen. Hier kommt vermutlich zum Ausdruck, dass Ablehnungs- oder Zurückweisungsgründe doch in der Regel rascher ersichtlich werden. Mitunter wird in solchen Fällen bereits vor bzw. ohne Befassung von NEUSTART entschieden. Die Bearbeitungsdauer stellt sich insgesamt, wie auch in den Experteninterviews zum Ausdruck kam, letztlich wesentlich länger dar als auch von diesen ursprünglich angenommen worden war.

Wird ein Antrag auf EÜH positiv bewertet, so liegen zwischen Antragsstellung und endgültiger Erledigung durchschnittlich 70 Tage. Letztlich positiv beurteilte FD-Anträge wurden mit durchschnittlich 73 Tagen rund zwei Wochen länger bearbeitet als genehmigte BD-Anträge (57 Tage). Bei positiv beurteilten Anträgen ist eine Spannweite der Bearbeitungsdauer von, in Ausnahmefällen, einer Woche bis zu 7 Monaten zu beobachten. Bei extrem langen Bearbeitungszeiten ist mitunter anzunehmen, dass trotz zunächst fehlender Voraussetzungen das Verfahren nicht unterbrochen oder negativ abgeschlossen wurde, weil deren Erfüllung in Aussicht stand.

Kommt es zu einer negativen Erledigung des Antrags, wird dieser von der Justizanstalt abgewiesen, zurückgewiesen oder vom Klienten selbst zurückgezogen, vergehen im Durchschnitt 56 bzw. 54 Tage. Wieder zeigt sich bei den abgewiesenen FD-Anträgen im

<sup>16</sup> Außer, ein FD-Kandidat hat bereits einmal eine Haftstrafe im österreichischen Strafvollzug verbüßt oder war in U-Haft.

Schnitt eine etwas längere Dauer als bei abgewiesenen BD-Anträgen. Tatsächlich stellt sich selbst die Bearbeitungsdauer bei Ablehnungen, Zurückweisungen und Zurückziehungen relativ lange dar. Eine unmittelbare bzw. sehr rasche Ablehnung oder Zurückweisung scheint demnach eher selten vorzukommen und es sind großteils offenbar auch vor Ablehnungen umfassendere Überprüfungen vorzunehmen.

#### 4.3.5. Erledigung nach Art des Einbringenden

Abbildung 6: Erledigung des Antrags nach Art des Einbringenden (nur 2011 entschiedene Anträge)

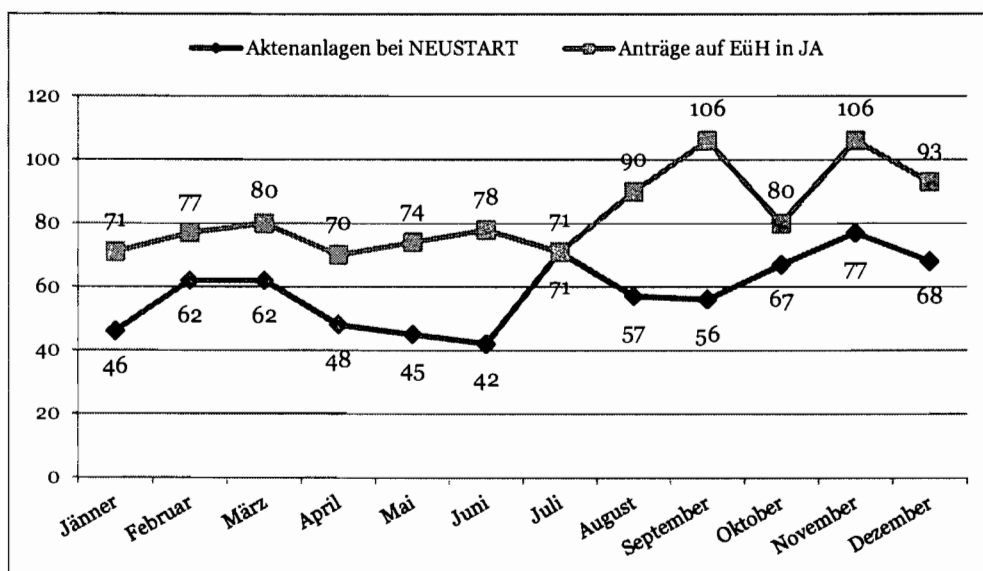
|                                |        | abgewiesen | zurückgezogen/<br>zurückgewiesen | bewilligt | in % von<br>Gesamt |
|--------------------------------|--------|------------|----------------------------------|-----------|--------------------|
| <b>Unbekannt</b>               | Anzahl | 3          | 2                                | 8         | 13                 |
|                                | %      | 23%        | 15%                              | 62%       | 2%                 |
| <b>Anwalt des<br/>Klienten</b> | Anzahl | 42         | 14                               | 95        | 151                |
|                                | %      | 28%        | 9%                               | 63%       | 20%                |
| <b>Klient selbst</b>           | Anzahl | 157        | 115                              | 303       | 575                |
|                                | %      | 27%        | 20%                              | 53%       | 78%                |
| <b>Gesamt</b>                  | Anzahl | 202        | 131                              | 406       | 739                |
|                                | %      | 27%        | 18%                              | 55%       | 100%               |

78 Prozent der Anträge wurden von den Antragsstellern selbst eingebracht, 20 Prozent von Rechtsanwälten. Hinsichtlich der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsraten gibt es Unterschiede, je nachdem, wer einen Antrag einbringt. Anträge, die durch Anwälte eingebracht wurden, wurden um 10 Prozent häufiger bewilligt (63 Prozent) als jene, die durch Klienten selbst eingebracht wurden (53 Prozent). Statistisch signifikant ist dieser Zusammenhang zwischen positiv erledigten Anträgen und der Einbringung durch einen Anwalt jedoch nicht. Die höhere „Erfolgsquote“ der durch Anwälte gestellten Anträge ist mitunter damit zu erklären, dass vor allem FD-Klienten vermehrt auf Anwälte zurückgreifen. Während nur 12 Prozent der BD-Anträge durch einen Anwalt gestellt wurden, ist dieser Anteil bei den FD-Kandidaten 3-mal so hoch (35 Prozent).

#### 4.3.6. Bearbeitung der Anträge durch NEUSTART

Während von den Justizanstalten 996 Anträge in der Antragsstatistik 2011 dokumentiert wurden, finden sich in der Klidok von Neustart 701 Fälle mit einem Anlagedatum des Akts im Kalenderjahr 2011. Diese 701 dokumentierten Fälle sind auf 685 Einzelpersonen zurückzuführen. In 16 Fällen wurde also mehrmals ein Akt zur Prüfung der Voraussetzungen für den EÜH zu einer Person angelegt, nachdem von dieser mehrere Anträge gestellt worden waren.

Abbildung 7: EÜH-Anträge 2011 und Bearbeitung durch NEUSTART nach Kalendermonaten (n=996)



Wie in Abbildung 7 ersichtlich, zeigt sich bei der Zahl der durch NEUSTART aufgenommenen Erhebungen, wie auch schon bei den dokumentierten Anträgen ein Anstieg der absoluten Zahlen in der zweiten Jahreshälfte 2011. Wurden von Jänner bis Juni im Schnitt rund 51 neue Akten zu Erhebungen durch NEUSTART angelegt, stieg dieser Wert für die zweite Hälfte des Jahres auf durchschnittlich 66 neue Erhebungsaufträge pro Monat. Anzumerken ist, dass die Anträge bei der Justiz und der Erhebungsauftrag an Neustart nicht notwendigerweise im selben Kalendermonat vonstattengehen. Der Höchstwert von 106 Anträgen im September 2011 auf Justizseite führte verzögert zu einem Anstieg der Bearbeitungen durch Neustart auf 67 bzw. 77 Fälle in den Monaten Oktober und November.

Abbildung 8: Durchschnittliche Dauer der Erhebungstätigkeit NEUSTARTs 2011 in Tagen

| Erhebungsmodell:   | Negativer Bericht | Positiver Bericht | neutraler Bericht/<br>Wegfall der Antragsgrundlagen | Gesamt |
|--------------------|-------------------|-------------------|-----------------------------------------------------|--------|
| Erhebung Backdoor  | 23                | 18                | 25                                                  | 19     |
| Erhebung Frontdoor | 31                | 26                | 30                                                  | 27     |
| Erhebung Gesamt    | 29                | 24                | 29                                                  | 25     |

Durchschnittlich wurden die Erhebungen von NEUSTART nach 25 Tagen abgeschlossen. Für BD-Anträge, zu denen in der Regel auf Seiten der Justizanstalt bereits Informationen über die Klienten vorliegen, benötigte NEUSTART 2011 im Schnitt 19 Tage vom Beginn der Erhebungstätigkeit bis zur Berichterstattung. Bei FD-Anträgen, bei denen es sich oftmals um Ersttäter handelt, über die noch keine Informationen vorliegen, dauerte die Erhebungsphase bei NEUSTART durchschnittlich 27 Tage. Vereinzelt gibt es aber Ausnahmen, bei denen sich die Bearbeitung über 3 und bis zu 5 Monate strecken kann.

Bei negativen Erhebungsberichten liegt die Bearbeitungsdauer durch NEUSTART in der Regel etwas über jener von positiven Berichten (vgl. obenstehende Abbildung 8). Damit stellt sich die Dauer der Bearbeitung umgekehrt wie auf Seiten der Justiz dar, wo positive Erledigungen im Durchschnitt mehr Zeit in Anspruch nehmen. Die Diskrepanz ist vermutlich vor allem darauf zurückzuführen, dass NEUSTART bereits eine Selektion der insgesamt eingebrachten Anträge bearbeitet. Besonders rasch können bei NEUSTART Berichte erledigt werden, die sich für eine Aufnahme von BD-Kandidaten aussprechen (Durchschnitt 18 Tage). Bei Ablehnungen von FD-Klienten durch NEUSTART beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit hingegen 31 Tage. Gewährte Nachreichungen und damit einhergehende umfassende Überprüfungen beanspruchen Zeit, führen aber dennoch nicht immer zu einer positiven Erledigung.

Es wurde bereits festgehalten, dass im Jahr 2011 zu 996 bei den Justizanstalten dokumentierten Anträgen 701 Überprüfungen durch NEUSTART aktenmäßig dokumentiert wurden. Abgesehen von den Abtretungen wird nicht jeder EÜH-Antrag automatisch zu einer Überprüfung an NEUSTART übermittelt, wohl aber der Großteil. Erst die Verknüpfung der Antragsstatistik der Justizanstalten mit der Klienten-Dokumentation von Neustart ermöglicht einen Abgleich der Befassung von Neustart mit den Entscheidungen auf Justizseite. Im Folgenden soll untersucht werden, ob und welche Stellungnahmen Neustart zu den 739 im Jahr 2011 entschiedenen Fällen abgegeben hat.

Als erstes Ergebnis dieses Datenabgleichs (siehe Abbildung 9) ist festzuhalten, dass bei positiven Antragsentscheidungen NEUSTART in der Regel (98 Prozent) mit einer Überprüfung beauftragt war. Dies entspricht auch dem Konzept bzw. den rechtlichen Vorgaben zum EÜH, die eine Überprüfung der Voraussetzungen der Klienten und ihres Um-

felds generell vorsehen. In der Praxis werden diese Überprüfungen immer NEUSTART übertragen. Lediglich bei 9 von 406 (2 Prozent) positiven Entscheidungen konnte kein übereinstimmender Datensatz in der Klidok von NEUSTART gefunden werden. Es ist davon auszugehen, dass auch in diesen Fällen eine entsprechende Überprüfung vorgenommen wurde.

Bei zurückgezogenen/zurückgewiesenen bzw. abgewiesenen Anträgen wurde NEUSTART nur in jedem zweiten Fall mit einer Erhebung befasst. Wenn Voraussetzungen für den EÜH (z.B. Keine Missbrauchsgefahr, Wohnung bzw. Arbeitsplatz) offensichtlich nicht erfüllt werden können, werden Anträge mitunter relativ rasch und ohne Befassung von Neustart abgewiesen. Im Durchschnitt werden solche Fälle ohne Befassung von Neustart nach 49 Tagen erledigt, bzw. im Vergleich dazu, nach 67 Tagen, wenn eine Überprüfung durch Neustart stattfindet. Bei zurückgezogenen bzw. zurückgewiesenen Anträgen macht es für die Bearbeitungsdauer statistisch keinen Unterschied, ob Neustart mit dem Fall betraut war oder nicht.

Abbildung 9: Einbindung NEUSTARTs in die Entscheidungsfindung über Anträge 2011

| Entscheidung: JA                    | Neustart mit dem Fall befasst |            |             |
|-------------------------------------|-------------------------------|------------|-------------|
|                                     | ja                            | nein       | Gesamt      |
| Antrag bewilligt                    | 397<br>98%                    | 9<br>2%    | 406<br>100% |
| Antrag abgewiesen                   | 105<br>52%                    | 97<br>48%  | 202<br>100% |
| Antrag zurückgezogen/zurückgewiesen | 65<br>50%                     | 66<br>50%  | 131<br>100% |
| Gesamt                              | 567<br>77%                    | 172<br>23% | 739<br>100% |

Von Interesse ist hier auch, ob bzw. wie oft die Justizanstalten in ihren Entscheidungen den Empfehlungen von NEUSTART folgen. 360 der 406 im Jahr 2011 bewilligten Anträge (89 Prozent) waren zuvor auch in den Stellungnahmen von NEUSTART positiv bewertet und die Klienten für eine Aufnahme in den EÜH empfohlen worden. In 12 Fällen (3 Prozent) hatte sich die Stellungnahme gegen eine Aufnahme in den EÜH ausgesprochen, die Klienten wurden aber dennoch aufgenommen. Hier ist in einem Fall ein späterer Abbruch des EÜH dokumentiert. 24 Mal kam NEUSTART im Erhebungsbericht zu einem neutralen Ergebnis und die JA entschieden über diese Anträge positiv (6 Prozent aller Bewilligungen)<sup>17</sup>.

<sup>17</sup> Bei 10 positiv entschiedenen Anträgen konnte keine Verknüpfung der NEUSTART-Daten mit den Aufzeichnungen der Justizanstalten hergestellt werden.

Wie bereits erwähnt, wurde NEUSTART auch bei rund der Hälfte aller abgewiesenen Anträge mit einem Erhebungsauftrag befasst (konkret: bei 105 von 202 Ablehnungen). Während es bei den bewilligten Anträgen eine sehr große Übereinstimmung zwischen den Empfehlungen NEUSTARTs und der endgültigen Entscheidung (ca. 90 Prozent) gibt, stellt sich dieses Verhältnis bei den abgewiesenen Anträgen etwas anders dar.

Bei knapp einem Viertel der abgelehnten Fälle (23 Prozent oder 24 Fälle) waren sich NEUSTART und die Justizanstalten einig darüber, von einer Aufnahme in den EÜH abzusehen. Zu einer Mehrheit der letztlich abgewiesenen Anträge hatte NEUSTART jedoch positive Stellungnahmen abgegeben (58 Prozent). Hier fällt auf, dass die Justizanstalten und NEUSTART vor allem bei FD-Klienten zu divergierenden Einschätzung gelangten. In den Anmerkungen zu den Ablehnungen führten die JAs bei diesen Fällen besonders oft das Vorleben bzw. die Vorstrafen der Personen als Ablehnungsgründe an<sup>18</sup>. Die Gruppe, bei der sich NEUSTART für eine Aufnahme in den EÜH ausgesprochen hatte, der Antrag jedoch nicht bewilligt wurde, umfasst tatsächlich nur einen kleinen Teil der 2011 erledigten Anträge. Es handelt sich dabei um 41 Personen bzw. um rund 6 Prozent aller Entscheidungen. Bei einem weiteren Fünftel (19 Prozent) fiel die Stellungnahme von NEUSTART neutral aus und der Antrag wurde in weiterer Folge nicht bewilligt.

Bei zurückgezogenen oder zurückgewiesenen Anträgen zeigt sich ein ähnliches Bild. In einem Fünftel der Fälle (20 Prozent) war der Zurückziehung oder Zurückweisung ein negativer Erhebungsbericht vorausgegangen. In 40 Prozent wurde der Erhebungsbericht aufgrund eines Wegfalls der Antragsgrundlage vorzeitig beendet bzw. mit einem neutralen Ergebnis abgeschlossen. In weiteren 39 Prozent der Fälle, die zurückgezogen oder zurückgewiesen wurden, empfahl der Erhebungsbericht von NEUSTART jedoch eine Aufnahme in den EÜH. Oftmals ziehen FD-Klienten Anträge z.B. nach Haftaufschüben zurück. In einem BD-Fall ist dokumentiert, dass es ein Klient nach positiver Stellungnahme durch NEUSTART vorzog, die restliche Haftzeit bis zur bedingten Entlassung (1 Monat) im Anstaltsvollzug zu verbüßen.

Zusammenfassend kann über die Einbindung NEUSTARTS in den Entscheidungsprozess gesagt werden, dass es generell eine hohe Deckungsgleichheit zwischen den Empfehlungen von NEUSTART und den Entscheidungen der Justizanstalten gibt. Dies trifft vor allem auf die letztlich positiven Entscheidungen zu, während NEUSTART bei negativ entschiedenen Fällen öfter eine positive Empfehlung abgegeben hatte.

---

<sup>18</sup> In den Antragsdokumentationen sind Begründungen für die Ablehnungen enthalten, die einer statistischen Auswertung aufgrund ihrer Unvollständigkeit nicht genügen, für qualitative Bewertungen aber sehr wohl herangezogen werden können.

#### 4.3.7. Einbringung von Rechtsmittel nach abgelehnten Anträgen

Zu 67 der 739 endgültigen Erledigungen (9 Prozent) von Anträgen wurden im Jahr 2011 Rechtsmittel eingebracht.<sup>19</sup> In 4 Fällen wurde der Beschwerde stattgegeben und der Antrag wurde schließlich bewilligt. Dem überwiegenden Anteil der Rechtsmittel (53 von 67 Fällen bzw. 79 Prozent) wurde nicht stattgegeben. 10 Fälle blieben offen und wurden erst 2012 erledigt. Die Gründe für Ablehnungen der 1. Instanz sind vielfältig. In einem offenen Eintragsfeld kann in der Antragsstatistik der Justizanstalten stichwortartig vermerkt werden, warum ein Antrag abgelehnt wurde. Bei jenen 67 Fällen, zu denen nach einer Ablehnung ein Rechtsmittel eingebracht wurde, wurden besonders häufig<sup>20</sup> das Vorleben, massive Vorstrafen bzw. eine negative Prognose als Gründe für die Ablehnung genannt. In jenen 4 Fällen, die nach Einbringung des Rechtsmittels doch in den EÜH aufgenommen wurden, waren nicht die negativen Prognosen ausschlaggebend, sondern Probleme bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz, die offenbar nach der ersten Ablehnung positiv abgeschlossen werden konnten.

#### 4.3.8. Regionale Unterschiede

Regional betrachtet zeigen sich große Unterschiede bei der Zahl der eingebrachten Anträge. Die größten Anteile an den eingebrachten Anträgen haben folgende fünf Justizanstalten:

Abbildung 10: Die 5 Justizanstalten mit den meisten Anträgen auf EÜH 2011<sup>21</sup>

| Justizanstalt  | Anzahl | Anteil an EÜH-Anträgen 2011 in % |
|----------------|--------|----------------------------------|
| Wien Simmering | 183    | 18%                              |
| Klagenfurt     | 121    | 12%                              |
| Innsbruck      | 91     | 9%                               |
| Graz Jakomini  | 85     | 9%                               |
| Salzburg       | 74     | 7%                               |

Nahezu die Hälfte aller 2011 eingebrachten Anträge verteilt sich auf die hier genannten fünf Justizanstalten. Zu Wien Simmering ist allerdings anzumerken, dass hier auch die in der Justizanstalt Josefstadt eingebrachten Anträge bearbeitet werden. Hervorzuheben

<sup>19</sup> In diesem Abschnitt werden die laut der Antragsstatistik der Justizanstalten dokumentierten Rechtsmittel besprochen, es ist jedoch zu vermuten, dass die Antragsstatistik nicht die vollständige Anzahl an eingebrachten Rechtsmitteln ausweist. Z.B. Rechtsmittel die direkt bei der Vollzugsdirektion eingebracht werden, sind möglicherweise nicht vollständig erfasst.

<sup>20</sup> Quantifizierende Aussagen sind hier aufgrund der Datenlage vorsichtig zu treffen bzw. nur bedingt möglich.

<sup>21</sup> Eine umfassende Tabelle 2 zur regionalen Verteilung der EÜH-Anträge in ganz Österreich findet sich im Tabellenanhang.

ist in dieser Verteilung der Anträge vor allem die Justizanstalt Klagenfurt. Die JA Klagenfurt verzeichnet gemessen an deren Anteil an der gesamten Haftpopulation in Österreich einen überproportional hohen Anteil an EÜH-Anträgen. Insgesamt verbüßten 6 Prozent aller Strafgefangenen, die 2011 zumindest einen Tag in Strafhaft waren, ihre Strafe in der JA Klagenfurt. Die EÜH-Anträge in Klagenfurt machen jedoch 12 Prozent aller Anträge 2011 aus. Besonders hoch ist hier der Anteil der FD-Anträge, während BD-Anträge anteilmäßig vergleichsweise selten sind. Sind österreichweit rund drei Viertel aller Anträge dem FD-Modell zuzuschreiben, liegt dieser Wert in Klagenfurt bei 81 Prozent. Generell überwiegen in allen Anstalten die Anträge zum FD-Modell deutlich (siehe Anhang Tabelle 2). Eine Ausnahme davon ist die Justizanstalt Wels. In Wels entfallen 42 Prozent der Anträge auf Insassen der Justizanstalt und damit hat Wels den mit Abstand höchsten Anteil an BD-Anträgen in ganz Österreich (Durchschnitt 26 Prozent). Ebenfalls etwas über dem Durchschnitt liegt der Anteil der BD-Anträge in Linz und Simmering (siehe Anhang Tabelle 2).

Der bemerkenswerte Anteil Kärntner EÜH-Anträge an allen österreichweiten Anträgen lässt auch darauf schließen, dass sich die Information über den EÜH in Kärnten rascher und mehr verbreitet hat als in den anderen Bundesländern.

Bezüglich der Erledigung von Anträgen wurde bereits festgehalten, dass österreichweit im Jahr 2011 rund 55 Prozent der Erledigungen auf bewilligte Anträge entfielen. Markante regionale Unterschiede hinsichtlich der Entscheidungspraxis über EÜH-Anträge finden sich in den Daten kaum (vgl. Tabelle 3 im Anhang). Überdurchschnittlich oft, jeweils in knapp zwei Drittel der Fälle wird in folgenden Justizanstalten ein Antrag auf EÜH positiv beschieden: Feldkirch, Innsbruck, Salzburg, Wels<sup>22</sup> und Wiener Neustadt. Die restlichen Anstalten liegen jeweils im Bundesschnitt. Einzig die Justizanstalt Linz hat mehr negative Erledigungen von Anträgen vorzuweisen als positive. Dies könnte unter anderem durch den dort vergleichsweise großen Anteil von BD-Anträgen begründet sein, bei denen allgemein eine höhere Ablehnungsquote zu beobachten ist.

Eine große Zahl an Anträgen in einem Sprengel könnte vermuten lassen, dass der Anteil der letztlich Genehmigten geringer ist als in anderen Sprengeln mit weniger Anträgen. Unter der größeren Zahl an Anträgen könnte man mehr eher aussichtslose Fälle erwarten. Die Erledigungsstatistik bestätigt diese Vermutung nicht. Tatsächlich liegt die Genehmigungsrate an Standorten mit vielen Anträgen meist sogar über dem Durchschnitt.

---

<sup>22</sup> Die hohe Genehmigungsquote in Wels ist insofern auch bemerkenswert, als hier der Anteil der BD-Anträge sehr groß ist, die ansonsten österreichweit eher schlechte Chancen auf Bewilligung haben.

#### 4.4. Vergleich der Aufgenommenen und der Abgelehnten mit der Vollzugspopulation

Im folgenden Analyseschritt sollen die 739 EÜH-Anträge<sup>23</sup>, die 2011 eingebracht und auch endgültig entschieden wurden, hinsichtlich der Unterschiede zwischen aufgenommenen und abgelehnten Kandidaten betrachtet und dabei mit der Strafvollzugspopulation<sup>24</sup> des Jahres 2011 verglichen werden.<sup>25</sup> Dazu wurden die Daten der Antragsstatistik der Justizanstalten mit weiteren Datenquellen verknüpft.

Abbildung 11: Die führenden Delikte bei positiv und negativ entschiedenen EÜH-Anträgen 2011

| Führendes Delikt der Verurteilung:    | Antrag negativ | Antrag positiv | Anträge gesamt | Strafhaftpopulation Gesamt |
|---------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------------------|
| Diebstahl                             | 12%            | 11%            | 12%            | 33%                        |
| Delikte gegen das SMG                 | 7%             | 2%             | 4%             | 17%                        |
| Raub                                  | 7%             | 5%             | 5%             | 11%                        |
| Mord                                  | 0%             | 0%             | 0%             | 3%                         |
| Betrug                                | 22%            | 19%            | 20%            | 7%                         |
| Körperverletzung                      | 14%            | 17%            | 16%            | 7%                         |
| Fahrlässige Körperverletzung/Tötung   | 3%             | 6%             | 5%             | 0,3%                       |
| Nötigung/Gefährliche Drohung          | 6%             | 3%             | 4%             | 3%                         |
| Delikte gegen die sexuelle Integrität | 3%             | 2%             | 2%             | 3%                         |
| Widerstand gegen die Staatsgewalt     | 3%             | 2%             | 2%             | 1%                         |
| Verletzung der Unterhaltspflicht      | 8%             | 7%             | 7%             | 2%                         |
| Delikte gegen das FinStrG             | 3%             | 13%            | 9%             | 3%                         |
| Kridadelikte                          | 2%             | 1%             | 2%             | 1%                         |
| Sonstiges Delikt                      | 10%            | 12%            | 11%            | 8%                         |
| <b>GESAMT</b>                         | <b>100%</b>    | <b>100%</b>    | <b>100%</b>    | <b>100%</b>                |

<sup>23</sup> In 18 Prozent konnte keine Verknüpfung der Antragsstatistik mit weiteren Datenquellen, die Auskunft über die Legalbiographie eines Klienten geben, hergestellt werden. Die Grundgesamtheit über die in diesem Subkapitel referiert wird, bezieht sich demnach auf 607 von 739 entschiedenen Anträgen. Statistische Verzerrungen der Ergebnisse sind bei dieser dennoch großen Übereinstimmung nicht anzunehmen. Ein Großteil der fehlenden Werte lässt sich dadurch erklären, dass Antragssteller, denen 2011 die Aufnahme in den EÜH gewährt wurde, nicht unbedingt auch im selben Kalenderjahr den EÜH begonnen haben (teilweise Strafaufschübe).

<sup>24</sup> Gemeint ist hiermit die Jahresprävalenz an Strafgefangenen, also alle Personen die 2011 zumindest einen Tag in Straftaft verbüßt hatten (n=13.383).

<sup>25</sup> Hier sei darauf hingewiesen, dass in diesem Bericht in weiterer Folge regelmäßig die allgemeine Strafvollzugspopulation bzw. die gesamte Haftpopulation der EÜH-Klientel gegenübergestellt wird. Tatsächlich sind natürlich auch EÜH-Klienten Strafgefangene. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird dies aber nicht laufend angemerkt.

#### *4.4.1. Führende Delikte im Vergleich zur allgemeinen Strafgefangenenpopulation*

Betrachtet man zunächst nur die Verteilung des führenden Delikts<sup>26</sup> aller Antragssteller (Abbildung 11), über die im Jahr 2011 eine Entscheidung getroffen wurde, so zeigt sich ein breites Spektrum an unterschiedlichen Delikten. Den größten Anteil hatten Klienten, die aufgrund von Betrugsdelikten zu unbedingten Haftstrafen verurteilt worden waren (20 Prozent). Im Vergleich dazu, macht dieses Deliktssegment in der gesamten Strafgefangenenpopulation nur 7 Prozent aus. Ebenfalls relativ häufig wurden Anträge von Personen gestellt, die Körperverletzungsdelikte begangen hatten - 16 Prozent der Antragssteller vs. 7 Prozent der Strafgefangenen. Die drittgrößte Gruppe unter den EÜH-Kandidaten sind aufgrund von Diebstahlsdelikten Verurteilte (12 Prozent). An der gesamten Strafhafpopulation hat diese Deliktsgruppe jedoch den größten Anteil. Ein Drittel aller Strafgefangenen wurde wegen Diebstahlsdelikten verurteilt. So gesehen sind diese unter den EÜH-Antragstellern unterrepräsentiert.

Im Vergleich überproportional oft wurden auch Anträge von Personen gestellt, die nach fahrlässigen Körperverletzungen verurteilt worden waren (EÜH: 5 Prozent bzw. Strafgefangene: 0,3 Prozent). Auch Delikte gegen das Finanzstrafgesetz bzw. Krida-Delikte und Verletzungen der Unterhaltspflicht kommen bei den EÜH Anträgen öfter vor als bei allen Strafgefangenen (siehe Abbildung 11). Einen relativ geringen Anteil hatten Anträge von Klienten, die gegen das Suchtmittelgesetz verstoßen haben (4 Prozent der Anträge, im Vergleich zu 17 Prozent aller Strafgefangenen). 11 Anträgen gingen Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität voraus. Diese beiden Deliktsgruppen stellen eher eine Ausnahme unter den Antragsstellern dar.

Es zeigt sich hier zwar ein breites Spektrum an Delikten, die bei den EÜH-Anträgen vorkommen, die Deliktsverteilung weicht aber von der allgemeinen Deliktsverteilung im Strafvollzug ab.

#### *4.4.2. Führende Delikte und Erledigungen von Anträgen*

Ob über einen Antrag nun eher positiv oder negativ entschieden wird, stellt sich größtenteils aber nicht generell deliktsunabhängig dar. Auffallend ist, dass Verstöße gegen das Finanzstrafgesetz unter den 2011 bewilligten Anträgen (13 Prozent), einen weitaus größeren Anteil haben, als unter den abgelehnten Anträgen (3 Prozent). Anders ausgedrückt wurden 90 Prozent der Anträge nach Verurteilungen wegen Finanzdelikten positiv beurteilt. Diese Klientel erfüllt offenbar in der Regel die Voraussetzungen – sie haben

---

<sup>26</sup> Zur Berechnung der Variable „Führendes Delikt“ findet sich im Anhang ein detaillierter Exkurs, der die Vorgehensweise bei der Rekodierung dieser Merkmalsausprägung zusammenfasst.

einen Job, eine Wohnung, ein weitgehend intaktes soziales Umfeld und die Risikoprognose ist gut. Ähnlich dürfte es sich bei den aufgrund von fahrlässigen Körperverletzungen Verurteilten darstellen. Ihre Chance, einen EÜH bewilligt zu bekommen, stellte sich auch vergleichsweise gut dar.

Umgekehrt ist das Bild bei Anträgen, bei denen ein Vergehen gegen das Suchtmittelgesetz im Hintergrund stand. Hier wurde nur ein Drittel der Anträge positiv bewertet. Dabei ist anzumerken, dass nur sehr wenige Antragsteller Suchtmitteldelikte als führendes Delikt vermerkt hatten (n=21). Häufig wird bei diesen Antragstellern auch eine Suchtproblematik anzunehmen sein, die einen EÜH wohl nicht grundsätzlich ausschließt, aber faktisch nur dann nicht, wenn angenommen werden kann, dass der Klient imstande ist, die Bedingungen des EÜH einzuhalten - in der Regel mit einer Therapieweisung. Bei Raub und gefährlichen Drohungen bzw. Nötigungen kam es tendenziell auch eher zu Ablehnungen des Antrags. Bei den beiden anteilsmäßig größten Deliktgruppen, zu denen EÜH-Anträge gestellt werden, Betrugs- und Körperverletzungsdelikten, entspricht das Verhältnis zwischen positiven und negativen Erledigungen in etwa der Gesamtverteilung (55 Prozent positiv; 45 Prozent negativ).

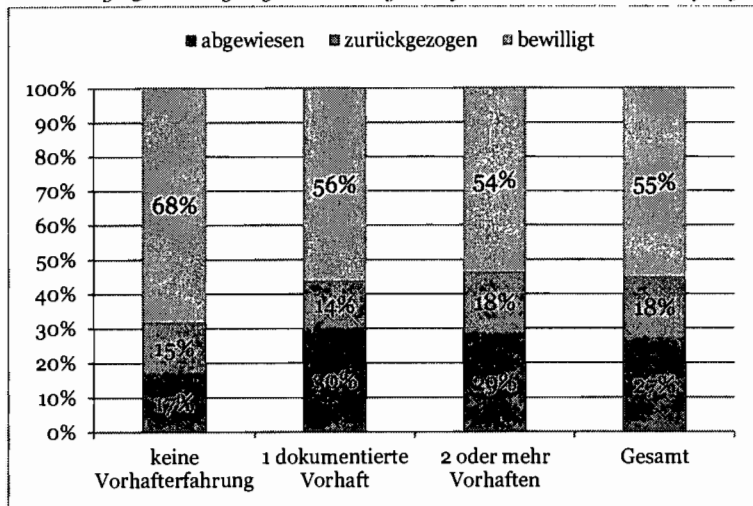
#### 4.4.3. Vorhaften und Erledigungen von Anträgen

Abbildung 12: Vorhafterfahrung und Erledigung von EÜH-Anträgen 2011

|                         | Antrag: negativ | Antrag: positiv | Anträge gesamt | Strafhaftpopulation Gesamt |
|-------------------------|-----------------|-----------------|----------------|----------------------------|
| keine Vorhafterfahrung  | 47%             | 60%             | 55%            | 46%                        |
| 1 dokumentierte Vorhaft | 30%             | 24%             | 26%            | 23%                        |
| 2 oder mehr Vorhaften   | 23%             | 16%             | 19%            | 31%                        |
| Gesamt                  | 100%            | 100%            | 100%           | 100%                       |

Insgesamt hatten etwas mehr als die Hälfte (55 Prozent) der Personen, die 2011 einen Antrag auf EÜH gestellt haben, noch keine Vorhafterfahrung in der IVV dokumentiert. Unter allen Strafgefangenen Österreichs liegt dieser Anteil mit 46 Prozent etwas niedriger. Mit 57 Prozent ist diese Rate bei den FD-Anträgen nochmals etwas höher. Eine Vorhaft ist sowohl bei den EÜH-Antragsstellern als auch in der gesamten Strafhaftpopulation des Jahres 2011 bei rund einem Viertel dokumentiert. Zwei oder mehr Vorhaften sind bei knapp einem Fünftel der EÜH-Anträge ausgewiesen, jedoch bei einem Drittel aller Strafgefangenen.

Abbildung 13: Erledigung von Anträgen auf EÜH 2011 nach Vorhafterfahrung



Bei den Erledigungen zeigt sich, dass 68 Prozent der Antragssteller ohne dokumentierte Vorhaften in den EÜH aufgenommen wurden. Mit der Zahl der Vorhaften sinkt die Chance in den EÜH aufgenommen zu werden. Ist für den Antragssteller eine Vorhaft in der IVV dokumentiert, dann wurde der Antrag bei 56 Prozent der Fälle bewilligt, bei mehreren Vorhaften waren es 54 Prozent (siehe Abbildung 13).

Der EÜH ist demnach tendenziell ein Vollzugs-Modell, das besonders bisher unbescholtenen oder zumindest nicht zu Haftstrafen Verurteilten zugestanden wird. Diese Klienten erfüllen öfter als legalbiografisch stärker Belastete die Voraussetzungen für den EÜH und haben meist nicht zuletzt den Vorteil einer besseren Risikoprognose. Dennoch bleibt der EÜH nicht dieser Klientel vorbehalten, auch wenn es den anderen sicher schwerer fällt, Vertrauen in ihre EÜH-Eignung zu vermitteln. Sicherlich auch aufgrund ihres Wissens darüber stellen sie von vornherein seltener einen Antrag, wie auch in den Fallstudien zum Ausdruck gekommen ist.

#### 4.4.4. Alter und Erledigungen von Anträgen

Abbildung 14: Altersverteilung der EÜH-Antragssteller 2011

|                                                               | Antrag:<br>negativ | Antrag:<br>positiv | Anträge<br>gesamt | Strafhaft-<br>population<br>Gesamt |
|---------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|------------------------------------|
| Durchschnittsalter bei Antrags-<br>stellung bzw. Strafantritt | 36                 | 36                 | 36                | 33                                 |
| bis 21 Jahre                                                  | 10%                | 9%                 | 9%                | 16%                                |
| 22 bis 40 Jahre                                               | 59%                | 57%                | 58%               | 60%                                |
| 41 bis 55 Jahre                                               | 26%                | 30%                | 28%               | 20%                                |
| 56 und älter                                                  | 5%                 | 5%                 | 5%                | 4%                                 |

EÜH-Antragssteller sind mit durchschnittlich 36 Jahren bei der Antragsstellung etwas älter als Strafgefangene bei Antritt der Haftstrafe (33 Jahre). Hier wird vor allem deutlich, dass Jugendliche und junge Erwachsenen (bis 21 Jahre) relativ selten Anträge stellen. Dieser Altersgruppe sind 9 Prozent aller EÜH-Anträge zuzurechnen, während sich in der allgemeinen Strafgefangenen-Population des Jahres 2011 16 Prozent finden. Bei der Gruppe der Erwachsenen zwischen 22 und 40 Jahren gibt es zwischen den EÜH-Antragsstellern und den Strafgefangenen keine nennenswerten Unterschiede. Erwachsene im Alter von 41 bis 55 Jahren sind etwas stärker im EÜH vertreten (28 Prozent) als im gesamten Vollzug von Strafhaften (20 Prozent). Die über 55-jährigen haben sowohl unter den EÜH-Anträgen als auch in der gesamten Strafhaftpopulation mit 5 bzw. 4 Prozent nur einen geringen Anteil.

Hinsichtlich der Erledigungsform lassen sich im Altersvergleich nur sehr geringe Unterschiede feststellen, die wiederum statistisch nicht signifikant sind. Einzig die jüngste Altersgruppe der bis 21-jährigen weist im Vergleich zu allen anderen Altersgruppen eine etwas geringere Bewilligungsquote auf.

#### 4.4.5. Geschlecht, Staatsbürgerschaft und Erledigungen von Anträgen

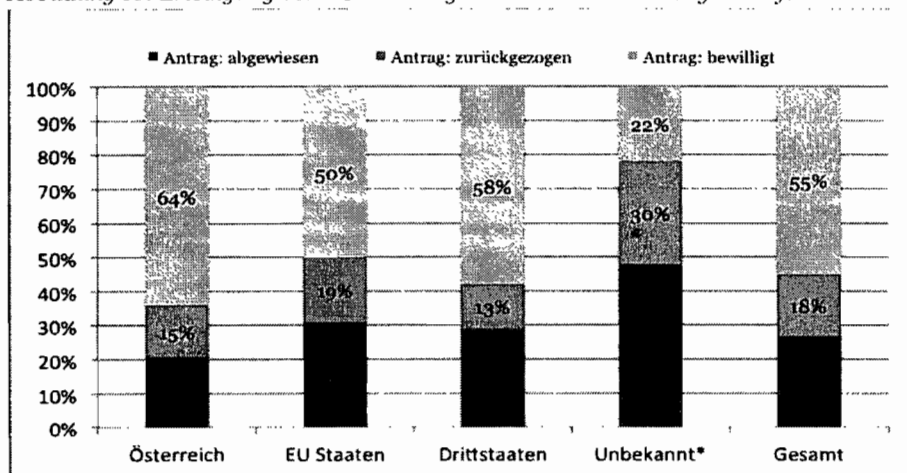
Abbildung 15: Geschlecht und Staatsbürgerschaft der EÜH-Antragssteller 2011

|                                | Antrag:<br>negativ | Antrag:<br>positiv | Anträge<br>gesamt | Strafhaft-<br>population<br>Gesamt |
|--------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|------------------------------------|
| Männer                         | 86%                | 84%                | 85%               | 93%                                |
| Frauen                         | 14%                | 16%                | 15%               | 7%                                 |
| Staatsbürgerschaft: AUT        | 81%                | 86%                | 84%               | 52%                                |
| Staatsbürgerschaft: EU         | 5%                 | 1%                 | 3%                | 19%                                |
| Staatsbürgerschaft: Drittstaat | 14%                | 12%                | 13%               | 29%                                |

Bei den Merkmalen Geschlecht und Staatsbürgerschaft (Abbildung 15) zeigen sich deutliche Unterschiede im Vergleich der EÜH-Antragssteller und der Gesamtpopulation in Strafhafte. Der Frauenanteil ist bei den EÜH-Anträgen und letztlich auch bei den Genehmigungen mehr als doppelt so groß wie allgemein im Strafvollzug (EÜH 15 Prozent der Anträge und 16 Prozent der Genehmigungen; Strafhafte 7 Prozent). Bei der Erledigung der Anträge zeigen sich jedoch keine markanten, geschlechtsspezifischen Unterschiede. Die Bewilligungsquote von Anträgen ist bei Frauen zwar um 4 Prozentpunkte höher als bei Männern, dieser Unterschied ist jedoch statistisch nicht signifikant. Jeweils 7 von 10 Anträgen sowohl von Männern als auch von Frauen entfallen auf das FD-Modell.

Während in Strafhafte rund die Hälfte der Insassen österreichische Staatsbürger sind (52 Prozent), liegt dieses Verhältnis unter den EÜH-Antragstellern bei 8 von 10 (84 Prozent). EU-Staatsbürger machen rund ein Fünftel der Haftpopulation 2011 in Österreich aus. Unter den EÜH-Antragstellern jedoch nur 3 Prozent. Bei den Antragstellern aus Drittstaaten (13 Prozent) fällt auf, dass es sich fast ausschließlich um Klienten aus den „klassischen Gastarbeiterländern“ des ehemaligen Jugoslawiens und der Türkei handelt. Durchwegs wird es sich dabei wohl um Personen handeln, die ihren Lebensschwerpunkt in Österreich haben, andernfalls wäre anzunehmen, dass sie die Voraussetzungen für den EÜH nur sehr schwer erfüllen können. Die Genehmigungsquote ist bei den EU-Staaten-Angehörigen wesentlich, bei den Drittstaatenangehörigen geringfügig, schlechter als bei den Österreichern. Aufgrund der geringen Anzahl der „fremden“ EÜH-Klienten kann diesem Ergebnis aber nur geringe Bedeutung beigemessen werden (vgl. untenstehende Abbildung 16).

Abbildung 16: Erledigung von EÜH-Anträgen 2011 nach Staatsbürgerschaft



\*Als unbekannt werden in dieser Abbildung vor allem jene Fälle definiert, bei denen keine Verknüpfung der Antragsstatistik mit den Daten der IVV hergestellt werden konnte.

#### 4.5. Anträge und Verfahren dargestellt anhand der Experten- und Klientenberichte

Das Ausmaß der Anwendung des EÜH wird maßgeblich durch die Anträge der potentiellen EÜH-Klienten bestimmt. Die Experten und Klienten-Interviews geben Hinweise darauf, welche Faktoren sich auf das Antragsverhalten auswirken und welche Hürde die Antragstellung und das Erfüllen der Voraussetzungen für die „Bewerber“ darstellt.

##### *4.5.1. Informationsstand und Zugang zu Informationen über den EÜH*

In den Gesprächen wurde deutlich, dass der Informationsstand hinsichtlich EÜH offenbar nach wie vor weit verbreitet mangelhaft und zum Teil falsch ist. Die Klienten hatten großteils vom EÜH gehört, gelesen oder auch Fernsehberichte gesehen. Das Bild vom EÜH ist in der Öffentlichkeit allerdings stark von medialen Diskursen über die mögliche Genehmigung des Hausarrests bei im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Prominenten geprägt, die zum Teil tatsächlich gar nicht in diese Vollzugsform aufgenommen wurden. Mitunter verbreitete sich der Eindruck, dass der EÜH, wie es einer der EÜH-Klienten ausgedrückt hat, *„nur für die oberen 10.000 ist, die Reichen. ... Ich habe echt gedacht, das kommt für mich nicht in Frage.“* Zweifel daran, dass man in den EÜH kommen könnte, wurde von vielen der befragten Klienten berichtet. Vor allem, aber nicht nur, Klienten mit mehreren Vorstrafen und Hafterfahrung machten sich zunächst wenig Hoffnung und die Genehmigungspraxis bestätigt ihre Bedenken zum Teil. Letztere können gegenüber „Unerfahrenen“ insofern einen gewissen Vorteil haben, als sie hilfreiche Kontakte zum Strafvollzug oder zur Straffälligenhilfe haben bzw. zu nutzen wissen. Damit haben sie leichter Zugang zu erforderlichen Informationen und wagen sich eher an die Antragstellung heran. Beim Strafantritt von erstmals Inhaftierten wird hingegen von den Vollzugsvertretern immer wieder beobachtet, dass diese keine EÜH-Anträge gestellt hatten, weil sie schlecht informiert waren oder Hemmungen hatten, Anfragen an den Strafvollzug zu richten und ihren grundsätzlichen Zugang zum EÜH hier zu erkunden. Ein scheinbar verbreiteter Irrtum bezieht sich auf die Höhe des täglichen Kostenbeitrags. Mehrfach wurde berichtet, dass Klienten zunächst angenommen bzw. die Information hatten, dass, unabhängig vom zur Verfügung stehenden Einkommen, immer der volle Tageskostensatz von 22,00 EU im EÜH zu bezahlen wäre und sie sich den daraus ergebenden monatlichen Betrag nicht leisten könnten.

Bereits Inhaftierte, also potentielle BD-Antragsteller sollten in der Regel einen vergleichsweise guten Zugang zu Informationen über den EÜH und ihre diesbezüglichen Chancen haben. Vereinzelt wurde von Informationsveranstaltungen oder Aushängen zum EÜH in Justizanstalten berichtet. Diesbezüglich dürfte die Praxis aber nicht ein-

heitlich sein. Der Großteil der Informationen scheint hier im Rahmen persönlicher Kontakte zwischen Insassen und für den EÜH zuständigen Vollzugsmitarbeitern oder Vertretern der sozialen Dienste weitergegeben zu werden. Damit dürfte sich zum Teil auch erklären, warum die Zahl der BD-Anträge gering bleibt. Es ist anzunehmen und wird auch von den Experten bestätigt, dass im Rahmen dieser Gespräche die Aussicht individueller Anträge besprochen wird und damit regelmäßig mangels Erfüllung der Voraussetzungen aussichtslos erscheinende Anträge „informell“ vermieden werden. Andererseits wurde in den Gesprächen mit BD-Klienten sehr wohl auch darauf hingewiesen, dass sie von Anstaltsvertretern zur Antragstellung aufgefordert, ermutigt und dabei auch unterstützt worden wären.

#### *4.5.2. Anstoß zu Antragstellung durch Andere*

Vielfach kommt der Anstoß, letztlich einen Antrag zu stellen, von anderen, oft von Sozialarbeitern, Justizmitarbeitern, Rechtsanwälten und mitunter auch von Richtern. Verschiedentlich reichen auch Richtigstellungen von verbreiteten Falschinformationen, durch die sich potentielle EÜH-Anwärter schließlich ermutigt fühlen, einen Antrag zu stellen. Nicht weniger als zwei Drittel der 21 im Rahmen der Fallstudien befragten EÜH-Klienten berichteten, dass professioneller Rat (mit-)ausschlaggebend für die Antragstellung war.

Bei Erstbestraften (FD-Anträge) sind es oft Rechtsanwälte, die auf den EÜH aufmerksam machen und zur Antragstellung raten (20 Prozent der Anträge werden von Rechtsanwälten eingebracht – siehe Abbildung 6). Lt. den Expertenberichten ist die Tendenz der Anwaltsbeteiligung in EÜH-Antragsverfahren allgemein steigend und scheint es zumindest in Wien mittlerweile auch „spezialisierte“ Anwälte zu geben. Die Anwaltsvertretung beschränkt sich dabei nicht auf Klienten mit gutem ökonomischem oder gesellschaftlichem Hintergrund, sondern wird durchaus auch von weniger „gut Gestellten“ genutzt. Mehrmals wurde sowohl in Klienten- als auch in Expertengesprächen auf offenbar mangelhafte Informationen und Anleitungen mancher anwaltlicher Vertreter hingewiesen. Der noch vorherrschende beschränkte Informationsstand in der Bevölkerung scheint demnach auch noch auf manche Rechtsanwälte zuzutreffen. Sowie allgemein angenommen wird, dass sich der Informationsstand der Bevölkerung mit andauernder Umsetzung des EÜH sukzessive bessert, so ist besonders zu hoffen, dass der Informationsstand der in diesem Bereich tätigen Rechtsanwälte in Zukunft den berechtigten Erwartungen entspricht. Am Rande sei hier angemerkt, dass in einzelnen Gesprächen hohe Anwaltskosten – bis zu tausend Euro und mehr – für EÜH-Anträge angesprochen wurden.

#### *4.5.3. Motivation zur Antragstellung*

Neben der möglichen Erfüllung der Voraussetzungen spielt die Motivation, eine Haft oder einen Teil einer Haft im EÜH verbringen zu wollen, eine zentrale Rolle bei der Antragstellung. Auf Seiten der Vollzugsexperten wird bezüglich der potentiellen BD-Klienten darauf verwiesen, dass diejenigen mit den geeigneten Voraussetzungen meist Freigänger bzw. im offenen Vollzug Angehaltene wären, die von sich aus oft auf einen EÜH-Antrag verzichten würden. Als zentraler Grund dafür werden vor allem die im gelockerten Vollzug weniger eingeschränkten Wochenend-Ausgangsmöglichkeiten betrachtet. Während z.B. Freigänger an Wochenenden regelmäßig die Nächte umfassende Ausgänge genehmigt bekommen, beschränken sich die seltener gewährten Ausgänge der EÜH-Klienten auf maximal 12 Stunden. In einzelnen Expertengesprächen wird auch auf mögliche Gewöhnungseffekte hingewiesen, also darauf, dass sich manche Insassen soweit mit der Vollzugssituation arrangiert hätten, dass sie Veränderungen und besonders die Anforderungen durch den EÜH als Stress betrachten würden, dem sie sich nicht aussetzen wollen.

Wie die Interviews verdeutlichten, ist die Vermeidung des (weiteren) Strafvollzugs in einer Justizanstalt dennoch meist und allgemein der zentrale Grund für die EÜH-Anträge. Dabei geht es natürlich auch um die Vermeidung der Situation und der Rahmenbedingungen des Anstaltsvollzugs, aber, wie noch gezeigt wird, nicht nur. Dafür haben sowohl die Haftunerfahrenen als auch die Hafterfahrenen gerne die mit dem EÜH verbundenen, anderen Belastungen oder Einschränkungen in Kauf genommen. Auf das Ausmaß der durch die Klienten beschriebenen Belastung durch den EÜH bzw. deren diesbezügliche Wahrnehmung wird später noch einzugehen sein. An dieser Stelle sei lediglich festgehalten, dass sowohl der Strafvollzug in der Anstalt als auch der EÜH individuell sehr unterschiedlich und auch unterschiedlich belastend wahrgenommen und erlebt werden. Bereits erlebte und mitunter auch mehrmalige Vollzugserfahrung kann keine generelle Annahme einer gegenüber Erstinhaftierten vergleichsweise geringen Belastung durch eine Haft begründen. Sehr authentisch und überzeugend hat einer der hafterfahrenen Gesprächspartner seine Antragsmotivation z.B. vor allem damit begründet, dass er befürchtete, die Haftsituation psychisch nicht mehr „zu packen.“

In Familienverbänden oder Partnerschaften lebende EÜH-Klienten haben in der Regel zuerst auf die Familie bzw. den Partner, deren Erhaltung und Unterstützung, als Hauptgrund und -motivation für den EÜH-Antrag verwiesen. Die Erzählungen und Ausführungen der Klienten zu ihren Motivationsgründen variieren hinsichtlich Umfang und Detail. Mehrere dieser Erzählungen, die von den betreuenden Sozialarbeitern bestätigt wurden, gewährten allerdings relativ tiefe Einblicke in durchaus bekannte, dramatische

Folgewirkungen einer Haft, die in diesen Fällen durch den EÜH hintangehalten werden konnten, wie z.B.: Verlust der Kinder, Bruch der Partnerschaft, Verlust des Jobs, Verlust des Eigenheims oder der Wohnung, etc. und damit regelmäßig verbundene psychosoziale Folgewirkungen. Bei einigen Fällen deuteten sich beachtliche Anstrengungen an, die vor diesen Hintergründen und mit diesen Motiven unternommen wurden, um die Voraussetzungen für den EÜH zu erfüllen, mitunter trotz relativ aussichtslos erscheinender Chancen.

#### *4.5.4. Antragstellung und Organisation der Voraussetzungen für den EÜH*

Das Ausfüllen des Antrags an sich beschreiben die befragten EÜH-Klienten großteils als relativ problemlos. Nur Einzelne merkten hierzu an, dass es nicht ganz einfach gewesen wäre, alles zu verstehen, bzw. erläuterte eine Befragte: „...*man will ja etwas erreichen und da legt man sich verständlicherweise auch ins Zeug*“, wobei sie sich mit dieser Bemerkung nicht nur auf das Ausfüllen des Antrags, sondern auch auf die „Organisation“ der Voraussetzungen bezog. Es gibt keine umfassenden Daten zur Unterstützung der EÜH-Klienten im Antragsverfahren. Bei der Antragstellung rechtsanwaltlich vertreten waren, wie gezeigt wurde, insgesamt 20 Prozent, mehr FD-Klienten als BD-Klienten. Die diesbezüglichen Informationen aus den Fallstudien deuten an, dass die wenigsten Antragsteller dabei ganz auf sich alleine gestellt bleiben.<sup>27</sup> Nur drei der 21 Fallstudien-Klienten gaben an, die Anträge gänzlich alleine bearbeitet zu haben. Der Großteil berichtete von Unterstützung dabei durch ihre Rechtsanwälte, durch Bewährungshelfer bzw. Sozialarbeiter der Haftentlassenenhilfe oder durch in solchen Dingen besser bewanderte Familienangehörige und Freunde. Mehrere berichteten auch davon, dass sie die Zuständigen der Justizanstalten kontaktiert hätten und von diesen angeleitet bzw. unterstützt worden wären.

Weniger einfach stellt es sich in vielen Fällen dar, die für den Antrag erforderlichen Voraussetzungen für den EÜH zu erfüllen. Hier sind die Anwarter, wie in den Fallstudien ersichtlich wurde, zum Teil beträchtlich gefordert und müssen dies in der Regel selbst bzw. weitgehend eigenständig leisten. Von Seiten der Sozialarbeits-Experten wurde diesbezüglich festgestellt, dass NEUSTART vor den Antragseinreichungen, außer von Klienten in aufrechten Betreuungsverhältnissen, sehr selten kontaktiert würde. Klienten in aufrechten Betreuungsverhältnissen scheinen im Antragsverfahren einen gewissen Vorteil gegenüber anderen zu haben. Die befragten EÜH-Zuständigen bei NEUSTART erklärten dazu, dass sie durchaus zu Anleitungen und Rat bereit wären – mitunter zei-

---

<sup>27</sup> Hier ist aber nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Fallstudien-Klienten um keine streng repräsentative Stichprobe handelt.

gen oder ergeben sich auch während des Antrags- bzw. Erhebungsverfahrens noch zu erfüllende Bedingungen. Die Organisation bzw. tatsächliche Realisierung der erforderlichen Voraussetzungen, betonten sie, würde aber grundsätzlich den Klienten selbst überlassen. Zum einen wurde festgestellt, dass derartige, über eine Beratung hinausgehende Unterstützungsleistungen nicht durch den Auftrag gedeckt wären. Zum anderen wird mitunter auch auf die Bedeutung der weitgehend selbständigen Erfüllung der Voraussetzungen in Hinblick auf die Beurteilung der Eignung für den EÜH hingewiesen. In einem Gespräch wurde dazu ausgeführt, dass es durchaus vorkommen würde, dass andere, einen Klienten betreuende Kollegen in diesem Sinn gebeten würden, weitergehende Unterstützungsleistungen zu unterlassen.

Im Idealfall erfüllen die EÜH-Bewerber die Anforderungen hinsichtlich Beschäftigung, Einkommen, Wohnen, Versicherung etc. bereits ohne weiteren erforderlichen Organisationsbedarf. Dass dies oft nicht der Fall ist, zeigt sich in den Fallstudien und kommt auch in den Expertengesprächen zum Ausdruck. Anzunehmen ist und das wird auch in den Interviews bestätigt, dass die fehlende geeignete Beschäftigung einer der wichtigsten Gründe dafür ist, dass ansonsten mögliche EÜH-Anträge nicht gestellt werden. Für sozial eher schlecht Gestellte kann allerdings durchaus auch die Wohnungsfrage, mangels erforderlicher Finanzkraft, eine schwer zu überwindende Hürde darstellen. Besonders schwer zu erfüllen sind diese Voraussetzungen, wie bereits festgestellt, für BD-Bewerber. Trotz der Möglichkeit, Ausgänge für diese Zwecke zu beantragen, bleiben die Möglichkeiten, von der Haft aus Voraussetzungen für den EÜH zu organisieren sehr eingeschränkt.

Die Fallstudien-Klienten sind insofern eine positive Selektion der EÜH-Antragsteller, als ihre Anträge erfolgreich waren. In diesem Sinn können sie hier nur beispielhaft herangezogen werden. Ein großer Teil dieser Klienten konnte sich in ihren Anträgen dennoch keineswegs auf weitgehend bereits zuvor bestehende Voraussetzungen berufen. Nicht weniger als 14 der 21 hier einbezogenen Klienten mussten sich eine geeignete Beschäftigung organisieren (zwei davon waren BD-Bewerber). Dabei stellten sich die sozialen Rahmenbedingungen bzw. die Voraussetzungen dafür bei einigen eher schlecht dar. Vier waren durch eine Pension, bzw. eine entsprechende Versorgung finanziell gesichert und beantragten den EÜH schließlich mit „ehrenamtlichen Tätigkeiten“. Fünf der 21 bezogen im Hinblick auf den EÜH andere, als die bisherigen regulären Wohnungen. Auch den Expertengesprächen zufolge müssen für die EÜH-Zeit immer wieder andere als die regulären Wohnungen gesucht und bezogen werden, sei es aufgrund der Eignung der jeweiligen Wohnung für den EÜH oder aus anderen persönlichen oder familiären Gründen.

Vorteile dabei, diese Voraussetzungen zu erfüllen, haben zweifellos EÜH-Bewerber mit aufrechten, guten sozialen Netzwerken und zumindest vormals gesellschaftlich bzw. beruflich gut oder sehr gut Gestellte. Das zeigt sich auch in den Fallstudien sehr klar. Hier ist allerdings festzuhalten, dass Personen, auf die diese Merkmale zutreffen, letztlich doch nur einen vergleichsweise kleinen Teil der EÜH-Klientel darstellen, wie noch aufzuzeigen sein wird. Ihnen gelingt es in der Regel mit relativ wenig Mühe, die Voraussetzungen für den EÜH zu erfüllen. So sie nicht ohnehin bereits über eine geeignete Beschäftigung verfügen, haben sie meist nach wie vor entsprechende Kontakte bzw. erleichtert ihnen oft auch eine gefragte Qualifikation die Suche nach einem geeigneten Job. Geeignete Wohnungen sind bei dieser Klientel meist vorhanden, wenngleich es nicht ganz selten vorkommen dürfte, dass der Verlust vorhandener Eigenheime z.B. nach schwereren Finanzdelikten droht. Ankäufe von Eigentumsanteilen durch Angehörige werden in diesem Zusammenhang berichtet, aber auch die Organisation geeigneter Wohnungs-Alternativen fällt diesen Klienten wesentlich leichter als sozial weniger gut Gestellten.

#### *4.5.5. Das Auswahlverfahren*

Über den Zugang zum EÜH entscheidet letztlich das Antrags-, Überprüfungs- und Auswahlverfahren. Angemerkt sei vorweg, dass sich auch dieses Teilkapitel vor allem der Frage nach den Faktoren, die sich auf den Zugang der Klienten zum EÜH und deren Zahl auswirken, widmet. Damit verbunden wird hier aber auch auf Aspekte eingegangen, die vor allem die Organisation und Abwicklung betreffen.

##### *4.5.5.1. Die Antragseinreichung in der Justizanstalt*

In der Einschätzung der befragten Vollzugspraktiker werden überwiegend Anträge mit guten Aussichten eingebracht. Zieht man den Anteil genehmigter Anträge an allen Erledigungen in der Antragsstatistik als Indikator dafür heran, dann wird diese Einschätzung nur eingeschränkt bestätigt. Für die FD-Anträge trifft sie durchaus zu, für die geringere Zahl an BD-Anträge nicht. Die Justizvertreter beklagen, dass die eingebrachten Anträge in den seltensten Fällen vollständig sind. Dennoch, betonten sie in den Gesprächen, wird nur ein geringer Anteil der Anträge als von vornherein aussichtslos betrachtet und auf kurzem Wege abgelehnt. Das betrifft vor allem Anträge bei denen grundlegende formelle Bedingungen, wie etwa die zeitlichen Voraussetzungen, nicht erfüllt werden. Andernfalls, also beim Großteil der Anträge, werden die Antragsteller regelmäßig zur Nachbesserung aufgefordert. *„Ein schlechter, schleißiger Antrag begründet keine Ablehnung“*, betonte einer der Justizexperten explizit, was auch in den Aussagen seiner

Kollegen angesprochen wurde. Abgesehen von verfahrensrechtlichen Aspekten bzw. Verpflichtungen wiesen die meisten dieser Gesprächspartner auch darauf hin, dass sie die Nachbesserungen großzügig handhaben würden, d.h. sehr oft würde mehrmals zur Verbesserung aufgefordert. Damit wurde auch angedeutet, dass Anträge nicht an einer strengen Handhabung der formellen Abwicklung scheitern sollen. Allerdings wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das Verhalten der Antragsteller in diesem Zusammenhang bzw. deren Reaktion auf Verbesserungsaufträge durchaus in die allgemeine Bewertung der Anträge bzw. die Einschätzung der Eignung für den EÜH einfließt. Nichtreaktionen auf Verbesserungsaufträge oder wiederholte mangelhafte Vorlagen führen in der Regel zu einem ablehnenden Bescheid. Wie bereits oben erwähnt werden Antragsteller auch immer wieder von Justizmitarbeitern beraten.

Das Antragsverfahren wird in den Beschreibungen und Erläuterungen der Vollzugsvertreter als zentraler Faktor der mit dem EÜH einhergehenden Arbeitsbelastung dargestellt. Die Ausführungen eines Vollzugsvertreters dazu entsprechen dem Tenor:

“Was sicher unterschätzt worden ist, von Anfang an, das ist wirklich der Arbeitsaufwand, der mit dem Einzelfall verbunden ist. Das Prozedere, bis ein EÜH-Klient einmal aufgenommen werden kann, überschreitet den Aufwand einer normalen Aufnahme im Vollzug bei weitem und das ist normal. Vom zeitlichen Rahmen her sieht man einfach, dass man mit einmal angedachten 14 Tagen von Antragstellung bis zur Entscheidung bei weitem nicht durchkommt.“

Die Justizanstalten verweisen in diesem Zusammenhang durchwegs darauf, dass sie für den EÜH keine zusätzlichen Personal-Ressourcen bekommen hätten, die damit einhergehende Mehrbelastung im Verwaltungsbereich also alleine durch Umverteilungen bewältigen müssten. Die Frage, ob sich diese Belastungssituation auf den Ausgang der Antragsbearbeitung auswirkt, wird mit Hinweis auf die Rechtsmittelmöglichkeit, von der regelmäßig Gebrauch gemacht würde, durchwegs verneint. Allerdings wird verschiedentlich angemerkt, dass sich die Belastungssituation auf die Dauer der Verfahren auswirken und auch Wartezeiten hinsichtlich der Aufnahme in den EÜH verursachen kann.

#### 4.5.5.2. Die Überprüfung durch NEUSTART

Wie in den quantitativen Darstellungen gezeigt wurde, wird NEUSTART mit dem Großteil der Anträge befasst, um Erhebungen zu den Bedingungen des EÜH und dem sozialen Umfeld durchzuführen und Stellungnahmen dazu abzugeben. Anträge, die ohne Befassung von NEUSTART abgelehnt oder zurückgewiesen werden, sind die Minderheit.

Die EÜH-zuständigen Mitarbeiter von NEUSTART beschrieben ihre Tätigkeit in diesem Zusammenhang als anspruchsvolle, herausfordernde Aufgabe mit großer Verantwortung, die sie bei sich grundsätzlich in den richtigen Händen sehen. Anspruchsvoll sei diese Aufgabe nicht zuletzt deshalb, weil in der Regel in sehr kurzer Zeit klare Aussagen getroffen werden müssen. Im Vergleich mit z.B. der Bewährungshilfearbeit wurde die EÜH-Erhebungstätigkeit vielfach als intensiver, exakter und hinsichtlich Delikt, Risiken, Umgang mit Frustrationen oder Konflikten tiefergehend dargestellt. Die sozialarbeiterische Erfahrung und die Erfahrung mit der Klientel, die zu einem großen Teil doch der aus Bewährungshilfe und Haftentlassenenhilfe gut bekannten Klientel entsprechen würde, wären hier eine zentrale Voraussetzung. Nicht nur in Bezug auf die Klienten selbst, sondern auch bei den Hausbesuchen und den Gesprächen mit Mitbewohnern wären Erfahrung und „Gespür“ erforderlich, um Stabilität und Konfliktpotentiale erkennen zu können.

Mitunter wird von den Sozialarbeitern auch auf einen „detektivischen“ Anteil dieser Arbeit und notwendige „Kreativität“ hingewiesen. Nicht zuletzt hinsichtlich der angegebenen Beschäftigungen sind deren tatsächliches Bestehen bzw. die wirkliche Zusage und deren Vereinbarkeit mit den Bedingungen des EÜH zu überprüfen. Thema sind dabei auch die zeitliche Vereinbarkeit mit Hausarrestzeiten sowie die Überprüfungsmöglichkeit, ob der Klient auch tatsächlich arbeitet. Verschiedentlich wird dazu von einiger Fingigkeit mancher Klienten berichtet, die sich z.B. auf nicht immer ganz nachvollziehbare Beschäftigungen bei Angehörigen oder Freunden berufen. Bisweilen geben, abgesehen von vorgelegten Bestätigungen, Anfragen an die Sozialversicherung notwendige Informationen, etwa ob eine gemeldete, selbständige Beschäftigung besteht oder nicht. Am Rande sei hier ein kritischer Punkt bei der Arbeitssuche festgehalten. Vereinzelt beobachten die Sozialarbeiter, dass Arbeitgeber die „Zwangslage“ der Klienten ausnutzen. Den Job aufgrund schlechter Bedingungen etc. zu kündigen, würde meistens den Abbruch des EÜH bedeuten.

Erschwert wird die Überprüfung der Beschäftigung manchmal dadurch, dass Arbeitgeber nicht generell und grundsätzlich über den EÜH eines Mitarbeiters informiert werden müssen. Den Berichten der Sozialarbeiter zu Folge scheinen zwar die meisten Arbeitgeber informiert zu werden und ihre Zustimmung zu geben. Es kommt aber auch vor, dass Klienten befürchten, ihre Arbeit zu verlieren oder letztlich nicht zu bekommen, und daher von einer Information des Arbeitgebers absehen wollen. In diesen Fällen scheint die gängige Praxis die zu sein, dass die Sozialarbeiter die sonstigen Überprüfungs- und Kontrollmöglichkeiten erheben und in ihren Berichten an die Justizanstalt

festhalten. Letztlich liege es dann an der Justiz, zu beurteilen, ob der EÜH unter diesen Bedingungen genehmigt werden kann oder nicht. Ansonsten wird, wenn es erforderlich ist, sehr wohl auch Kontakt zu Arbeitgebern aufgenommen.

Deutlich wird in den Gesprächen mit sowohl den Justizvertretern als auch den NEU-START-Mitarbeitern, dass in den Erhebungen und Überprüfungen eine jeweils sehr individuell gestaltete Annäherung erforderlich und Praxis ist. Ausgangspunkt jeder Erhebung ist ein ausführliches Studium der Akten bzw. der zur Verfügung stehenden Unterlagen wie Urteil, Gutachten, Strafregister, etc. Viele Klienten sind lt. den Sozialarbeitern bereits aus früheren Bewährungshilfe- oder Haftentlassenhilfe-Betreuungen bekannt. Auf dieser Grundlage, so wurde in den Gesprächen erklärt, werden wichtige Aspekte für die nachfolgenden Überprüfungen bzw. Erhebungsgespräche gewonnen. Bei Hinweisen auf Suchterkrankungen wird dann z.B. dieser Frage im Detail nachgegangen, werden die Klienten zur Vorlage von Drogentests, mitunter auch mehrmals, aufgefordert und werden oft bei mehrmaligen Klienten-Kontakten ihre Verfassung und ihre Verlässlichkeit überprüft. Verschiedentlich wurde im Zusammenhang mit der Vorgangsweise bei den Überprüfungen erläutert, dass es hierbei nicht alleine oder primär darum gehe, mögliche Ablehnungsgründe zu erkunden, sondern auch darum, sinnvolle Maßnahmen bzw. Auflagen vorzuschlagen, mit deren Erfüllung einer Aufnahme in den EÜH zugestimmt werden könnte. Diesbezügliche Überlegungen werden immer vorab mit den Klienten besprochen. Deren Reaktion darauf gäbe wiederum wichtige Hinweise für die Beurteilung. Die Erhebungen werden nicht zuletzt auch abhängig vom Delikt und der Legalbiografie bzw. vor allem von einschlägigen Vorstrafen ausgerichtet. So wurde z.B. mehrmals erklärt, dass die Erhebungen bei Sexualdelikten in der Regel eine andere Ausrichtung haben würden als bei Betrügern.

Besonderes Augenmerk wird allgemein auf die Überprüfung der Wohnsituation und die Einbeziehung der Mitbewohner gelegt. Abgesehen vom Erfordernis deren überzeugender Zustimmung darf es keine Hinweise geben, dass es schwelende oder schlummernde Konflikte gibt oder problematische Rahmenbedingungen, die zu kritischen Entwicklungen führen könnten - wie etwa zu viele Personen auf zu engem Raum. Angemerkt wird aber auch hier, dass dies jeweils individuell zu beurteilen wäre. Von einigen Sozialarbeitern wird dieser Erhebungsteil als einer der Schwerpunkte betrachtet, was einer der Gesprächspartner unter anderem auch folgendermaßen begründet:

„Ich sage, der Klient hat Einschränkungen, etc. klar, er hat auch was angestellt. Die Angehörigen betrifft es auf jeden Fall auch, die dürfen aber sicher nicht so darunter leiden. Kinder und Partner dürfen nicht den Druck haben, den die Klienten haben.“

In einzelnen Berichten der Sozialarbeiter wurde darauf hingewiesen, dass negative Einschätzungen ihrerseits gelegentlich sehr rasch bestätigt würden. So wurde z.B. über Partnerkontakte berichtet, aufgrund deren die Sozialarbeiter, trotz Zustimmung dieser Partner, die EÜH-Eignung negativ bewerteten, was kurz darauf durch eine Rücknahme der Zustimmung bestätigt wurde.

Als weiteres Beurteilungskriterium wird von den Sozialarbeitern regelmäßig der Eindruck genannt, wie die Arbeit mit einem Klienten im EÜH erwartet wird. In diesem Zusammenhang werden Kriterien wie Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Umgang mit Verantwortung, Einhaltung von Vereinbarungen, Stabilität von Lebens- und Familiensituation, sowie Risikofaktoren bzw. Missbrauchsgefahr genannt. Durchwegs wird festgehalten, dass in der Erhebungszeit und bei den Kontakten mit den Antragstellern diesbezüglich sehr viele, wichtige Eindrücke gesammelt werden könnten.

FD-Erhebungen werden, so nicht aus früheren Betreuungen oder Verurteilungen umfassende Unterlagen vorliegen, als in der Regel schwieriger als BD-Erhebungen beschrieben. Zu BD-Antragstellern liegen aufgrund des Strafvollzugs in der Justizanstalt mehr Informationen vor und regelmäßig sind die sozialen Dienste der Anstalten in die Erhebungen eingebunden. Allerdings deutete sich hier eine standortabhängige, unterschiedliche Praxis an. Während von manchen Standorten über einigermaßen regelmäßige Kontakte zwischen sozialem Dienst und EÜH-Zuständigen von NEUSTART berichtet wurde, scheint es an anderen kaum Austausch zwischen diesen in Bezug auf die Erhebungen zu geben. Im zweiten Modellversuch zum EÜH waren die FD-Zahlen noch sehr gering gewesen, was vor allem damit begründet wurde, dass es oft sehr schwer wäre, ausreichende und fundierte Entscheidungsgrundlagen zu erheben.<sup>28</sup> Nach der gesetzlichen Einführung des EÜH überwiegen die FD-Fälle trotz der schwierigeren Entscheidungsvorbereitung. Auch darin zeigt sich, dass man offenbar geeignete Verfahren und Erhebungsmodi entwickelt hat.

Nicht ganz einheitlich scheint die Praxis der Justizanstalten hinsichtlich des Zeitpunktes der Einbeziehung von NEUSTART zu sein. Während einerseits von Sozialarbeitern berichtet wurde, dass sie in der Regel die vollständig gesammelten Antragsunterlagen übermittelt bekommen würden, merkten andere an, dass sie ihre Arbeit oft auf der Grundlage unvollständiger Unterlagen und Dokumente beginnen müssten, bzw. Unterlagen von den Antragstellern einfordern müssten. Dadurch würde sich die Bearbeitung zusätzlich in die Länge ziehen. Die vorgesehene 14-Tage-Frist für die Erhebungen scheint an den Untersuchungsstandorten meist nicht realistisch bzw. selten einhaltbar

---

<sup>28</sup> Vgl. Hammerschick/Neumann 2008:72.

zu sein. Besonders lange können die Erhebungen dauern, wenn sich während der Erhebungsphase Änderungen bei den Voraussetzungen ergeben – etwa eine andere Wohnung oder ein neuer Job – und dann Überprüfungen wiederholt werden müssen. In diesen Fällen wird jeweils die Justizanstalt informiert. Die Handhabung solcher Fristverlängerungen weist unter anderem auch auf eine unterschiedliche Betonung der Formalbeziehung zwischen der jeweiligen Justizanstalt und den NEUSTART-Mitarbeitern hin. Wird von einigen NEUSTART-Vertretern in diesem Zusammenhang von kurzer telefonischer Information der Zuständigen der Justizanstalt und einem Aktenvermerk gesprochen, deuten andere eine Art Ansuchen mit Begründung an.

Generell wird die Kooperation zwischen Justizanstalten und NEUSTART als sehr gut beschrieben. Wie eng die Kooperation ist, unterscheidet sich in den Regionen aber doch und das deutet sich auch im Zusammenhang mit den Erhebungen durch NEUSTART an. Das Spektrum reicht von offenbar sehr enger Zusammenarbeit, die eine persönliche Abholung und Besprechung der anstehenden Überprüfungen, regelmäßige Zwischendurch-Nachfragen, Abstimmungen und auch eine persönliche Rückübermittlung umfasst, bis zu eher wenigen Kontakten, die sich weitgehend auf die Übermittlung der Akten und die Rückübermittlung der Stellungnahmen beschränkt. Erforderliche kurze, telefonische Nachfragen sind aber an allen Untersuchungsstandorten üblich und allgemein dürfte es vor allem in Hinblick auf mögliche und sinnvolle Auflagen oder Weisungen Austausch und Abstimmungen geben.

Exemplarisch sei hier ein Standort hervorgehoben, an dem sich die Kooperation besonders eng darstellt, was von beiden Seiten als hohe Qualität bewertet wurde. Von Seiten NEUSTARTs wurde dort z.B. berichtet, dass der zuständige Justizbeamte die Unterlagen mitunter so weit vorbereite, dass er ihm relevant erscheinende Informationen im Akt markiert und Hinweise gibt, worauf besonders geachtet werden sollte oder was noch fehlt. An diesem Standort werden, nachdem alle anderen Voraussetzungen abgeklärt wurden, die Wohnungsbesichtigung und der Kontakt mit den Mitbewohnern durch einen NEUSTART-Vertreter und einen Vertreter der Justizwache gemeinsam durchgeführt. Beide Seiten betonen, dass sich diese Vorgangsweise bewährt. Darüber hinaus verwies der Sozialarbeiter darauf, dass er gelegentlich den Psychologischen Dienst der JA zur Beratung kontaktieren würde, etwa um sinnvolle Auflagen zu besprechen, die eine positive Bewertung unterstützen könnten. Er begründete dies folgendermaßen: *„Wir haben in der Sozialarbeit Grenzen und dazu stehe ich, wir können auch nicht alles erheben und wissen.“* Angemerkt sei, dass der Psychologische Dienst dieser Anstalt auch in die Entscheidungsfindung auf Seiten der JA einbezogen ist. Die gute Kooperation mit der Justizanstalt stellt sich auf der Grundlage der Expertengespräche als für eine gute Arbeit im Rahmen der Erhebungen und letztlich in Hinblick auf fundierte Entscheidungen

gen besonders wichtig dar. Das wird von beiden Seiten betont und von einem Justizvertreter so erklärt:

„Wir treffen uns regelmäßig mit NEUSTART, um diese Dinge, wie Auswahlbedingungen abzuklären. Es geht auch darum, NEUSTART zu sensibilisieren, was brauchen wir bzw. das wir auch verstehen, wie sie arbeiten und wie sie zu Ergebnissen kommen. Da ist eine totale Kooperation einfach maßgeblich.“

---

Von manchen Standorten wurde berichtet, dass von Seiten der Justizanstalten regelmäßig „Vorgaben“ für die Erhebungen gemacht werden. Ein Beispiel wurde oben bereits genannt. Auch aus anderen Sprengeln wird eine entsprechende Praxis berichtet, der zufolge z.B. gebeten wird, dem Thema Alkohol oder der Risikoeinschätzung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Eine einheitliche Praxis scheint es dazu aber nicht zu geben. Von den Sozialarbeitern wird verschiedentlich auch festgestellt, dass man die Erwartungen der JAs an die Berichte im Lauf der Kooperation sehr gut kennen lernen würde. Nachforderungen oder Ergänzungen zu den Stellungnahmen werden von den Justizanstalten sehr selten, gelegentlich aber doch verlangt. Das wird auch von den JA-Vertretern bestätigt, die durchwegs dazu festhielten, dass das sehr gut funktionieren würde und allenfalls erforderliche Ergänzungen rasch und gut erledigt würden.

Die Expertengespräche bestätigen, dass die Justizanstalten in ihren Entscheidungen zum EÜH meist den Empfehlungen von NEUSTART folgen. Etwas pointiert erläutert das ein Justizvertreter so, dass NEUSTART in der Regel die Einschätzungen der JA bestätigen würde. In diesem Sinn wären die NEUSTART-Berichte eine Ergänzung der Entscheidungsgrundlagen der JA und daher gingen die Bewertungen selten auseinander, wenngleich auch schon anders entschieden wurde. Einer seiner Kollegen bewertete das Gewicht der NEUSTART-Stellungnahmen für die Entscheidung mit *„sicher 70 Prozent“*. Wie bereits bei den quantitativen Darstellungen ausgeführt wurde, gibt es aber auch immer wieder neutrale Stellungnahmen, in denen sich die Sozialarbeiter weder explizit für oder gegen den EÜH eines Klienten aussprechen. Die Auslegung der berichteten Informationen in die eine oder andere Richtung liegt dann bei der Justizanstalt. Ein Sozialarbeiter betonte in diesem Zusammenhang, dass klare Aussagen in den Berichten notwendig wären, auch wenn das in der kurzen Zeit oft schwer wäre: *„Entweder es ist so oder so, oder ich kann keine Aussage treffen. Jein-Aussagen bringen nichts!“* Gängige Praxis scheint es zu sein, dass die Sozialarbeiter Stellungnahmen abgeben, in denen der EÜH nur unter der Bedingung von Auflagen oder Weisungen befürwortet wird – meist Therapien oder Beratungen.

Im Detail zeigen sich, wenig verwunderlich, auch etwas unterschiedliche Annäherungen der Sozialarbeiter an die Erhebungstätigkeit und die Berichtspraxis. Hier deuten sich individuelle „Stile“ an und zum Teil kommen auch die Abstimmungen mit bzw. die perzipierten Erwartungen der jeweiligen Justizanstalten zum Ausdruck. Durchwegs kommt aber, sehr glaubhaft, eine jeweils intensive, gewissenhafte und individuell konzipierte Erhebungstätigkeit zum Ausdruck, was letztlich auch von den Vertretern der Justizanstalten bestätigt wird. Unter der EÜH-zuständigen Mitarbeiterschaft von NEUSTART gibt es offenbar auch regen Austausch über die Arbeit und Vorgangsweisen im EÜH sowie Zusammenarbeit. In den Ausführungen dazu verweisen Mitarbeiter von NEUSTART z.B. auf ein „Vieraugenprinzip“ bei Berichten und Stellungnahmen, sowie auf Teambesprechungen oder Beiziehung eines Kollegen bei schwierigen Beurteilungen aufgrund des Deliktes oder der Lebenssituation. Auf diese Weise würde die Sicherheit bei den Beurteilungen erhöht.

#### 4.5.5.3. Die Entscheidungsvorbereitung auf Seiten der Justizanstalten

Von Seiten der Justizpraktiker wird in Bezug auf die Entscheidungsvorbereitung regelmäßig auf die Bedeutung der Kooperation mit NEUSTART hingewiesen. Hier hat sich eine Kooperation entwickelt, die, so ist den Gesprächen zu entnehmen, von allen Beteiligten mit gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung betrachtet wird. Besonders die Zusammenarbeit im Antragsverfahren wurde allgemein als ein erfolgreicher Entwicklungs- und Abstimmungsprozess beschrieben, der, so wurde von einzelnen Justizvertretern betont, auch noch andauert. Vereinzelt wurde angemerkt, dass es wohl kleinere „Anlauf-Schwierigkeiten“ gegeben hätte, die aber durchaus normal und notwendig gewesen wären, bedenkt man, dass hier eine gänzlich neue Kooperationsschiene aufgebaut werden musste. Durchwegs wurde von den Vollzugsexperten die gute Qualität der Erhebungen bzw. der daraus resultierenden Berichte der NEUSTART-Mitarbeiter gelobt. Wohl wurde auch darauf verwiesen, dass dem Strafvollzug die Ressourcen dafür fehlen würden, diese Aufgabe wahrzunehmen, betont wurde aber regelmäßig, dass die Qualität der Kooperation darin bestehe, sich diesbezüglich auf kompetente, professionelle Unterstützung verlassen zu können.

Von den Justizvertretern wird vielfach festgestellt, dass die Umsetzung des EÜH allgemein und die Entscheidungsfindung im Besonderen ein Lernprozess waren. Vor allem im FD-Bereich war man hier besonders gefordert, weil man die Antragsteller meist nicht kennt. Im BD-Bereich würde man sich aufgrund der persönlichen Kenntnis der Personen und bereits vorhandener Informationen wesentlich leichter tun. Bei diesen Klienten fließt unter anderem auch der Vollzugsverlauf bzw. das Verhalten im Vollzug in die Be-

urteilung ein. Einerseits können sich disziplinäre Probleme im Vollzug negativ auf die Entscheidung auswirken, andererseits wurde mehrmals berichtet, dass aufgrund des Verhaltens im Vollzug geeignet erscheinende Insassen durchaus auch aufgefordert würden, einen EÜH-Antrag zu stellen. Allerdings haben, wie auch die Statistiken zeigen, BD-Klienten meist schlechtere Chancen. Das Verhalten der Antragsteller im Antragsverfahren wurde auch von den Vollzugsexperten als wichtiger Aspekt im Beurteilungsverfahren beschrieben. Einer der Gesprächspartner drückte das so aus:

„Wo wir sensibel sind, bzw. sehr darauf schauen, ist das Verhalten des Antragstellers im Antragsverfahren. Da kann man schon einiges sehen, wie verlässlich einer ist bzw. wie dieser Mensch von der Persönlichkeit her ist. Man sieht einfach gleich, dass es Leute gibt, die absolut korrekt sind, einen 100%igen Antrag herbringen oder umgehend Verbesserungen machen und dann gibt es Leute, da ist einfach alles schleißig, überspitzt gesagt. Da sieht man schon, wie einer sein kann, wie zuverlässig er ist und wie er ist, damit er den EÜH gut machen kann.“

Mehrfach wurde im Zusammenhang mit der persönlichen Kenntnis der Antragsteller auch auf die Bedeutung des Parteiengehörs hingewiesen, besonders bei geplanten negativen Bescheiden. Einer der Gesprächspartner erklärte dazu, dass es manchmal vorkomme, dass ein Antragsteller dabei

„... so bemüht und motiviert war, dass man dann doch von dem Negativen hat absehen können. Also der hat dann wirklich noch einmal alles vorgebracht und hat es auch so darstellen können, dass man sich dann unentschieden hat.“

Nach den zentralen Kriterien für die Beurteilungen in der Praxis gefragt, werden neben Arbeit, Wohnen, erforderlichen Zustimmungen und Missbrauchsgefahr folgende genannt: Verlässlichkeit, Paktfähigkeit, Reaktion auf Anforderungen und Vorgaben, Umfeld, sinnvolle Tagesstruktur.

Besonders oft scheitert der EÜH aus der Sicht der Vollzugsvertreter an der (geeigneten) Beschäftigung, sehr oft aber auch an der Risikoprognose. Die höhere Ablehnungsquote bei den BD-Anträgen bringt zum Ausdruck, dass dies bei diesen Antragstellern besonders oft zutrifft. Öfter als bei den FD-Anträgen wird bei den BD-Anträgen auch die geeignete Unterkunft als Hindernis gesehen. Die Ausführungen der Vollzugsvertreter weisen darauf hin, dass Ermessensfragen eine große Bedeutung bei den Antragsentscheidungen haben. Im Hinblick auf die Entscheidungen über diese Ermessensfragen werden die verfügbaren Informationsquellen, Hinweise und Beobachtungen genutzt. Letztlich müsse man sich, so kommt es in einzelnen Gesprächen zum Ausdruck, aber immer wie-

der auch auf Gefühl und Erfahrung stützen, besonders bei der Frage nach der Missbrauchserwartung.

Der Missbrauchsgefahr bzw. der Risikobewertung wird bei Antragstellern mit mehreren Vorstrafen und Vorhaften, besonders wenn diese einschlägig waren, erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Durchwegs wird von Seiten der Vollzugsexperten festgehalten, dass der EÜH in solchen Fällen keineswegs grundsätzlich ausgeschlossen wäre, die Überprüfung wäre dann aber besonders streng und letztlich würde diese Klientel eher selten die Bedingungen für den EÜH erfüllen - meist aufgrund der Risikoprognose, regelmäßig würden aber auch anderer Voraussetzungen fehlen. Die quantitativen Darstellungen bestätigen, dass diese Klientel vergleichsweise selten aber doch immer wieder in den EÜH aufgenommen wird. Hier deuten sich auch regionale Unterschiede an. In den Gesprächen mit den Experten wird dabei darauf verwiesen, dass in solchen Fällen positive Entwicklungen klar erkennbar sein müssten und dass hier den Erhebungen von NEU-START eine besondere Bedeutung zukommen würde, wie im folgenden Auszug aus einem Vollzugsexperten-Interview erklärt wird:

---

„Es gibt Leute mit 20 Vorstrafen. Die letzten 10 Jahre hat einer aber z.B. nur drei kleine Sachen gehabt, die halt auch an seiner Lebensführung und seinem sozialen Umfeld liegen. Der bekommt für eine Ohrfeige halt auch gleich 3 Monate. Da geht es darum, dass eine Besserungstendenz sichtbar ist. Dabei spielt natürlich der Bericht von NEU-START eine zentrale Rolle – soziales Umfeld, wo und mit wem lebt er. Soviel wie über die EÜH-Insassen wissen wir über unsere anderen Insassen nicht.“

---

Einer seiner Kollegen betont in diesem Zusammenhang, dass hier nichts „probiert“ würde und er verweist darauf, dass diese Antragsteller meist bekannt sind:

---

„Beim EÜH hängt schon auch einiges dran, d.h. sie haben eine Bringschuld und müssen erst einmal zeigen, dass sie dem gerecht werden können. Wenn sich so einer ins Zeug legt, um die Anforderungen zu erfüllen und das passt, dann bin ich einer der sagt, okay, wir geben ihm die Chance.“

---

Von mehreren Vollzugsvertretern wird im Zusammenhang mit den Entscheidungen darauf hingewiesen, dass im Zweifel negativ entschieden würde. Die Antragsteller hätten dann noch immer die Möglichkeit ein Rechtsmittel zu ergreifen, was regelmäßig auch gemacht würde (bei 9 Prozent aller Anträge), mitunter auch nach Anraten der JA.

Das Gesetz schließt grundsätzlich keine, aufgrund bestimmter Delikte Verurteilten vom EÜH aus. Bei Sexualdelikten ist ausdrücklich eine besonders umfassende Überprüfung

unter Einbeziehung des BEST (Begutachtungsstelle für Sexualstraftäter) vorgesehen.<sup>29</sup> Auf die Frage nach der Bedeutung der Delikte bei der Auswahlentscheidung antworten die befragten Justizvertreter auch entsprechend der gesetzlichen Vorgabe. Von einzelnen wird wohl angedeutet, dass sie Sexualstraftäter allgemein als für den EÜH kritisch betrachten würden, aber aufgrund der Gesetzeslage könnten diese nicht generell ausgeschlossen werden. Die Bedenken gegenüber diesen Straftätern werden unter anderem auch mit dem negativen Bild in der Öffentlichkeit begründet. Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, dass in solchen Fällen die Antragsteller zusätzlich zur BEST-Überprüfung auch durch den eigenen Psychologischen Dienst überprüft würden. Abgesehen von Sexualstraftätern wird der Psychologische Dienst von einigen Anstalten auch regelmäßig mit einer Begutachtung beauftragt, wenn ein besonderer Prüfungsbedarf in Hinblick auf die Risikoeinschätzung besteht, besonders bei einschlägigen Wiederholungstätern bei Gewaltdelikten, Drohungen und Ähnlichem. Die quantitativen Darstellungen zeigen, dass manche Deliktbereiche faktisch mehr im EÜH vertreten sind als andere (siehe z.B. Abbildung 11) und dass es regionale Unterschiede gibt. Zu nennen sind z.B. Finanzdelikte, zu denen etwa in Vorarlberg vergleichsweise oft ein EÜH-Antrag gestellt und genehmigt wird. Dies wird von den befragten Experten bestätigt und damit begründet, dass dort von Seiten der Finanzbehörden auf den EÜH aufmerksam gemacht würde. Am Rande sei hier angemerkt, dass aufgrund der zunehmenden Verbreitung der Informationen auch Experten in anderen Regionen mit einem Anstieg der Anträge aus diesem Deliktsbereich rechnen. Dieser Deliktsbereich bzw. diese Klientel wird offenbar vielfach als für den EÜH besonders geeignet betrachtet. Regelmäßig erfüllen diese Klienten die Voraussetzungen und besonders die Missbrauchsgefahr wird hier in der Regel als gering bewertet.

### ***Exkurs „Opferschutz“***

Im Hinblick auf den parlamentarischen Auftrag zur Evaluation wurde in den Expertengesprächen dem Thema „Schutz der Opfer von Straftaten“ besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Der Schutz von Opfern muss faktisch bereits im Antragsverfahren besonders beachtet werden, was auch von den Experten bestätigt wurde. Zu berücksichtigen ist einerseits die Möglichkeit, dass Opfer von Straftaten – zu denken ist hier vor allem an Opfer von Gewaltdelikten – während des EÜH durch den Verurteilten/Schädiger kontaktiert, bedroht oder sogar körperlich angegriffen werden könnten. Andererseits sind besonders im gleichen Haushalt lebende Opfer besonders zu schützen. Der Erlass zur Durchführung des EÜH hält dementsprechend ausdrücklich fest, dass der EÜH in Fäl-

---

<sup>29</sup> Entscheidungen zu Sexualstraftätern müssen entsprechend einem Erlass aus 2011 nunmehr alle der Vollzugsdirektion vorgelegt werden.

len früherer oder gegenständlicher häuslicher Gewalt „nur in einer Unterkunft in Betracht kommen wird, in der nicht auch die Opfer leben, es sei denn, die Risikoabwägung ergibt, dies wäre im Sinne der Opfer ausnahmsweise unbedenklich.“ In beiden Fällen ist dieser Gefahr im Rahmen der Überprüfung der Missbrauchsgefahr bzw. des Risikos besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die befragten Experten verweisen dabei auf die allgemein besonders umfassende Überprüfung bei Sexual-, Gewalt und Aggressionsdelikten. Vor allem wird in diesen Fällen regelmäßig der Frage nachgegangen, ob es Hinweise auf „Unkontrollierbarkeit“ gibt. Regelmäßig wird in Bezug auf solche Fälle auf die zusätzliche Einbeziehung der Psychologischen Dienste der Justizanstalten verwiesen. Angemerkt wurde im Zusammenhang mit dieser Fragestellung, dass grundsätzlich auch erforderlich erscheinende Auflagen und Weisungen ausgesprochen werden können.

Hohe Sensibilität in Bezug auf dieses Thema zeigte sich bei der Frage an die Justiz- und NEUSTART-Experten, wie sie einen EÜH im gleichen Haushalt mit Opfern einer Straftat bzw. bei häuslicher Gewalt beurteilen würden. Durchwegs wurde einerseits zwar festgestellt, dass solche Fälle nicht grundsätzlich ausgeschlossen wären, andererseits wurde sehr deutlich und einheitlich festgehalten, dass dies wohl nur unter sehr speziellen Ausnahmbedingungen denkbar erscheint. Gewissermaßen als Beleg dafür kann die Tatsache genannt werden, dass nur einer der insgesamt 16 befragten Experten über einen entsprechenden Fall berichten konnte, der tatsächlich in den EÜH aufgenommen wurde. Die anderen waren bislang selbst mit keinen Erhebungen in solchen Fällen befasst. Bei dem berichteten Fall handelte es sich um eine Körperverletzung gegenüber einem Kind. In die als umfassend beschriebenen Erhebungen und Überprüfungen war auch die Jugendwohlfahrt einbezogen worden und der EÜH verlief letztlich problemlos.

In diesem Zusammenhang kommt in Gesprächen mit NEUSTART-Mitarbeitern zum Ausdruck, dass eskalierende Konflikte im häuslichen Bereich, trotz eingehender Überprüfung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. So wurde von einzelnen Fällen berichtet, in denen keine Geschichte häuslicher Gewalt bekannt war, die Partner keine Hinweise darauf gaben und auch sonst keine Hinweise darauf ersichtlich wurden. Dennoch folgten eskalierende Konflikte bzw. wurden solche im Nachhinein bekannt, meist allerdings noch vor der tatsächlichen Genehmigung des EÜH. Oft sind Familien und Partnerschaften eine zentrale Motivation für den EÜH und übernehmen Partner eine wichtige, bestärkende und unterstützende Funktion in dieser Zeit, was auch im Rahmen der Fallstudien regelmäßig beobachtet werden konnte. Auf Seiten der Experten ist man sich dennoch der möglichen Anspannung durch den EÜH in Familien und Partnerschaften bewusst. In diesem Sinn werden die Situation in der Familie und das Zusammenle-

ben während der EÜH-Zeit regelmäßig durch die Sozialarbeiter thematisiert und auch überprüft. Das bedeutet unter anderem, dass auch mit Partnern immer wieder Kontakt aufgenommen wird.

#### 4.5.5.4. EÜH-Entscheidungen und die Rolle der Gerichte

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass Richter gelegentlich eine Antragstellung auf EÜH anregen. Überwiegend berichten die Justizvertreter jedoch, dass es wenig Kontakt zur Richterschaft in Hinblick auf den EÜH gäbe. Von der Möglichkeit der Gerichte, den EÜH längstens bis zum Halbstrafen-Termin (§ 266 StPO) auszuschließen, wird lt. den befragten Experten offenbar in den meisten Regionen kaum Gebrauch gemacht.<sup>30</sup> Etwas öfter als an den anderen Untersuchungsstandorten scheint die Richterschaft in Vorarlberg diese Möglichkeit zu nutzen, wenngleich dies auch hier selten vorkommt. So war unter den dortigen Fallstudien z.B. ein Klient, der nach einem Verkehrsunfall mit schweren Folgen zu einer teilbedingten Strafe verurteilt worden war. Der Richter hat lt. dem Klienten auf den EÜH aufmerksam gemacht, gleichzeitig aber nach § 266 StPO ausgesprochen, dass ein Teil der unbedingten Haft in der Justizanstalt zu verbüßen ist.

Von zentraler Bedeutung für die EÜH-Entscheidungen ist die vom Gesetz geforderte zeitliche Voraussetzung (§ 156c Abs.1 Zif.1 StVG). Regelmäßig ist dabei die Möglichkeit einer bedingten Entlassung zu berücksichtigen. In Hinblick auf die Bewertung der Chancen auf eine bedingte Entlassung können Statistiken herangezogen werden, mitunter erschiene es aber auch naheliegend, dass es regelmäßig Rücksprachen zur jeweiligen Chance eines Klienten auf eine bedingte Entlassung mit den Gerichten gäbe. In der Praxis scheint es zumindest an den Untersuchungsstandorten kaum bzw. nur in seltenen oder besonders schwer zu beurteilenden Fällen eine entsprechende Kommunikation mit den Gerichten zu geben. Von den Vollzugsvertretern wird diesbezüglich auf die bestehenden Routinen und die „Praktikabilität“ hingewiesen, sowie darauf, dass man in der Regel sehr gut wüsste, wie die Gerichte entscheiden, was sich bei den Entlassungen tatsächlich bestätigt (siehe dazu auch Abbildung 38). Nur an einem Standort wurde ausdrücklich festgestellt, dass mehr entsprechende Kommunikation durchaus wünschenswert wäre. Hier wurde angedeutet, dass man ohne diese angehalten wäre, die Chance auf eine bedingte Entlassung eher zurückhaltend zu bewerten und dass unter Einbeziehung des Gerichts möglicherweise öfter eine bedingte Entlassung in der Berechnung der zeitlichen Voraussetzung berücksichtigt werden könnte.

---

<sup>30</sup> Dokumentationen über die Anwendung des § 266 StPO werden keine geführt.

#### 4.5.5.5. Die Entscheidung über den EÜH

Grundsätzlich obliegt die Entscheidung über einen EÜH der Verantwortung des Anstaltsleiters. Die Entscheidungsvorbereitung scheint nicht in allen Justizanstalten einheitlich zu sein. In manchen Anstalten werden die Entscheidungen weitgehend von den EÜH-zuständigen Mitarbeitern der JA in Absprache mit den Anstaltsleitungen, allenfalls unter Einbeziehung von Sozialen und Psychologischen Diensten vorbereitet. In den anderen Anstalten liegen die Administration der EÜH-Anträge und die weitgehende Entscheidungsvorbereitung wohl auch in den Händen der EÜH-Zuständigen, hier wird aber regelmäßig ein Team mit der Beratung über EÜH-Anträge befasst. In diesen Teams sind in der Regel die EÜH-zuständigen Mitarbeiter der Vollzugsstelle, die Anstaltsleitung, der Soziale Dienst, der Psychologische Dienst und allenfalls der juristische Dienst vertreten. Dabei scheint es gängige Praxis zu sein, dass die Anstaltsleitung in der Regel einen Antrag nur positiv entscheidet, wenn das Team den EÜH einstimmig befürwortet.

#### 4.6. Ergänzender Kommentar

Der Informationsstand der Öffentlichkeit und der potentiellen EÜH-Bewerber hinsichtlich EÜH ist offenbar nach wie vor weitgehend mangelhaft und zum Teil falsch ist. Mangelnde Information und daraus resultierende Unsicherheiten der potentiellen Antragsteller sind als ein Grund dafür zu betrachten, dass die Umsetzung des EÜH zunächst eher schleppend anlief und die Antrags- bzw. auch Anwendungszahlen im ersten Anwendungsjahr unter manchen Erwartungen blieben. Laut Einschätzung der Experten verbessert sich der Informationsstand mit zunehmender Umsetzungsdauer kontinuierlich. Nicht zuletzt die laufend gestiegenen Antrags- und Anwendungszahlen sind als Indiz dafür zu betrachten. In den im ersten Quartal 2012 durchgeführten Expertengesprächen wurde mitunter festgestellt, dass die Umsetzung des EÜH nach wie vor in einer „Anlaufphase“ wäre und mit weiteren Ausweitungen zu rechnen wäre. Gezielte Informationsstrategien könnten die Ausweitung des EÜH unterstützen. Mit einem verbesserten Informationsstand kann auch die Hoffnung verbunden werden, dass sich die Qualität der Anträge verbessert - Die überwiegende Mangelhaftigkeit der Anträge bringt lt. den Vollzugspraktikern einen beträchtlichen Mehraufwand in der Abwicklung mit sich.

Zentrale Motivation einen Antrag auf Aufnahme in den EÜH zu stellen ist zweifellos die Vermeidung der Haft in der Justizanstalt. Abgesehen davon werden je nach individueller Lebenssituation die Vermeidung bzw. Entschärfung unterschiedlicher, mitunter potentiell dramatischer Folgewirkungen einer Haft in der Justizanstalt als Motive genannt. Deutlich wird hierbei, dass sich die Folgewirkungen einer Haft sehr oft nicht auf die

Verurteilten alleine beschränken. Regelmäßig beträchtlich betroffen sind vor allem die Familien.

Die Antragsteller des Jahres 2011 unterscheiden sich von der allgemeinen Strafvollzugspopulation. EÜH-Antragsteller waren ganz überwiegend österreichische Staatsbürger, öfter Frauen, und im Durchschnitt älter. Sie hatten weniger Hafterfahrung und waren vergleichsweise oft aufgrund von Betrugsdelikten, aufgrund von Finanzstraftdelikten oder (fahrlässigen) Körperverletzungen verurteilt worden. Die Unterschiede können zum Teil auch als Hinweise darauf betrachtet werden, welchen Gruppen es leichter bzw. schwerer fällt, die Bedingungen für eine Aufnahme in den EÜH zu erfüllen. Möglich ist, dass z.B. „Fremde“ bislang noch weniger über den EÜH und die Voraussetzungen dafür informiert waren als Österreicher. Anzunehmen ist auf jeden Fall, dass es ihnen meist schwerer fällt, die Voraussetzungen (Arbeit, Wohnen) für den EÜH zu erfüllen. Die Genehmigungsquoten deuten aber auch an, dass großteils Klienten einen EÜH-Antrag stellen, die eine gute Chance haben, in diesen aufgenommen zu werden. Es waren z.B. nur wenige Antragsteller zuvor bereits mehrmals in Haft, was die Chancen tatsächlich beträchtlich verringert. Von Gesetzes wegen sind keine Delikte grundsätzlich vom EÜH ausgeschlossen, dennoch zeigt sich schon bei den Anträgen, dass die Klienten selbst bei manchen Delikten offenbar eine bessere, bei anderen eine schlechtere Chance auf Aufnahme in den EÜH annehmen. Großteils erscheinen die Entscheidungen zwar deliktsunabhängig, sie bestätigen aber vielfach doch die Chanceneinschätzungen. Mitunter wird nicht das Delikt alleine ausschlaggebend dafür sein, sondern auch Rahmenbedingungen der Klienten, die auch in den Delikten zum Ausdruck kommen können. Aufgrund von Suchtgiftdelikten Verurteilte stellen z.B. nicht nur wenige Anträge, diese werden auch vergleichsweise selten genehmigt. Demgegenüber werden nach Finanzstraftdelikten oft Anträge gestellt und tatsächlich besonders oft genehmigt. Diesen Klienten gelingt es offenbar meist, die Bedingungen des EÜH zu erfüllen bzw. wird ihnen in der Regel auch zugetraut, die Anforderungen einzuhalten. Bestimmte Delikte (z.B.: Sexualstraftaten, Gewalt- und Aggressionsdelikte) und risikorelevante Rahmenbedingungen bedingen besonders umfassende und eingehende Überprüfungen. Diese eingehenden Überprüfungen sind von zentraler Bedeutung für den Schutz von Opfern von Straftaten.

Die mitunter markanten regionalen Unterschiede bei den Antragszahlen lassen darauf schließen, dass sich die Information über den EÜH in manchen Sprengeln rascher und weiter verbreitet hat als in anderen. Ob bzw. in wie weit dies auf aktive Informationsstrategien der regionalen Akteure zurückzuführen ist, kann hier nicht beantwortet werden. Die Genehmigungsraten unterscheiden sich zwar regional auch, die Zahl der Anträge hat jedoch keinen erkennbaren Einfluss darauf. Tatsächlich liegt die Genehmigungs-

rate an Standorten mit vielen Anträgen meist sogar über dem Durchschnitt. Auch wenn die regionalen Rahmenbedingungen für den EÜH mitunter unterschiedlich sind, kommt mit den regional stark variierenden Anwendungsraten und –breiten zum Ausdruck, dass dem Ermessen der Vollzugsverantwortlichen eine maßgebliche Bedeutung bei den Entscheidungen zukommt.

Das Thema „mangelnde bzw. unzureichende Personalressourcen im EÜH“ wird von den Vollzugsvertretern regelmäßig bzw. wiederholt angesprochen. Ein beträchtlicher Teil des vorgebrachten „Mehraufwands“ steht offenbar im Zusammenhang mit den Antrags- bzw. Auswahlverfahren. Die beobachtete lange Verfahrensdauer ist als Beleg für den Verfahrensaufwand mit Vorsicht zu betrachten, in Verbindung mit den Expertenaussagen verdichtet sich aber der Eindruck, dass sich die Verfahren aufwendiger darstellen als man ursprünglich angenommen hatte.

In Summe stellt sich das Antrags- und Überprüfungsverfahren dennoch als fundiertes, jeweils individuell gestaltetes und intensives Verfahren dar, das nicht zuletzt auf eine gute Kooperation zwischen den Justizanstalten und NEUSTART aufbaut. Die Berichte zu den Antragsverfahren und den damit verbundenen Erhebungen lassen darauf schließen, dass dem Wohlergehen und dem Schutz der indirekt vom EÜH Betroffenen große Bedeutung beigemessen wird. Das wird besonders betont, wenn die Möglichkeit eines EÜH bei Fällen häuslicher Gewalt oder bei Sexualdelikten angesprochen wird. Die bisherigen positiven Erfahrungen und besonders auch die geringen Zahlen hinsichtlich Verfehlungen bzw. Abbrüchen (siehe Kapitel 6.2.5 und Kapitel 7) können als Indiz dafür betrachtet werden, dass sich diese Praxis grundsätzlich bewährt. In Regionen, in denen der EÜH mehr zur Anwendung kommt als in anderen, sind nicht mehr Probleme in der Durchführung zu beobachten. Aus diesem Blickwinkel kann der Schluss gezogen werden, dass in Regionen mit bislang zurückhaltender EÜH-Anwendungspraxis durchaus Ausweitungen möglich wären, ohne einen maßgeblichen Sicherheitsverlust zu riskieren.

## 5. Beschreibung der EÜH Klientel

Standen im vorangegangenen Kapitel 4 das Auswahlverfahren und die Bearbeitung von Anträgen im Vordergrund, soll nun in weiterer Folge der Fokus auf den Vollzug des EÜH und seine Insassen gelegt werden. Die zentrale Datengrundlage für die Beschreibung der EÜH-Klientel ist die IVV-Prävalenzstatistik (siehe Kapitel 2), die alle Insassen erfasst, die zumindest einen Tag im Kalenderjahr dem österreichischen Strafvollzug unterstellt waren. Im Jahr 2011 haben 518 Personen eine Strafe bzw. einen Teil einer Strafe im EÜH verbüßt. Davon hatten 17 Prozent bereits einen Teil der Strafe in einer Justizanstalt verbüßt, sind also dem BD-Modell zuzuordnen. Der größere Teil der EÜH-Klienten, nämlich 83 Prozent, ist dem FD-Modell zuzuordnen und tritt die Strafe unmittelbar mit dem EÜH an.

Ziel dieses Kapitels ist es, die Klientel des EÜH zu beschreiben. Neben den Basisinformationen zu einer Person, also Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft, die zunächst besprochen werden, interessieren vor allem Informationen über die berufliche Situation und das Wohnumfeld sowie Legalmerkmale. Dazu wurden die Daten der (IVV) durch Informationen aus der Klidok von NEUSTART ergänzt.

### *EÜH-Klienten nach Geschlecht*

*Vgl. Abbildung 17*

Im EÜH finden sich doppelt so viele Frauen (15 Prozent) als im gesamten Vollzug von Haftstrafen (7 Prozent), im FD-Modell mehr als im BD-Modell (17 Prozent gegenüber 10 Prozent).

### *EÜH-Klienten nach Staatsbürgerschaft*

*Vgl. Abbildung 17*

Die Hälfte der Strafgefangenen im Anstaltsvollzug waren 2011 österreichische Staatsbürger (51 Prozent), im EÜH traf dies jedoch auf mehr als drei Viertel der Insassen (85 Prozent) zu. Wie sich auch schon bei den EÜH-Anträgen gezeigt hat, kamen die EÜH-Klienten kaum aus EU-Mitgliedsstaaten (n=8 oder 2 Prozent), aus denen rund ein Fünftel der allgemeinen Strafvollzugsklientel stammte. Staatsbürger aus Drittstaaten stellten 29 Prozent der Strafgefangenen des Jahres 2011 und 12 Prozent im EÜH. Zwischen Front- und BD-Modell gibt es diesbezüglich keine nennenswerten Unterschiede. Fremde sind demnach im EÜH deutlich unterrepräsentiert.

Abbildung 17: Beschreibung der EÜH Klienten nach Geschlecht, Staatsbürgerschaft und Alter

|                                                             | Backdoor |      | Frontdoor |      | EÜH Gesamt |      | Strafhaft Gesamt |      |
|-------------------------------------------------------------|----------|------|-----------|------|------------|------|------------------|------|
| GESCHLECHT                                                  |          |      |           |      |            |      |                  |      |
| Männer                                                      | 80       | 90%  | 358       | 83%  | 438        | 85%  | 12.388           | 93%  |
| Frauen                                                      | 9        | 10%  | 71        | 17%  | 80         | 15%  | 995              | 7%   |
| Gesamt                                                      | 89       | 100% | 429       | 100% | 518        | 100% | 13.383           | 100% |
| STAATSBURGERSCHAFT                                          |          |      |           |      |            |      |                  |      |
| Österreich                                                  | 75       | 84%  | 366       | 85%  | 441        | 85%  | 6.826            | 51%  |
| EU                                                          | 0        | 0%   | 8         | 2%   | 8          | 2%   | 2.498            | 19%  |
| Drittstaaten                                                | 13       | 15%  | 51        | 12%  | 64         | 12%  | 3.819            | 29%  |
| keine Angaben                                               | 1        | 1%   | 4         | 1%   | 5          | 1%   | 240              | 2%   |
| Gesamt                                                      | 89       | 100% | 429       | 100% | 518        | 100% | 13.383           | 100% |
| ALTERSGRUPPEN (STRAFRECHT)                                  |          |      |           |      |            |      |                  |      |
| Jugendliche                                                 | 1        | 1%   | 1         | 0%   | 2          | 0%   | 355              | 3%   |
| Junge Erwachsene                                            | 6        | 7%   | 13        | 3%   | 19         | 4%   | 1.281            | 10%  |
| Erwachsene                                                  | 82       | 92%  | 415       | 97%  | 497        | 96%  | 11.747           | 88%  |
| Gesamt                                                      | 89       | 100% | 429       | 100% | 518        | 100% | 13.383           | 100% |
| ALTER BEI ANTRITT EÜH BZW. STRAFHAFT (GRUPPIERT)            |          |      |           |      |            |      |                  |      |
| Jugendlich bis 21                                           | 8        | 9%   | 25        | 6%   | 33         | 6%   | 2.238            | 17%  |
| Jüngere Erwachsene 22 bis 40                                | 46       | 52%  | 243       | 57%  | 289        | 56%  | 8.014            | 60%  |
| Ältere Erwachsene 41 bis 55                                 | 28       | 31%  | 132       | 31%  | 160        | 31%  | 2.558            | 19%  |
| Ältere über 55                                              | 6        | 7%   | 26        | 6%   | 32         | 6%   | 573              | 4%   |
| keine Angaben                                               | 1        | 1%   | 3         | 1%   | 4          | 1%   | 0                | 0%   |
| Gesamt                                                      | 89       | 100% | 429       | 100% | 518        | 100% | 13.383           | 100% |
| DURCHSCHNITTSALTER BEI ANTRITT EÜH BZW. STRAFHAFT IN JAHREN |          |      |           |      |            |      |                  |      |
|                                                             | Backdoor |      | Frontdoor |      | EÜH Gesamt |      | Strafhaft Gesamt |      |
|                                                             | 37 Jahre |      | 37 Jahre  |      | 37 Jahre   |      | 33 Jahre         |      |

**EÜH-Klienten nach Alter**

Vgl. Abbildung 17

Die EÜH Klienten waren mit 37 Jahren im Durchschnitt 4 Jahre älter als die gesamte Strafhaftpopulation<sup>31</sup> (Mittelwert: 33 Jahre). Der Unterschied ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Jugendliche und junge Erwachsene nur sehr selten im EÜH zu finden sind. Sie stellen weniger Anträge, scheinen aber auch die Voraussetzungen etwas öfter nicht zu erfüllen. Im EÜH 2011 waren rund 6 Prozent der Insassen jünger als 21 Jahre, im gesamten Vollzug von Haftstrafen lag dieser Anteil bei 17 Prozent. Die als jün-

<sup>31</sup> Nochmals sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Berichtes regelmäßig zwischen der allgemeinen Strafhaftpopulation und der EÜH-Klientel unterschieden wird. EÜH-Klienten sind natürlich auch Strafgefangene. Die Unterscheidungen und Vergleiche sind darauf ausgerichtet, die EÜH-Klientel einerseits und alle anderen in Justizanstalten inhaftierten Strafgefangenen andererseits gegenüberzustellen.

gere Erwachsene bezeichneten 22- bis 40-jährigen sind in beiden Vollzugsformen zu etwa gleichen Anteilen repräsentiert (EÜH: 56 Prozent; Strafhafte 60 Prozent). Deutlich größer ist der Anteil der – hier als ältere Erwachsene titulierten – 41- bis 55-jährigen im EÜH. Sie sind mit 31 Prozent im EÜH und mit 19 Prozent in der allgemeinen Strafhaftepopulation vertreten. Ältere Klienten sind im EÜH mit 6 Prozent etwas häufiger zu verzeichnen als unter allen Strafgefangenen des Jahres 2011 (4 Prozent). Zwischen FD- und BD-Modell gibt es in Hinblick auf das Alter keine nennenswerten Unterschiede

## 5.1. Beschreibungen der Klientel nach Personenmerkmalen

### 5.1.1. Bildung und berufliche Situation<sup>32</sup>

Abbildung 18 zeigt, dass es zwischen FD- und BD-Klienten hinsichtlich des Qualifikationsniveaus keine nennenswerten Unterschiede gibt. Nicht ganz ein Drittel der Klienten hatte keine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Ausbildung vorzuweisen. Die Hälfte der Klienten, sowohl im BD- als auch im FD-Modell hatten eine Schul- bzw. eine Berufsausbildung abgeschlossen und wurden als „qualifiziert“ bewertet. Darüber hinaus hatte ein geringer Anteil der Klienten des Jahres 2011 eine akademische Ausbildung abgeschlossen (5 Prozent oder n=27) bzw. war in einer Führungsposition in einem Unternehmen tätig, die auf eine entsprechende Ausbildung bzw. entsprechende Fortbildungsmaßnahmen schließen ließ (hochqualifiziert). Personen in Ausbildung stellen im EÜH eine Ausnahme dar (5 FD-Klienten).

Abbildung 18: Qualifikation der EÜH-Klienten

| Qualifikation     |        | Frontdoor | Backdoor | EÜH Gesamt |
|-------------------|--------|-----------|----------|------------|
| Unqualifiziert    | Anzahl | 129       | 23       | 152        |
|                   | %      | 30%       | 31%      | 30%        |
| Qualifiziert      | Anzahl | 203       | 40       | 243        |
|                   | %      | 47%       | 53%      | 48%        |
| hochqualifiziert  | Anzahl | 23        | 4        | 27         |
|                   | %      | 5%        | 5%       | 5%         |
| in Ausbildung     | Anzahl | 5         | 0        | 5          |
|                   | %      | 1%        | 0%       | 1%         |
| keine Information | Anzahl | 70        | 8        | 78         |
|                   | %      | 16%       | 11%      | 15%        |
| Gesamt            | Anzahl | 430       | 75       | 505        |
|                   | %      | 100%      | 100%     | 100%       |

<sup>32</sup> Für 505 der 518 EÜH Klienten liegen Einträge in der Datenbank von NEUSTART vor, das entspricht einem Anteil fehlender Werte von 2,5 Prozent.

Für einen Vergleich zur allgemeinen Strafgefangenenpopulation liegen keine unmittelbar vergleichbaren Daten vor. Aus älteren Studien<sup>33</sup> kann geschlossen werden, dass der Anteil der EÜH-Klienten mit einer, über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden, Qualifikationen größer war als in der allgemeinen Straftatpopulation. Schätzungen und Studien verweisen regelmäßig darauf, dass mehr als die Hälfte der Strafgefangenen keine über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikationen haben. Hier zeigt sich doch ein markanter Unterschied, der zum Teil mit der im EÜH geforderten, geeigneten Beschäftigung erklärt werden könnte. Unqualifizierten fällt es zweifellos schwerer, eine entsprechende Beschäftigung zu finden.

Abbildung 19: Berufsausübung vor der Straftat und während dem EÜH

| Position im Berufsleben         |        | 1. vor Straftat |          |        | 2. während EÜH |          |        |
|---------------------------------|--------|-----------------|----------|--------|----------------|----------|--------|
|                                 |        | Frontdoor       | Backdoor | Gesamt | Frontdoor      | Backdoor | Gesamt |
| unselbstständig untergeordnet   | Anzahl | 227             | 42       | 269    | 244            | 49       | 293    |
|                                 | %      | 53%             | 56%      | 53%    | 57%            | 65%      | 58%    |
| unselbstständig leitend         | Anzahl | 34              | 6        | 40     | 24             | 4        | 28     |
|                                 | %      | 8%              | 8%       | 8%     | 6%             | 5%       | 6%     |
| selbstständig klein             | Anzahl | 51              | 11       | 62     | 22             | 7        | 29     |
|                                 | %      | 12%             | 15%      | 12%    | 5%             | 9%       | 6%     |
| selbstständig mittel/groß       | Anzahl | 5               | 2        | 7      | 2              | 0        | 2      |
|                                 | %      | 1%              | 3%       | 1%     | 0%             | 0%       | 0%     |
| out of labor force (OLF)        | Anzahl | 46              | 6        | 52     | 40             | 4        | 44     |
|                                 | %      | 11%             | 8%       | 10%    | 9%             | 5%       | 9%     |
| geringfügig beschäftigt         | Anzahl | 2               | 0        | 2      | 1              | 0        | 1      |
|                                 | %      | 0%              | 0%       | 0%     | 0%             | 0%       | 0%     |
| geringfügig beschäftigt und OLF | Anzahl | 4               | 1        | 5      | 5              | 1        | 6      |
|                                 | %      | 1%              | 1%       | 1%     | 1%             | 1%       | 1%     |
| in Ausbildung                   | Anzahl | 4               | 0        | 4      | 3              | 0        | 3      |
|                                 | %      | 1%              | 0%       | 1%     | 1%             | 0%       | 0%     |
| keine Information               | Anzahl | 57              | 7        | 63     | 89             | 10       | 99     |
|                                 | %      | 13%             | 9%       | 12%    | 21%            | 13%      | 20%    |
| <b>Gesamt</b>                   | Anzahl | 430             | 75       | 505    | 430            | 75       | 505    |
|                                 | %      | 100%            | 100%     | 100%   | 100%           | 100%     | 100%   |

Etwas mehr als die Hälfte der EÜH Klienten arbeitete während (58 Prozent) dem EÜH wie früher (53 Prozent) in beruflichen Positionen die als „unselbstständig untergeordnet“ bezeichnet werden können. Die Berufsfelder, in denen diese EÜH Klienten tätig

<sup>33</sup> vgl. z.B. Hammerschick et al 1997.

waren, sind weit gefächert und reichen von Tätigkeiten ohne größere Qualifikationsvoraussetzungen, wie Lagerarbeiter, bis zu klassischen Lehrberufen in der Gastronomie, dem Einzelhandel oder am Bau. Gemein ist diesen unterschiedlichen Berufen die Tatsache, dass die so Beschäftigten in ihrer beruflichen Tätigkeit Weisungen von Vorgesetzten unterstellt sind.

Demgegenüber steht die Gruppe der EÜH Klienten, die in leitenden Positionen oder in eigenen Unternehmen tätig waren bzw. ist. Vor der Anlasstat, die zur gegenständlichen Verurteilung geführt hat, traf dies auf etwa ein Fünftel der Klienten (n=109) zu. Dabei war der Anteil jener, die selbständig ein mittelgroßes oder größeres Unternehmen geleitet haben, mit einem Prozent sehr gering, während ein relativ großer Anteil von 12 Prozent in kleinen, eigenen Betrieben (max. 3 Angestellte) beschäftigt war und 8 Prozent leitende Funktionen einnahmen. Während des EÜH zeigte sich, dass der Anteil der Selbstständigen und der Leitenden auf 12 Prozent gesunken ist. Hier deuten sich berufliche Abstiegsprozesse an, die sehr oft nach Straftaten bzw. Verurteilungen folgen. Aus den aktuellen Mikrozensusdaten der Statistik Austria<sup>34</sup> geht hervor, dass der Anteil der selbstständig Erwerbstätigen in Österreich bei 12 Prozent liegt. Anzunehmen ist, dass dieser Anteil in der allgemeinen Strafgefangenenpopulation kleiner ist. Der vergleichsweise große Anteil vormals Selbstständiger unter den EÜH-Klienten ist vermutlich nicht zuletzt auf den vergleichsweise großen Anteil von Finanzdelikten zurückzuführen.

Als „Out of labor force“ (kurz OLF) werden in der Regel Klienten verstanden, die keiner geregelten und bezahlten Arbeit nachgehen bzw. dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen (z.B. Studenten, Hausfrauen, Pensionisten, karenzierte Mütter/Väter, Sozialhilfebezieher). Gemeldete Arbeitslose werden hier normalerweise nicht inkludiert. Im EÜH können sich Arbeitslose nur finden, so sie dennoch einer geeigneten Beschäftigung nachgehen. Unter den Klienten des Jahres 2011 finden sich nur einzelne faktisch Arbeitslose, die während dem EÜH in AMS-Maßnahmen waren. Diese wurden hier der OLF-Gruppe subsumiert. Würden die Arbeitsmarktservices der Länder ihre Trainings- und Beschäftigungsangebote allgemein für EÜH-Klienten öffnen, würde das zweifellos mehr Menschen den Zugang zum EÜH ermöglichen. Vor allem Menschen mit eher schlechtem Zugang zum Arbeitsmarkt könnten davon sehr profitieren. Bisher passiert dies nur in wenigen Ausnahmefällen, bzw. lehnen die AMS-Einrichtungen eine Einbeziehung von EÜH-Kandidaten großteils ab.

Unter den EÜH-Klienten des Jahres 2011 fand sich ein Anteil von rund 10 Prozent die hier während dem EÜH dem OLF-Status zuzurechnen waren. Diese Klienten sind nicht

---

<sup>34</sup> vgl. Statistik Austria 2012.

zuletzt deshalb interessant, weil sie während dem EÜH keiner regulären Arbeit nachgingen. Ein großer Teil davon (meist Alters oder Invaliditäts-Pensionisten) ging ehrenamtlichen Tätigkeiten nach, andere waren mit Pflegeaufgaben, Kinderbetreuung, Haushaltsführung etc. beschäftigt. Auch vor den Verurteilungen waren rund 10 Prozent der EÜH-Klienten des Jahres 2011 dem OLF-Status zuzurechnen. Hier zeigt sich sehr deutlich, dass die EÜH-Gefangenen näher am Arbeitsmarkt sind als andere Strafgefangene. Eine 1997 veröffentlichte Untersuchung<sup>35</sup> kam zum Schluss, dass annähernd 50 Prozent der Strafgefangenen dem OLF-Status zuzuordnen waren. Dieser Befund ist zwar älteren Datums, die Arbeitsmarktposition der Strafgefangenen hat sich seither aber sicher nicht verbessert. Die größere Nähe der EÜH-Klienten zum Arbeitsmarkt ist klar im Zusammenhang mit der im EÜH geforderten, geeigneten Beschäftigung zu sehen. Ein OLF-Status schließt den EÜH zwar nicht grundsätzlich aus, dennoch müssen auch EÜH-Klienten mit diesem Status eine geeignete Beschäftigung bzw. Tagesstruktur nachweisen können. Hinzu kommt, dass der OLF-Status oft mit insgesamt schwierigen sozialen Lebensumständen (mangelnde Integration) verbunden ist, die regelmäßig einer Aufnahme in den EÜH entgegenstehen können.

Abbildung 20: Berufsausübung und Qualifikation der EÜH Klienten

| Qualifikation / Berufsposition vor der Verurteilung | in % |      |
|-----------------------------------------------------|------|------|
| unqualifiziert und unselbstständig untergeordnet    | 109  | 22%  |
| qualifiziert und unselbstständig untergeordnet      | 141  | 28%  |
| unqualifiziert und unselbstständig leitend          | 2    | 0,4% |
| qualifiziert und unselbstständig leitend            | 29   | 6%   |
| unqualifiziert und selbstständig                    | 15   | 3%   |
| qualifiziert und selbstständig                      | 43   | 9%   |
| unqualifiziert und OLF, in Ausbildung, geringfügig  | 26   | 5%   |
| qualifiziert und OLF, in Ausbildung, geringfügig    | 29   | 6%   |
| hochqualifiziert und unselbstständig untergeordnet  | 4    | 1%   |
| hochqualifiziert und unselbstständig leitend        | 9    | 2%   |
| hochqualifiziert und selbstständig                  | 11   | 2%   |
| in Ausbildung (unabhängig von der Qualifikation)    | 8    | 2%   |
| keine Information                                   | 79   | 16%  |
| Gesamt                                              | 505  | 100% |

<sup>35</sup> vgl. Hammerschick et al 1997.

Die Verknüpfung der beruflichen Stellung vor der Anlasstat mit der Qualifikation der EÜH-Klienten in Abbildung 20 zeigt, dass mehr als ein Viertel der Klienten qualifiziert und in unselbstständiger Position beschäftigt war. Personen ohne Schul- oder Lehrabschluss, die in unselbstständigen untergeordneten Berufspositionen tätig waren, hatten mit 22 Prozent den zweitgrößten Anteil an den EÜH-Klienten. In absoluten Zahlen eher klein ( $n=43$ ), aber anteilmäßig mit 9 Prozent doch die drittgrößte Gruppe unter den EÜH-Klienten, waren qualifizierte Selbstständige. Die (ehemals) Selbstständigen und Leitenden verfügten großteils auch über eine formale Qualifikation. Unter den EÜH-Klienten, die vor dem EÜH bzw. der Straftat dem OLF-Status zuzurechnen waren, war der Anteil der unqualifizierten am größten (annähernd die Hälfte).

Abbildung 21: Berufliche Situation der EÜH Klienten vor und während des EÜH

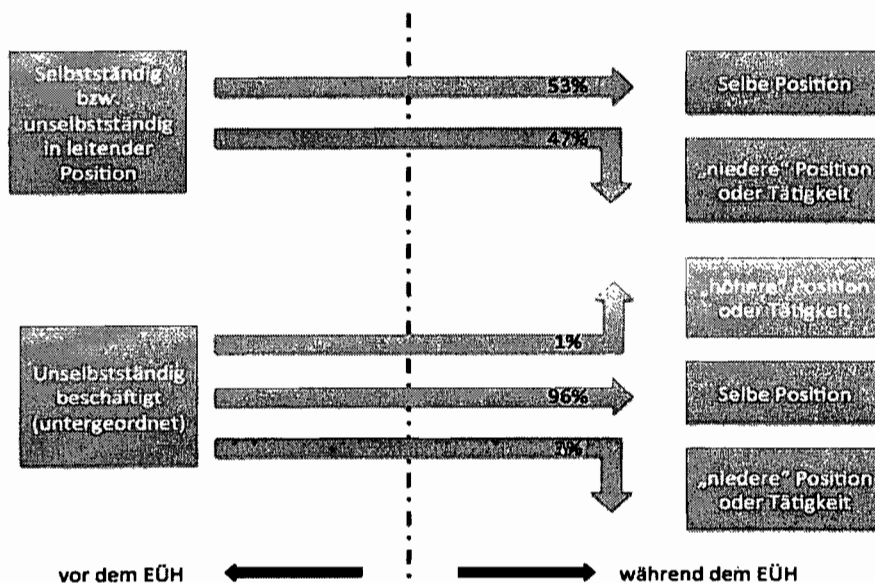


Abbildung 21 stellt einen schematischen Vergleich der beruflichen Situation der EÜH-Klienten vor der Straftat bzw. der Verurteilung und während dem EÜH dar. Hier werden Tendenzen der beruflichen Entwicklung nach Straftaten sichtbar. Der Fokus liegt hier einerseits bei Klienten, die vor der Anlasstat unselbstständig (untergeordnet) beschäftigt waren, andererseits bei (zunächst) selbstständigen Klienten bzw. Klienten, die vor der Verurteilung in leitender Position in Unternehmen tätig waren. Festzuhalten ist, dass hier nur grobe, unvollständige Eindrücke vermittelt werden können, ob bzw. welche beruflichen Abstiegsprozesse sich andeuten. Abstiege zu schlechteren Jobs derselben Kategorie (z.B. eine untergeordnet angestellte Fachkraft muss eine Arbeit als Hilfskraft annehmen) werden hier nicht sichtbar. Die berufliche Situation von Klienten, die vor der

Verurteilung „unselbstständig untergeordnet“ beschäftigt waren, stellt sich während des EÜH im Wesentlichen gleich dar. Fast alle dieser Klienten waren auch während des EÜH wieder in unselbstständigen und untergeordneten Positionen tätig. Drei Prozent der ehemals „unselbstständig untergeordnet“ Beschäftigten waren während des EÜH in einer „niedrigeren“ Position. „Nieder“ ist hier allerdings in Bezug auf die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt zu verstehen. Es handelt sich hierbei größtenteils um Menschen, die nach früherer unselbstständiger Beschäftigung während dem EÜH dem „Out of labor force“ Status zuzuordnen waren, wie z.B. auch Pensionisten.

Interessanter erscheint die Gruppe der Selbstständigen bzw. der Klienten, die vor dem EÜH in leitenden Funktionen tätig waren. Hier verbleibt etwas mehr als die Hälfte (53 Prozent) in derselben beruflichen Position. Rund 47 Prozent waren während der EÜH-Zeit jedoch in unselbstständigen und untergeordneten Positionen beschäftigt. Bei dieser Gruppe zeigt sich sehr deutlich eine negative berufliche Entwicklung, die meist wohl im Zusammenhang mit der Straftat bzw. der Verurteilung zu sehen ist. Mitunter handelt es sich bei diesen Personen um solche, die im beruflichen Kontext Straftaten begangen haben (z.B. Untreue, Betrug, etc.). Festzuhalten ist allerdings, dass die Beschäftigung im EÜH oft eine Rückkehr der Klienten in die Arbeitswelt bedeutet. Mit dem EÜH kann einerseits vermieden werden, dass bestehende Jobs verloren gehen. Andererseits stellt der EÜH für viele Klienten einen Anreiz dar, Wege (zurück) in die Arbeitswelt zu suchen.

#### *5.1.2. Unterkunft und Wohnsituation*

Der größte Anteil (36 Prozent) der EÜH-Klienten wohnte in der Zeit des EÜH zur Miete, FD-Klienten etwas öfter (37 Prozent) als BD-Klienten (32 Prozent).<sup>36</sup> In Eigentumsverhältnissen wohnte etwa ein Fünftel der Klientel, wiederum FD-Klienten etwas häufiger als BD-Klienten. BD-Klienten wohnten während dem EÜH sehr oft in Wohnungen Anderer (42 Prozent). Dabei handelte es sich größtenteils um die Wohnung bzw. das Haus des Partners (siehe Abbildung 23). Von Interesse ist unter anderem, dass 22 Prozent der Klienten den EÜH in einem Haus verbrachten. Oft ist damit etwas mehr Bewegungsfreiheit während der Hausarrestzeiten verbunden, vor allem im Vergleich zu mitunter sehr kleinen Wohnungen. Selten bzw. eine Ausnahme sind Unterkünfte in Heimen oder in betreuten Wohneinrichtungen (4 Fälle).

---

<sup>36</sup> vgl. Abbildung 22.

Abbildung 22: Wohnform während des EÜH

|                          |        | Frontdoor | Backdoor | EÜH Gesamt |
|--------------------------|--------|-----------|----------|------------|
| Eigentum Haus            | Anzahl | 37        | 5        | 42         |
|                          | %      | 9%        | 7%       | 8%         |
| Eigentum Wohnung         | Anzahl | 53        | 7        | 60         |
|                          | %      | 12%       | 9%       | 12%        |
| Miete Haus               | Anzahl | 18        | 9        | 27         |
|                          | %      | 4%        | 12%      | 5%         |
| Miete Wohnung            | Anzahl | 142       | 15       | 157        |
|                          | %      | 33%       | 20%      | 31%        |
| Haus Anderer             | Anzahl | 32        | 14       | 46         |
|                          | %      | 7%        | 19%      | 9%         |
| Wohnung Anderer          | Anzahl | 84        | 17       | 101        |
|                          | %      | 20%       | 23%      | 20%        |
| in einem Wohnheim lebend | Anzahl | 4         | 0        | 4          |
|                          | %      | 1%        | 0%       | 1%         |
| Keine Angaben            | Anzahl | 60        | 8        | 68         |
|                          | %      | 14%       | 11%      | 13%        |
| Gesamt                   | Anzahl | 430       | 75       | 505        |
|                          | %      | 100%      | 100%     | 100%       |

In Abbildung 23 zeigt sich, dass ein Fünftel der EÜH-Klienten alleine lebte. Alleine lebende BD-Klienten waren eher die Ausnahmen (7 Prozent), während dies bei FD-Klienten wesentlich öfter dokumentiert war (22 Prozent). Für beide Modellvarianten gilt, dass die Klienten in der Mehrzahl der Fälle mit einem Partner in einem Haushalt lebten, im FD-Modell in etwa der Hälfte der Fälle, im BD-Modell in zwei Drittel der Fälle. Eher selten kam es vor, dass Klienten den EÜH bei den Eltern verbrachten. Nicht zuletzt ist dies darauf zurückzuführen, dass Jugendliche oder junge Erwachsene relativ selten im EÜH anzutreffen waren. Bei einem Drittel der EÜH-Klienten lebten Kinder im Haushalt. Eine geeignete Unterkunft vorweisen zu können, stellt sich für BD-Klienten in der Regel wesentlich schwieriger dar als für FD-Klienten. Am besten oder leichtesten können sie dieses Problem lösen, wenn sie einen Partner haben, zu dem sie ziehen können. FD-Klienten können demgegenüber während dem EÜH öfter in eigenen Wohnungen und auch Häusern bleiben, die zu er- und behalten der EÜH mitunter unterstützt.

Abbildung 23: Mitbewohner während des EÜH

|                      |        | Frontdoor | Backdoor | EÜH Gesamt |
|----------------------|--------|-----------|----------|------------|
| alleine              | Anzahl | 94        | 5        | 99         |
|                      | %      | 22%       | 7%       | 20%        |
| alleine mit Kind     | Anzahl | 17        | 4        | 21         |
|                      | %      | 4%        | 5%       | 4%         |
| mit Partner          | Anzahl | 98        | 16       | 114        |
|                      | %      | 23%       | 21%      | 23%        |
| mit Partner und Kind | Anzahl | 111       | 32       | 143        |
|                      | %      | 26%       | 43%      | 28%        |
| mit anderen und Kind | Anzahl | 4         | 0        | 4          |
|                      | %      | 1%        | 0%       | 1%         |
| Bekannte/Verwandte   | Anzahl | 54        | 7        | 61         |
|                      | %      | 13%       | 9%       | 12%        |
| bei den Eltern       | Anzahl | 28        | 6        | 34         |
|                      | %      | 7%        | 8%       | 7%         |
| keine Angaben        | Anzahl | 24        | 5        | 29         |
|                      | %      | 6%        | 7%       | 6%         |
| Gesamt               | Anzahl | 430       | 75       | 505        |
|                      | %      | 100%      | 100%     | 100%       |

## 5.2. Beschreibungen der Klientel nach Legalmerkmalen

Grundsätzlich sind lt. Gesetz keine Deliktsgruppen vom EÜH ausgeschlossen, sofern es sich um eine zeitliche Freiheitsstrafe handelt. Tatsächlich zeigt sich in Abbildung 24, wie auch schon in Kapitel 4 festgestellt wurde, dass im EÜH des Jahres 2011 ein sehr breites Deliktsspektrum vertreten war. Wie noch bei den Strafmaßen der EÜH-Klienten zu zeigen sein wird (Abbildung 35) sind es weniger die Delikte an sich bei denen Einschränkungen der Anwendung des EÜH sichtbar werden, sondern die verhängten Strafmaße. Ein Mord findet sich unter den Delikten der EÜH-Klienten des Jahres 2011 z.B. allerdings nicht.

Etwa jeder fünfte EÜH-Klient war wegen eines Betrugsdelikts verurteilt worden (19 Prozent). Die Betrugsdelikte hatten somit den größten Anteil unter den EÜH Klienten 2011, während sie bei der gesamten Straftatpopulation nur einen Anteil von 5 Prozent hatten. Die zweitgrößte Gruppe sind jene Klienten, die wegen eines Verstoßes gegen das Finanzstrafgesetz (12 Prozent) verurteilt worden waren, gefolgt von Diebstahls- und Körperverletzungsdelikten mit je 11 Prozent.

Abbildung 24: Führendes Delikt der EÜH Klienten

|                                       | Backdoor |      | Frontdoor |      | EÜH Gesamt |      | Strafhaft Gesamt |      |
|---------------------------------------|----------|------|-----------|------|------------|------|------------------|------|
| Betrug                                | 27       | 30%  | 74        | 17%  | 101        | 19%  | 674              | 5%   |
| Delikte gegen das FinStrG             | 4        | 4%   | 59        | 14%  | 63         | 12%  | 436              | 3%   |
| Kridadelikte                          | 0        | 0%   | 6         | 1%   | 6          | 1%   | 79               | 1%   |
| Delikte gegen das SMG                 | 8        | 9%   | 18        | 4%   | 26         | 5%   | 2.932            | 22%  |
| Delikte gegen die sexuelle Integrität | 2        | 2%   | 13        | 3%   | 15         | 3%   | 243              | 2%   |
| Diebstahl                             | 14       | 16%  | 42        | 10%  | 56         | 11%  | 4.199            | 31%  |
| Raub                                  | 3        | 3%   | 4         | 1%   | 7          | 1%   | 753              | 6%   |
| Fahrlässige Körperverletzung          | 2        | 2%   | 43        | 10%  | 45         | 9%   | 37               | 0%   |
| Körperverletzung                      | 4        | 4%   | 53        | 12%  | 57         | 11%  | 510              | 4%   |
| Widerstand gegen die Staatsgewalt     | 1        | 1%   | 2         | 0%   | 3          | 1%   | 86               | 1%   |
| Nötigung/Gefährliche Drohung          | 8        | 9%   | 25        | 6%   | 33         | 6%   | 1.306            | 10%  |
| Verletzung der Unterhaltspflicht      | 6        | 7%   | 21        | 5%   | 27         | 5%   | 202              | 2%   |
| Mord                                  | 0        | 0%   | 0         | 0%   | 0          | 0%   | 226              | 2%   |
| Sonstiges Delikt                      | 10       | 11%  | 69        | 16%  | 79         | 15%  | 1.700            | 13%  |
| Gesamt                                | 79       | 100% | 360       | 100% | 439        | 100% | 13.383           | 100% |

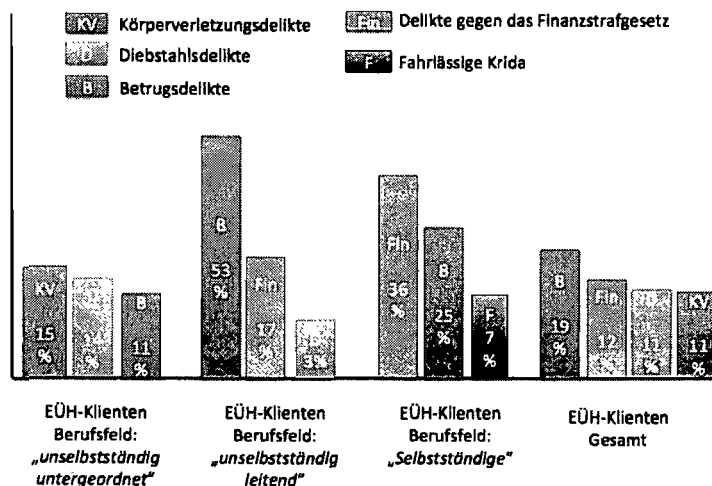
Im Vergleich zur Gesamtpopulation Strafgefangener fällt auf, dass Finanzstrafdelikte im EÜH des Jahres 2011 anteilmäßig 4-mal so häufig vorkamen (EÜH: 12 Prozent, Strafhaft: 3 Prozent). Ähnlich häufiger im EÜH als unter der gesamten Strafvollzugspopulation anzutreffen waren auch Klienten mit Körperverletzungsdelikten und fahrlässigen Körperverletzungen. Diebstahlsdelikte fanden sich bei den EÜH-Klienten wohl relativ oft (11 Prozent), aber doch wesentlich seltener als bei der gesamten Haftpopulation (31 Prozent), wo diese die größte Gruppe bildeten. Selten kamen bei den EÜH-Klienten auch Vergehen gegen das Suchtmittelgesetz vor, die ansonsten ebenfalls als eine große Gruppe im Strafvollzug aufscheinen (5 Prozent gegenüber 22 Prozent). Bei den Strafgefangenen waren auch Drohungs- und Nötigungsdelikte (10 Prozent) öfter dokumentiert als bei den EÜH-Klienten (6 Prozent). Klienten mit Verurteilungen aufgrund von Sexualdelikten kommen im EÜH sehr selten vor, stellen aber auch im Strafvollzug allgemein nur eine sehr kleine Gruppe dar (3 Prozent gegenüber 2 Prozent).<sup>37</sup>

Zwischen den FD- und BD-Klienten zeigen sich Differenzen in Bezug auf das führende Delikt der Verurteilung, die auch im Zusammenhang mit den logischerweise höheren Strafmaßen bei den BD-Klienten zu sehen sind. Vor allem Betrugs- und Diebstahlsdelikte kommen im BD-Modell noch öfter vor als im FD-Modell. Im FD-Modell finden sich vor allem Vergehen gegen das Finanzstrafgesetz, die im BD-Modell eine geringe Rolle spielen. Ähnliches gilt für Körperverletzungen und fahrlässige Körperverletzungen.

<sup>37</sup> Mit Verweis auf die diesbezüglichen Ausführungen in Kapitel 4 sei hier festgehalten, dass Sexualstraftäter einer besonders ausführlichen Begutachtung im Antragsverfahren unterzogen werden.

Einige interessante Unterschiede zeigen sich, wenn man wie in Abbildung 25 das berufliche Tätigkeitsfeld der Klienten mit dem führenden Delikt in Verbindung bringt.<sup>38</sup> Anzumerken ist hier allerdings, dass die absoluten Häufigkeiten innerhalb einzelner Deliktgruppen oft zu gering für statistisch valide Analysen und Interpretationen sind. Vor allem für die „unselbstständig leitenden“ Klienten konnte nur in 30 Fällen eine Datenverknüpfung hergestellt werden. Die Interpretation der Deliktsverteilungen basiert demnach nicht immer auf statistisch getesteten Unterschieden, sondern spiegelt vielmehr Trends wieder. Unter den EÜH-Klienten, die unselbstständig untergeordnet beschäftigt waren, haben im Gegensatz zur Gesamtverteilung weder Betrugs- noch Delikte gegen das Finanzstrafgesetz den größten Anteil. Bei dieser, in absoluten Zahlen größten Klientengruppe ist vor allem eine breite Streuung unterschiedlicher führender Delikte zu beobachten. Körperverletzungs- und Diebstahlsdelikte hatten mit 15 bzw. 14 Prozent den jeweils größten Anteil. Betrugsdelikte die insgesamt bei zwei von 10 EÜH-Klienten als führendes Delikt dokumentiert sind, sind bei den Unselbstständigen nur in einem von 10 Fällen ausgewiesen.

Abbildung 25: Berufliche Situation der EÜH Klienten vor der Verurteilung und führendes Delikt



Die EÜH-Klienten, die in unselbständigen, leitenden Positionen vor der Verurteilung tätig waren, sind in absoluten Zahlen zwar nur eine kleine Gruppe,<sup>39</sup> bei ihnen zeigt sich

<sup>38</sup> Siehe dazu auch Tabelle 6 im Anhang. Hier wurden die Informationen über die berufliche Tätigkeit der Klienten der NEUSTART Klidok mit den Daten der IVV verknüpft. Dies gelang für jene 429 der 518 Klienten (83 Prozent) die auch 2011 einen Antrag gestellt hatten, da die Antragsstatistik der Justizanstalten gewissermaßen die „Drehzscheibe“ für diese Datenverknüpfung darstellt.

<sup>39</sup> Es handelt sich hier um 40 Klienten, wovon wiederum für 30 eine Datenverknüpfung zwischen NEUSTART Klidok und den Strafvollzugsdaten hergestellt werden konnte.

jedoch ein deutlicher „Überhang“ zu Betrugsdelikten. Die Hälfte dieser Klienten war wegen Betrugsdelikten verurteilt worden. Von den (ehemals) selbstständigen EÜH-Klienten war rund ein Drittel wegen Vergehen gegen das Finanzstrafgesetz, ein Viertel nach Betrugsdelikten und 7 Prozent nach Krida-Delikten verurteilt worden.

Die Anzahl der in der IVV dokumentierten Vorhaften ist als Indiz für die legalbiographische „Vorbelastung“ der EÜH-Klienten zu betrachten. EÜH-Klienten weisen insgesamt weniger Vorhafterfahrung auf als die Insassen der Strafvollzugs allgemein (siehe Abbildung 26). 58 Prozent der EÜH-Klienten des Jahres 2011 hatten vor dem EÜH noch keinen Kontakt mit dem Strafvollzug, wohingegen nur 46 Prozent der Strafgefangenen „Erstverbüßer“ waren. Zuvor einmal in Haft waren 22 Prozent der Strafgefangenen und 26 Prozent der EÜH-Gefangenen. Zwei oder mehr Aufenthalte im Strafvollzug waren bei den EÜH-Klienten eher selten zu verzeichnen (16 Prozent), während dies bei der Strafvollzugsklientel ansonsten doch relativ oft vorkommt (31 Prozent). Erwartungsgemäß unterscheiden sich FD- und BD-Klienten diesbezüglich. 60 Prozent der FD-Klienten hatten zuvor noch nie eine Haft verbüßt, während die BD-Klienten des Jahres 2011 hinsichtlich ihrer Vorhafterfahrung eher der allgemeinen Vollzugspopulation ähneln – 48 Prozent der BD-Klienten ohne Vorhafterfahrung und 46 Prozent der Strafgefangenen allgemein. Zwei oder mehr Haftaufenthalte waren allerdings auch bei den BD-Klienten seltener dokumentiert als bei der allgemeinen Strafgefangenenpopulation (22 Prozent gegenüber 31 Prozent). Vorhaften und vor allem mehrere Vorhaften erschweren es offensichtlich die Voraussetzungen für den EÜH zu erfüllen bzw. in den EÜH aufgenommen zu werden.

Abbildung 26: Vergleich der EÜH Klienten und der restlichen Strafhaftpopulation nach Vorhafterfahrungen

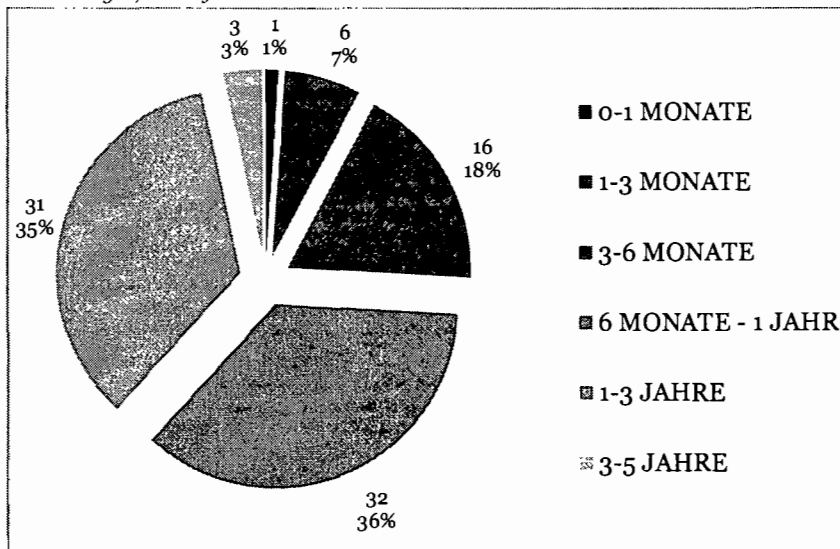
|                          | Backdoor |      | Frontdoor |      | EÜH Gesamt |      | Strafhaft Gesamt |      |
|--------------------------|----------|------|-----------|------|------------|------|------------------|------|
| keine Vorhaft            | 43       | 48%  | 256       | 60%  | 299        | 58%  | 6215             | 46%  |
| eine Vorhaft             | 26       | 29%  | 111       | 26%  | 137        | 26%  | 3007             | 22%  |
| zwei oder mehr Vorhaften | 20       | 22%  | 62        | 14%  | 82         | 16%  | 4161             | 31%  |
| Gesamt                   | 89       | 100% | 429       | 100% | 518        | 100% | 13383            | 100% |

### 5.3. Vollzugsverläufe im Backdoor-Modell

Zu den 89 BD-Klienten (17 Prozent) des Jahres 2011 wurde bereits an verschiedener Stelle festgestellt, dass sich diese in einigen Merkmalen doch recht deutlich von den FD-Klienten (83 Prozent) unterscheiden. Ein zentraler Unterschied zwischen FD- und BD-Klienten besteht darin, dass BD-Klienten – dem Modell entsprechend - einen Teil der

gegenständlichen Haft bereits in der JA verbüßt haben. Daher sind bei diesen Klienten auch die Vollzugsverläufe bis zur Überstellung in den EÜH zu beleuchten.

Abbildung 27: Strafdauer vor Antritt EÜH der Backdoor-Klienten



Betrachtet man zunächst die Strafdauer der Verurteilungen der BD-Klienten, so zeigt sich, dass sehr kurze und sehr lange Strafmaße die Ausnahme bilden. Im Zusammenhang mit Strafen von bis zu drei Monaten kamen nur 7 Klienten oder 8 Prozent aller BD-Klienten nach der Anstaltshaft in den EÜH. Einen etwas größeren Anteil haben Straflängen von 3 Monaten bis zu einem halben Jahr mit 18 Prozent. Ein Drittel der BD-Klienten wurde zu einer Haftstrafe zwischen einem halben und einem Jahr verurteilt (36 Prozent). Ein weiteres Drittel (35 Prozent) war zu längeren Haftstrafen von 1 bis zu 3 Jahren verurteilt worden und hatte dementsprechend in der Regel auch schon einige Zeit in einer JA verbracht. Nur 3 EÜH-Insassen hatten Haftstrafen von 3 bis 5 Jahren. Längere Strafzeiten kamen bei den BD-Klienten nicht vor.

In Summe verbüßten die 89 BD-Klienten bis zum dem Antritt des EÜH 27.407 Tage in Strafhaf. Durchschnittlich gingen dem BD-Vollzug des Strafrests im EÜH rund 311 Tage in Haft voraus (siehe Abbildung 28 und Tabelle 7 im Anhang). Dieser Mittelwert wird allerdings von zwei Insassen, die aus langen Strafen von über 3 Jahren in den EÜH kamen, beeinflusst. Die Hälfte der 89 Klienten hat den EÜH nach maximal 206 Tagen (Median) in der JA angetreten. Ein weiteres Drittel war zuvor zwischen einem und drei Jahren in Anstalts-Haft gewesen. Sehr kurze Anstaltshaftzeiten stellen eine Ausnahme dar. Nur 7 Prozent der BD-Klienten waren vor dem EÜH bis zu ein Monat im allgemeinen Strafvollzug.

Bevor der EÜH von den BD-Klienten angetreten wurde, befand sich der Großteil lt. IVV bereits im gelockerten Vollzug (69 Prozent) oder im Entlassungsvollzug (11 Prozent). Demgegenüber verbleibt ansonsten der Großteil der aus Strafhaft Entlassenen wesentlich öfter bis zum Ende der Strafe im Normalvollzug (rund 40 Prozent). Rund 17 Prozent der BD-Klienten waren vor dem Antritt des EÜH im Normal- bzw. Erstvollzug. Bei Antritt des EÜH war bei 43 Prozent der BD-Klienten noch eine Reststrafe von über einem Jahr offen. Hier waren die JAs offenbar davon ausgegangen, dass die Klienten voraussichtlich innerhalb eines Jahres bedingt entlassen werden. Für knapp ein Drittel der BD-Klienten war noch eine Reststrafe von einem halben bis zu einem Jahr offen. Bei weiteren 13 Prozent betrug die noch zu verbüßende Reststrafe zwischen 3 und 6 Monaten. Kurze Reststrafen von maximal 3 Monaten wurden im BD-Modell des Jahres 2011 nur selten vollzogen (11 Prozent).

Abbildung 28: Vollzugsstatus vor EÜH, Dauer bis Antritt und offene Reststrafe bei Antritt

| Vollzugsstatus vor EÜH               | Anzahl    | in %        |
|--------------------------------------|-----------|-------------|
| Entlassungsvollzug                   | 10        | 11%         |
| gelockerter Vollzug                  | 61        | 69%         |
| Normalvollzug bzw. Erstvollzug       | 15        | 17%         |
| keine Angabe                         | 3         | 3%          |
| <b>Backdoor Gesamt</b>               | <b>89</b> | <b>100%</b> |
| DAUER BIS ANTRITT DES EÜH            | ANZAHL    | IN %        |
| 0-1 MONATE                           | 6         | 7%          |
| 1-3 MONATE                           | 20        | 22%         |
| 3-6 MONATE                           | 14        | 16%         |
| 6 MONATE - 1 JAHR                    | 19        | 21%         |
| 1-3 JAHRE                            | 28        | 31%         |
| 3-5 JAHRE                            | 2         | 2%          |
| <b>Backdoor Gesamt</b>               | <b>89</b> | <b>100%</b> |
| DAUER DER RESTSTRAFE BEI ANTRITT EÜH | ANZAHL    | IN %        |
| 0-1 MONATE                           | 2         | 2%          |
| 1-3 MONATE                           | 8         | 9%          |
| 3-6 MONATE                           | 12        | 13%         |
| 6 MONATE - 1 JAHR                    | 28        | 31%         |
| über ein Jahr                        | 38        | 43%         |
| keine Angaben                        | 1         | 1%          |
| <b>Backdoor Gesamt</b>               | <b>89</b> | <b>100%</b> |

§99a StVG regelt die Möglichkeit kurzer Ausgänge aus der Strafhaft. Im Regelfall beträgt die Dauer bis zu zwölf Stunden und ist „nicht besonders gefährlichen“ Strafgefangenen auf deren Ansuchen hin bis zu zweimal im Quartal zu gewähren. Voraussetzung hierfür ist, dass die noch zu verbüßende Strafzeit nicht länger als drei Jahre ist. Diese Ausgänge dienen der Regelung wichtiger persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten im Sinn des § 93 Abs. 2 StVG. Im Vergleich zur allgemeinen Entlassungspopulation werden den BD-Klienten bis zu deren Antritt des EÜH signifikant öfter Ausgänge gemäß § 99a StVG gewährt. 63 Prozent der BD-Klienten hatten zumindest einmal bis zum Antritt des EÜH einen solchen Ausgang. Demgegenüber hatten diese Möglichkeit nur 28 Prozent der 2011 aus einer Strafhaft Entlassenen.

Abbildung 29: Ausgang gemäß § 99a StVG

| Ausgang gemäß<br>§ 99a StVG | EÜH-Backdoor<br>Gesamt |      | Entlassene Strafgefangene<br>Gesamt |      |
|-----------------------------|------------------------|------|-------------------------------------|------|
|                             | Anzahl                 | in%  | Anzahl                              | in%  |
| kein Ausgang                | 33                     | 37%  | 5.441                               | 72%  |
| Ausgang                     | 56                     | 63%  | 2.083                               | 28%  |
| Gesamt                      | 89                     | 100% | 7.524                               | 100% |

Befindet sich ein Strafgefangener im Entlassungsvollzug so sind ihm auf sein Ansuchen nach § 147 StVG ein oder mehrere Ausgänge zur Ordnung seiner Angelegenheiten und zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit zu gewähren. Nachfolgende Abbildung 30 weist für die Entlassenen des Jahres 2011 aus, dass rund ein Viertel zumindest einen Ausgang nach § 147 zur Entlassungsvorbereitung gewährt bekommen hatte. Von den EÜH-Klienten hatten hingegen 42 Prozent bereits einen solchen Ausgang bevor sie in den EÜH aufgenommen wurden.

Abbildung 30: Ausgang gemäß § 147 StVG

| Ausgang gemäß<br>§ 147 StVG | EÜH-Backdoor<br>Gesamt |      | Entlassene Strafgefangene<br>Gesamt |      |
|-----------------------------|------------------------|------|-------------------------------------|------|
|                             | Anzahl                 | in%  | Anzahl                              | in%  |
| kein Ausgang                | 52                     | 58%  | 5.586                               | 74%  |
| Ausgang                     | 37                     | 42%  | 1.938                               | 26%  |
| Gesamt                      | 89                     | 100% | 7.524                               | 100% |

Im gelockerten bzw. im Entlassungsvollzug können einem Strafgefangenen auch Ausgänge gemäß § 126 StVG, meist für Freigänge zur Arbeit oder zu Bildungsmaßnahmen, gewährt werden. In Abbildung 31 wurde die Anzahl dieser Ausgänge auf 100 Tage Strafhaft bezogen, um eine bessere Vergleichsmöglichkeit herzustellen. Aus früheren Unter-

suchungen ist bekannt, dass Inländern eher ein Ausgang gem. § 126 StVG gewährt wird als Nicht-Österreichern.<sup>40</sup> In diesem Sinn wurde bei der Analyse dieser Ausgänge pro 100 Hafttagen zwischen Österreichern und Fremden unterschieden. Dass Inländern öfter Ausgänge gewährt werden als Fremden, zeigt sich auch in Abbildung 31. BD-Klienten wurden bis zum Antritt des EÜH deutlich öfter Ausgänge nach § 126 StVG gewährt wie der restlichen Haftpopulation bis zur Entlassung. Inländische BD-Kandidaten hatten, im Vergleich zu allen anderen, besonders viele Ausgänge zu verzeichnen, nämlich 5 pro 100 Straftage. Anderen Strafgefangenen wurden 1,4 Ausgänge pro 100 Tage Straftage bis zur Entlassung gewährt, Inländern mit 2,3 etwa doppelt so oft wie Fremden. Aber auch den Fremden im EÜH-BD-Modell wurden wesentlich mehr Freigänge (rund 3 pro 100 Tage) gewährt als anderen aus dem Strafvollzug Entlassenen.

Abbildung 31: Anzahl der Ausgänge gem. § 126 StVG pro 100 Tage Straftage vor Antritt BD-EÜH im Vergleich mit Straftage gesamt

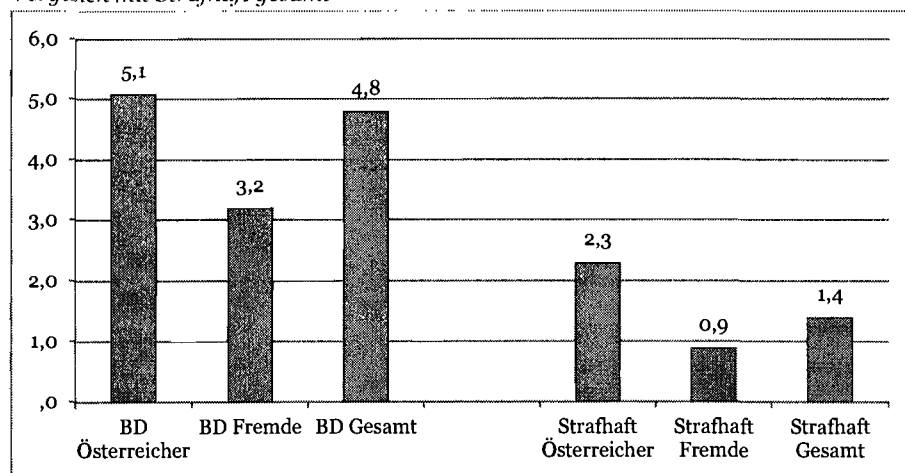


Abbildung 32 zeigt, dass insgesamt mehr als die Hälfte (56 Prozent) der BD-Klienten bis zum Antritt des EÜH zumindest einen Freigang hatte. Unter allen entlassenen Strafgefangenen des Jahres 2011 lag dieser Anteil bei nur 16 Prozent<sup>41</sup>.

<sup>40</sup> vgl. Hofinger et al 2009:60.

<sup>41</sup> Für den Pilotbericht über den Strafvollzug wurde für die Entlassungspopulation des Jahres 2008 ein Freigängeranteil von 20 Prozent berechnet.

Abbildung 30: Freigänge gemäß § 126 Abs. 2 und 3

| Freigang gemäß<br>§ 126 StVG | EÜH-Backdoor<br>Gesamt |      | Entlassene Strafgefangene<br>Gesamt |      |
|------------------------------|------------------------|------|-------------------------------------|------|
|                              | Anzahl                 | in%  | Anzahl                              | in%  |
| kein Freigang                | 39                     | 44%  | 6.295                               | 84%  |
| Freigang                     | 50                     | 56%  | 1.229                               | 16%  |
| Gesamt                       | 89                     | 100% | 7.524                               | 100% |

Die späteren EÜH-BD-Klienten wesentlich öfter gewährten Vollzugslockerungen und Ausgänge sind als Hinweise darauf zu betrachten, dass sich diese offenbar schon während des Anstalts-Vollzugs für den EÜH bewährt hatten.

#### 5.4. Regionale Unterschiede

In einer Gesamtbetrachtung zeigt sich, dass der EÜH einen Anteil von 5 Prozent an der Jahresprävalenz von Strafgefangenen in gerichtlichen Gefangenenhäusern hat<sup>42</sup>. Abbildung 33 weist jene fünf gerichtlichen Gefangenenhäuser aus, in denen der EÜH 2011 vergleichsweise besonders oft als Vollzugsform zur Anwendung kam. Das gerichtliche Gefangenenhaus mit den zahlenmäßig meisten EÜH-Insassen im Jahr 2011 war die JA Klagenfurt. Dort waren 2011 insgesamt 66 Gefangene im EÜH untergebracht (= 13 Prozent aller EÜH-Klienten österreichweit<sup>43</sup>), dem gesamtösterreichischen Muster entsprechend, wesentlich mehr FD- als BD-Klienten. Einzig die Justizanstalt Wels stellte hier mit fast einem Drittel BD-Klienten eine Ausnahme dar. An der Gesamtprävalenz der Strafgefangenen in landesgerichtlichen Anstalten hatte das BD-Modell einen Anteil von knapp einem Prozent<sup>44</sup>, in Wels waren 3 Prozent aller Personen, die dort 2011 eine Haftstrafe verbüßt haben, dem BD-Modell des EÜH zuzuordnen. Gemessen am Anteil an der Strafgefangenenpopulation der jeweiligen Anstalt waren die meisten EÜH-Klienten in Wels und Wiener Neustadt zu verzeichnen. Dort waren nicht weniger als 10 Prozent der Strafgefangenen des Jahres 2011 im EÜH untergebracht. In Feldkirch (9 Prozent), Klagenfurt (8 Prozent) und Innsbruck (7 Prozent) lag dieser Anteil ebenfalls merklich über dem Bundesschnitt von 5 Prozent der gerichtlichen Gefangenenhäuser. Zweifellos gibt es regional auch unterschiedliche Rahmenbedingungen für den EÜH, die großen Differenzen (1 Prozent bis 10 Prozent) deuten aber doch auch eine unterschiedliche Anwendungspraxis an.

<sup>42</sup> Und rund 4 Prozent an allen Strafgefangenen (inkl. Strafvollzugsanstalten) des Jahres 2011

<sup>43</sup> Ergänzend kann hier hinzugefügt werden, dass in Klagenfurt rund 6 Prozent aller Strafgefangenen untergebracht waren.

<sup>44</sup> Siehe dazu auch Tabelle 9 im Anhang, die Werte für alle Justizanstalten ausweist.

Abbildung 33: EÜH in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Ranking der Top-5 Justizanstalten

|                    |        | Strafhaft | BD-Modell | FD-Modell | EÜH<br>Gesamt | Gesamtprävalenz |
|--------------------|--------|-----------|-----------|-----------|---------------|-----------------|
| GGH Gesamt         | Anzahl | 8199      | 71        | 355       | 426           | 8625            |
|                    | %      | 95%       | 0,8%      | 4%        | 5%            | 100%            |
| Klagenfurt         | Anzahl | 783       | 8         | 58        | 66            | 849             |
|                    | %      | 92%       | 0,9%      | 7%        | 8%            | 100%            |
| Innsbruck          | Anzahl | 781       | 9         | 46        | 55            | 836             |
|                    | %      | 93%       | 1,1%      | 6%        | 7%            | 100%            |
| Feldkirch          | Anzahl | 356       | 2         | 34        | 36            | 392             |
|                    | %      | 91%       | 0,5%      | 9%        | 9%            | 100%            |
| Wiener<br>Neustadt | Anzahl | 304       | 3         | 32        | 35            | 339             |
|                    | %      | 90%       | 0,9%      | 9%        | 10%           | 100%            |
| Wels               | Anzahl | 291       | 10        | 21        | 31            | 322             |
|                    | %      | 90%       | 3,1%      | 7%        | 10%           | 100%            |

Der EÜH wird großteils von den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern vollzogen, also jenen Häusern, in denen in der Regel U-Haft und Haftstrafen von bis zu 18 Monaten vollzogen werden. Ausnahmen davon stellen die Strafvollzugsanstalten Simmering und Garsten dar.<sup>45</sup> Die Justizanstalt Simmering hatte 2011 mit 81 Klienten<sup>46</sup> den größten Anteil (16 Prozent) an allen EÜH-Klienten österreichweit. Allerdings ist dazu festzuhalten, dass Simmering den EÜH für den gesamten Bereich des LG Wien administriert und damit die Klienten des größten gerichtlichen Gefangenenhauses Österreichs, der JA Wien Josefstadt.

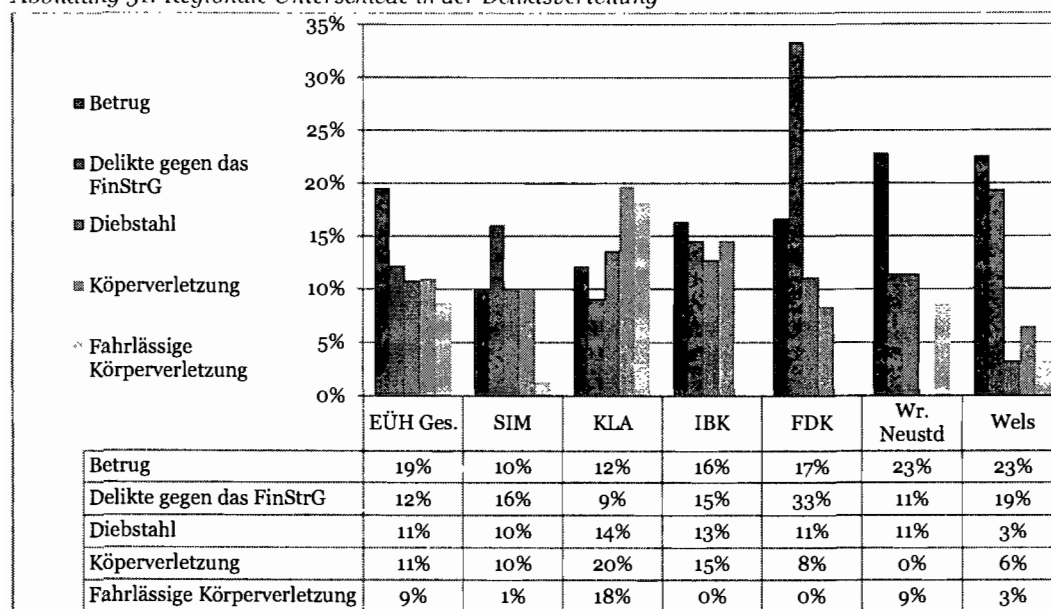
Für die folgende Abbildung 34 wurden jene 6 Justizanstalten herangezogen, in denen die Gesamtzahl an EÜH-Klienten groß genug war<sup>47</sup>, um statistische Aussagen über die Verteilung der führenden Delikte treffen zu können. Nachdem ein breites Spektrum an führenden Delikten bei den EÜH-Klienten zu beobachten war, wurden für die regionale Darstellung die fünf häufigsten Deliktsgruppen miteinander verglichen.

<sup>45</sup> Garsten übernahm 2010 auch den Aufgabenbereich des früheren landesgerichtlichen Gefangenenhauses Steyr.

<sup>46</sup> vgl. Anhang Tabelle 10.

<sup>47</sup> Eine Wertetabelle dazu findet sich im Anhang in Tabelle 11.

Abbildung 31: Regionale Unterschiede in der Deliktsverteilung



Es wurde bereits in der Beschreibung der Legalbiographien der EÜH-Klienten angemerkt, dass für rund ein Fünftel der Klienten (19 Prozent) Betrugsdelikte als häufigstes führendes Delikt in der IVV dokumentiert sind. Überdurchschnittlich oft wird der EÜH wegen Betrugsdelikten in Wiener Neustadt und in Wels mit je 23 Prozent vollzogen. In Simmering und Klagenfurt hingegen haben Betrugsdelikte einen eher geringeren Anteil von 10 bzw. 12 Prozent. Innsbruck und Feldkirch liegen beim Anteil der Betrugsdelikte als führende Delikte in etwa im Bundesschnitt. Die zweithäufigste Deliktskategorie im EÜH sind mit 12 Prozent Vergehen gegen das Finanzstrafgesetz. Hier fällt im regionalen Vergleich vor allem die Justizanstalt Feldkirch auf, an der ein Drittel der EÜH-Fälle auf Finanzdelikte zurückzuführen war. Ebenfalls etwas überdurchschnittlich waren Finanzdelikte im EÜH in Wels (19 Prozent) und Simmering (16 Prozent) zu beobachten.

Bei Diebstahlsdelikten fällt lediglich die JA Wels etwas aus dem Bundesschnitt, wo nur 3 Prozent der EÜH-Klienten dieser Deliktsgruppe zuzuordnen waren (Durchschnitt: 11 Prozent). Körperverletzungsdelikte kommen besonders häufig in Klagenfurt (20 Prozent) und Innsbruck (15 Prozent) vor, während Simmering und Feldkirch diesbezüglich nur unwesentlich vom Gesamtmittelwert von 11 Prozent abweichen und in Wiener Neustadt kein einziger EÜH-Klient aufgrund einer Körperverletzung verurteilt worden war. Bei den fahrlässigen Körperverletzungsdelikten ist in Klagenfurt mit 18 Prozent ein besonders hoher Anteil zu beobachten, während diese Delikte an den meisten Standorten eher eine untergeordnete Rolle spielen.

### 5.5. Ergänzender Kommentar

Wie bereits in Kapitel 4 bei den Antragstellern und den Genehmigungen zum Ausdruck kam unterscheidet sich die EÜH-Klientel des Jahres 2011 von der allgemeinen Strafvollzugspopulation: Vergleichsweise großer Frauenanteil; geringer „Fremden“-Anteil; etwas höherer Altersdurchschnitt; seltener bzw. weniger Vorhafterfahrung; rund jeder fünfte EÜH-Klient war wegen eines Betrugsdelikts verurteilt worden; die zweitgrößte EÜH-Klientengruppe waren wegen Finanzstrafdelikten Verurteilte und vergleichsweise oft fanden sich unter den EÜH-Klienten des Jahres 2011 auch Personen, die aufgrund von Körperverletzungs- oder Diebstahlsdelikten verurteilt worden waren. Die ausführlichere Beschreibung der Klientel anhand der Daten von NEUSTART bestärkt und vertieft den Befund der Unterschiede zur allgemeinen Strafgefangenenpopulation. Die EÜH-Klientel ist näher am Arbeitsmarkt, im Schnitt etwas besser qualifiziert und umfasst unter anderem auch vergleichsweise viele Menschen, die selbständig oder in leitender Funktion tätig waren.

Die Beschreibungen der EÜH-Klientel bzw. deren Unterschiede zur allgemeinen Strafvollzugspopulation weisen aber nicht darauf hin, dass es sich bei der EÜH-Klientel um eine bevorzugte Klientel handelt, die z.B. aufgrund ihrer gesellschaftlichen Position eine Haftstrafe im EÜH verbüßen darf. Tatsächlich stellen sich die Unterschiede zur allgemeinen Strafgefangenenpopulation als weitgehend durch die EÜH-Voraussetzungen bedingte dar. Eine Aufnahme in den EÜH erfordert, dass Voraussetzungen erfüllt werden, die zu erfüllen für einen großen Teil der Strafgefangenen bzw. der vor Strafantritt Stehenden sehr schwer ist: geeignete Beschäftigung bzw. Tagesstruktur und Versorgung, geeignete Unterkunft und ausreichend gute Prognose bzw. Risikoeinschätzung. Ein großer Teil der Strafgefangenen weist eine große Distanz zum Arbeitsmarkt auf, lebt in relativ prekären Verhältnissen und der Anteil der regelmäßigen Wiederkehrer in den Strafvollzug ist groß. Es ist naheliegend, dass Insassen, auf die diese Beschreibung zutrifft, nicht die Hauptklientel des EÜH sind, wenngleich, das sei betont, Klienten im EÜH vertreten sind, auf die diese Beschreibung zu weiten Teilen zutrifft. Die Chancen von Gefangenen mit schlechteren Voraussetzungen könnten allenfalls z.B. durch die Einrichtung gezielter Unterstützungs- bzw. Vermittlungsangebote hinsichtlich Arbeit und Unterkunft verbessert werden. Damit könnte auch das Anwendungspotential ausgeweitet werden. In den noch zu besprechenden Fallstudien zeigt sich, dass der EÜH bei Klienten mit schwierigen (sozialen) Rahmenbedingungen positive Entwicklungen einleiten bzw. fortsetzen kann. Wesentlich leichter fällt es aber Klienten die Voraussetzungen für den EÜH zu erfüllen, die (noch) näher am Arbeitsmarkt sind, einigermaßen gute soziale Rahmenbedingungen vorweisen können und deren Legalbiografie nicht als Risikofaktor zu betrachten ist.

Der Regionenvergleich bringt eine unterschiedliche Anwendungspraxis beim EÜH zum Ausdruck. Das zeigt sich zum einen bei den mitunter sehr unterschiedlichen Anwendungszahlen, zum anderen bei den Unterschieden bei den Delikten im EÜH. Während in manchen Regionen vor allem Finanzstraftdelikte im EÜH vorkommen, dominieren in anderen vor allem Betrugsdelikte oder Körperverletzungen.

## 6. Zum Verlauf des EÜH

Die folgenden Ausführungen widmen sich dem Verlauf des EÜH und gehen der Frage nach, wie die Gestaltung des EÜH wirkt und sich bewährt. Dabei geht es einerseits um organisatorisch-gestalterische Aspekte, andererseits um die Wirkung dieser Haftform auf die davon Betroffenen. Zunächst werden einzelne quantitative Parameter besprochen, bevor „Gestaltungselemente“ des EÜH erörtert und in weiterer Folge die Wirkungen des EÜH auf die Betroffenen beleuchtet werden.

### 6.1. Quantitative Darstellungen zu den Haftzeiten im EÜH

Im Kalenderjahr 2011 verbüßten 518<sup>48</sup> Klienten eine Strafe bzw. einen Teil einer Strafe im EÜH. In der Prävalenzbetrachtung wird die Charakteristik des EÜH als Vollzugsform für relativ kurze Strafen bzw. Strafteile (bis max. 1 Jahr) deutlich. Mehr als die Hälfte der 518 EÜH-Klienten begann und beendete den EÜH im Jahr 2011. Unter den Strafgefangenen<sup>49</sup> des Jahres 2011 hatten Insassen, die eine Strafe im selben Jahr angetreten und wieder beendet hatten, einen Anteil von 28 Prozent.

Abbildung 325: Prävalenzstatus im Jahr 2011, Vergleich EÜH mit Strafhaftpopulation

| Prävalenzstatus<br>im Beobachtungsjahr 2011 | EÜH | in%  | Strafhaftpopulation<br>Gesamt | in%  |
|---------------------------------------------|-----|------|-------------------------------|------|
| 1. durchgehend im Stand                     | 2   | 0,4% | 3.307                         | 25%  |
| 2. Zugang                                   | 159 | 31%  | 2.552                         | 19%  |
| 3. Entlassung                               | 87  | 17%  | 3.818                         | 29%  |
| 4. Zugang und Entlassung                    | 270 | 52%  | 3.706                         | 28%  |
| GESAMT                                      | 518 | 100% | 13.383                        | 100% |

87 Klienten (17 Prozent) begannen den EÜH bereits 2010 und wurden im Laufe des Jahres 2011 wieder aus selbigem entlassen. Nicht ganz ein Drittel (31 Prozent oder 159 Klienten) begannen den EÜH im Jahr 2011 und beenden diesen voraussichtlich 2012. In zwei Fällen erstreckte sich der EÜH-Zeitraum über das gesamte Jahr 2011. Hierbei handelt es sich um BD-Klienten, die aufgrund von Folgeverurteilungen<sup>50</sup> bzw. nicht genehmigter bedingter Entlassung letztlich mehr als ein Jahr im EÜH verbrachten. Derartig lange EÜH-Haftzeiten sind eine Ausnahme, die in Hinblick auf das mit zunehmender

<sup>48</sup> Weitere 4 Klienten verbrachten eine Untersuchungshaft im EÜH. Das U-Haft-Modell wird in Kapitel 10 gesondert besprochen. Wenn in diesem Kapitel von EÜH-Klienten die Rede ist, dann bezieht sich dies, wenn nicht extra ausgewiesen, immer auf die Klienten des Frontdoor- und Backdoor-Modells, die in der elektronischen Vollzugsverwaltung (IVV) erfasst wurden.

<sup>49</sup> Im Anstaltsvollzug.

<sup>50</sup> Aufgrund von früheren Straftaten.

Dauer steigende Risiko von Verfehlungen oder Konflikten mit Mitbewohnern bzw. Partnern wohl nicht generell zu empfehlen sind (siehe dazu auch Kapitel 6.2.4.). Die konkreten EÜH-Fälle verliefen, den vorliegenden Informationen zufolge, aber problemlos.<sup>51</sup>

Abbildung 36: Strafdauerklassen im Vergleich

| Strafdauerklassen             | Backdoor |      | Frontdoor |      | EÜH Gesamt |      | Strafhaft Gesamt |      |
|-------------------------------|----------|------|-----------|------|------------|------|------------------|------|
| 0-1 MONATE                    | 1        | 1%   | 91        | 21%  | 92         | 18%  | 1.870            | 14%  |
| 1-3 MONATE                    | 6        | 7%   | 179       | 42%  | 185        | 36%  | 2.817            | 21%  |
| 3-6 MONATE                    | 16       | 18%  | 130       | 30%  | 146        | 28%  | 2.210            | 17%  |
| 6 MONATE - 1 JAHR             | 32       | 36%  | 29        | 7%   | 61         | 12%  | 2.329            | 17%  |
| 1-3 JAHRE                     | 31       | 35%  | 0         | 0%   | 31         | 6%   | 3.099            | 23%  |
| 3-5 JAHRE                     | 3        | 3%   | 0         | 0%   | 3          | 1%   | 575              | 4%   |
| 5 Jahre und länger (inkl. LL) | 0        | 0%   | 0         | 0%   | 0          | 0%   | 483              | 4%   |
| Gesamt                        | 89       | 100% | 429       | 100% | 518        | 100% | 13.383           | 100% |

Bei den im Urteil ausgesprochenen unbedingten Strafmaßen zeigen sich in Abbildung 36, den beiden Modellen entsprechend, deutliche Unterschiede zwischen der Back- und der FD-Klientel. 9 von 10 FD-Klienten hatten eine Strafdauer von maximal einem halbem Jahr im EÜH zu verbüßen. Strafen von über 6 Monaten waren im FD-EÜH selten (7 Prozent) und tatsächlich war 2011 kein einziger FD-Klient im EÜH, der zu einer Strafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden war und mit der Aussicht auf eine bedingte Entlassung in den EÜH aufgenommen wurde. Andererseits verbüßten nicht weniger als 21 Prozent der FD-Klienten Strafmaße von unter einem Monat und weitere 42 Prozent Strafen von einem bis zu drei Monate im EÜH. Das FD-Modell stellt sich 2011 also ganz deutlich als Modell dar, das überwiegend bei sehr kurzen und kurzen Strafen zur Anwendung kommt. Das BD-Modell kommt demgegenüber vor allem bei kurzen bis mittellangen Strafmaßen von 6 Monaten bis 3 Jahren zur Anwendung. Sehr kurze Strafzeiten kommen in diesem Modell selten vor und auch Strafmaße von über drei Jahren stellen eine Ausnahme dar.

Wie in der Prävalenztabelle in Abbildung 35 ersichtlich, haben 357<sup>52</sup> der 518 EÜH-Klienten des Jahres 2011 den EÜH auch 2011 abgeschlossen (69 Prozent). Bis zum Abschluss des EÜH verbrachte ein Klient durchschnittlich knapp 3 Monate (89 Tage)<sup>53</sup> in dieser Vollzugsform. BD-Klienten waren mit durchschnittlich etwas über 4 Monaten merklich länger im EÜH (130 Tage) als FD-Klienten mit 83 Tagen. In Summe überwo-

<sup>51</sup> Zu den Haft- und EÜH-Zeiten der BD-Klienten siehe auch Abbildung 28 in Kapitel 5.

<sup>52</sup> Pkt. 3 Entlassung plus Pkt. 4 Zugang und Entlassung

<sup>53</sup> Siehe Abbildung 37.

gen 2011 eher kurze Haft-Zeiten im EÜH. Längere EÜH-Zeiten von über 6 Monaten kamen vor allem bei BD-Klienten vor.

Abbildung 37: Durchschnittliche Dauer des EÜH in Tagen

| in Tagen         | Mittelwert | Median | Anzahl |
|------------------|------------|--------|--------|
| Backdoor-Modell  | 130        | 121    | 52     |
| Frontdoor-Modell | 83         | 86     | 305    |
| Insgesamt        | 89         | 88     | 357    |

Die 52 im Jahr 2011 entlassenen BD-Klienten hatten vor dem EÜH im Durchschnitt bereits 309 Tage in Strafhaft verbracht. Rechnet man deren durchschnittlich im EÜH verbrachte Zeiten hinzu, so ergibt sich daraus eine mittlere Gesamthaftdauer von 438 Tagen (etwas mehr als 14 Monate).

Insgesamt verbrachten die 357 im Jahr 2011 entlassenen EÜH-Klienten bis zu ihrer Entlassung 31.949 Tage im EÜH. Das entspricht einem Anteil von 1,3 Prozent der Hafttage, die alle 2011 Entlassenen bis zu ihrer Entlassung verbüßt haben (vgl. Abbildung 8). Die 2011 entlassenen EÜH-Klienten entsprechen einem Anteil von 5 Prozent aller in diesem Jahr Entlassenen. Betrachtet man alle 518 im Jahr 2011 im EÜH angehaltenen Klienten und stellt sie der gesamten Strafgefangenenpopulation von 13.383 Personen gegenüber, so ergibt sich daraus ein Anteil von rund 4 Prozent. Diese EÜH-Klienten haben 2011 insgesamt 43.239 Tage im EÜH verbracht. Das entspricht einem Anteil von 1,8 Prozent aller 2011 verbüßten Strafhafttage.

Abbildung 38: Anteil EÜH-Tage an Hafttagen Gesamt

|                                 | Anzahl | Summe Tage <sup>54</sup> |
|---------------------------------|--------|--------------------------|
| EÜH-Frontdoor                   | 305    | 25.207                   |
| EÜH-Backdoor                    | 52     | 6.743                    |
| Entlassen aus EÜH Gesamt        | 357    | 31.949                   |
| in % von Strafhaft              | 4,7%   | 1,3%                     |
| Entlassene aus Strafhaft Gesamt | 7.524  | 2.487.809                |
| EÜH-Frontdoor (2011)            | 428    | 32.861                   |
| EÜH-Backdoor (2011)             | 89     | 10.377                   |
| EÜH Gesamt (2011)               | 518    | 43.239                   |
| in % von Strafhaft              | 3,9%   | 1,8%                     |
| Strafhaft Gesamt                | 13.383 | 2.308.734                |

<sup>54</sup> Als „Summe Tage“ wird bei den EÜH-Klienten die de facto Zeit im EÜH ausgewiesen, bei den Strafgefangenen bezieht sich die Bezeichnung „Summe Tage“ auf die Summe aller Tage in Haft der gegenständlichen Strafe bis zum Ende des Prävalenzzeitraums am 31.12.2011 (bzw. zum Zeitpunkt der Entlassung). Die „Summe Tage“ im EÜH erfasst für die Backdoor-Klienten nur jene Tage die tatsächlich im EÜH verbracht wurden, die Zeit vor dem EÜH (im Durchschnitt etwas über 300 Tage) wird nicht berücksichtigt.

## 6.2. Qualitative Bewertung des Verlaufs durch die involvierten Akteure

### *6.2.1. Die Wochenplanung*

Die Wochenplanung im EÜH legt vor allem den zeitlichen Rahmen der Hausarrestzeiten fest. Mit ihr wird bestimmt, wann ein Klient zu Hause sein muss, wann er seiner Beschäftigung nachgeht oder aus anderen Gründen die Wohnung verlassen darf oder muss. Festzuhalten ist hier, dass das Überwachungssystem an die Wohnung gebunden ist. Während der eingetragenen Abwesenheit von der Wohnung steht der Klient also nicht unmittelbar unter dieser technischen Überwachung, wenngleich eine Abwesenheit zu einer verpflichtenden Anwesenheitszeit natürlich einen Alarm in der Sicherheitszentrale auslöst. Für Überprüfungs- und Kontaktzwecke sind die Klienten verpflichtet, durchgehend via Mobiltelefon erreichbar zu sein. Die Gestaltung der Wochenplanung liegt in den Händen der Sozialarbeiter von NEUSTART, die in den ersten Phasen bzw. bei kurzen EÜHs wöchentlich und im weiteren Verlauf meist jede zweite Woche die Pläne für die jeweils folgende Woche gemeinsam mit den Klienten erstellen. Diese Pläne sind von der Justizanstalt zu genehmigen und werden schließlich in die Überwachungssoftware eingespielt.

Im Zentrum der Planung steht generell die jeweilige Beschäftigung, an der sich auch die Planung anderer möglicher Abwesenheitszeiten orientiert. Bei den meisten Klienten ändern sich die Wochenpläne wenig, sind allenfalls Behördentermine, Therapien und Ähnliches in der jeweils neuen Planung zu berücksichtigen. Die Arbeit mancher Klienten ist jedoch mit sich ändernden Arbeitszeiten verbunden und erfordert eine regelmäßige Neugestaltung der Wochenpläne. Aus der Sicht der befragten Klienten gestaltet sich diese Planung unproblematisch, selbst dann, wenn es regelmäßige Änderungen gibt. Das wird auch von den NEUSTART-Mitarbeitern im Wesentlichen bestätigt. Sie sehen sich in diesem Zusammenhang nicht nur als Planungsdurchführende sondern auch als „Verdeutlicher“ oder „Mahner“ in Hinblick auf die genaue Einhaltung der vereinbarten Zeiten, bzw. darauf, dass jeweils auch die entsprechenden Bestätigungen vorzulegen sind. In der Regel gibt es lt. den NEUSTART-Mitarbeitern diesbezüglich keine Probleme und halten die Klienten die Zeiten ein. Vor allem aus Anfangsphasen einzelner Klienten im EÜH wurde von einzelnen Zeitverletzungen berichtet, die dann z.B. mit Missverständnissen oder geänderten Arbeitsplänen zu rechtfertigen versucht wurden. Mitunter versuchen manche Klienten, den Rahmen auszutesten, worauf, wie in Kapitel 6.2.5. noch näher erläutert wird, streng reagiert wird.

So wie allgemein die Kooperation mit NEUSTART gut bewertet wurde, zeigten sich die befragten Justizvertreter auch mit den Wochenplanungen allgemein zufrieden. In einem Kommentar wurde aber doch angemerkt, dass NEUSTART-Mitarbeiter die zeitlichen Rahmen des Hausarrests aus Anstaltssicht manchmal zu großzügig planen würden. Dies wären aber Abstimmungsfragen, die regelmäßig auf kurzem Weg ad hoc und allgemein anlässlich der regelmäßig stattfindenden Treffen zwischen NEUSTART und der JA besprochen würden. Angemerkt sei zu diesem Kommentar, dass er von einem Standort gekommen ist, an dem die zeitlichen Rahmenbedingungen des Hausarrests vergleichsweise eng gehalten werden. Allgemein durchaus üblich ist es, dass die JAs bei NEUSTART nachfragen, sollte es Unklarheiten in der Wochenplanung geben oder vorgesehene Abwesenheitszeiten erklärungsbedürftig erscheinen. In einzelnen Aussagen von Justizvertretern wird auch ausdrücklich festgehalten, dass die Wochenplanung durch NEUSTART eine sinnvolle Lösung wäre, die den Strafvollzug entlasten und einen wichtigen Kontakt der Klienten außerhalb der Justizanstalten sicherstellen würde.

#### *6.2.2. Aspekte der zeitlichen Gestaltung des Hausarrests*

Wie die EÜH-Klienten die zeitlichen Rahmenbedingungen des EÜH erleben, wird im Detail noch zu besprechen sein. Hier sei vorab nur festgehalten, dass die in die Untersuchung einbezogenen Klienten durchwegs gut imstande waren, die verpflichtenden An- und Abwesenheitszeiten einzuhalten. Verspätungen kommen wohl vor, können in der Regel aber begründet werden oder führen andernfalls zu Ermahnungen. Mehrmalige entsprechende Verfehlungen, die zu einem Abbruch des EÜH führen könnten, gab es bei den Fallstudienklienten nicht.

Die geplanten Abwesenheitszeiten vom Hausarrest umfassen auch allenfalls erforderliche Wegzeiten. In der Praxis erweisen sich die Wegzeiten allgemein als ausreichend bemessen. Kleine Verspätungen, z.B. aufgrund eines Staus oder Ähnlichem, die entsprechend erklärt und allenfalls auch überprüft werden können, können lt. den befragten Klienten auf kurzem Weg, telefonisch mit der Überwachungszentrale besprochen und abgestimmt werden. Einige Klienten beschreiben solche Situationen als sehr belastend und stressig, nicht zuletzt, weil sie Folgen befürchten, und entsprechend groß ist die Erleichterung nach nachsichtigen Bearbeitungen durch die Überwachungszentrale. In den Klienten-Interviews gab es mehrere, ähnliche Aussagen wie folgende:

„Ich hab mich nicht so recht getraut. ....Da hatten wir so einen Schneefahrttag und da ist natürlich alles gestanden. Busse, alles war zu spät und ich hab gewusst, dass ich das mit meinem Zeitfenster nie schaffe, um die Zeit zu Hause zu

sein. Dann habe ich angerufen und ihnen erklärt. Die haben gesagt, ‚halten sie sich nicht zu lange auf, aber danke, dass sie angerufen haben‘.“

---

Unvorhergesehene Ereignisse sind natürlich auch während EÜH-Zeiten nicht auszuschließen, offenbar aber weitgehend problemlos, wie auch in folgendem Zitat zum Ausdruck kommt:

„Die Zentrale in Wien kann man Tag und Nacht anrufen, weil, was ist, wenn sie krank werden oder ins Spital müssen. Da wird ihnen kein Stein in den Weg gelegt. Ich habe Zahnschmerzen bekommen, da hab ich angerufen und hab dann wieder angerufen als ich zu Hause war.“

---

Für solche Abwesenheiten müssen immer entsprechende Bestätigungen vorgelegt werden. Generell scheinen diese Abwicklungen auch aus der Sicht der Experten gut zu funktionieren.

Etwas irritierend ist für die Klienten verschiedentlich die Tatsache, dass auch die programmierten Abwesenheitszeiten genau eingehalten werden müssen und andernfalls, wie bei Verletzung der Hausarrestzeit, die Überwachungszentrale alarmiert wird. Mitunter führt das dazu, dass Klienten warten müssen, bis sie in die Wohnung dürfen. Virulent wird diese Problematik offenbar vor allem bei Beschäftigungen während des EÜH, die nicht durchgehend an einen Ort gebunden sind bzw. gewisse Gestaltungsräume erfordern. Ein Justizexperte betonte in seinen Ausführungen, dass es im EÜH nicht nur um den Hausarrest gehen würde, sondern um die Tagesstruktur. Diese Tagesstruktur kann aber offenbar auch unbeabsichtigte Auswirkungen haben. Eine EÜH-Klientin, die als Mutter ihre Kinder versorgte und mit diesen auch die Wohnung verlassen musste, erzählte z.B. von der Verlegenheit, dass es sehr kalt war und sie deshalb früher als geplant nach Hause wollte bzw. musste. Nach einem Anruf in der Überwachungszentrale durfte sie schließlich früher in die Wohnung.

Die Gestaltung der Tages- und Wochenstruktur wird an den untersuchten Standorten offenbar sehr unterschiedlich gehandhabt. Während manche Justizanstalten zeitliche „Freiräume“, abgesehen von Wegzeiten und nachweislich erforderlichen Terminen, größtenteils ausschließen bzw. sehr eng halten, betrachten andere diese als für die Vollzugsgestaltung erforderlich. Letztere Betrachtungsweise kommt z.B. in dieser Stellungnahme eines Vollzugsvertreters zum Ausdruck:

„Uns ist wichtig, dass er eine Tagesstruktur hat, er darf nicht die ganze Zeit nur vor dem Fernseher sitzen. Er muss einmal raus.“

---

Alleine an den Untersuchungsstandorten zeigt sich eine bezüglich der zeitlichen Gestaltung des EÜH sehr unterschiedliche Praxis. Im Detail wird diese jeweils individuell auf die Lebenssituation und die Rahmenbedingungen der Klienten abgestimmt, überall gibt es aber Orientierungsrahmen. Die Justizanstalt des oben zitierten Vollzugsvertreters ist eine der Anstalten, die den EÜH-Klienten in der Regel vergleichsweise oft Bewegung im Freien oder Abwesenheiten vom Hausarrest gestatten. Dort wird den Klienten bei Beginn des EÜH täglich eine Stunde für Erledigungen des täglichen Lebensbedarfs oder Bewegung im Freien zugestanden. Im weiteren Verlauf des EÜH kann diese Zeit auf bis zu 2 Stunden ausgeweitet werden. Bei längerer Dauer wird darüber hinaus jede zweite Woche ein entsprechend dem StVG zu beantragender Ausgang gewährt. Bei anderer Verteilung der Zeiten genehmigt auch eine andere der Untersuchungsanstalten Abwesenheiten vom EÜH in vergleichsweise großem Umfang. Dort werden einmal wöchentlich, meist an Samstagen, 5 Stunden für Erledigungen des täglichen Lebensbedarfs oder Bewegung im Freien gestattet und bei weniger als 6 Monaten (Rest-) Haftzeit ab der dritten Woche im EÜH ein 12 Stunden Ausgang am Wochenende entsprechend dem StVG.

Gewissermaßen am anderen Ende des Spektrums unterschiedlicher Praxis stehen Anstalten, die Bewegung im Freien als solche nicht allgemein gewähren. In begründeten, scheinbar aber eher Ausnahmefällen werden auch an diesen Anstalten bisweilen kurze Abwesenheitszeiten für Spaziergänge oder Ähnliches zugestanden. Ansonsten beschränkt sich die Bewegung im Freien auf die Wegzeiten zu und von der Arbeit. Wöchentlich genehmigt werden Zeiten für erforderliche Einkäufe im Gesamtausmaß von, je nach Standort, 2 bis 3 oder bis zu maximal 6 Stunden, abhängig davon, ob sich derjenige selber versorgen muss. 12-Stunden-Ausgänge werden von diesen Justizanstalten zwar nicht grundsätzlich abgelehnt, diesbezüglich wird dort aber darauf verwiesen, dass die im StVG vorgesehenen Gründe im EÜH eher selten vorliegen würden, wie auch im folgenden Zitat erläutert wird:

„Ausgänge sind eher selten, aber wir sind der Meinung, dass die Begründung ‚zur Aufrechterhaltung der Familie‘ halt schwer nachvollziehbar ist, wenn einer sowieso zu Hause ist. Dementsprechend selten werden Ansuchen gestellt. Also es ist nicht so, dass wir alle ablehnen würden.“

---

Hier kommt offenbar nicht zuletzt auch eine unterschiedliche Interpretation des StVG zum Ausdruck. In einer dieser zuletzt genannten Justizanstalten wurde in diesem Zu-

sammenhang darauf hingewiesen, dass der EÜH dennoch nicht so eng wäre, wie es den Anschein hätte. Der Sprengel der JA ist ein überwiegend ländlicher und der Großteil der Klienten lebt in Häusern, die durchaus einen gewissen Bewegungsraum erlauben würden. Die auf das Haus eingestellte Reichweite der Fußfessel würde es dann mitunter auch erlauben, den Garten zu erreichen, ohne die Hausarrestgrenzen zu verletzen.

Die zeitliche Gestaltung des Hausarrests ist ein Faktor, der die Lebenssituation der Klienten im EÜH wesentlich mitbestimmt. Zweifellos gestaltet sich das Leben im EÜH je nach gewährter Bewegungsfreiheit eingeschränkter oder weniger eingeschränkt. In diesem Sinn verwundert es nicht, dass Fallstudien-Klienten in diesbezüglich „strengerem“ Sprengeln mehr über die eingeschränkten Ausgangsmöglichkeiten geklagt haben als andere. Einer dieser Gesprächspartner, der von der „großzügigeren“ Praxis in einem anderen Sprengel wusste, beklagte sich besonders über seine Benachteiligung.

Die Analysen im Rahmen der Evaluation und besonders die Fallstudien erlauben keine generalisierenden Bewertungen der einen oder der anderen Praxis. Bisher gibt es keine ausreichenden Hinweise darauf, dass die stärker einschränkende Praxis zu mehr Problemen während der Hausarrestzeiten, etwa auch mit Partnern oder im Familienverband, führt, auch wenn es naheliegend erscheint, dass z.B. in Konfliktsituationen in einem engeren Setting die Eskalationsgefahr rascher steigt. Andererseits gibt es auch keine Hinweise darauf, dass mehr „Freiheiten“ zu mehr Missbrauch oder Verfehlungen führen würden. Für die Sozialarbeiter stellt sich die jeweils regionale Praxis als Vorgabe durch die JAs dar, die sie in der Wochenplanung umzusetzen haben und die sie im Wesentlichen nicht in Frage stellen. Nur vereinzelt wurde in Gesprächen in diesbezüglich vergleichsweise strengen Regionen erklärt, dass man bei dem einen oder anderen Klienten Bewegung im Freien oder gelegentliche Ausgänge für sinnvoll und wünschenswert halten würde, was aber meist nicht genehmigt würde:

„Ich würde mir hier schon etwas mehr individuelle Annäherung wünschen. ... Da gibt es für mich Unterschiede. Ein wenig Aktiver, der nicht raus will, der leidet hier wenig. Aber manche sind es gewöhnt sich zu bewegen oder sie haben Kinder. Für die wird es dann oft schon sehr eng, vor allem, wenn es mehr als 3 Monate dauert. Das gibt es auch am Anfang Phasen, wo die Leute Probleme haben.“

### 6.2.3. Kontrolle im EÜH

Die Bezeichnung „Elektronisch überwachter Hausarrest“ vermittelt den Eindruck, dass die elektronische Überwachung das zentrale Element des EÜH ist. In den Ausführungen der Gesprächspartner, und zwar sowohl der Experten als auch der Klienten, nimmt die

Technik tatsächlich sehr wenig Raum ein. Der EÜH wird viel mehr mit den Vereinbarungen, der Wochenplanung, den wöchentlichen Terminen, der Strukturierung der Tagesabläufe, der erforderlichen Beschäftigung und den Hausarrestzeiten beschrieben. Daraus ist zu schließen, dass dies die eigentlichen zentralen Gestaltungselemente des EÜH sind. Die technische Überwachung stellt im derzeit in Österreich zur Anwendung kommenden Modell faktisch eine technische Unterstützung zur Kontrolle der in der Wochenplanung vorgesehenen Hausarrestzeiten bzw. der An- und Abwesenheitszeiten dar, wie auch in dieser Stellungnahme eines Justizvertreters festgestellt wird:

„So wie die Technik jetzt ausgestaltet ist, sehe ich wenig Gewicht dabei. Da geht es weniger darum, dass man eine Flucht verhindern kann. Wenn das zentral wäre, müsste ich ihn einsperren. Mir geht es mehr darum, dass man kontrolliert, ob er sich an die Regeln hält, die vereinbart sind. Letztlich ist es nicht mehr als eine Vereinbarung zwischen dem Vollzug und dem Klienten.“

Die Fußfessel erinnert regelmäßig an die Einhaltung des vereinbarten Wochenplans und an die Kontrolle. In diesem Sinn ist sie auch ein „gegenständlicher“ Ausdruck der mit dem EÜH verbundenen Lebenssituation und Bedingungen. Positiv betrachtet kann sie manche Klienten bei der Einhaltung der zeitlichen Strukturen unterstützen. Ein Sicherheitsfaktor ist sie insofern, als unberechtigte Abwesenheiten von der Wohnung umgehend Alarm auslösen und damit die Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird. Die Überwachungstechnik wurde durchwegs als weitgehend unproblematisch beschrieben. Fehlalarme kommen zwar vor, sind offenbar aber selten. Einige Klienten berichteten über Beschwerden durch das Fußfesselband, wie Hautirritationen oder Scheuerstellen.

Generell gilt im EÜH eine 0,5 Promille Alkoholgrenze, die gemäß dem Einführungserlass in jedem Fall angeordnet bzw. überbunden wird (§ 3 der HausarrestV, BGBl. II Nr. 279/2010). Bei Klienten mit Alkoholproblemen und bei Klienten, bei denen die Deliktbegehung mit einer Alkoholisierung im Zusammenhang stand, wird regelmäßig eine 0,0 Promille-Weisung ausgesprochen. Bis Herbst 2011 waren die Alkoholkontrollen auf stichprobenartige Hausbesuche durch die Justizwache beschränkt. Seither stehen als Zusatzausstattung zur allgemeinen Überwachungstechnik auch Alkohol-Kontrollgeräte zur Verfügung. Zu verschiedenen Zeitpunkten während der Hausarrestzeiten werden die Klienten über ein akustisches Signal aufgefordert, in das Gerät zu blasen. Dabei wird jeweils auch eine Kamera ausgelöst, die sicherstellt, dass es tatsächlich der Klient selbst ist, der sich der Kontrolle unterzieht. Der Einsatz dieser Geräte wird regional offenbar unterschiedlich gehandhabt. In den meisten Regionen werden diese Geräte vor allem bei bekannten Alkoholproblemen und bei Klienten, bei denen die Deliktbegehung mit einer

Alkoholisierung verbunden war, eingesetzt. In einer der Untersuchungsregionen scheint das Gerät aber generell und verbreitet eingesetzt zu werden.

Von Seiten der Experten wird diese Kontrollmöglichkeit begrüßt. Die betroffenen Klienten hingegen beschrieben das Gerät bzw. die Überprüfung vielfach als beträchtliche Zusatzbelastung, die von manchen auch als Schikane interpretiert wurde. Einerseits waren es die Zeitpunkte, zu denen zur Alkoholkontrolle aufgefordert wird, die kritisiert wurden, weil dadurch Schlafzeiten beeinträchtigt würden (zu früh oder zu spät). Andererseits wurde das laute Signal beanstandet, dass mitunter nicht nur unsanft wecken, sondern auch Mitbewohner erschrecken würde. Im Zusammenhang mit den Alkoholüberprüfungen wurde von einem Vollzugsvertreter Kritik an der ausschließlich zentralen Abwicklung der technischen Überwachung geäußert. Aus seiner Sicht wäre die Justizanstalt als letztlich verantwortliche Vollzugsbehörde bei der technischen Überwachung zu sehr „fremdgesteuert“ und hätte weder Einfluss auf die Kontrollen, noch würde sie Ergebnisse von Alkoholüberprüfungen erfahren, es sei denn, es wird eine Verfehlung festgestellt:

---

„Für die Kollegen<sup>55</sup> in Wien ist alles in Ordnung, wenn einer 0,3 Promille hat und dann erfahren wir nichts. Ich möchte das aber sehr wohl wissen, weil, wenn das regelmäßig ist, dann sehe ich schon einen Handlungsbedarf. Ich weiß nicht, ob das technisch umsetzbar ist, aber ich würde das gerne bei mir am Bildschirm sehen.“

---

Sonstige unmittelbare Kontrollen vor Ort, bei der Arbeit oder in der Wohnung, werden von der Justizwache durchgeführt. In vielen Anstalten wird diese Aufgabe durch Beamte der Freigänger-Abteilungen wahrgenommen. In der Regel handelt es sich dabei um Stichproben. Über die Frequenz dieser Stichprobenüberprüfungen liegen keine Informationen vor. Aus den Expertengesprächen lässt sich aber schließen, dass es diesbezüglich regionale Unterschiede gibt, die einerseits nicht zuletzt von den verfügbaren Personalressourcen der Justizanstalten und andererseits von der Größe der Sprengel abhängig ist. Während in einer Region ausdrücklich festgestellt wurde, dass diese Kontrollen laufend und regelmäßig durchgeführt werden, wurde in einer anderen darauf verwiesen, dass man diesbezüglich aufgrund der Größe des Sprengels und der knappen Personalressourcen eingeschränkt wäre. Diese stichprobenartigen Kontrollen werden als wichtiger Aspekt der Gestaltung des EÜH betrachtet, wie es unter anderem auch ein Mitarbeiter von NEUSTART zum Ausdruck bringt:

---

<sup>55</sup>Anmerkung: gemeint sind die Mitarbeiter der Überwachungszentrale.

„Bei uns gibt es regelmäßig Kontrollen vor Ort am Arbeitsplatz. Ich finde das wichtig und gut. Das entlastet mich. Weil, wenn ich ein Aufsichtsprofil schreibe, dann kann ich mir sicher sein, dass es auch stimmt, weil es kontrolliert wird. Das gibt auch mir Sicherheit. Die JA nimmt hier ihren Auftrag auch wahr und ernst. Sie haben das gekoppelt mit dem Freigänger-Haus, d. h. der Kollege der, hier kontrolliert, macht das gleich mit. Der ist sowieso unterwegs und das ist eine effiziente Kontrolle. Es braucht diesen Mechanismus, der eingeführt sein muss.“

Auch die Mitarbeiter von NEUSTART selbst erfüllen im EÜH eine Kontrollfunktion. Zum einen sind sie diejenigen, die regelmäßigen Kontakt zu den Klienten und mitunter auch zu den Mitbewohnern haben. Zum anderen kontrollieren sie die Einhaltung von Terminen, die in der Wochenplanung berücksichtigt wurden und durch Bestätigungen nachgewiesen werden müssen. Dazu zählen z.B. Therapien, Arztbesuche, Amtstermine, Sozialamt, AMS, etc. Diese Nachweise werden von den Justizanstalten gefordert und auch die Sozialarbeiter selbst bringen sehr deutlich zum Ausdruck, dass sie die Überprüfungen und die damit verbundene Kontrollfunktion für wichtig halten. Dazu zwei Zitate:

„Funktion des Sozialarbeiters im EÜH ist es, auch sehr klar zu sein mit den Regeln. Ich bin da schon hart, auch wenn es die Konsequenz haben kann, dass einer aus dem EÜH fliegt.“

„Das ist eine Kontrolle, die sehr auf Fakten beruht. Bringt er eine Bestätigung oder nicht. Für mich ist das ein klares Arbeiten. Wenn einer eine Alkfahne hat, muss ich das auch melden. .... Wenn Bestätigungen nicht gebracht werden, informiere ich die JA, auch aus Selbstschutz. Die Leute wissen, dass man mächtig ist, viel mehr als in anderen Bereichen. Darum ist es umso wichtiger, dass alles klar und transparent ist und auch so umgesetzt wird.“

Aus Sicht der Justizanstalten funktioniert die diesbezügliche Kontrolle durch NEUSTART sehr gut.

#### *6.2.4. Wie Klienten Belastungen durch den EÜH erleben*

Die Fallstudienklienten ließen durchwegs keinen Zweifel daran, dass sie sehr froh waren, in den EÜH aufgenommen worden zu sein. Die Motive wurden bereits besprochen und variieren. Welche Detailmotive im Einzelfall immer zutreffen mögen, generell geht es den Klienten fast immer auch darum, die Haft nicht in der Justizanstalt verbringen zu müssen. Dennoch zeigten sich die Gesprächspartner auch durch den EÜH mitunter beträchtlich belastet, die Vorteile ließen sie aber trotzdem größtenteils sehr klar dem EÜH den Vorzug geben. Einer der Klienten drückte das folgendermaßen „prägnant“ aus: *„Die Fußfessel ist beschissen, aber ein Vorteil gegenüber der Haft in der Justizanstalt.“*

Dass der EÜH, die damit verbundene Lebenssituation, die Bedingungen und Einschränkungen eine Belastung darstellen bzw. Belastungen mit sich bringen, kommt bei allen Fallstudienklienten zum Ausdruck. Regelmäßig erklären sie aber selbst dazu, dass dies verständlich wäre, weil es sich eben um eine Strafe handeln würde. Davon losgelöst ist die Frage zu betrachten, ob sie ihre Strafe als gerechtfertigt empfinden würden. Mehrere sahen sich durch die Verurteilung bzw. das Strafmaß ungerecht behandelt. Dies wurde zwar nicht unmittelbar in die Betrachtung bzw. Bewertung des EÜH einbezogen, als Belastungsfaktor hinsichtlich der guten Bewältigung der EÜH-Zeit kommt das Gefühl der „ungerechten Behandlung“ aber verschiedentlich sehr wohl zum Ausdruck.

Wie die Einschränkungen und Belastungen konkret erlebt werden, ist allerdings individuell sehr unterschiedlich und reicht von eher wenig bis zu sehr belastet. Es sind die jeweils individuellen Rahmenbedingungen bzw. individuelle Faktoren die den Grad der erlebten Belastung bestimmen. Wie beim Strafvollzug in einer Justizanstalt gibt es Menschen, die sich sehr gut auf diese Situation und die Bedingungen einstellen können, während andere „leiden“. Auf die Frage, wie es ihnen im EÜH geht, antwortet der Großteil mit einem Vergleich mit dem „normalen“ Strafvollzug, der, wie bereits gesagt, regelmäßig zu Gunsten des EÜH ausfällt. Tatsächlich erscheint es oft als eine Strategie, dass sich die Klienten den Vollzug in der Justizanstalt vor Augen führen, um mit der gegenwärtigen Situation besser zurechtzukommen. Dennoch wird von einigen Klienten, vor allem auch solchen, die an Wochenenden die Wohnung nicht verlassen durften, festgestellt, dass es Phasen im EÜH gäbe, die im Gefängnis leichter zu bewältigen wären:

„Ja, unter der Woche habe ich eigentlich keine Probleme, aber am Wochenende war was. Von der mentalen und von der psychischen Seite her muss ich sagen, war es im Gefängnis fast leichter, wenn ich weiß, dass ich eingesperrt bin und nicht raus komme. Am Sonntag war es, da wäre es mir fast passiert, dass ich ins Auto gestiegen wäre, um Zigaretten zu kaufen. ... auf der einen Seite weiß man es, auf der anderen kann man es kurz auch einmal vergessen.“

Vielfach kommt bei den EÜH-Klienten, vor allem bei mehreren Monaten EÜH-Dauer, auch zum Ausdruck, dass es unterschiedliche Phasen gibt, die aber wiederum nicht bei allen gleich sind. Oft stellt sich die Eingewöhnungsphase als schwierig dar. Die Situation ist neu, es gibt Ungewissheiten, wie das alles funktioniert, wie man selbst und die Umwelt mit dieser Situation zurechtkommt. Mitunter werden von den Sozialarbeitern bei Klienten in schwierigen Phasen Schlafprobleme und auch Angstzustände beobachtet. Schwieriger wird der EÜH für viele Klienten auch, wenn der Abschluss naht. Dann steigt gewissermaßen die Ungeduld. Das normale, uneingeschränkte Leben nähert sich und mit der vermehrten Auseinandersetzung mit dem, was dann wieder gemacht werden

kann, wird die aktuelle, faktische Situation beschwerlicher. Wenn in dieser Situation eine erwartete bedingte Entlassung nicht erfolgt, wird ein massiver Tiefpunkt erreicht.

Eine lange Dauer des EÜH ist im Allgemeinen sicher ein Belastungsfaktor, aber selbst das trifft nicht bei allen Klienten zu (siehe dazu auch Kapitel 6.1.). In diesem Sinn ist bei der Erhebung der Voraussetzungen für den EÜH bei voraussichtlich langen EÜH-Zeiten auch der Frage nachzugehen, ob bzw. zu welchen Problemen die lange Dauer im jeweiligen Fall führen kann. Unter den Fallstudienklienten war z.B. ein Klient, der letztlich mehr als ein Jahr im EÜH war und sich gut damit arrangieren konnte. Andererseits berichteten Sozialarbeiter in den fallbezogenen Gesprächen von Klienten, für die die lange Dauer (mehr als 6 Monate) sehr beschwerlich war:

„Es ist schwierig über so lange Zeit den Spannungsbogen hoch zu halten, dass die Leute es für sich selbst so verinnerlichen, dass der erste Tag der Haft so viel wert ist wie der letzte und dass die JA hier keinen Unterschied macht. Zu sagen, ich lasse es jetzt zum Schluss schleifen, ich mag nicht mehr, wäre fatal. .... Da merke ich schon, je länger es dauert, umso mehr Energie wird aufgewendet, um das aufrecht zu erhalten.“

Bezüglich der Belastung der Klienten durch lange EÜH-Zeiten ist es daher schwer, „lange Dauer“ allgemein gültig zu definieren. Orientiert man sich an den durchschnittlichen Anhaltezeiten im EÜH, so ist eine Dauer von über drei Monaten als eher lange zu bezeichnen. Von den Sozialarbeitern wird meist eine EÜH-Dauer von über 6 Monaten als lange bezeichnet.

In den Fallstudien und Interviews zum Ausdruck kommende Faktoren, durch die der Belastungsgrad regelmäßig mitbestimmt wird sind: Aktiver versus passiver Lebensstil; ruhige, weitgehend ausgeglichene Persönlichkeit vs. nervöse oder leicht gereizte Persönlichkeit; Ausmaß der Einschränkungen (Bewegungsraum im Hausarrest; Ausmaß der Zeiten der Beschränkung auf den Wohnraum; Möglichkeit, soziale Kontakte wahrzunehmen; etc.); bisheriger sozialer Status; Stress bei der Einhaltung der Rahmenbedingungen (besonders der zeitlichen); Gefühl der ungerechten Behandlung beim Urteil/Strafmaß; Bemühen den EÜH vor der Umwelt verborgen zu halten; allgemeine Lebenssituation (alleine Lebende, Partnerschaft, Familie, soziale und finanzielle Rahmenbedingungen); Vereinbarkeit des EÜH mit Berufsleben (eigene Firma, zwischenzeitiger Jobwechsel für EÜH). Auf die wahrgenommene bzw. erlebte Belastung bzw. die Bewältigung des EÜH wirken sich die Motive für den EÜH positiv aus – Haftvermeidung, Partnerschaft, Familie/Kinder, Erhaltung des Jobs, Vermeidung (weiteren) wirtschaftlichen und/oder sozialen Abstiegs, Erhaltung der Wohnung. Ebenfalls positiv wirken

können: Hafterfahrung; positive Entwicklungen hinsichtlich der Gestaltung und Stabilisierung der Lebenssituation (Dinge, die erreicht werden, wie z.B. die Regelung finanzieller Angelegenheiten).

Bereits angesprochen wurde, dass die EÜH-Klienten je nach Region unterschiedliche Möglichkeiten hinsichtlich Bewegung im Freien oder sozialen Kontakten haben. Objektiv ungleich stellen sich unter anderem auch die Bewegungsmöglichkeiten in den Wohnungen, also während der Hausarrestzeiten dar. Ein Teil der EÜH-Klienten lebt in Häusern (rund 20 Prozent - siehe Kapitel 5) und hat demnach in der Regel einen größeren Bewegungsradius als andere, in eher kleinen Wohnungen Lebende. Der Bewegungsradius ist abhängig von den durch die Vollzugsmitarbeiter bei der „Installation“ vorgenommenen Einstellungen. In der Regel werden diese Einstellungen so vorgenommen, dass zumindest der Großteil der Wohnung oder des Hauses erreicht und genutzt werden kann. Bei Häusern können aufgrund dieser Einstellungen sehr oft auch Teile vorhandener Gärten genutzt werden. In diesem Sinn haben solche Hausbewohner zweifellos einen Vorteil gegenüber vor allem Bewohnern kleiner Wohnungen. Festzuhalten ist, dass auch dies nur einer von mehreren Faktoren ist, die möglicherweise die erlebte Belastung mitbestimmen. Die Beobachtungen und Erhebungen zu den Fallstudien-Klienten geben keine verallgemeinerbaren Hinweise darauf, dass sich die einen oder die anderen generell mehr oder weniger belastet fühlen.

An dieser Stelle sei nochmals auf das obige Zitat (Kapitel 6.2.2.) verwiesen, in dem sich einer der befragten Sozialarbeiter für eine individuelle Annäherung bei der Beurteilung zeitlicher Räume für Bewegung im Freien und Ähnlichem ausspricht. Unter anderem sollten wohl auch unterschiedliche Wohnsituationen bei der zeitlichen Gestaltung des EÜH berücksichtigt werden, indem gewissermaßen ausgleichend mehr Bewegung im Freien gestattet wird.

Die Hausarrestzeiten stellen für manche Klienten eine Herausforderung hinsichtlich der Gestaltung dieser Zeit dar. Vor allem einzelne Klienten mit insgesamt eher schlechten sozialen Rahmenbedingungen klagten darüber, oft nicht zu wissen, was sie mit der Zeit anfangen sollten bzw. dass sie durch die Hausarrestzeit „sehr faul“ würden. Gewissermaßen korrespondierend dazu wurde von Sozialarbeitern allerdings auch darauf hingewiesen, dass die Gestaltung der Hausarrestzeit ein Thema der sozialarbeiterischen Begleitung wäre. Andere EÜH-Klienten, meist solche mit gutem Bildungshintergrund, verwiesen andererseits darauf, dass sie sich in der Hausarrestzeit (neuen) Hobbys widmen würden.

Wiewohl generalisierende Aussagen zur Belastung von Klienten durch den EÜH nur schwer möglich sind, konnten aufgrund der Fallstudienbeobachtungen und der Experteninterviews „Belastungstypen“ identifiziert werden, die oftmals vorzukommen scheinen. Es handelt sich hierbei um „Idealtypen“, die mehrfach in genau der beschriebenen Form beobachtet wurden, aber natürlich auch mit gewissen Abweichungen bzw. als Mischtypen vorkommen.

1. *Aktive „Macher“ mit vergleichsweise hoher empfundener Belastung:* Bei diesen Klienten handelt es sich um Menschen mit einer sehr aktiven Lebensgestaltung, privat, sozial und/oder beruflich. Sie haben in der Regel bisher keine Haft Erfahrung. Mitunter handelt es sich bei diesen Menschen um solche mit eher hohem/gutem sozialen Status, vielfach (früher) Selbstständige oder in leitenden Funktionen Tätige. Sie sind es gewöhnt, Kontrolle über ihr Leben, ihre Lebenssituation und -gestaltung zu haben. Oft sind sie auch gewöhnt, andere Menschen anzuweisen und zu kontrollieren. Bei diesen Klienten kommt sehr oft ein vergleichsweise hoher Belastungsgrad zum Ausdruck, trotzdem sie vielfach auch im EÜH relativ gute Rahmenbedingungen haben z.B. bezüglich Arbeit oder Wohnen.
2. *Aktive „Macher“ im Umbruch mit vergleichsweise niedriger empfundener Belastung:* Der zentrale Unterschied zur erstgenannten Gruppe besteht darin, dass es massive Veränderungen in ihrem Leben gibt oder gegeben hat, die vor allem mit der Straftat und der Verurteilung zusammenhängen. Ansonsten ähneln sie dieser weitgehend. Mitunter waren sie im Zusammenhang mit der gegenständlichen Verurteilung erstmals in Haft. Die grundlegenden Veränderungen im Leben und die damit einhergehenden Erfahrungen (persönlich, finanziell, sozial, bzgl. Status, bzgl. Beruf/Arbeit, etc.) werden als so einschneidend empfunden, dass der EÜH als vergleichsweise geringe Belastung erlebt wird. Bei einigen dieser Fälle deutet sich an, dass der EÜH in dieser Situation auch als Chance gesehen wird, das Leben neu zu ordnen. Sinngemäß findet sich bei mehreren dieser Klienten eine Aussage im Sinn von „die Strafe ist nicht der EÜH, die Strafe hatte ich schon vorher.“ Strafe ist demnach vielmehr alles rund um die Straftat, die Verurteilung, die beruflichen, sozialen, familiären, beruflichen und persönlichen/psychischen Folgen.
3. *Sozial Belastete mit vergleichsweise hoher empfundener Belastung:* Hierbei handelt es sich um Menschen mit vergleichsweise schlechten sozialen Rahmenbedingungen. Meist haben sie keine oder nur eine geringe Qualifikation, oft ist ihre Arbeitsbiografie durch häufigen Jobwechsel und Phasen der Arbeitslosigkeit geprägt. Großteils haben sie mehrere Vorstrafen und auch Haft Erfahrung. Mitunter haben sie psychische Beeinträchtigungen oder Suchterfahrungen. Für sie sind die Bedingungen des EÜH, die engen zeitlichen Strukturen, das genau nach der Uhr leben müssen, ein beträchtlicher Stress, der sie mitunter daran zweifeln lässt, dass sie das schaffen. Kritisch kann es bei diesen Klienten werden, wie auch beobachtet werden konnte, wenn es Rückschläge gibt, etwa wenn die erwartete bedingte Entlassung nicht genehmigt wird. Für einen dieser (hafterfahrenen) Klienten war es vor allem die Partnerin, die ihm half durchzuhalten:

„Es ist im Gefängnis viel leichter. Wenn ich nicht die Freundin hätte und alles wieder gut aufgebaut, würde ich ins Gefängnis gehen. Ja also das ist zu 100 Pro-

zent so, weil der psychische Stress. Ich meine, man geht zwar arbeiten und alles, man hat seine Freiheiten beim Arbeiten, keiner schaut mir zu, wenn ich jetzt irgendetwas mache, so wie im Gefängnis, aber es ist, ich kann es nicht erklären, es ist einfach der psychische Stress. Du musst dann und dann zu Hause sein und musst das und das, obwohl du draußen bist. Das kann man sich überhaupt nicht erklären. Das ist komisch.“

4. *Sozial Belastete mit vergleichsweise geringer, empfundener Belastung:* Auch diese Klienten haben vergleichsweise schlechte soziale Rahmenbedingungen und ähneln weitgehend der dritten Gruppe. Vielfach haben sie keine oder nur eine geringe Qualifikation. Ihre Arbeitsbiografie stellt sich meist ein wenig besser dar wie die der Klienten der dritten Gruppe, wenngleich die meisten dem Arbeitsmarkt auch nur beschränkt zur Verfügung standen oder stehen. Mitunter sind sie in Frühpension. Großteils haben sie mehrere Vorstrafen und auch Hafterfahrung. Zum Teil haben auch sie psychische Beeinträchtigungen oder Suchterfahrungen. Diese Klienten erscheinen in ihrer Lebenssituation (wieder) etwas besser stabilisiert als die Klienten der dritten Gruppe und kommen nicht zuletzt deshalb mit der EÜH-Situation relativ gut zurecht, zeigen sich dadurch wenig oder kaum gestresst. Für sie ist der EÜH ganz klar der Haft in der Justizanstalt, die sie bereits erlebt haben, vorzuziehen.

Dass die Klienten den EÜH regelmäßig durchaus als belastend und fordernd erleben, hat mitunter auch Vollzugsexperten ein wenig überrascht, wie im folgenden Zitat zum Ausdruck kommt:

„Es war sehr interessant zu sehen, dass die das sehr wohl als große Belastung empfinden. Das hätte ich am Anfang nicht gedacht. Ich habe eher geglaubt, die würden so quasi sagen, ‚Gott sei Dank war ich nur mit der Fußfessel draußen und ich bin eher befreit‘. Aber es war eigentlich das Gegenteil.“

#### 6.2.5. Krisen, Abbrüche, Verfehlungen

Die Abbrüche werden im Zusammenhang mit dem Thema Abschluss des EÜH (Kapitel 7) noch ausführlicher zu besprechen sein. An dieser Stelle kann vorweg festgehalten werden, dass diese faktisch sehr selten sind. Nur bei 4 Prozent (22 Fälle) aller im Jahr 2011 im EÜH Angehaltenen kam es zu einer vorzeitigen Beendigung<sup>56</sup>. Bei neun Fällen (1,7 Prozent) waren neuerliche Straftaten, bei 7 Fällen (1,4 Prozent) Missbrauch des EÜH bzw. Verfehlungen hinsichtlich der Vorgaben ausschlaggebend für den Abbruch. Diese Raten sind als sehr gering zu bezeichnen.

<sup>56</sup> Siehe Tabelle 12 im Anhang

Keine Dokumentationen gibt es über Verfehlungen und Krisen im EÜH, die keine weiteren Folgen im Sinn eines Abbruchs des EÜH nach sich gezogen haben. Diesbezüglich können hier daher nur Informationen aus den Experteninterviews und den Fallstudien einbezogen werden. Insgesamt scheint es wenige Verfehlungen zu geben, selbst bei Klienten, bei denen man zum Teil auch andere Erfahrungen aus der Straffälligenhilfe hatte, wie z.B. in diesem Zitat angemerkt wurde:

„Die Verlässlichkeit ist allgemein recht gut. Interessanter Weise auch bei Bewährungshilfe-Klienten, bei denen das sonst nicht unbedingt so war. Allerdings muss ich auch dazu sagen, das sind zum Teil schon Leute, die bereits länger im Arbeitsprozess und mehr gefestigt waren.“

---

Am vergleichsweise häufigsten hingewiesen wurde auf Abweichungen von den zeitlichen Vorgaben. So sie nicht ohnehin entschuldbar begründet werden können, beschränken sich diese Abweichungen meist auf eher seltene, geringfügige Verspätungen, auf die je nach Schwere und Frequenz mit förmlicher oder auch formloser Ermahnung reagiert wird. Wie bereits erwähnt wurde, gibt es vereinzelt auch Versuche, auszutesten welche „Freiräume“ im EÜH möglich sind. In diesem Zusammenhang betonen die Mitarbeiter von NEUSTART, dass es von Anfang an wichtig wäre, die Grenzen klar aufzuzeigen und dass Verfehlungen auch Konsequenzen nach sich ziehen müssten. Andernfalls würden die Vereinbarungen ihre Glaubwürdigkeit verlieren, was sich auch auf ihre Arbeit mit den Probanden auswirken würde. In den Expertengesprächen deutete sich manchmal an, dass die Sozialarbeiter in solchen Fällen tatsächlich gelegentlich strenger sind als die Justizanstalten und öfter förmliche Ermahnungen durch die JAs erwarten würden, während sich Letztere zum Teil nachsichtiger zeigen und nicht immer eine förmliche Ermahnung aussprechen. Ein mehrfach beschriebenes Modell, die Grenzen zu vermitteln und die Klienten damit Vertraut zu machen, besteht darin, die „Ausgangszeiten“ für Einkäufe, Bewegung im Freien und Ähnlichem zunächst eher eng zu halten und nur sukzessive auszuweiten. Alkohol-Missbrauch scheint den Berichten zu Folge sehr selten vorzukommen.

Auch aus der Sicht der Sozialarbeit sind schwerwiegende Krisen, die den Verbleib im EÜH gefährden könnten, selten. Die Sozialarbeit sieht im rechtzeitigen Erkennen sich anbahnender Krisen und der entsprechenden Bearbeitung eine wichtige Funktion ihrer Tätigkeit. Die regelmäßigen, wöchentlichen und bei längerer Dauer im späteren Verlauf zweiwöchigen Kontakte werden nicht zuletzt in Hinblick darauf als wichtig erachtet. An dieser Stelle sei auch auf die Ausführungen zu den Belastungsfaktoren hingewiesen. Oftmals beziehen sich Krisen lt. den befragten Experten auf die Arbeitsplätze. Die Klienten sind sehr von den Arbeitgebern und der Beschäftigung abhängig und stehen hier

manchmal unter einem massiven Druck, die Arbeit zu erhalten, weil sie ansonsten den EÜH verlieren würden. Das führt mitunter zu Situationen, in denen sie bei einer Beschäftigung mit schlechten Rahmenbedingungen bleiben müssen, die sie unter anderen Umständen meist kündigen würden.

Immer wieder werden auch Spannungen und Krisensituationen in Beziehungen beobachtet, die sich z.B. daraus ergeben können, dass bislang vom EÜH-Klienten erfüllte Aufgaben, nun vom Partner mitübernommen werden müssen. Auf das Thema Partnerschaft im EÜH wird im folgenden Subkapitel noch näher einzugehen sein. Ein vergleichsweise kleiner Anteil der EÜH-Klienten (rund 20 Prozent) lebte alleine. In der Regel kommen auch diese Klienten mit dem EÜH und seinen Bedingungen gut zurecht. Vereinzelt wurde jedoch von alleinstehenden Klienten berichtet, bei denen es während längerer Hausarrestzeiten an Wochenenden oder über Feiertage ohne Ausgänge zu Krisen gekommen ist. In solchen Fällen erweist sich die durchgehende telefonische Erreichbarkeit der Sozialarbeiter als sehr wichtig und hilfreich.

#### *6.2.6. Partnerschaften im EÜH*

Partner sind, wie auch von den NEUSTART-Mitarbeitern bestätigt wurde, im EÜH wesentlich mehr einbezogen, mehr betroffen und damit auch sichtbarer sind als in anderen Arbeitsbereichen der Straffälligenhilfe des Verein NEUSTART. Das ergibt sich zunächst schon alleine aus der notwendigen Einbeziehung der Partner in die Erhebungen vor EÜH-Entscheidung. Die Sozialarbeiter haben mit den Partnern aber auch während des laufenden EÜH regelmäßig Kontakt, unter anderem um die (Zusammen-) Lebenssituation im Hausarrest einschätzen und allenfalls Krisen erkennen zu können. Die enge Einbindung der Partner in den EÜH kommt zum Teil auch dadurch zum Ausdruck, dass die EÜH-Klienten relativ oft in Begleitung ihrer Partner zu den Sozialarbeiterterminen (Wochenplanung) kommen. Partnerschaften können, wie gesagt, einerseits ein kritischer Faktor während des EÜH sein, andererseits übernehmen die Partner regelmäßig eine wichtige und oftmals auch aktiv unterstützende Rolle im EÜH. Das wird in den Klienten-Gesprächen, den Partner-Gesprächen und auch in den Experten-Interviews vielfach ersichtlich. Hier deutet sich an, dass manche Partner, durch ihr Interesse an einem problemlosen EÜH-Verlauf motiviert, mitunter auch eine gewisse Kontrollfunktion übernehmen.

Die im Rahmen der Evaluation durchgeführten Interviews zeigen nicht zuletzt und sehr eindrücklich auf, dass Folgen von Straftaten, von strafrechtlichen Verurteilungen, von Inhaftierungen allgemein und auch von Haften im EÜH nicht auf die Verurteilten allei-

ne beschränkt bleiben, sondern in vielerlei Hinsicht auch deren Partner und Familien betreffen bzw. beeinträchtigen. Einige Klienten weisen bei der Frage nach Belastungsfaktoren, vor allem auf ihre Partner und Familien hin, wie z.B. dieser:

„... du bist ja nicht alleine in der Fußfessel, sondern die ganze Familie, die stellen sich sehr auf dich ein. ... Es kommt schon zu Spannungen.“

---

Vor allem bei erstmals Verurteilten weisen sowohl die Klienten- als auch die Partnergespräche auf mitunter tiefgehende Einschnitte auch im partnerschaftlichen Leben hin. Bei den Fallstudien hielten die Partnerschaften, soweit einsehbar, durchwegs den Belastungen und Umbrüchen stand. Manche Klienten und deren Partner schilderten allerdings sehr schwierige Prozesse und Entwicklungen, die gemeinsam durchzustehen waren bzw. in denen man sich mit der neuen Situation und den damit verbundenen Rahmenbedingungen arrangieren musste - zumindest in einem Fall dürfte die Beziehung im Zusammenhang mit der Straftat und der darauffolgenden Verurteilung ernsthaft an der Kippe zur Beendigung gestanden sein. Als besonders einschneidend wurden von Partnern von erstmals Inhaftierten dem EÜH vorangegangene Haftzeiten im allgemeinen Strafvollzug beschrieben. Demgegenüber aber auch allgemein wurde der EÜH von den Partnern durchwegs als große Erleichterung dargestellt, wenngleich von Einigen auch die damit verbundenen Probleme und Belastungen umfassend erläutert wurden. Am Rande sei hier auf einzelne Beispiele hingewiesen, denen zufolge die EÜH-Klienten bis zur Verurteilung und Haft offenbar relativ dominant im Familien- und Beziehungsleben waren und die Lebensgestaltung zu wesentlichen Teilen von ihnen geprägt wurde. Bei diesen Beispielen haben die Straftat, die Verurteilung, bei einzelnen auch die vorangegangene Haft in der JA und der EÜH zu einschneidenden Rollenveränderungen innerhalb von Partnerschaft und Familie geführt, die zum Teil auch mit Auseinandersetzungen verbunden waren.

Einig waren sich die befragten Partner in der letztlich deutlich überwiegenden, positiven Bewertung des EÜH. In einigen Fällen wurden von den Partnern massive bzw. ernsthafte existentielle Bedrohungen beschrieben, die durch den EÜH abgewendet werden konnten. In einem Partner-Interview wurde unter anderem der mögliche gesamtgesellschaftliche Nutzen des EÜH betont:

„Der EÜH hat uns sehr geholfen. Es muss aber auch im Interesse des Staates sein, wenn sich die Leute selbst und ihre Familien erhalten können. Anders fallen die Leute leicht dem Staat zur Last.“

---

Einzelne Partner erläuterten positive Entwicklungen, die sie bei ihren Lebensgefährten während der EÜH-Zeit bzw. in Verbindung damit wahrnahmen und von denen sie anhaltende Wirkungen erwarteten. In einem Fall wurde ein, in Hinblick auf den EÜH vorgenommener, Jobwechsel als gute Basis für eine anhaltende Stabilisierung der Lebenssituation und weniger problemträchtige Kontakte beschrieben. „Für ihn war es eine Lernmöglichkeit“, merkte die Lebensgefährtin an. Nicht zuletzt war es dem Klienten während des EÜH gelungen, Alkoholabstinenz einzuhalten und seine Tendenz zum übermäßigen Alkoholenuss auch nach Abschluss des EÜH unter Kontrolle zu halten. In einem anderen Fall bestätigte der Partner die auch vom Klienten angeführten Änderungen in der Lebensgestaltung. Wurde die Lebensgestaltung des Klienten als zuvor weitgehend vom Berufs- und Arbeitsleben dominiert beschrieben, wurde nun dem häuslichen Zusammenleben viel mehr Aufmerksamkeit geschenkt und dieses Modell von beiden Seiten als auch für die Zukunft angepeiltes dargestellt. Vielfach wurde von den Partnern festgestellt, dass es ein Vorteil wäre, dass der Partner zu Hause wäre und auch im Familienleben Aufgaben, z.B. gegenüber den Kindern oder im Haushalt wahrnehmen könnte und tatsächlich auch würde. Vereinzelt wurde mit einem Schmunzeln darauf hingewiesen, dass er sonst nicht so viel zu Hause wäre, was hier offenbar durchaus geschätzt wurde.

Dass der EÜH für die Partner selbst und die Familien Einschränkungen und Belastungen mit sich bringt, wird auch von den Partnern selbst thematisiert. Das Ausmaß der Einschränkungen und Belastungen stellt sich in den Beschreibungen der Partner, wie bei den Klienten selbst, sehr unterschiedlich dar und reicht von kaum bis zu „schon belastend“. Letzteres kommt unter anderem z.B. bei Familien mit (kleinen) Kindern zum Ausdruck oder bei einem Familienbetrieb, der manchmal schwer mit den Hausarrestzeiten in Einklang zu bringen ist. In Summe lassen aber auch die Partner keinen Zweifel daran, dass die Vorteile des EÜH gegenüber der Haft in einer JA klar überwiegen. In diesem Sinn arrangiert man sich offenbar gerne mit Einschränkungen und auch gewissen Belastungen. Auf die Wirkungen des EÜH wird im Subkapitel 6.2.8. noch ausführlicher einzugehen sein.

#### *6.2.7. Die Rolle der Sozialarbeit in der Gestaltung des EÜH*

Auf die Rolle der Sozialarbeit im Rahmen der Erhebungen, der Wochenplanung und der Kontrolle wurde bereits eingegangen. Die Wochenplanungstermine sind nicht zuletzt auch die zentralen Anknüpfungspunkte für die sozialarbeiterische Betreuung der EÜH-Klienten. Die Sozialarbeiter von NEUSTART sind in der Regel die ersten Ansprechpartner für die Klienten. Sie entscheiden jeweils, ob die JA einzubeziehen ist.

Über allen Themen der Sozialarbeit steht, wie von einem Großteil der Sozialarbeiter festgehalten wurde, die Vermeidung zukünftiger Straftaten. In einer Sozialarbeiter-Aussage klingt das so:

„Nach dem elektronisch überwachten Hausarrest sollen wir uns verabschieden, ich mich von ihm, aber auch er von der Polizei und den Richtern. Ich sehe das so und darauf arbeiten wir hin. ... Ich sehe es so, dass die Leute auch wirklich daraus persönlich etwas lernen sollen und dann schaue ich mir mit ihnen gemeinsam an, was sie lernen müssen, damit wir uns tatsächlich nicht mehr sehen.“

Wie umfassend und intensiv mit Klienten gearbeitet werden kann, hängt natürlich von der Dauer des EÜH, aber auch vom Bedarf der Klienten und deren Bereitschaft ab. Eine kurze EÜH-Dauer und die daraus resultierenden wenigen Kontakte ermöglichen faktisch eine weniger tiefgehende Betreuung und Unterstützung. Bei gut integrierten, gut abgesicherten und stabilen Klienten mit einem weitgehend intakten sozialen Umfeld ist oft vergleichsweise wenig sozialarbeiterische Unterstützung erforderlich. Das Betreuungsstufenmodell des Vereins NEUSTART berücksichtigt dies auch bei der Zeit, die für einen Klienten zur Verfügung steht.

Die Struktur der verpflichtenden, in relativ kurzen Abständen vorgesehenen Termine wird von den befragten Experten durchwegs sehr positiv bewertet. Wird von den Vollzugs-Experten diesbezüglich etwas mehr der Kontrollaspekt betont, heben die befragten Sozialarbeiter mehr die damit verbundene Möglichkeit hervor, intensiv an erforderlichen Themen arbeiten zu können und zum Vorschein kommende Probleme „auffangen“ zu können. Von einigen Sozialarbeitern wurde die Kontaktstruktur im EÜH mit anderen Fachbereichen des Vereins NEUSTART verglichen und positiv bewertet. Abgesehen von der mit dieser Struktur verbundenen Möglichkeit, intensiv mit den Klienten arbeiten zu können, stellt diese zweifellos auch eine Arbeitserleichterung dar.

Aus den Experten-Gesprächen können folgende, zentrale Themen der sozialarbeiterischen Betreuung abgeleitet werden:

1. Begleitung durch die EÜH-Zeit, Bearbeitung der EÜH-Situation, Krisenprävention
2. Deliktsbearbeitung
3. Sozialarbeiterische Unterstützung bei der Bearbeitung allgemeiner Problemlagen in Hinblick auf die weitere Zukunft

*Ad 1.* Zunächst geht es in der sozialarbeiterischen Betreuung immer um eine Begleitung durch die EÜH-Zeit und um eine Unterstützung dabei. Bei manchen Klienten be-

schränkt sich die Sozialarbeit tatsächlich weitgehend auf diesen Aspekt, vor allem dann, wenn auf Seiten der Deliktsbearbeitung nur mehr wenig erforderlich ist und auch keine sonstigen, über den EÜH hinausweisende, Themen bzw. Probleme zu bearbeiten sind. Dennoch wird diesem Betreuungsaspekt in den Expertengesprächen große Bedeutung beigemessen. Die Tatsache, dass trotz oftmals bestehenden oder entstehenden Problemen wenige Krisen im EÜH zu beobachten sind, wird von einigen Sozialarbeitern ausdrücklich mit den häufigen Kontakten erklärt. Dieser Aspekt der Sozialarbeit im EÜH stellt sich nicht nur bei Klienten mit vergleichsweise schlechten (sozialen) Rahmenbedingungen als wichtig dar, sondern auch bei allen anderen. In den Klienten-Interviews verwiesen zwar vor allem Klienten mit eher guten Rahmenbedingungen oftmals darauf, dass sie keinen Bedarf an sozialarbeiterischer Unterstützung hätten. In den fallbezogenen Sozialarbeiter-Gesprächen zeigten sich dann aber immer wieder doch Themen, die auch im Sinne einer Krisenprävention sinnvoller Weise mit den Sozialarbeitern bearbeitet wurden. In diesem Zusammenhang geht es mitunter um Themen wie Partnerschaftskonflikte, Arbeitsorganisation, Probleme am Arbeitsplatz, erlebte Frustrationen (z.B. abgelehnte Ausgänge oder abgelehnte bedingte Entlassung) und natürlich um Aspekte der zeitlichen Gestaltung des EÜH.

*Ad 2.* Die Deliktsbearbeitung ist grundsätzlich regelmäßig ein Thema der Sozialarbeit im EÜH. Verschiedentlich ist das Thema offenbar rasch abgearbeitet, nämlich dann wenn die entsprechende Einsicht gegeben ist und den Klienten auch klar ist, was dazu geführt hat bzw. was sie falsch gemacht haben. An ihre Grenzen stößt die Sozialarbeit bei diesem Thema, wenn die Klienten ihre Verantwortung ablehnen bzw. auf ihre Unschuld verweisen. Dem Vernehmen nach scheint dies aber eher selten der Fall zu sein. Schwierig wird die Deliktsbearbeitung für die Sozialarbeiter auch, wie in einem Fall berichtet wurde, wenn es sich um sehr komplexe, „verworrene“ Finanz-Delikte handelt. Regelmäßig wird von den Sozialarbeitern auf die Deliktsbearbeitungsmethode nach „Mayer“<sup>57</sup> hingewiesen, die hier angewendet wird. Ein Sozialarbeiter beschreibt diese Methode kurz folgendermaßen:

„Das ist ein verhaltenstherapeutisches Konzept, das darauf abzielt, dass die Leute in Zukunft etwas anderes machen als in der Vergangenheit.“

In Verbindung mit der Deliktbearbeitung verwiesen einige Sozialarbeiter auch darauf, dass die Besprechung bzw. Bearbeitung von Opferinteressen und Schadenswiedergutmachung regelmäßige Themen der Sozialarbeiter-Termine im EÜH sind.

---

<sup>57</sup> vgl. z.B. Mayer/Schildknecht 2009.

Ad 3. Bei der Beschreibung der Klientel des EÜH hat sich angedeutet, dass ein Teil der EÜH-Klienten vergleichsweise gute soziale Rahmenbedingungen aufweist. Bei einem beträchtlichen Anteil deuten sich aber doch schwierigere Rahmenbedingungen und Belastungsfaktoren an. Die Fallstudien bestätigen diesen Eindruck und es zeigte sich, dass bei einigen Klienten kein oder kaum sozialarbeiterischer Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf zu über den EÜH hinausweisenden Themen bestand. Andererseits waren in die Fallstudien mehrere Klienten mit beträchtlichen Problemen bzw. Belastungen einbezogen. Bei diesen Klienten erklärten die Sozialarbeiter, dass es das Betreuungssetting im EÜH ermöglicht, intensiv an notwendigen Themen zu arbeiten und auch einiges hinsichtlich der Vorbereitung auf das weitere Leben zu erreichen. Für manche dieser Klienten, so wird erläutert, wären die engen Strukturen des EÜH sehr von Vorteil, unter anderem auch für das Üben neuer Verhaltensweisen. Wichtig und daher auch regelmäßig zu bearbeiten wäre dabei die Motivation an diesen Dingen zu arbeiten und die Änderungen in das normale Leben zu überführen.

Festzuhalten ist, und das wird auch von diesen Experten erklärt, dass es in der sozialarbeiterischen Betreuung nicht nur darum geht, Problemlagen unmittelbar zu bearbeiten bzw. die Klienten dabei anzuleiten und zu unterstützen. Oftmals geht es auch darum, Themen vorzubereiten und die Klienten schließlich an spezialisierte Einrichtungen zu verweisen bzw. zu vermitteln (z.B. Therapieeinrichtungen, Schuldnerberatung). Der Vollständigkeit halber sei hier nochmals darauf verwiesen, dass in Hinblick auf den EÜH oft auch Weisungen und Auflagen ausgesprochen werden, die z.B. auf die Inanspruchnahme von Therapien oder spezialisierte Beratungen ausgerichtet sind.

Das Spektrum der vor allem im Zusammenhang mit den Fallstudien genannten Themen der sozialarbeiterischen Bearbeitungen im EÜH umfasst faktisch alle in der Straffälligenhilfe relevanten Themen. Die Themen der Begleitung durch den EÜH und der zukunftsorientierten Betreuung und Unterstützung überschneiden sich natürlich und die hier gesondert genannte Deliktsbearbeitung ist letztlich auch zukunftsorientiert. In Summe geht es bei den hier zu nennenden, beobachteten und berichteten Themen um Faktoren, die zu einer aktiven Gestaltung und Stabilisierung der Lebenssituation, im sozialen Umfeld und der Verhaltensweisen beitragen können und sollen, wie:

- Finanzielle Angelegenheiten – Absicherung der finanziellen Versorgung (Einkommen aus Arbeit, Pension, Versicherungsansprüche, Sozialhilfe); Beihilfen; Verwaltung der eigenen Finanzen - laufende Kosten, verfügbare Mittel; Einhalten von Verpflichtungen (z.B. auch Unterhaltsverpflichtungen); Schuldenbearbeitung
- Berufliche Zukunft
- Wohnsituation

- Familie und soziales Umfeld - Beziehungsaspekte; Kinder (Jugendamt); Soziale Kontakte
- Dokumente und behördliche Angelegenheiten – Beschaffung von Dokumenten, Aufenthaltsrechtliche Fragen bei Nicht-Österreichern, Einreichungen zu bedingten Entlassung
- Verhaltens- und Handlungsweisen –Umgang mit Konflikten; Frustrationstoleranz; Denk- und Handlungsmuster; Bearbeitung von Belastungsfaktoren aus der Vergangenheit
- Lebensgestaltung – Strukturierung von Tagesabläufen; Freizeitgestaltung
- Suchtgefahr und -probleme
- Verhältnis zu Staat, Justiz und Autorität allgemein

Die Klienten selbst zeigten sich durchwegs sehr zufrieden mit der sozialarbeiterischen Begleitung und Unterstützung, wenngleich Einzelne anmerkten, dass die Frequenz der Termine ein wenig „lästig“ wäre, weil damit z.B. eine relativ weite Anfahrt verbunden wäre. Besonders (aber nicht nur) Klienten ohne bisherige Kontakte zu Sozialarbeit bzw. Straffälligenhilfe vermerkten diese Kontakte und die Unterstützung als sehr positive Erfahrung. Einige Klienten hoben hervor, dass sie sehr umfassend unterstützt wurden und von Einzelnen wurde hinzugefügt, dass sie manches alleine sicher nicht geschafft hätten. Vielfach wurde von den Klienten besonders betont und geschätzt, dass man mit den Sozialarbeitern über alles reden könnte und dass diese telefonisch immer erreichbar wären. Die mit der Sozialarbeit im EÜH verbundene Kontrollfunktion scheint sich den Klientendarstellungen zufolge nicht belastend oder negativ auf die Betreuungsbeziehung auszuwirken. Auch von Seiten der Sozialarbeit wird diesbezüglich kein Problem gesehen und darauf verwiesen, dass die Bedingungen des EÜH und die Rollen sehr klar beschrieben und transparent wären. Am Rande anzumerken ist, dass einzelne Fallstudien-Klienten zusätzlich noch unter aufrechter Bewährungshilfe standen und daher gewissermaßen mehrfach bzw. arbeitsteilig betreut wurden. Einzelne Klienten mit Bewährungshilfeerfahrung beschrieben die Betreuung im Rahmen des EÜH als intensiver und enger.

Von Seiten der Justizvertreter wurde die sozialarbeiterische Betreuung der Klienten im Rahmen des EÜH als wesentliches Element der Gestaltung bewertet. *„Ohne (Anmerkung: Sozialarbeit) würde das nicht gehen“*, stellte ein Anstaltsvertreter ausdrücklich fest. Unter anderem wurde von den Vollzugsexperten die Bedeutung der permanenten Betreuung hervorgehoben.

#### 6.2.8. Klientenbezogene Ziele des EÜH - Wirkungen und Ergebnisse

Die Frage nach Ergebnissen bzw. der Wirkung von Sanktionen und Maßnahmen im Strafrecht wird regelmäßig vor allem mit Rückfallszahlen bzw. der Legalbewährung verbunden. Wie einleitend festgehalten wurde, kann die vorliegende Untersuchung dazu

keine Aussagen treffen. Rückfallsuntersuchungen erfordern einen Beobachtungszeitraum von vier bis fünf Jahren, der hier nicht zur Verfügung steht. Allenfalls könnte diesem Aspekt im Rahmen einer Folgeuntersuchung nachgegangen werden. Zwei zentrale Aspekte hinsichtlich Wirkung und Ergebnisse des EÜH auf Seiten der Klienten wurden bereits besprochen – einerseits „Krisen, Abbrüche, Verfehlungen“, andererseits „Wie Klienten den EÜH erleben“ -, wobei vor allem den erlebten Einschränkungen und Belastungen durch den EÜH Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Auf diese Ausführungen sei an dieser Stelle nochmals verwiesen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf qualitative Informationen darüber, welche Ziele im Zusammenhang mit dem EÜH formuliert werden und welche entsprechenden Wirkungen und Ergebnisse bei den Fallstudien-Klienten beobachtet werden konnten bzw. von den befragten Experten berichtet wurden. Vorweg kann festgehalten werden, dass hier vor allem positive Aspekte und Beispiele zur Sprache kommen werden. Das liegt zum einen daran, dass ausgewählte negative Aspekte bereits besprochen wurden. Andererseits liegt es aber schlicht und einfach auch daran, dass der Großteil der Beobachtungen sowie die erfahrungsbasierten Bewertungen der Vollzugsform EÜH in Hinblick auf die Klientel durch alle befragten Involvierten durchwegs und ganz überwiegend positiv konnotiert waren. Wenn hier von (Aus-)Wirkungen gesprochen wird, kommen demnach Großteils einerseits mögliche Folgewirkungen zur Sprache, die durch die Vermeidung der (weiteren) Haft in der JA wahrscheinlich verhindert werden konnten, andererseits Entwicklungen, die bei Klienten zu beobachten waren, sowie Unterstützungsmöglichkeiten. Auszublenden sind hier organisatorische und Ressourcenprobleme, die im nachfolgenden Kapitel noch zu behandeln sein werden.

In der Gesamtbetrachtung der Fallstudien-Klienten konnte aus der Sicht des distanzierter Beobachters kein einziger Fall beobachtet werden, bei dem der EÜH aufgrund überwiegend negativer Aspekte grundsätzlich in Frage zu stellen gewesen wäre. An dieser Stelle sei nochmals ausdrücklich festgehalten, dass die Fallstudien-Fälle weitgehend einem Zufälligkeitsprinzip folgend, entlang eingangs beschriebener Kriterien, ausgewählt wurden. Eine positive Selektion stellen sie insofern dar, als es sich durchwegs um Klienten handelt, die in den EÜH aufgenommen wurden und zu denen bis zur Einbeziehung in die Studie kein Abbruch dokumentiert war.<sup>58</sup> Die Ziele, Wirkungen und Ergebnisse werden in diesem Subkapitel vor allem anhand der Fallgeschichten erläutert.

---

<sup>58</sup> Den zur Verfügung stehenden Informationen nach gab es bei diesen Klienten auch nach Abschluss der Erhebungen keinen Abbruch des EÜH.

Zwei grobe zentrale Ziele werden in Hinblick auf den EÜH regelmäßig genannt. Einerseits das Ziel, Menschen aus dem allgemeinen Strafvollzug herauszuhalten, um mit dem Strafvollzug und der Entfernung aus Familie, sozialem Umfeld und Arbeit regelmäßig verbundene negative Folgewirkungen und mögliche Desintegrations-Effekte hintanzuhalten. Andererseits das Ziel, Menschen, die bereits In Haft waren, stufenweise wieder in die Gesellschaft zurückzuführen und die (Re-)Integration zu unterstützen. Allgemein wird dabei an die Differenzierung zwischen FD-Klienten und BD-Klienten gedacht. In den Fallstudien zeigen sich aber Fälle, bei denen diese beiden Ziele bzw. die tatsächlichen Wirkungen nicht ausschließlich jeweils dem FD- oder dem BD-Modell zuordenbar sind. Einerseits waren in den Fallstudien Personen vertreten, die grundsätzlich dem BD-Modell zuzuordnen waren, bei denen aber dennoch eine nach wie vor bestehende, gute soziale Verankerung zu beobachten war und sich negative Folgewirkungen der Haft noch in Grenzen hielten. Andererseits waren unter den Fallstudien-Klienten einige FD-Klienten, die aufgrund ihrer Vorgeschichte, aufgrund von Vorhaft und der allgemeinen sozialen Rahmenbedingungen eher dem Ziel stufenweise (Re-)Integration zuzuordnen waren und bei denen sich auch entsprechende Wirkungen zeigten bzw. zumindest andeuteten.

Etwas vereinfacht können die Fallstudien-Klienten entsprechend ihrer sozialen Rahmenbedingungen, ihrer Integration und der Lebensbedingungen in drei Gruppen eingeteilt werden: gut, mittel, schlecht. Dieser einfachen Differenzierung folgend, werden hier die Fallgeschichten und die beobachteten Wirkungen, bzw. was durch den EÜH vermieden werden konnte, beschrieben. Festzuhalten ist, dass hier nicht der Anspruch erhoben werden kann, alle die jeweilige Person betreffenden Wirkungen erkennen und deuten zu können. Die Beschreibungen müssen sich auf die im Rahmen der Klienten-Kontakte und der fallbezogenen Sozialarbeiter-Gespräche berichteten (Aus-)Wirkungen beschränken.

6.2.8.1. Klienten mit guten sozialen Rahmenbedingungen, weitgehend bestehender sozialer Integration und trotz Belastung durch Straftat, Verurteilung und Strafe vergleichsweise guten Lebensbedingungen.

Diesem Typus sind 8 der 21 Fallstudienklienten zuzurechnen. Durchwegs handelt es sich bei diesen EÜH-Klienten um Personen, die vor der gegenständlichen Haft noch nie in Haft waren und auch keine Vorstrafen hatten. Drei davon hatten den ersten Teil der Haft in der Justizanstalt verbüßt, waren also BD-Klienten, die zwischen einem und 20 Monaten in der JA in Haft waren. Die Verurteilungen erfolgten in vier Fällen aufgrund von schweren Vermögensdelikten, in drei Fällen aufgrund von fahrlässigen Tötungen im

Straßenverkehr (zwei davon alkoholisiert) und in einem Fall aufgrund einer Beitragsterschaft zu Suchtmittelhandel.

Die Delikte bzw. die Deliktsrahmenbedingungen und die mit den Verurteilungen verbundenen Folgewirkungen lassen es bei dieser Gruppe sinnvoll erscheinen, die Klienten entlang der Deliktgruppen zu besprechen. Bei allen vier Fällen mit Vermögensdelikten wurden die Delikte unter Ausnutzung beruflicher Zugänge zu bzw. von Verfügungsberechtigungen über Gelder oder Geldwerte begangen. In zwei Fällen waren die Verurteilungen mit einem massiven beruflichen Abstieg verbunden und in allen diesen Fällen führte die Straftat bzw. die Verurteilung zu sehr hohen Schulden sowie zum Verlust des bis dahin vorhandenen Vermögens. Dennoch stellte sich die soziale Situation aller vier Klienten aufgrund des Rückhalts bzw. der Unterstützung durch Partner, Familie und andere vergleichsweise gut dar. In allen vier Fällen kann angenommen werden, dass der EÜH die Klienten vor weiteren, mitunter schwerwiegenden persönlichen, sozialen und beruflichen Folgewirkungen bewahrte:

*HERR A*, zuvor in leitender Funktion in der Finanzdienstleistung, fand in Hinblick auf den EÜH eine untergeordnete Anstellung, trägt damit zum Familieneinkommen bei und leistet Zahlungen in Hinblick auf die Schuldentilgung. Nachdem er bis zur Verhaftung der Alleinerhalter der Familie war, ist nun auch seine Frau berufstätig und er kann während des EÜH nun Verpflichtungen im Haushalt und gegenüber den Kindern übernehmen.

*HERR B*, zuvor ebenfalls in leitender Funktion in der Finanzdienstleistung, lebte nach der Deliktsaufdeckung bzw. der Selbstanzeige zuletzt von Notstandshilfe und übernahm in Hinblick auf den EÜH eine Stelle als landwirtschaftliche Hilfskraft. Die Vermeidung der Haft in der Justizanstalt ist einerseits in Bezug auf den Erhalt sozialer Bezüge und Bindungen zu betrachten, andererseits hinsichtlich psychischer Folgewirkungen. Die Ehe des Herrn B drohte aufgrund der Straftat zu zerbrechen und Herr B war suizidgefährdet. Im Interview stellt sich Herr B, trotz der nach wie vor schwierigen Gesamtsituation, sehr zuversichtlich dar.

*FRAU C* war selbständig im Buchhaltungs- und Beratungsbereich tätig. Hintergrund der Straftat war eine Spielsucht, wegen der sie bereits vor dem EÜH eine Therapie absolviert hat. In Hinblick auf den EÜH hat Frau C eine Anstellung angenommen und einzelne Kunden von zu Hause aus weiterbetreut. Eine Haft in der Justizanstalt hätte wahrscheinlich das Ende der Selbständigkeit, wenn nicht allgemein ihrer beruflichen Zukunft bedeutet. Sie leistet Schadenswiedergutmachungen. Die als „Workaholic“ beschriebene Frau C nutzt lt. eigener Aussage und der ihres Partners den EÜH zur Neugestaltung bzw. Strukturierung ihres Lebens. Partnerschaft und häusliches Leben sollen auch in Zukunft mehr Bedeutung haben.

*HERR D* war im Dienstleistungsbereich tätig und hat bereits vor der Verurteilung gemeinsam mit seiner Frau eine eigene, auf deren Namen laufende Firma gegründet. Nachdem die Firma vor allem auf die fachliche Kompetenz des Herrn D aufbaute, drohte der Firma während dessen Haft in der JA das Aus. Während des EÜH ist es Herrn D gelungen, die Firma wieder zu konsolidieren. Herr D tilgt seine Schulden entsprechend einem Tilgungsplan.

Zwei der FD-Klienten, die aufgrund tödlicher Verkehrsunfälle verurteilt wurden, verloren nach den Unfällen ihre Jobs.

*HERR E* fand nicht zuletzt in Hinblick auf den EÜH einen neuen Job. Familie E ist nach einem Hausbau weitgehend auf zwei Einkommen angewiesen. Allerdings ist die Berufstätigkeit beider Partner schwer zu organisieren, weil sie ein Kind mit erhöhtem Betreuungsbedarf haben und hier auf keine Großeltern oder andere zurückgreifen können. Die Partner wechseln sich in der Kinderbetreuung ab, Frau E macht Schichtarbeit. Hätte Herr E ins Gefängnis gehen müssen, hätte Frau E ihre Arbeit aufgeben müssen und damit wäre die Familie ohne Arbeitseinkommen gewesen und hätte möglicherweise sogar das Haus verloren.

*DIE ZUKUNFT VON HERRN F* stellt sich nach dem Verlust der Arbeit als sehr ungewiss dar. Entweder er kann frühzeitig in Pension gehen oder er muss sich eine neue Arbeit suchen. Für die EÜH-Zeit hat er eine ehrenamtliche Arbeit übernommen. Herr E stellt sich nach dem Unfall, der Verurteilung, dem Arbeitsverlust, der ungeklärten finanziellen Zukunft und nach einer Scheidung als psychisch sehr belastet dar. Hinzukommt ein Alkoholproblem. Es erscheint naheliegend, dass ein Gefängnisaufenthalt die psychische Situation nochmals massiv beeinträchtigt hätte. Während des EÜH hat er die Weisung, eine psychiatrische Behandlung fortzusetzen und eine Alkoholberatung in Anspruch zu nehmen.

*HERR G*, ein offenbar sehr aktiver junger Mann, hätte seine Arbeit vermutlich verloren, hätte er die gesamte Haft in der Justizanstalt verbüßen müssen. In seinem Arbeitsbereich stellen sich die strikten zeitlichen Vorgaben des EÜH zwar als beträchtliche Erschwernis dar, der Arbeitgeber war diesbezüglich aber entgegenkommend. Nach richterlicher Anordnung musste er von 3 Monaten unbedingter Haft ein Monat im allgemeinen Vollzug verbringen. Die relativ kurze Haftbefahrung beschrieb der bislang unbescholtene Klient als psychisch extrem belastend. In diesem Sinn war er sehr froh über den EÜH, der ihm aber dennoch auch einige Probleme bereitete.

*HERR H*, ein junger, schüchtern wirkender Mann, Sohn einer scheinbar sehr gut integrierten Zuwandererfamilie (3. Generation), wurde aufgrund einer Beitragstäterschaft zu Suchtmittelhandel zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Er war bisher unbescholten und von der JA wurde eine Entlassung nach der Hälfte der Strafe angenommen, sodass er in den EÜH aufgenommen werden konnte. Herr H, der nach wie vor seine Unschuld beteuerte, zeigte sich durch die U-Haft von einigen Wochen schwer betroffen. Einerseits deshalb, andererseits wegen der, mit einer Gefängnis-Haft verbundenen, großen Schande für die Familie zeigte er sich sehr erleichtert. Herr H geht seiner gewohnten Arbeit nach, erhält sich selbst und zahlt die zusätzlich verhängte Geldstrafe.

Zusammenfassend kann hier festgehalten werden, dass es sich bei diesen Klienten aus verschiedenen Gründen sinnvoll erwiesen hat, dass sie die Haft bzw. einen Teil der Haft nicht im allgemeinen Strafvollzug verbüßen mussten. Weitere soziale, familiäre, partnerschaftliche und wirtschaftliche Probleme bzw. soziale Abstiegsprozesse konnten dadurch vermieden werden, Arbeitsplätze konnten erhalten werden, die Klienten konnten sich selbst erhalten und zur Erhaltung der Familie beitragen, Schuldenteile konnten während des EÜH bezahlt werden und (weitere) psychische Folgewirkungen konnten hintangehalten bzw. auch im Rahmen von Weisungen bearbeitet werden. Nicht zuletzt konnten sich die Klienten während und mit dem EÜH der vielfach erforderlichen Neugestaltung des zukünftigen Lebens widmen.

#### 6.2.8.2. Klienten mit mittelmäßigen sozialen Rahmenbedingungen, „unklarer“ sozialer Integration und mitunter „fragilen“ Lebensbedingungen

Diese Gruppe umfasst sechs Klienten mit sehr unterschiedlich wirkenden persönlichen, sozialen und beruflich-finanziellen Rahmenbedingungen. Ihre Gemeinsamkeit besteht vor allem darin, dass sie Belastungsfaktoren aufweisen, die zumindest eine gewisse Gefahr bergen, dass sich soziale Abstiegsprozesse fortsetzen, wenngleich sich die aktuelle Lebenssituation, abgesehen vom EÜH, nicht besonders kritisch dargestellt hat. Diese Klienten haben durchwegs Vorstrafen, drei waren auch schon früher einmal in Haft. Besondere Problemlagen, die in Hinblick auf die allgemeine soziale und sonstige Lebenssituation zu bearbeiten wären, waren nicht zu beobachten, wenngleich sich bei Einzelnen durchaus Themen andeuteten, bei denen eine sozialarbeiterische Unterstützung sinnvoll erschien. Der EÜH erscheint bei diesen Klienten vor allem sinnvoll, um (weitere) Abstiegsprozesse bzw. Folgewirkungen einer Haft, die sich derartig (mitunter auch auf die Familien) auswirken könnten, hintanzuhalten. Zwei dieser Klienten waren BD-Klienten.

*HERR K*, ein FD-Klient, wurde wegen einer Körperverletzung zu 11 Monaten unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt. Er war vorher schon einmal kurz in Haft. Herr K war früher selbständig, ist nach einem Arbeitsunfall nicht mehr arbeitsfähig. Während des EÜH geht er einer ehrenamtlichen Beschäftigung bei der Freiwilligen Feuerwehr seiner Heimatgemeinde nach, wo er gut integriert zu sein scheint. Finanziell wird die Familie während des EÜH von Frau K erhalten. Herr K bemüht sich während des EÜH weiter um eine Invaliditätspension.

*HERR L* war suchtmittelabhängig und hat in diesem Zusammenhang Delikte begangen, aufgrund deren er zu 4 Jahren unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Zuvor hatte er eine Vorstrafe. Herr L lebt noch bei seinen Eltern, die im ländlichen Ort gutes Ansehen genießen und ihn unterstützen. Noch vor der Verurteilung hat er einen „kalten“ Entzug gemacht und ist seither „clean“. Bereits vor

der Haft konnte er eine Lehre in einem kleinen Betrieb beginnen und hatte die Zusage, die Lehre später fortsetzen zu können. Nach rund 1,5 Jahren Haft wurde er (unter Anrechnung der U-Haft) in den EÜH entlassen und konnte die Lehre fortsetzen.

*HERR M* hatte eine einschlägige Vorstrafe und wurde wieder wegen einer Körperverletzung zu 9 Monaten unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt. Er ist verheiratet und hat zwei kleine Kinder. Die Familie wird nur durch ihn erhalten. Nachdem seine ursprüngliche Beschäftigung nicht mit dem EÜH vereinbar gewesen wäre, hat er eine andere Beschäftigung gefunden. Während des EÜH konnte er weiterhin seine Familie versorgen und leistete auch Schmerzensgeldzahlungen. Obwohl er in Österreich aufgewachsen ist, hat er keine österreichische Staatsbürgerschaft und musste sich während des EÜH um die Sicherung seines weiteren Aufenthaltsstatus bemühen.

*HERR N* hatte eine bedingte Vorstrafe, die im Zusammenhang mit der folgenden Verurteilung, wieder wegen eines Betrugsdeliktes, widerrufen wurde. Als FD-Klient verbüßte er 8 Monate im EÜH. Nachdem er sich kurz vorher von seiner Frau getrennt hatte, übersiedelte er für den EÜH zu seinen Eltern und fand dort in der Gemeinde auch Arbeit. Herr N erscheint an sich gut integriert bzw. durch die Familie „aufgefangen“. Als kritischer Faktor der Lebenssituation stellte sich die Scheidung und der durch die Frau verweigerte Kontakt zum Kind dar. Herr N leistet während des EÜH Tilgungsbeiträge zu bestehenden Schulden.

*HERR O*, ein älterer Herr, wurde aufgrund eines Einbruchsdiebstahls (in alkoholisiertem Zustand) zu 12 Monaten unbedingter Haft verurteilt. Er hatte einige Vorstrafen und war früher bereits in Haft. Sämtliche Vorstrafen liegen aber länger zurück. Er bestreitet weitgehend den Familienunterhalt für sich, seine Frau und eine im Haushalt lebende Enkelin. In Hinblick auf den EÜH und während des EÜH ist es Herrn O gelungen, zweimal Beschäftigungen zu finden. Dies war erforderlich, nachdem er die erste Beschäftigung wieder verlor als in der ersten Firma der EÜH bekannt wurde. Nach dem EÜH strebt er die Pensionierung an.

*HERR P* wurde aufgrund von Finanzdelikten (Schmuggel in größerem Umfang) zu insgesamt rund 30 Monaten unbedingter Haft verurteilt. Nach einer langen U-Haft war er im allgemeinen Vollzug und wurde dann in den EÜH überstellt, in dem er nach einer Zusatzstrafe insgesamt 17 Monate verbrachte. Herr D erscheint im Wesentlichen gut integriert, als einziger relativ gravierender Belastungsfaktor stellten sich die Verurteilung und eine entsprechende Vorstrafe mit einer früher verbüßten Haft dar. Er zeigte sich vor allem um seine Familie besorgt. Er ist verheiratet und hat drei Kinder. Während des EÜH konnte er bei einer Firma arbeiten, die ihn auch schon im Rahmen des Freigangs beschäftigte und bei der er auch nach Abschluss des EÜH bleiben konnte. Während des EÜH hat er zum Familieneinkommen beigetragen, sich offenbar sehr um seine Familie gekümmert und er leistete Zahlungen zur Tilgung der aus der Verurteilung resultierenden, hohen Schulden.

---

Die Wirkungen des EÜH bzw. wovor dieser bewahrte, erscheinen bei dieser Gruppe zum Teil etwas weniger deutlich als bei der zuvor besprochenen Gruppe. Letztlich ist dies großteils vor allem darauf zurückzuführen, dass sich die sozialen und sonstigen Lebensumstände bei dieser, bereits etwas vorbelasteten Gruppe durch die gegenständlichen Verurteilungen nicht so gravierend änderten. Der EÜH erschien bei diesen Klienten vor allem sinnvoll, um (weitere) Abstiegsprozesse bzw. Folgewirkungen der Haft, die sich derartig - mitunter auch auf die Familien - auswirken hätten können, hintanzuhalten. Während des EÜH konnten die Klienten geeigneten Beschäftigungen nachgehen, sich selbst erhalten, zur Versorgung und Betreuung ihrer Familien beitragen und anderen finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

#### 6.2.8.3. Klienten mit (eher) schlechten sozialen Rahmenbedingungen, (eher) kritischer sozialer Integration und (eher) schwierigen Lebensbedingungen

Diese sieben Klienten stellten sich im Rahmen der Erhebungen als aus unterschiedlichen Gründen relativ schwer belastet dar, wenngleich sich bei den meisten von ihnen schon bei der Auswahl für den EÜH positive Entwicklungen andeuteten. Großteils hatten diese Klienten mehrere Vorstrafen und Hafterfahrung. Bedenkt man die schlechten Ausgangsbedingungen der Mehrheit dieser Klienten, so fällt zunächst einmal auf, dass es ihnen gelungen ist, die Voraussetzungen für den EÜH zu erfüllen. Tatsächlich mussten die meisten von ihnen beträchtliche Anstrengungen dafür unternehmen, eine geeignete Unterkunft und/oder eine geeignete Beschäftigung zu finden.

*DER FD-KLIENT HERR R* wurde wegen Diebstahl zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Trotz seines jungen Alters blickte er bereits auf mehrere Jahre Haft und eine Liste an Vorstrafen zurück. Hintergrund der Straftaten war früher großteils eine Suchtproblematik. Zur Zeit des EÜH bzw. des Antrags schien er das Problem aber gut im Griff zu haben, dennoch wurde dem Thema in der sozialarbeiterischen Betreuung Aufmerksamkeit geschenkt. Trotz seiner Probleme hat er aber offenbar immer wieder gearbeitet und konnte letztlich, nach einiger Mühe, eine geeignete Beschäftigung als Voraussetzung für den EÜH finden, wo er sich auch bewährte. Der EÜH wurde ihm mit Auflagen genehmigt. Obwohl er sich durch den EÜH, die enge Struktur und die erforderliche Disziplin sehr belastet zeigte, verwies er andererseits darauf, dass er mit Unterstützung der Sozialarbeit in dieser Zeit sehr viel gelernt hätte – Über sich selbst, Zeiteinteilung, Planung, Umgang mit Frustrationen und Konflikten, Durchhalten. Dem alten Muster nach hätte er bei Problemen getrunken, nun schaffte er es auch ohne Alkohol (wie die Alkomat-Überprüfungen bestätigten). Nachdem er hohe Schulden und in Anbetracht eines eher geringen Einkommens relativ hohe Fixkosten hatte, musste er einem sehr engen Ausgabenplan folgend leben. Er ist während des EÜH mit seiner Freundin zusammengezogen und lebt offenbar in intakter Beziehung. Laut Sozialarbeiter ist es noch ein großer Schritt, die Fortschritte in das normale Leben zu überführen, aber er schien zumindest auf einem guten Weg.

*HERR S* wurde aufgrund einer Körperverletzung zu 5 Wochen unbedingter Haft verurteilt. Er hatte bereits mehrere einschlägige Vorstrafen, wenngleich über viele Jahre verteilt. Ein zentrales Problem schien sein regelmäßiger und übermäßiger Alkoholkonsum gewesen zu sein, was nicht zuletzt mit seiner Arbeit zusammenhing. In Hinblick auf den EÜH musste er sich eine neue Arbeit suchen, weil die Arbeitszeiten am bisherigen Arbeitsplatz nicht mit dem EÜH kompatibel gewesen wären. Letztlich stellte sich heraus, dass sich dieser Arbeitswechsel insgesamt sehr positiv auf bestehende Problemlagen auswirkte, nicht zuletzt auf den Umgang mit Alkohol. Während des EÜH gab es keine positive Alkoholkontrolle und laut Sozialarbeiter trinkt er auch nach dem EÜH kaum mehr. Herr S hat hohe Schulden, die er entsprechend einer ausgesprochenen Auflage, mit Unterstützung der Sozialarbeit und der Schuldnerberatung, während des EÜH zu regeln begann.

*HERR T* hatte trotz relativ jungen Alters bereits einige Vorstrafen und war zuvor einmal in U-Haft. Die gegenständliche Verurteilung erfolgte nach einer Sachbeschädigung und einem daran anschließenden Widerstand gegen die Staatsgewalt. Er wurde zu 12 Monaten unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt. Tatsächlich stellte die Straftat einen Rückschlag nach einiger Zeit ohne Probleme und vor allem nachdem er einen beruflichen Weg gefunden zu haben schien dar. Herr T machte eine Lehre und stand zum Zeitpunkt des Gesprächs kurz vor deren Abschluss. Der Gefängnisvollzug hätte diese Entwicklung vermutlich ernsthaft gefährdet. Ein Problem Herrn Ts scheinen eine schlechte Affektkontrolle und eine Tendenz, gegen Autorität aufzubegehren, zu sein. Damit war er durch den EÜH ziemlich gefordert. Das waren auch zentrale Themen in der sozialarbeiterischen Begleitung und darüber hinaus musste er sich während des EÜH einer Psychotherapie unterziehen. Zum Zeitpunkt des Gesprächs hatte er den Großteil seiner EÜH-Zeit verbüßt.

*FRAU U.* eine ältere Dame, war nach einem Diebstahl zu 4,5 Monaten Haft verurteilt worden. Sie weist einige einschlägige Vorstrafen auf und war zuvor bereits einmal kurz in Haft. Allerdings lag die letzte Verurteilung 4 Jahre zurück. Lt. einem Gutachten liegt Kleptomanie vor. Ihre sozialen Rahmenbedingungen stellten sich insgesamt schwierig und nicht zuletzt durch psychische Probleme geprägt dar. Bereits vor dem EÜH stand fest, dass sie eine, zunächst befristete, Pension bekommt. In Hinblick auf den EÜH ist es ihr nach beträchtlicher Mühe gelungen eine ehrenamtliche, unbezahlte Beschäftigung zu finden. Eine Gemeindewohnung konnte sie dank des EÜH erhalten. Als Auflage setzte sie eine bereits laufende Psychotherapie fort. Frau U beschrieb den EÜH als sehr positive Lernmöglichkeit und -erfahrung: „*Sie gehen trotzdem alle 3 bis 4 Tage einkaufen, da bin ich immer damit (Anmerkung: der Kleptomanie) konfrontiert worden. Das war wirklich Lernen und da hatte ich drei Monate die Chance dazu.*“ Zusätzlich halfen ihr einerseits die Strukturen in der Lebensgestaltung, andererseits konnte sie durch die intensive Sozialarbeit sehr profitieren. Die Strukturen, sagte sie, nehme sie mit in das Leben ohne Fußfessel, weil ihr das gut tut, und nicht zuletzt die Sozialarbeitsgespräche hätten ihre Denk- und Handlungsweisen geändert. Frau U wurde bedingt entlassen, beantragte von sich aus freiwillige Bewährungshilfe und will weiterhin der ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen. Laut dem zuständigen Sozialarbeiter war Frau U auch für ihn eine Lernerfahrung, wer in den EÜH kommen und es auch schaffen kann.

*HERR V* blickte mit 40 Jahren auf ein überwiegend offenbar sehr belastetes Leben zurück: Heimkind, dann teilweise in kritischer Umgebung (Rotlicht, Kriminalität) aufgewachsen, frühe erste Verurteilungen, denen viele weitere und vor allem viele Haftstrafen folgten. Gearbeitet hat er kaum. Die gegenständliche Haft von insgesamt 27 Monaten war nach Eigentumsdelikten und einer Körperverletzung ausgesprochen worden. 10 Monate davon verbrachte er im EÜH. In Hinblick auf den EÜH unternahm Herr V bemerkenswerte Anstrengungen, um die Voraussetzungen zu erfüllen. Zunächst konnte er nach einer psychiatrischen Diagnose eine Invaliditätspension erreichen, dann ist es ihm nach vielen Ablehnungen gelungen, eine ehrenamtliche, unbezahlte Beschäftigung zu finden, organisierte die erforderliche Unfallversicherung, konnte bei seiner Lebensgefährtin einziehen und organisierte sich die geforderte Psychotherapie (die er selbst bezahlte). Der EÜH, die zeitlichen Strukturen und die erforderliche Disziplin stellten sich für Herrn V sehr beschwerlich dar: *„Der Mensch, der noch nie nach einer Uhr gelebt hat, muss anfangen nach einer Uhr zu leben. Wissen Sie was ich meine? Man hat immer im Hinterkopf, der Kasten steht zwei Meter entfernt und bei jedem Blinken zuckt man zusammen.“* Das Gespräch mit Herrn V fand einige Zeit nach Abschluss des „erfolgreich“ verlaufenen EÜH statt. Er betrachtete den EÜH als wichtige, sehr positive Lernerfahrung. Anders als im Gefängnis würde man dabei etwas lernen. Er hätte gelernt, Richtlinien einzuhalten, seinen Tagesablauf zu strukturieren und er lebe auch nach dem EÜH einer fixen Struktur folgend. Von der Entwicklung des Herrn V beeindruckt zeigte sich der zuständige Sozialarbeiter. Nach dem ehrenamtlichen Job im Rahmen des EÜH hält er nach wie vor Kontakt zu den dortigen Mitarbeitern und hilft gelegentlich weiter aus: *„Das sind die ersten tragfähigen Kontakte außerhalb der Szene. Er hat sonst nie andere Kontakte gehabt.“*

*HERR X*, ein junger Mann mit 26 Jahren, blickte ebenfalls bereits auf eine lange Liste an Vorstrafen und auch einige Hafterfahrung zurück – Körperverletzung, Einbruch, Sachbeschädigung, etc. Die gegenständliche Verurteilung stand im Zusammenhang mit einem Suizidversuch, den er unternahm, nachdem er nach der letzten Haftentlassung in seinem Leben keinen Sinn mehr sah – Seine Freundin hatte ihn verlassen, die gemeinsame Wohnung hatte sie aufgelöst, etc. Verurteilt wurde er wegen Sachbeschädigung zu 7 Monaten Haft. Den EÜH-Antrag hat er gestellt, weil er, wie er sagte, eine neuerliche Haft psychisch nicht mehr durchstehen würde. Eine Arbeit konnte er sich vorab organisieren und Unterkunft fand er in einem betreuten Wohnen. Aufgrund seiner Vorgeschichte hatte er sich wenig Chance auf den EÜH ausgerechnet und war schließlich positiv überrascht. Das scheint durchaus auch dazu beigetragen zu haben, dass er sich im EÜH sehr bemühte, alle Vereinbarungen einhielt und keine Verfehlungen beging. Lt. Sozialarbeit war das eine hohe Anforderung an ihn, weil er dazu tendiere, Grenzen auszuweiten und zunächst schwer zu akzeptieren. Beschrieben wird er ansonsten als einer der Klienten, die sehr gut auf die engen Strukturen und die angebotenen Unterstützungen reagieren würde. Während des EÜH wurde mit ihm unter anderem an der Vergangenheitsbewältigung, dem Umgang mit Konflikten und Problemen gearbeitet, er wurde bei der Schuldenbearbeitung unterstützt (Privatkonkurs) und beim Ansuchen um eine Gemeindewohnung.

*FRAU Y* ist die einzige in dieser Gruppe, die zuvor keine Vorstrafe und dementsprechend keine Hafterfahrung hatte. Zur Verurteilung kam es nach einem Raubüberfall, den sie gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten begangen hatte. Hintergrund dafür waren große finanzielle Probleme, nicht zuletzt bedingt durch eine

Spielsucht. Sie wurde zu 30 Monaten unbedingter Haft verurteilt, 18 Monate davon war sie im Gefängnis bevor sie in den EÜH aufgenommen wurde. Ihre Rahmenbedingungen stellten sich faktisch sehr schlecht dar: Vom Vater ihrer ersten zwei Kinder nach Misshandlungen geschieden, Sozialhilfeempfängerin, wohnte sie bei ihrer Mutter in einer sehr kleinen Wohnung, faktisch in sehr prekären Verhältnissen. Ihr Lebensgefährte war auch in Haft. In Haft brachte sie ihr drittes Kind zu Welt. Unter diesen Bedingungen waren ihre Aussichten auf den EÜH sehr schlecht. Dennoch ist es ihr mit sehr viel Energie und Beharrlichkeit gelungen, die Voraussetzungen für den EÜH zu erfüllen bzw. die Entscheidungsträger von ihrer Eignung zu überzeugen. Das Jugendamt war während der Erhebungen einbezogen. Von Seiten der Sozialarbeit wurde ihre enge Bindung an ihre Kinder als ihre zentrale Motivation beschrieben, die bei ihr insgesamt sehr viel Positives bewirkt und auch optimistisch in die Zukunft blicken lässt. Durch den EÜH kann sie diese Bindung mit den Kindern aufrechterhalten. Während des EÜH betreut sie die diese und bereitet sich mit sozialarbeiterischer Unterstützung auf die Zukunft nach dem EÜH vor. Der Bedarf an sozialarbeiterischer Unterstützung stellt sich bei ihr sehr groß dar: Umfassende Vorbereitungen auf das Leben nach dem EÜH, finanzielle Grundversorgung, Deliktsbearbeitung, Wohnsituation, etc. Sie hofft auf eine bedingte Entlassung und Anordnung von Bewährungshilfe.

---

Bedenkt man die schlechten Ausgangsbedingungen des Großteils dieser Klienten, so fällt zunächst einmal auf, dass es diesen trotz der vergleichsweise schlechten Rahmenbedingungen gelungen ist, die Voraussetzungen für den EÜH zu erfüllen. Tatsächlich mussten die meisten von ihnen beträchtliche Anstrengungen dafür unternehmen. Aus Sicht der Experten wurde damit ein erster wichtiger Grundstein für weitere positive Entwicklungen gelegt. Aus den Erläuterungen der Sozialarbeits-Experten lässt sich ableiten, dass der EÜH bei diesen Klienten regelmäßig auch eine Art „Trainingscharakter“ hat - hinsichtlich der Zeit- und Lebensgestaltung, deren Strukturierung, der Problem- und Konfliktbearbeitung oder allgemein hinsichtlich Verhaltensweisen. Von ihnen wird zu diesen Klienten auch besonders hervorgehoben, dass sich das enge Betreuungssetting sehr positiv auswirkt. Unter diesen Bedingungen können bei diesen Klienten, meist mit Sozialarbeits-Unterstützung, offenbar wichtige Vorbereitungen und Schritte in Richtung einer besseren, stabileren und hoffentlich deliktsfreien Zukunft gelegt werden.

Aus den Beobachtungen und Berichten kann geschlossen werden, dass Vollzugsklienten mit vergleichsweise schlechten Rahmenbedingungen, die faktisch eher seltener im EÜH zu finden sind, dennoch besonders dafür geeignet sein können. Die Fallstudien erlauben aufgrund der begrenzten Beobachtungsdauer keine Aussagen über längerfristige Entwicklungen der Klienten. Zumindest hatten sich aber bei den meisten deutlich positive Entwicklungen angedeutet, haben sie aktiv an der Vorbereitung der Zukunft gearbeitet und war die EÜH-Zeit weitgehend problemlos verlaufen. Die positiven Beobachtungen besonders bei diesen „problematischen“ Klienten, an deren Bewältigung des EÜH und seiner Rahmenbedingungen man vielleicht auch hätte zweifeln können, sind auch als

Beleg dafür zu betrachten, dass im Rahmen der Auswahlverfahren sehr gute, fundierte Arbeit geleistet wird. Hinzuweisen ist darauf, dass sich die Auswahlverfahren bei diesen Klienten vielfach besonders aufwendig darstellen. Oftmals handelt es sich bei diesen um BD-Klienten, bei denen einige der befragten Justizexperten durchaus noch Ausweitungsmöglichkeiten des EÜH sehen. Manchen „alten Kunden“ traut man den Absprung von einer Karriere, die immer wieder in den Strafvollzug führte, zu.

### 6.3. Ergänzender Kommentar

Überwiegend kommt der EÜH beim Vollzug kurzer (Rest-)Haftzeiten zur Anwendung. Dies scheint weniger darauf zurückzuführen sein, dass man eine längere Dauer des EÜH als problematisch erachtet, als darauf, für welche Klientel man den EÜH als geeignete Vollzugsform betrachtet. Vereinzelt werden durchaus auch relativ lange (Rest-) Haftzeiten problemlos im EÜH vollzogen. Aus dem Blickwinkel der Integration und kriminalpolitisch ist es zweifellos sinnvoll, verhängte kurze Haftstrafen im EÜH zu vollziehen. Für die Vollzugsverwaltung bedeuten die kurzen EÜH-Zeiten allerdings einen vergleichsweise großen Aufwand bei den Aufnahmeverfahren, damit letztlich relativ wenige Hafttage im EÜH vollzogen werden können. Im EÜH des Jahres 2011 waren rund 4 Prozent der Strafgefangenen des Jahres untergebracht, die aber, nicht zuletzt aufgrund der sehr kurzen Haftzeiten der Klienten, „nur“ rund 2 Prozent aller Hafttage des Jahres in dieser Vollzugsform verbüßten.

Die Organisation und Gestaltung des EÜH stellen sich aufgrund der Beobachtungen und Erhebungen als weitgehend gut funktionierend, zweckmäßig und sinnvoll dar. Als wichtiges Gestaltungs- und Unterstützungselement des EÜH ist die Sozialarbeit zu betrachten. Am sichtbarsten wird die Bedeutung der sozialarbeiterischen Betreuung bei Klienten mit vielschichtigen Belastungen und Problemlagen. Ein wenig irritierend ist die regional mitunter sehr unterschiedliche Handhabung der zeitlichen Gestaltung bzw. der „Ausgangsmöglichkeiten“ der EÜH-Klienten. Als „Extrempositionen“ gibt es einerseits Justizanstalten die nur in Ausnahmefällen Bewegung im Freien und Ähnliches gewähren und andererseits Justizanstalten, die unter anderem regelmäßig längere Ausgänge, vor allem an Wochenenden, bewilligen. Auch wenn die Evaluation keine Hinweise für oder gegen die eine oder die andere Praxis ergab, erscheint es doch sinnvoll, die diesbezügliche Handhabung mehr abzustimmen bzw. zu vereinheitlichen. Eine zum Teil - vor allem als Ressourcen abhängig beschriebene - unterschiedliche Praxis scheint es auch bei den durch die Justizwache durchzuführenden stichprobenartigen Kontrollen der Klienten vor Ort zu Hause oder am Arbeitsplatz zu geben. Diese Kontrollen werden als wichtiger

Aspekt der Gestaltung des EÜH beschrieben und sollten daher überall im erforderlichen Ausmaß sichergestellt sein.

Wie bereits angemerkt, stellt die technische Überwachung im derzeit in Österreich zur Anwendung kommenden Modell faktisch vor allem eine technische Unterstützung zur Kontrolle der festgelegten Hausarrestzeiten dar. Als die eigentlichen zentralen Gestaltungselemente des EÜH erweisen sich die Vereinbarungen, die Wochenplanung, die wöchentlichen Termine, die Strukturierung der Tagesabläufe, die erforderliche Beschäftigung und die Hausarrestzeiten. Kontrollelemente sind zentrale Bestandteile dieses EÜH-Modells, dabei geht es aber vor allem um die Kontrolle der Einhaltung von Vereinbarungen. Kontrolle im Sinn von Sicherheitsmaßnahmen steht bei diesem Modell nicht im Vordergrund. Ein GPS-basierendes Überwachungssystem<sup>59</sup> würde eine grundlegend andere Ausrichtung des EÜH bedeuten, bei der die Kontrolle der Bewegungen in den Vordergrund rückt.

Die medialen Darstellungen haben zum Teil ein Bild des EÜH geprägt, in dem diese Haftform vor allem Privilegierten zukommt, die letztlich ihre Strafe in „angenehmer Atmosphäre“ zu Hause verbüßen können. Die Ergebnisse der Evaluation widersprechen diesem Bild deutlich. Weder wird der EÜH überwiegend einer privilegierten, sozial gut gestellten Klientel gewährt, noch stellt sich der EÜH als „gemütlicher“ Hausarrest mit wenig Einschränkung und Belastung dar. Vielmehr weisen auch die Experten darauf hin, dass sich die Situation der Klienten oft sehr belastend darstellt. Festzuhalten ist, wie auch in den Expertenaussagen zum Ausdruck kam, dass sich der Zweck des EÜH nicht auf den Hausarrest und die damit verbundenen Einschränkungen beschränkt. Der EÜH ist eine gelockerte Vollzugsform, die nicht zuletzt auch durch eine sinnvolle Beschäftigung, eine Strukturierung des Tagesablaufs, sozialarbeiterische Betreuung sowie die Erhaltung bzw. den Wiederaufbau der sozialen und wirtschaftlichen Existenz der Klienten definiert wird.

Zweifelloos als sehr gering zu bezeichnen sind die Abbruchsraten bzw. die schweren Verfehlungen und neuerlichen Straftaten während des EÜH. Dieses Ergebnis ist als Indiz für gute Verläufe im EÜH zu betrachten und weist den EÜH, in der in Österreich derzeit praktizierten Form, als erfolgreiches Modell aus. Offenbar gelingt es nicht zuletzt im

---

<sup>59</sup> Global Positioning System. Ein derartiges technisches Modell erlaubt eine durchgehende Überwachung und Ortung der Inhaftierten.

Selektionsverfahren sehr gut, die für den EÜH geeigneten Kandidaten auszuwählen und mit der begleitenden Sozialarbeit Krisen zu erkennen und rechtzeitig zu bearbeiten.

Die Auswirkungen des EÜH auf die Klienten stellen sich bei allen Fallstudienklienten in Summe positiv dar. Sie unterscheiden sich jedoch bei den Klienten abhängig von deren sozialen Rahmenbedingungen, deren Belastungen und Defiziten, ihrer Integration und ihren Lebensbedingungen.

## 7. Abschlüsse im EÜH

Im gegenständlichen Kapitel wird der Frage nachgegangen, wie der EÜH endet. Zunächst wird hier nochmals und etwas ausführlicher als im Kapitel 6 auf die vorzeitigen Abschlüsse bzw. Abbrüche eingegangen. Aufgrund der geringen Zahl an Abbrüchen können hier keine statistischen Zusammenhänge hergestellt werden. Das zur Verfügung stehende Datenmaterial kann aber für eine Beschreibung der Fälle herangezogen werden, in denen der EÜH nicht regulär beendet werden konnte. In weiterer Folge werden die Entlassungen aus dem EÜH bei regulärem Abschluss und Entlassung aus der Haft beleuchtet. Die Frage, die hier interessiert, ist, ob sich der EÜH auf die Praxis der bedingten Entlassung auswirkt.

### 7.1. Vorzeitige Abbrüche

Im Jahr 2011 waren insgesamt 22 Abbrüche<sup>60</sup> bzw. ungeplante, vorzeitige Beendigungen des EÜH zu verzeichnen. Das sind 4 Prozent aller im Jahr 2011 im EÜH Inhaftierten. Diese Rate ist, wie bereits festgestellt wurde, als sehr niedrig zu betrachten. Von Interesse sind hier vor allem die Fälle, bei denen es zu einer neuerlichen Straftat während des EÜH gekommen ist. Dies trifft auf 41 Prozent (9 Fälle)<sup>61</sup> aller Abbrüche bzw. 1,7 Prozent aller EÜH-Fälle 2011 zu. Ohne diese Straftaten zu übergehen, können damit neuerliche Straftaten während des EÜH als „Ausnahmeerscheinungen“ betrachtet werden. Über die spezifischen Delikte liegen keine Informationen vor. 32 Prozent der Abbrüche (7 Fälle) waren durch Missbrauch des EÜH bzw. Verfehlungen bedingt. Das sind 1,4 Prozent aller EÜH-Fälle 2011 und auch diese Verfehlungen können damit als sehr selten betrachtet werden. Im Detail handelte es sich dabei um Alkoholmissbrauch, Manipulationsversuche an der Fußfessel oder andere, ähnliche grobe Verfehlungen. Diesen schwerwiegenden, durch die Klienten zu verantwortenden Abbrüchen stehen 97 Prozent der EÜH-Fälle gegenüber, bei denen der EÜH 2011 ohne größere Probleme durchgeführt werden konnte.

Fünf der 22 Abbrüche waren durch den Wegfall zentraler Voraussetzungen bedingt (Arbeit, geeignete Wohnung, etc.). In einem Fall verzichtete der Klient selbst auf den weiteren Verbleib im EÜH und verbüßte die verbleibende Haftzeit in der Justizanstalt.

---

<sup>60</sup> Siehe Tabelle 12 im Anhang.

<sup>61</sup> Hier wurde auch ein Fall mit einer neuen Verurteilung berücksichtigt. Die vorliegenden Informationen lassen aber tatsächlich keinen Schluss darüber zu, ob es sich um eine Verurteilung aufgrund einer *vor dem* oder *während* des EÜH begangenen Straftat handelt.

BD-Klienten scheinen in Anbetracht ihrer selteneren Aufnahme in den EÜH bei den Abbrüchen geringfügig überrepräsentiert zu sein. Die geringe Zahl lässt aber keine statistisch valide Aussage zu. Die mangelnde statistische Aussagekraft relativiert auch die folgenden Ergebnisse, die daher sehr vorsichtig zu interpretieren sind:

- Bei den Frauen im EÜH war nur ein Abbruch zu verzeichnen (5 Prozent der Abbrüche). Demzufolge erscheint das Abbruchrisiko bei Männern etwas größer.
- Vergleichsweise oft waren unter den Abbrüchen Insassen vertreten, die aufgrund eines Körperverletzungsdeliktes, aufgrund von Nötigungen oder gefährlichen Drohungen verurteilt worden waren.
- Vergleichsweise größer als bei anderen Gruppen erscheint das Abbruchrisiko bei EÜH-Klienten mit zwei oder mehr Vorhaften

Hinsichtlich des Zeitpunktes, wann es im Verlauf des EÜH zum Abbruch kommt, sind keine verallgemeinerbaren Tendenzen zu erkennen, die eine bestimmte Phase als „risikant“ erkennen lassen würden. Gut ein Viertel der Abbrüche erfolgt relativ rasch, innerhalb von 14 Tagen nach EÜH-Antritt. Annähernd 75 Prozent aller Abbrüche passieren innerhalb von drei Monaten nach Antritt. Keine Hinweise gibt es darauf, dass eine lange EÜH-Dauer eher zu Abbrüchen führen würde.

## 7.2. Entlassung aus dem EÜH bei Strafende

Abbildung 39: Entlassung aus dem EÜH

|                                                                       | Backdoor |      | Frontdoor |      | EÜH Gesamt |      | Strafhaft Gesamt |      |
|-----------------------------------------------------------------------|----------|------|-----------|------|------------|------|------------------|------|
| 1.) Bedingt Entlassen nach § 46 StGB Gesamt                           | 39       | 75%  | 122       | 40%  | 161        | 45%  | 2151             | 29%  |
| 1.1) davon bedingt Entlassen mit BWII <sup>62</sup>                   | 13       | 33%  | 54        | 44%  | 67         | 42%  | 1172             | 54%  |
| 1.2) davon bedingt Entlassen ohne BWII                                | 26       | 67%  | 68        | 56%  | 94         | 58%  | 979              | 46%  |
| 2.) Begnadigungen                                                     | 1        | 2%   | 3         | 1%   | 4          | 1%   | 243              | 3%   |
| 3.) Entlassen zum Strafende Gesamt                                    | 12       | 23%  | 180       | 59%  | 192        | 54%  | 3784             | 50%  |
| 3.1) davon aus Strafen unter 3 Monaten <sup>63</sup>                  | 2        | 17%  | 157       | 87%  | 159        | 83%  | 1963             | 52%  |
| 3.2) davon aus Strafen über 3 Monaten                                 | 10       | 83%  | 23        | 13%  | 33         | 17%  | 1821             | 48%  |
| 4.) Andere Entlassungsformen (§133a StVG, Flucht, Tod, § 39 SMG etc.) | 0        | 0%   | 0         | 0%   | 0          | 0%   | 1346             | 18%  |
| 5.) Gesamt                                                            | 52       | 100% | 305       | 100% | 357        | 100% | 7524             | 100% |

Insgesamt wurde fast die Hälfte der EÜH-Klienten (45 Prozent) 2011 bedingt aus dem EÜH entlassen. Gegenüber der allgemeinen Strafvollzugspopulation (29 Prozent) zeigt

<sup>62</sup> Die Prozentuierung der Zeilen 1.1 und 1.2 bezieht sich auf alle bedingt Entlassenen des Jahres 2011

<sup>63</sup> Die Prozentuierung der Zeilen 3.1 und 3.2 bezieht sich auf alle zum Strafende Entlassenen des Jahres 2011 (Zeile 3)

sich hier, dass EÜH-Klienten wesentlich öfter bedingt entlassen wurden. Das ist insofern besonders bemerkenswert als ein Großteil der FD-Klienten - und damit faktisch der gesamten EÜH-Klientel - Strafen von unter 3 Monaten im EÜH verbüßt haben und deshalb gemäß § 46 Abs.1 StGB<sup>64</sup> nicht bedingt entlassen werden konnten (siehe Zeile 3.1 in Abbildung 39). D.h. dass EÜH-Klienten, bei denen eine bedingte Entlassung möglich war, zu einem großen Teil (rund 80 Prozent) auch tatsächlich bedingt entlassen wurden.

Für manche EÜH-Klienten ist die Annahme der Wahrscheinlichkeit einer bedingten Entlassung auf Seiten der Justizanstalt eine Voraussetzung, um überhaupt die zeitlichen Voraussetzungen für den EÜH zu erfüllen. Diese Selektion der Klienten trägt zur Rate der bedingten Entlassungen bei. Faktisch trifft dies aber, wie in Kapitel 5 bei den Strafdauerklassen ersichtlich wurde, 2011 nur auf BD-Klienten zu - Die FD-Klienten des Jahres 2011 waren durchwegs zu Strafen von weniger als einem Jahr verurteilt worden. Die hohe Rate bedingter Entlassungen ist überwiegend aber wohl im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für den EÜH zu sehen, die oft als positive Faktoren zur Begründung einer bedingten Entlassung zu betrachten sein werden. Nicht zuletzt haben die EÜH-Klienten auch vergleichsweise weniger Vorhaftbelastung als die allgemeine Strafgefangenenpopulation.

Der Vergleich von BD- und FD-Klienten zeigt, dass BD-Klienten wesentlich öfter (drei Viertel der Fälle) als FD-Klienten (40 Prozent) bedingt entlassen wurden. Allerdings ist hier, wie schon angesprochen, zunächst darauf zu verweisen, dass ein großer Teil der FD-Klienten aufgrund ihrer kurzen Strafdauer nicht bedingt entlassen werden konnten. BD-Klienten werden demgegenüber oft bereits mit der Annahme einer bedingten Entlassung in den EÜH aufgenommen. Gewissermaßen bestätigt die Rate der bedingten Entlassungen bei BD-Klienten, dass die JAs mit ihren Einschätzungen zur Wahrscheinlichkeit einer bedingten Entlassung meist richtig liegen. Ein Drittel der BD-Klienten, die bedingt entlassen wurden, blieben mit einer Bewährungshilfe-Anordnung auch nach dem EÜH in einer Betreuung durch NEUSTART. Bei FD-Klienten wurde mit der bedingten Entlassung aus dem EÜH etwas öfter (44 Prozent) Bewährungshilfe angeordnet als bei BD-Klienten (33 Prozent). Mitunter kommt es, wie in den Fallstudien beobachtet wurde, auch vor, dass Klienten ihrerseits um eine Bewährungshilfe-Anordnung bitten bzw. einen entsprechenden Antrag stellen. Insgesamt wird für EÜH-Klienten aber seltener Bewährungshilfe angeordnet (42 Prozent) als dies für andere bedingt Entlassene der Fall ist (54 Prozent).

---

<sup>64</sup> Bei Verurteilungen aufgrund von Jugendstraftaten ist eine bedingte Entlassung bereits nach einem Monat möglich. Im EÜH des Jahres 2011 wurde nur ein Jugendlicher angehalten.

EÜH-Klienten wurden etwas öfter mit Strafbefehl entlassen als andere Strafgefangene (54 Prozent gegenüber 50 Prozent). Das ist einerseits darauf zurückzuführen, dass sie öfter Strafbefehl von unter 3 Monaten verbüßten, andererseits auf (andere) Entlassungsgründe, die bei den EÜH-Klienten faktisch nicht vorkamen bzw. mit dieser Vollzugsform nicht vereinbar wären - §133a StVG, Flucht, Tod, § 39 SMG etc. Die zuletzt genannten Entlassungsgründe kamen bei den EÜH-Klienten 2011 nicht, bei den anderen aus Strafbefehl Entlassenen bei 18 Prozent vor. Begnadigungen sind im EÜH wie auch unter der gesamten Strafbefehlpopulation eher die Ausnahme (EÜH 1 Prozent; Strafbefehl 3 Prozent)..

Den Expertenaussagen zufolge scheint es markante regionale Unterschiede bei den bedingten Entlassungen aus dem EÜH zu geben. Während die bedingte Entlassung aus dem EÜH in manchen Regionen weitgehend der Regelfall zu sein scheint, wird in anderen kaum oder nicht öfter bedingt aus dem EÜH entlassen wie allgemein aus dem Strafbefehl. Die verfügbaren statistischen Zahlen sind auf Anstaltsebene zu klein um diese Aussagen statistisch valide zu überprüfen.

### 7.3. Ergänzendes Kommentar

Manche Richter scheinen, wie auch den Expertengesprächen zu entnehmen war, den EÜH als Vorbereitung und Bewährung für eine bedingte Entlassung zu betrachten. Verallgemeinerbar ist dieser Befund jedoch nicht. Vielmehr wiesen die Experten in manchen Regionen darauf hin, dass EÜH-Klienten nicht öfter als andere Strafgefangene bedingt entlassen werden. Dieser Eindruck ist etwas befremdlich. Zum einen ist anzunehmen, dass EÜH-Klienten im Durchschnitt eine etwas bessere Prognose als andere Strafgefangene haben sollten. Zum anderen erscheint es naheliegend, den EÜH als Vorbereitung auf bzw. Bewährung für eine bedingte Entlassung zu betrachten. Den Intentionen des Gesetzgebers widersprechend und abzulehnen wäre jedenfalls, wenn der EÜH quasi als Ersatz bzw. Ablehnungsgrund für eine bedingte Entlassung betrachtet würde. Dies würde ein „Netwidening“ darstellen, d.h. dass eine Maßnahme mit geringerer „Eingriffsintensität“, in diesem Fall eine bedingte Entlassung, durch den eingriffsintensiveren EÜH ersetzt würde.

## 8. Der EÜH und das Strafvollzugssystem

Im Zentrum der folgenden Ausführungen steht die Frage, was der EÜH für den Strafvollzug bedeutet. Zum einen geht es hier um eine allgemeine Bewertung des EÜH als neue Vollzugsform und damit als Ausweitung der Gestaltungsmöglichkeiten im Strafvollzug. Zum anderen geht es um eine Beleuchtung der mit dem EÜH verbundenen Veränderungen im Strafvollzug, besonders auch organisatorischer Natur. Nachdem der EÜH nicht zuletzt unter dem Aspekt der Entlastung des Strafvollzugs eingeführt wurde, ist natürlich auch dieser Frage Aufmerksamkeit zu schenken. Dieses Kapitel basiert auf den Experten-Interviews mit Justizvertretern und mit EÜH-zuständigen Sozialarbeitern des Vereins NEUSTART.

### 8.1. Der EÜH - Eine neue Vollzugsform

Gesellschaftlich und im Hinblick auf die Vollzugsklientel betrachteten die befragten Experten den EÜH durchwegs als sinnvolle und gute Erweiterung des Vollzugssystems. Vielfach wurde auf die bereits angesprochen Ziele des EÜH Bezug genommen:

- Menschen aus dem allgemeinen Strafvollzug herauszuhalten, um die mit dem Strafvollzug und der Entfernung aus Familie, sozialem Umfeld und Arbeit regelmäßig verbundenen negativen Folgewirkungen und mögliche Desintegrations-Effekte hintanzuhalten;
- Menschen, die bereits in Haft waren und schlechte Integrationsbedingungen aufweisen, stufenweise wieder in die Gesellschaft zurückzuführen und die (Re-)Integration zu unterstützen.

Im Detail wurde von einigen auf den gesamtgesellschaftlichen Nutzen hingewiesen, indem die Klienten sich selbst und ihre Familien erhalten, Verpflichtungen nachkommen und möglichst nicht, wie ansonsten oft der Fall, „alles verlieren“. In diesem Sinn wurde der EÜH in einer Wortmeldung als „Win-Win-Situation“ für die Gesellschaft und die Klienten bezeichnet. In den Argumenten der Experten wurde dem FD-Modell großteils mehr Aufmerksamkeit geschenkt als dem BD-Modell, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass es in der Praxis wesentlich öfter zur Anwendung kommt. Grundsätzlich wurde das BD-Modell aber sehr wohl auch als sinnvoll beschrieben. Sinngemäß wurde der EÜH unter anderem als ein Strafvollzug dargestellt, der ohne Justizanstalt auskommt und bei dem der Vollzug über die spezifischen Strukturen und die, auch im Kopf verankerten, Kontrollen gestaltet wird. Einerseits wurde der EÜH als eine Form des gelockerten Vollzugs beschrieben, andererseits sehr deutlich festgehalten, dass auch diese Haft mit einschneidenden Beschränkungen, Belastungen und entsprechenden

Kontrollen verbunden ist. Ein Mitarbeiter von NEUSTART beschrieb den EÜH folgendermaßen:

„...ein Strafvollzug, etwas sehr Kontrollierendes. Aber er ist irgendwie auch etwas humanes, soziale Existenz Erhaltendes.“

Festzuhalten ist allerdings, dass die grundsätzlich positive Bewertung von einzelnen Vollzugsvertretern dadurch relativiert wurde, dass sie den EÜH mit Erschwernissen bzw. Belastungen für die Vollzugsverwaltung verbunden sahen. Die Vollzugsvertreter waren sich einig, wie noch näher auszuführen sein wird, dass der EÜH in der Umsetzung Zusatzbelastungen für die JAs mit sich brachte, die durch keine zusätzlichen Ressourcen ausgeglichen wurden. Während die meisten zwischen der inhaltlich gut bewerteten Sache einerseits und den organisatorischen Belastungen andererseits differenzierten, führte die durch die Belastungen dominierte Bewertung einzelner zu einer zwar nicht ablehnenden, aber allgemein kritischeren Haltung gegenüber dem EÜH. Angemerkt sei, dass diese Haltung, wie die Anwendungszahlen gezeigt haben, nicht notwendigerweise mit geringen Anwendungsraten verbunden ist.

Auf die Frage nach der Bewertung dieser Vollzugsform wurde von einem Vollzugsvertreter darauf hingewiesen, dass der EÜH auch insofern eine zusätzliche Erschwernis für den Strafvollzug in den JAs darstellt, als er zur allgemeinen Tendenz beitragen würde, dass die im Gefängnis verbleibende Klientel immer schwieriger würde. Bereits erwähnt wurde, dass einzelne Vollzugs-Experten Sexual-Straftäter als eine für den EÜH kritische Klientel betrachten. Wiewohl bei diesen besonders umfassende und strenge Überprüfungen vorgenommen werden und letztlich wenige tatsächlich in den EÜH kommen, ist es nicht zuletzt die negative öffentliche Meinung gegenüber diesen Straftätern, die den Praktikern Sorge bereitete.

Anzumerken ist hier noch, dass ein Vollzugsvertreter, trotz grundsätzlich positiver Bewertung des praktizierten EÜH, eine Präferenz für eine GPS-basierte Überwachungstechnologie ansprach. Die von dieser Technologie erwartete Ausweitung der Kontrollmöglichkeit würde die Überprüfungen vereinfachen.

Der Arbeitsbereich EÜH wurde von den Vollzugsvertretern unterschiedlich bewertet. Während einzelne durchaus Freude an der Arbeit in diesem neuen Feld zum Ausdruck brachten, präsentierten sich die meisten diesbezüglich eher neutral und wiesen vor allem darauf hin, dass es eine neue Aufgabe im Strafvollzug wäre, die schlicht zu erledigen wäre.

Durchwegs positiv bewerteten die NEUSTART-Mitarbeiter diesen neuen Arbeitsbereich. Hier wurden vielfach die Vielschichtigkeit der Aufgabe, die teilweise andere Klientel und die mit dem EÜH verbundenen Arbeitsstrukturen genannt. Dass die sozialarbeiterische Rolle im EÜH mit einem starken Kontrollaspekt verbunden ist, sahen die befragten NEUSTART-Mitarbeiter in keinem Spannungsverhältnis zur Betreuungsarbeit und der Klienten-Beziehung. Einerseits wurde darauf verwiesen, dass die Rolle klar definiert und für die Klienten sehr transparent wäre, andererseits wurde erläutert, dass das Setting des EÜH ein sehr intensives Arbeiten mit den Klienten unterstützen würde.

## 8.2. Organisation des EÜH im Strafvollzug

In Kapitel 4 wurden bereits Organisation und Durchführung der Antragsbearbeitung und Selektionsverfahren besprochen, darauf sei hier nochmal verwiesen. Tatsächlich wurde in den Ausführungen zum Thema Organisation und Durchführung von Seiten der Vollzugsvertreter vor allem auf diesen Organisationsbereich Bezug genommen. Die Überwachung, die Wochenplangenehmigung, die Kontrollen und die laufenden Abstimmungen mit NEUSTART hinsichtlich der EÜH-Verläufe wurden hingegen allgemein nur kurz erläutert. Ein großer Teil der in den Justizanstalten durch den EÜH anfallenden Arbeit scheint demnach tatsächlich mit den Antragsverfahren in Verbindung zu stehen.

Das Thema Organisation und Durchführung des EÜH wurde in den Gesprächen mit den Vollzugsvertretern durchwegs vom Problem fehlender und unzureichende Ressourcen dominiert. Allgemein wird kritisiert, dass die Justizanstalten mit dem EÜH eine sehr aufwendige Aufgabe übertragen bekommen hätten, die sie nun ohne zusätzliche Personal-Ressourcen bewältigen müssten. Im Tenor stellen die Vollzugspraktiker fest, dass der zusätzliche Aufwand gänzlich unterschätzt worden wäre. Den Vollzugsvertretern zufolge bringt der EÜH bisher keine ausreichende Entlastung in anderen Abteilungsbereichen, die es erlauben würden, Personal dort abzuziehen und dem EÜH zuzuteilen, wie hier ausgeführt wird:

---

„Man erspart sich nur Haftplätze, aber keine einzige Planstelle. Ob ich auf einer Abteilung 75 oder 70 (Anm.: Insassen) habe, das ist deswegen nicht weniger Arbeit. Der administrative Aufwand ist enorm.“

---

Mitunter kommt es in JAs auch zu Situationen, in denen Freigänger-Abteilungen unterausgelastet sind, der geschlossenen Vollzug aber davon unberührt überbelegt bleibt. In der

Anfangsphase des EÜH wurde die Situation zusätzlich dadurch erschwert, dass man sich noch in einem Lernprozess befand, in dem nicht alles eingespielt war und vieles entwickelt und abgestimmt werden musste. Im weiteren Verlauf wäre in manchen Anstalten die Zahl der Anträge beträchtlich gestiegen, womit die Problematik weiterhin unverändert blieb.

Hauptsächlich betroffen von der EÜH-Verwaltung sind die Vollzugsstellen. Nachdem keine zusätzlichen Stellen zur Verfügung stehen, muss die Vollzugsstelle den EÜH laut den Vollzugsvertretern quasi „nebenbei“ machen bzw. durch Personalverschiebungen verstärkt werden. Faktisch scheint es in jeder Justizanstalt, je nach Größe, zumindest einen für den EÜH zentral Zuständigen zu geben, der, wieder je nach Größe der Anstalt, dafür „freigestellt“ wurde oder diese Aufgabe tatsächlich als eine von mehreren erledigt. Wie immer die Arbeit des EÜH organisiert wird, bleibt lt. den Vollzugsvertretern ein Mehraufwand, der sich auf einzelne oder mehrere verteilt. Am Rande wird in einer Stellungnahme dazu festgestellt, dass Neuerungen besonders oft die Vollzugsstellen betreffen würden, welche aber nie entsprechend aufgestockt würden.

Offensichtlich wird die Personalproblematik bei der Vertretung der EÜH-zuständigen Vollzugsmitarbeiter. In einigen Anstalten scheint es keine bzw. keine ausreichende Vertretung zu geben. Das bedeutet, dass der EÜH während der Abwesenheit der Zuständigen gewissermaßen im „Sparbetrieb“ verwaltet werden muss. Demzufolge scheint es durchaus naheliegend anzunehmen, dass sich die Personal-Ressourcen auf die Verfahrensdauer bei den Anträgen auswirken. Ein Justizvertreter sieht sich bei den mitunter längeren Verfahrenszeiten in einer Situation, in der die JA ungerechtfertigter Weise dafür verantwortlich gemacht würde:

„Es ist ein wenig ärgerlich, wenn man sich die Bearbeitungszeiten ansieht. Im Endeffekt sieht es so aus, als würde von Seiten der JA verschleppt. Das ist etwas, das mich ein wenig stört, weil wir eh immer hinterher sind ... aber es ist meist einfach nicht alles (Anm.: Antragsunterlagen) da.“

---

Ausdrücklich festgestellt wurde in kleineren Anstalten, dass sich die vor Ort durchzuführende Einrichtung des technischen Kontrollsystems verzögern kann, wenn das zuständige Personal nicht verfügbar ist. Wie bereits berichtet, wird als kritische Auswirkung der knappen Personal-Ressourcen von einzelnen Vollzugsvertretern angeführt, dass die vor Ort durchzuführenden Stichproben-Kontrollen nicht im erforderlichen bzw. sinnvollen Umfang wahrgenommen werden könnten. Diesbezüglich gibt es allerdings regionale Unterschiede. Ein Faktor, der manche Justizanstalten vor Probleme stellt, ist die Größe der zu betreuenden Sprengel. Mitunter können Fahrten von 1,5 Stunden und mehr in

eine Richtung für die Einrichtung der Technik und Kontrollen notwendig sein. Überproportional belastend sind auch sehr kurze EÜH-Anhaltezeiten, weil auch bei wenigen im EÜH zu verbüßenden Hafttagen die Erhebungen und Antragsbearbeitungen grundsätzlich gleich sind wie bei längeren EÜH-Haftzeiten.

Nicht einig sind sich die JAs darin, ob nun eher kleinere oder größere Justizanstalten durch den EÜH mehr belastet würden bzw. an die Grenzen ihrer Leistbarkeit gelangen. Wird auf der einen Seite darauf verwiesen, dass größere Anstalten mit mehr EÜH-Fällen allgemein über wesentlich mehr Ressourcen verfügen würden, die ihnen die EÜH-Abwicklung erleichtern würden, wird auf der anderen Seite entgegengehalten, dass die wenigen EÜH-Fälle in kleineren Anstalten kein großes Problem bei der Bearbeitung sein könnten.

Die organisatorischen Abläufe stellen sich im Wesentlichen dennoch als gut eingerichtet und mittlerweile eingespielt dar. Wie bereits in Kapitel 4 bezüglich der Antragsverfahren und im Kapitel 5 hinsichtlich der Wochenplanung besprochen wurde, funktioniert die Zusammenarbeit zwischen NEUSTART und den Justizanstalten an den Untersuchungsstandorten offenbar sehr gut. Verwiesen wird von beiden Seiten auf die erforderlichen gemeinsamen Entwicklungen und Abstimmungen im Rahmen des Aufbaus der Kooperation und der laufenden gemeinsamen Evaluation der praktischen Umsetzung. Dass die unterschiedlichen beruflichen Hintergründe mitunter auch andere Sichtweisen mit sich bringen, wird dabei nicht verschwiegen. Hier zeigen sich eine neue Kooperation und eine Arbeitsteilung, die sich, wenn man die EÜH-Umsetzung insgesamt betrachtet, gut bewährt. Traditionell arbeitet NEUSTART in der Straffälligenhilfe ansonsten vor allem mit den Sonderdiensten der Justizanstalten (sozialer Dienst und psychologischer Dienst) zusammen. Im EÜH erfolgt die Kooperation vor allem mit der Vollzugsverwaltung.

### 8.3. Auswirkungen des EÜH im Vollzugssystem

Eine zentrale Frage in diesem Zusammenhang ist die nach der Entlastung der Justizanstalten durch den EÜH. Aus den bisherigen Ausführungen lässt sich bereits erkennen, dass die Justizanstalten in Summe offenbar wenig Entlastung durch den EÜH erfahren. Das Stimmungsbild ist aber nicht einheitlich. Während manche Anstaltsvertreter für ihre Anstalten keine nennenswerten Entlastungseffekte sahen, weisen andere zumindest darauf hin, dass durch den EÜH der bisherige Überbelag in der JA reduziert bzw. Normalbelag hergestellt werden konnte. In der Gesamtbetrachtung des EÜH wurde dieser Effekt von den Vollzugspraktikern durchaus positiv bewertet, wenngleich dem regelmä-

Big die Belastungsaspekte in der Verwaltung gegenübergestellt wurden. An dieser Stelle sei nochmals auf Kapitel 6 verwiesen, in dem die Größenordnungen der EÜH-Anwendung dargestellt wurden. 2011 waren insgesamt 518 Insassen im EÜH, das sind 3,9 Prozent der gesamten Strafhaftpopulation des Jahres. Die EÜH-Klienten verbüßten in diesem Jahr 43.239 Hafttage im EÜH. Das sind annähernd 2 Prozent aller 2011 angefallenen Strafhafttage.

In den Gesprächen über die Auswirkungen des EÜH auf den Strafvollzug kam durchwegs das Thema Freigang zur Sprache. In Kapitel 5 wurde bereits aufgezeigt, dass BD-Klienten vor der Überstellung in den EÜH öfter Vollzugslockerungen hatten als andere Gefangene. Tatsache ist, dass sich die EÜH-Klientel vielfach auch für den Freigang eignen würde bzw. waren BD-Klienten vor der Überstellung in den EÜH oftmals Freigänger. In diesem Sinn war damit zu rechnen, dass sich der EÜH auf die Freigänger-Zahlen auswirken würde. Die Auswertungen auf der Basis der IVV bestätigen diese Annahme, wenngleich der Rückgang möglicherweise nicht ausschließlich auf den EÜH zurückzuführen ist. 2011 waren für die gesamte Strafvollzugspopulation 4,1 Freigänge pro 100 Hafttage ausgewiesen. Als Vergleich stehen Daten aus den Jahren 2004 bis 2008 zur Verfügung. In diesen Jahren waren zwischen 5,4 und 6,0 Freigänge pro 100 Hafttage zu verzeichnen.<sup>65</sup> Nach einem Höchstwert von 6,0 Freigängen pro 100 Hafttage im Jahr 2007 deutete sich 2008 wieder ein Rückgang an. Der für 2011 ausgewiesene Rückgang der Freigangszahlen ist nicht unbeträchtlich, kann aber keineswegs den Freigang in Frage stellen. Das neue Freigänger-Haus einer JA hatte man im Hinblick auf den EÜH bereits etwas kleiner geplant und man konnte damit die Strukturen vorab gut an die erwarteten Veränderungen anpassen. In einer anderen Justizanstalt wurde allerdings ein „Halfway-House“ geschlossen. Eine weitere beklagte einen beträchtlichen Unterbelag in der Freigänger-Abteilung, der dennoch zu keiner Entlastung der dortigen Mitarbeiter geführt hätte, sondern bedingt durch die großen EÜH-Zahlen zu einer Mehrbelastung aufgrund der mit dem EÜH verbundenen und durch diese Abteilung wahrzunehmenden Aufgaben (Geräte einrichten, Kontrollen, Wochenplanung, etc.). Festzuhalten ist, dass manche Justizanstalten schon zuvor bzw. auch aus anderen Gründen nur wenige Freigänger hatten. Das Stimmungsbild hinsichtlich EÜH und Freigang stellt sich nicht einheitlich dar. Während in einer JA ausdrücklich festgehalten wurde, dass es diesbezüglich kein Konkurrenzdenken gebe und der mit dem Freigang verbundene Wirtschaftsfaktor hier hintanzustellen wäre, kommentierte man diese Entwicklung großteils eher neutral. Von einem Vollzugspraktiker wurden die finanziellen Einbußen beim Freigang allerdings ausdrücklich beklagt und festgestellt, dass der EÜH rein wirtschaftlich betrachtet eher Einbußen mit sich bringt.

---

<sup>65</sup> Quelle: Entlassungsdaten IVV, entnommen aus Hofinger et al 2009.

Die allgemeine Stimmung unter den Mitarbeitern der Justizanstalten gegenüber dem EÜH wurde überwiegend als neutral beschrieben. Von einzelnen Anstaltsvertretern wurde jedoch auf eine eher schlechte Stimmung in ihren Häusern hingewiesen. Dort wo von einer eher schlechten Stimmungslage gesprochen wurde, wurde dies u.a. mit der Belastungssituation in Verbindung gebracht, in einer Wortmeldung auch damit, dass die nicht mit dem EÜH befassten Mitarbeiter, trotz interner Informationen, oft nicht ausreichend über den EÜH informiert wären. Einerseits gebe es auch unter Vollzugsmitarbeitern ein durch die Medien geprägtes, falsches Bild vom EÜH, in dem nur die Freiheiten und nicht die Verpflichtungen transportiert würden. Andererseits würden zu Zeiten einer sehr engen Personalsituation und dem damit verbundenen Abzug von Personal aus manchen Bereichen z.B. die erforderlichen Ausfahrten der EÜH-Zuständigen als „Spazierfahrten“ betrachtet.

#### 8.4. Ergänzender Kommentar

Die durch den EÜH bedingten faktischen Belastungssituationen und die Ressourcenprobleme der einzelnen Anstalten können hier nicht bewertet bzw. ausreichend verifiziert werden. Die von allen Justizanstalten beklagte enge Ressourcen-Situation legt es jedoch nahe, dass die für den EÜH in den Justizanstalten erforderlichen und die faktisch dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen umfassend beleuchtet und bewertet werden sollten. Die Vollzugs-Experten sehen durchwegs Potential für eine Ausweitung des EÜH. Allerdings sind sich die Befragten auch darin weitgehend einig, dass weitere Ausweitungen nur mit mehr Personal zu bewältigen wären. Besonders in Zeiten von Budget-Restriktionen werden die Möglichkeiten zusätzlicher Ressourcen-Zuteilungen eingeschränkt bleiben. In diesem Sinn muss auch möglichen organisatorischen Umgestaltungen und dadurch zu bewirkenden Entlastungsmöglichkeiten Aufmerksamkeit geschenkt werden. Andernfalls wäre zu befürchten, dass die sich generell gut bewährende, neue Vollzugsform EÜH nicht ausreichend verankert, den Erfordernissen entsprechend gestaltet und weiterentwickelt werden kann.

## 9. Potentialeinschätzung

Besonderes Interesse gilt regelmäßig der Einschätzung des Potentials an Anwendungsfällen für den EÜH. Eine Prognose davon sieht sich aber mit einigen schwer einzuschätzenden Einflussfaktoren konfrontiert. Abgesehen vom Interesse der Klientel, eine Haft im EÜH zu verbüßen, ist die Eignung eines Klienten für den EÜH zum einen abhängig von der Erfüllung der gesetzlich geforderten Voraussetzungen und zum anderen von den Bewertungen bzw. der Spruchpraxis der Justizanstalten, der Vollzugsdirektion und der Vollzugskammern. In diesem Sinn muss jede Potentialeinschätzung auf Rechenmodellen basieren, die ihrerseits bereits von Annahmen, Einschätzungen und Bewertungen ausgehen.

### 9.1 Erläuterungen zum Berechnungsmodell zur Potentialeinschätzung

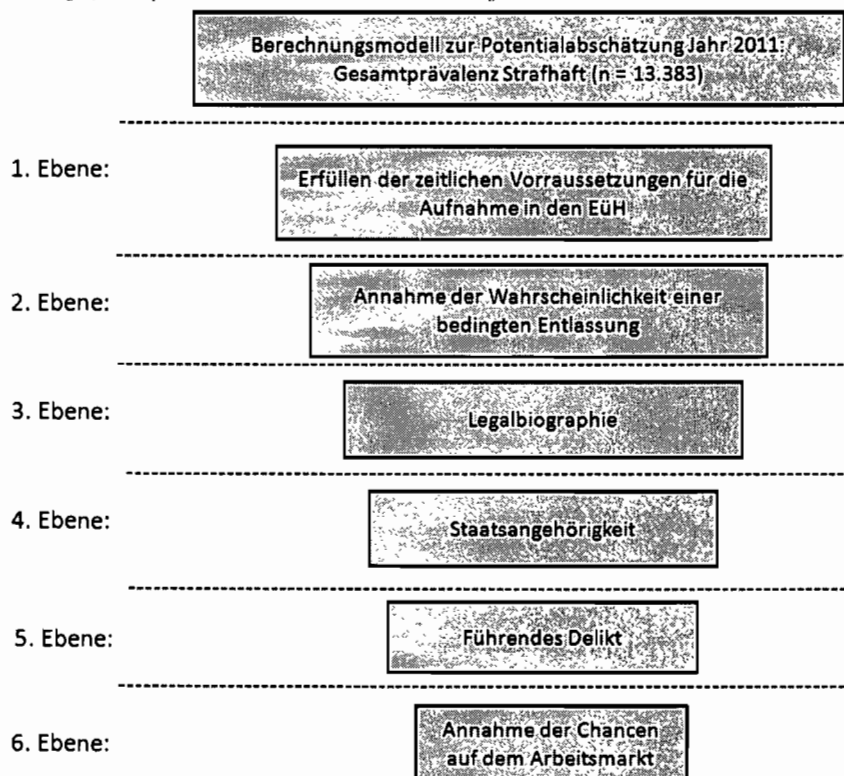
Das nachfolgend vorgestellte Modell geht von der gesamten Strafvollzugspopulation des Jahres 2011 aus ( $n=13.383$ ) und beleuchtet entlang eines sukzessiven Einschränkungsmodells zentrale Faktoren, die für die Einschätzung des Potentials der Anwendung des EÜH bzw. seiner Ausschöpfung von maßgeblicher Bedeutung sind. Die Qualität dieses noch näher zu erläuternden Berechnungsmodells besteht darin, dass diese Faktoren in einem Stufenprozess einbezogen werden und der jeweils angenommene Einfluss jedes Faktors einzeln transparent gemacht wird. Das Modell lässt es auch zu, getroffene Annahmen zu ändern. Das Potentialberechnungsergebnis gibt Auskunft darüber, welches Potential unter den getroffenen Annahmen besteht bzw. welche EÜH-Zahlen unter diesen Annahmen möglich erscheinen. Festzuhalten ist hier, dass in der Potentialberechnung die tatsächlichen EÜH-Klienten des Jahres 2011 zunächst nicht berücksichtigt bzw. bei den Berechnungen ausgeschlossen werden.<sup>66</sup> Demnach stellt das errechnete Potential tatsächlich ein „Zusatz-Potential“ dar, das gemeinsam mit den faktischen EÜH-Klienten des Jahres 2011 das Gesamtpotential bildet.

**InFehler! Ungültiger Eigenverweis auf Textmarke.** werden der Aufbau des Berechnungsmodells schematisch dargestellt und jene Faktoren des Stufenmodells benannt, die hier für die Einschätzung des EÜH-Potentials berücksichtigt werden.

---

<sup>66</sup> D.h. Ausgangszahl sind alle Strafgefangenen des Jahres 2011 abzüglich der faktischen EÜH-Klienten.

Abbildung 40: Aufbau und Ebenen des Berechnungsmodells zur Potentialeinschätzung



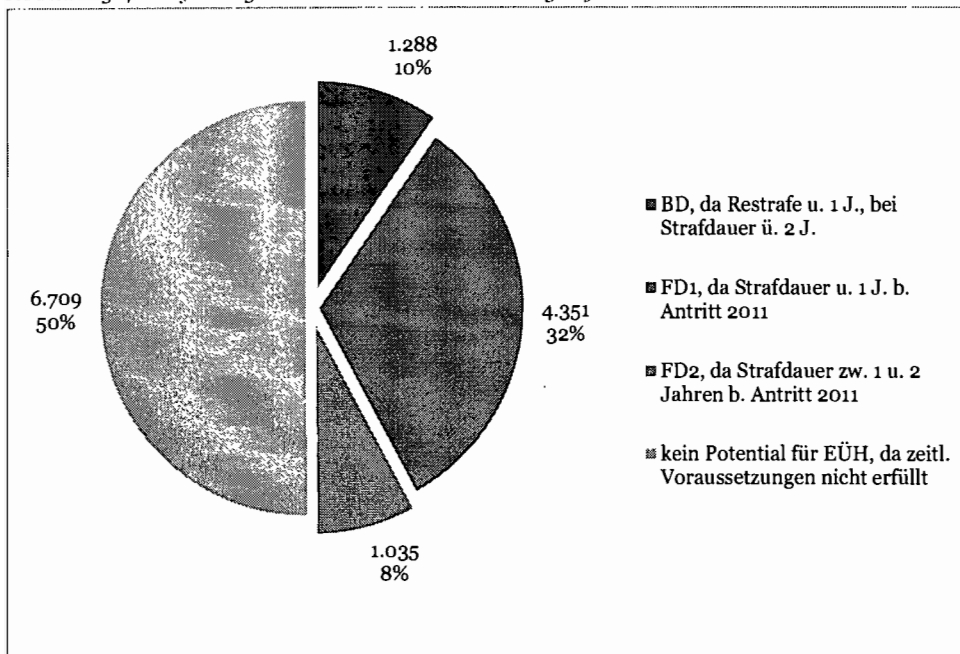
Manche der hier getroffene Annahmen bzw. die Summe der Annahmen wirken sich tendenziell in Richtung einer Unterschätzung des Potentials aus, während von Einflussfaktoren, die hier nicht berücksichtigt werden können, überwiegend anzunehmen ist, dass sie das EÜH-Potential faktisch reduzieren. Zu nennen ist hier das Antragsverhalten der potentiellen EÜH-Klienten und es bleiben, auch wenn sich die Entscheidungspraxis vor allem an den gesetzlichen Voraussetzungen orientiert, Ermessensräume, die anhand der Daten nicht ausreichend berücksichtigt werden können.

#### 9.1.1. Erste Ebene: Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen

Zentrale Voraussetzung für die Aufnahme in den EÜH ist die Bedingung, dass die voraussichtliche (Rest-)Strafdauer im Jahr 2011 nicht größer als ein Jahr war. Dabei ist die Möglichkeit einer bedingten Entlassung zu berücksichtigen. Im ersten Schritt bzw. auf der ersten Ebene werden daher die Insassen ermittelt, die im Verlauf des Jahres 2011 bis zur Vollverbüßung der Strafe nicht mehr als ein Jahr Resthaftzeit hatten oder die zeitlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung erfüllten, mit der die Resthaftzeit

ein Jahr nicht überstiegen hätte. Für die Berechnungen wurden drei Potentialgruppen gebildet, die sich am Strafmaß der Verurteilung orientieren:

Abbildung 41: Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen für den EÜH



#### A. FD-Potentialgruppe 1 – Strafmaß bis zu einem Jahr

Alle Insassen, die 2011 eine Strafe von weniger als 365 Tagen angetreten haben, erfüllen ohne weitere Annahmen die zeitlichen Voraussetzungen. Wie in Abbildung 1 ersichtlich, erfüllen 4.351 (32 Prozent) der 13.383 Strafgefangenen des Jahres 2011 diese Voraussetzung.

#### B. FD-Potentialgruppe 2 – Strafmaß von über einem und bis zu zwei Jahren

Das vorliegende Rechenmodell kann nur unzureichend zwischen FD- und BD-Potential unterscheiden, da FD-Klienten tatsächlich auch BD-Klienten sein könnten, würden sie erst nach Haftantritt in einer JA in den EÜH aufgenommen. Hier werden im Sinne einer Reduktion der Komplexität des Rechenmodells alle Insassen, die Strafmaße zwischen einem und zwei Jahre hatten, dem FD-Potential zugerechnet. Tatsächlich kann diese Gruppe nur unter der Annahme einer bedingten Entlassung in den EÜH aufgenommen werden. Die Wahrscheinlichkeit einer bedingten Entlassung wird im nächsten Schritt berücksichtigt. Etwas mehr als 1.000 Strafgefangene oder 8 Prozent der Gesamtstrafpopulation sind dieser Gruppe zuzuordnen.

### *C. BD-Potentialgruppe*

Die beiden als FD-Potential besprochenen Gruppen könnten, wie gesagt, grundsätzlich auch dem BD-Potential zugeordnet werden. Das vorliegende Modell weist jedoch nur jene Personen dem BD-Potential zu, die nicht ohnehin durch die FD-Variante erfasst werden. In der Berechnung des BD-Potentials werden, dieser Definition entsprechend, ausschließlich Insassen berücksichtigt, die im Jahr 2011 eine Strafe von mehr als zwei Jahren verbüßt haben und noch eine Resthaftzeit von unter einem Jahr zu verbüßen hatten. Diese Bedingung erfüllten rund 10 Prozent der Strafgefangenen ( $n=1.288$ ). Die Berechnung des BD-Potentials orientiert sich auf der 1. Ebene der zeitlichen Voraussetzung am frühest möglichen Entlassungszeitpunkt mit dem eine Resthaftzeit von maximal einem Jahr erreicht wird.

Diese Annäherung ist optimistisch, weil dadurch der Halbstrafentermin mehr Bedeutung zugesprochen bekommt als er in der Entlassungspraxis faktisch hat. Damit wird auch die Zahl der Personen, die die zeitlichen Voraussetzungen für das BD-Modell erfüllen könnten auf dieser Ebene etwas überschätzt. Als Korrektiv dazu wird auf der 2. Ebene des Berechnungsmodells, der Prozentsatz, mit dem die Wahrscheinlichkeit einer bedingten Entlassung berücksichtigt wird, auf die gesamte Population angewendet (siehe unten), obwohl ein Teil dieser Population auch mit Vollverbüßung ihrer Strafe im Jahr 2011 weniger als ein Jahr Resthaftzeit zu verbüßen hatten. Dieser Rechenmodus erscheint auch insofern sinnvoll als anzunehmen ist, dass Strafgefangene mit Strafzeiten von über einem Jahr wohl dann am ehesten die Voraussetzungen für den EÜH erfüllen, wenn sie auch eine Chance auf eine bedingte Entlassung haben.

Im folgenden zweiten Schritt wird die Chance auf bedingte Entlassung berücksichtigt, die für einen Teil der auf der ersten Ebene einbezogenen Insassen erforderlich wäre, um die zeitlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

#### *9.1.2. Zweite Ebene: Annahme der Wahrscheinlichkeit einer bedingten Entlassung*

Die Wahrscheinlichkeit einer bedingten Entlassung ist der zweite Faktor, der im Hinblick auf die zeitlichen Voraussetzungen für den EÜH zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus kann die Wahrscheinlichkeit einer bedingten Entlassung auch als Indiz für eine Eignung für den EÜH betrachtet werden.

Rechnerisch wird diese Ebene dadurch berücksichtigt, dass der Anteil der bedingten Entlassungen anhand der Entlassungsinformationen des Prävalenzdatensatzes errechnet wurde und auf die im ersten Schritt ausgewiesene Potentialgruppe angewendet wird.

Die FD1-Potentialgruppe ist von dieser Einschränkung nicht betroffen, weil dieser Gruppe ausschließlich Personen zugeordnet sind, die auch ohne bedingte Entlassung nicht mehr als ein Jahr Straftat zu verbüßen hatten. Für die Potentialgruppen FD2 und BD wurde die Wahrscheinlichkeit einer bedingten Entlassung nach § 46 StGB anhand der faktischen Entlassungsraten des Jahres 2011 bestimmt. Insassen aus Strafen zwischen einem und zwei Jahren wurden 2011 zu 40 Prozent bedingt entlassen und Insassen aus Strafen von mehr als zwei Jahren zu 36 Prozent.

#### *9.1.3. Dritte Ebene: Legalbiographie*

Der EÜH ist grundsätzlich nicht nur Personen vorbehalten, die bisher noch nie in Haft oder unbescholten waren. Regelmäßig werden legalbiographische Aspekte jedoch in die „Risikoabwägung“ einfließen. Hier wird die Legalbiographie anhand der in der IVV ausgewiesenen Variable „verbüßte Vorhaften“ berücksichtigt. Die Vorhafterfahrung ist der zentrale Faktor, der im Hinblick auf die persönliche Eignung der Strafgefangenen für den EÜH berücksichtigt werden kann. Anzunehmen ist, dass die Chance auf eine bedingte Entlassung Überschneidungen mit den persönlichen EÜH-Eignungsaspekten aufweist.

Vor allem bei den FD-Klienten zeigt sich ein deutlicher Unterschied zur gesamten Strafvollzugspopulation. Die Prävalenzstatistik weist für die gesamte Strafvollzugspopulation einen Anteil von 46 Prozent ohne frühere Hafterfahrung aus. Unter den FD-Klienten findet sich mit 60 Prozent aber ein wesentlich höherer Anteil an Gefangenen, die mit dem EÜH erstmals eine Haft verbüßen und nur wenige die bereits mehrmals in Haft waren (14% gegenüber 31% in der gesamten Strafvollzugspopulation). Geringere Unterschiede zur gesamten Strafvollzugspopulation zeigen sich hingegen bei den BD-Klienten. Der Anteil der BD-Klienten ohne Vorhafterfahrung gleicht mit 48 Prozent annähernd dem der gesamten Strafvollzugspopulation (46 Prozent). Lediglich der Anteil der BD-Klienten mit mehrmaliger Hafterfahrung liegt mit 22 Prozent unter dem entsprechenden Anteil der Strafvollzugspopulation (31 Prozent). Die Potential-Berechnung orientiert sich bei diesem Rechenschritt an der faktischen Verteilung von Vorhafterfahrung unter den EÜH-Klienten.

#### *9.1.4. Vierte Ebene: Staatsbürgerschaft*

Die Staatsbürgerschaft ist per se kein Ausschlussgrund für eine Aufnahme in den EÜH. De facto finden sich aber sehr wenige „Fremde“ im EÜH des Jahres 2011. Wie in Kapitel 5 ausgeführt wurde weist die IVV einen Anteil Strafgefangener ohne österreichische

Staatsbürgerschaft von 49 Prozent aus, während sich unter den EÜH-Klienten nur 15 Prozent finden. Anzunehmen ist, dass dieser geringe Anteil vor allem auf eine mangelnde Verankerung vieler fremder Strafgefangener in Österreich zurückzuführen ist (Wohnung, Familie, soziale Netzwerke) und sehr wahrscheinlich auch auf besonders schlechte Chancen des Zugangs zum Arbeitsmarkt für vorbestrafte Nicht-Österreicher, selbst wenn ihr Lebensmittelpunkt in Österreich liegt. Die Potential-Berechnung orientiert sich an den faktischen Anteilen von Österreichern, EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen an der EÜH-Klientel des Jahres 2011.

#### *9.1.5. Fünfte Ebene: Führendes Delikt*

Etwa jeder fünfte EÜH-Klient wurde wegen eines Betrugsdelikts verurteilt (19 Prozent). Die Betrugsdelikte haben somit den größten Anteil unter den EÜH Klienten. Unter der gesamten Strafhaftpopulation haben Betrugsdelikte jedoch nur einen Anteil von 5 Prozent. Insgesamt unterscheidet sich die EÜH-Klientel hinsichtlich der Deliktsverteilung deutlich von der gesamten Strafhaftpopulation. So haben etwa auch Finanzstraftdelikte unter den EÜH-Klienten einen wesentlich höheren Anteil als unter der gesamten Haftpopulation. Um diesen Unterschieden Rechnung zu tragen, werden die bis zu dieser Ebene errechneten Potentialgruppen an die im EÜH real beobachtete Deliktsverteilung statistisch-rechnerisch angepasst.

#### *9.1.6. Sechste Ebene: Chancen auf dem Arbeitsmarkt*

Die Bedingung, eine geeignete Arbeit vorweisen zu können, ist für einen Großteil der Strafvollzugsklientel am schwierigsten zu erfüllen. Als Rechengrößen werden hier Arbeitsmarktintegrationsdaten Strafgefangener aus einer Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie aus den 90er Jahren genutzt.<sup>67</sup> Herangezogen wird hier für die FD-Potentialgruppe der Anteil Gefangener ohne Hafterfahrung, die im Jahr vor dem Haftantritt überwiegend beschäftigt waren (mehr als 50% des Jahres). Der demnach für diese Gruppe zur Anwendung kommende Beschäftigtenanteil liegt bei 28 Prozent. Für die BD-Potentialgruppe wird der Anteil der hafterfahrenen Gefangenen herangezogen, die im Jahr nach der Haft überwiegend beschäftigt waren. Das waren der Studie zufolge 15 Prozent. Die Orientierung an diesen Studienergebnissen ist als pessimistische Einschätzung zu betrachten, nicht zuletzt weil hier unberücksichtigt bleibt, dass auch nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen die Voraussetzungen für den EÜH erfüllen können.

---

<sup>67</sup> Hammerschick et al 1997.

## 9.2 Potentialanalyse des EÜH

Abbildung 42: Potentialberechnung

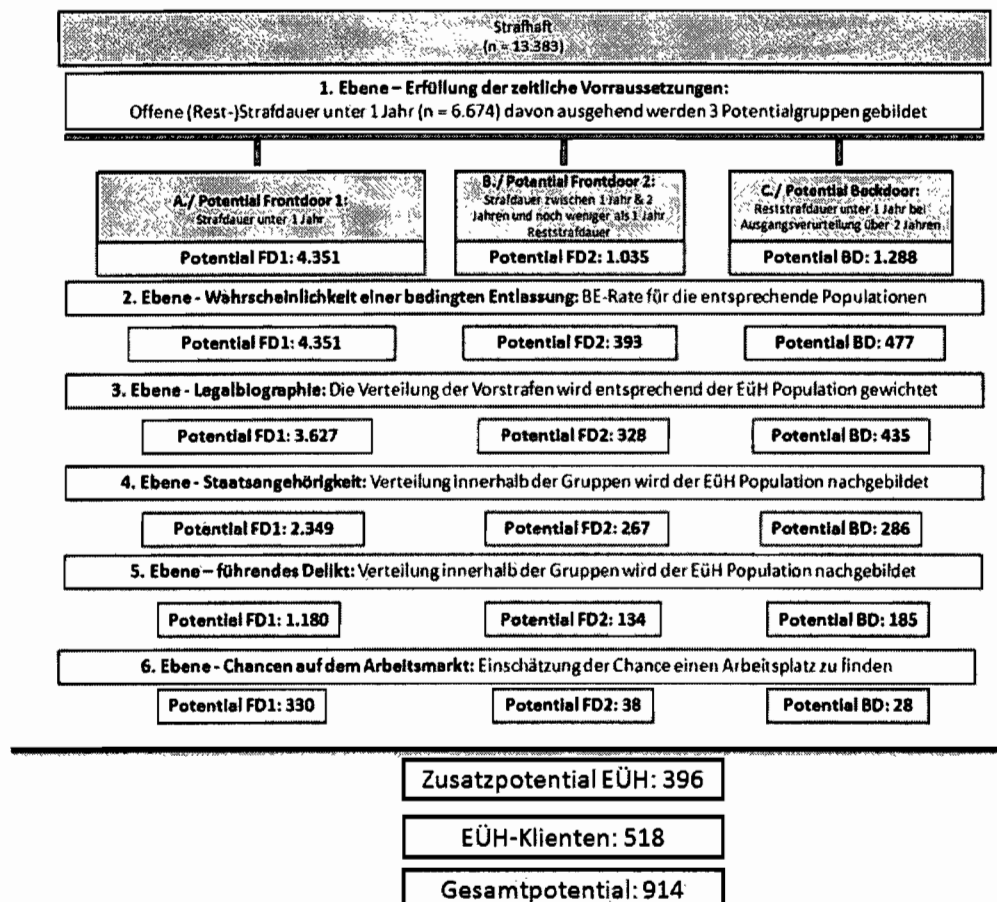


Abbildung 42 zeigt die einzelnen Schritte der Potentialberechnung im Überblick. Nach Berücksichtigung der besprochenen Faktoren ergibt sich ein zusätzliches Potential für den EÜH von 396 Personen bzw. weiteren 3 Prozent aller Strafgefangenen des Jahres 2011. Das größte Potential zeigt sich sehr deutlich im FD-Modell bei Personen mit kurzen und sehr kurzen Strafzeiten. Im FD-Modell für Klienten mit Strafen von bis zu zwei Jahren und im BD-Modell für Klienten mit Strafen über zwei Jahren zeigt sich hier hingegen ein vergleichsweise geringes zusätzliches Potential. Festzuhalten ist allerdings, dass in diesem Rechenmodell das BD-Modell dem FD-Modell nachgereiht ist. Grundsätzlich ist natürlich auch bei Strafen von bis zu zwei Jahren ein Strafantritt in einer Justizanstalt und in weiterer Folge ein EÜH im BD-Modell möglich. Wie die Praxis zeigt kommen Verurteilte mit Strafmaßen von über 6 Monaten eher über das BD-Modell in den EÜH.

Im Beobachtungsjahr 2011 waren 518 Personen tatsächlich im EÜH. Demzufolge ergibt sich auf der Grundlage der getroffenen Annahmen für den EÜH des Jahres 2011 ein Gesamtpotential von 914 Personen bzw. von annähernd 7 Prozent der gesamten Strafgefangenenpopulation. Anders ausgedrückt wurden diesem Modell folgend 57 Prozent des Potentials ausgeschöpft.

Festzuhalten ist, dass es sich bei diesem Rechenmodell um ein konservatives Modell handelt, das sich einerseits an der faktischen Anwendung des EÜH im Jahr 2011 orientiert und andererseits einschränkende Faktoren tendenziell eher überschätzt. Die Orientierung an der Praxis des Jahres 2011 „konserviert“ gewissermaßen vor allem das BD-Modell, das 2011 österreichweit nur sehr zurückhaltend angewendet wurde, während von Justizexperten durchaus auch bei diesem Modell Ausweitungsmöglichkeiten gesehen werden. In diesem Sinn sind die hier errechneten Werte als grobe Richtgrößen zu verstehen. Der konservativen Ausrichtung dieses Rechenmodells steht gegenüber, dass es Einflussfaktoren gibt, die hier nicht berücksichtigt werden können, wie etwa das Antragsverhalten der potentiellen Klienten. Wie einleitend festgestellt wurde, besteht die Qualität dieses Modells nicht zuletzt darin, dass die einzelnen Faktoren bzw. Stufen der Berechnung transparent gemacht werden und dort, wo Annahmen getroffen wurden, auch Korrekturen oder Änderungen auf Basis besseren (empirischen) Wissens vorgenommen werden können bzw. Bandbreiten des Potentials unter verschiedenen Annahmen dargestellt werden können<sup>68</sup>.

In Kapitel 5 wurde auf die unterschiedlichen regionalen Anwendungsraten des EÜH eingegangen. Dort zeigten sich Anwendungsraten von bis zu 10 Prozent. Der hier errechnete Wert eines EÜH-Potentials von knapp 7 Prozent entspricht z.B. der EÜH-Anwendungsrate der JA Innsbruck. Die JA Innsbruck gehört zu jenen Justizanstalten, die den EÜH 2011 vergleichsweise oft durchführten. Einige Anstalten hatten tatsächlich aber noch höhere Anwendungsraten. Es ist davon auszugehen, dass sich die Justizanstalten, deren Rahmenbedingungen und Klientel unterscheiden. In diesem Sinn ist bei einem Vergleich bzw. bei der Übertragung von Anwendungsraten Vorsicht geboten. Dennoch erscheint ein österreichweiter (Mittel-)Wert von 7 Prozent keineswegs unrealistisch. Seit Einführung des EÜH war eine kontinuierliche Steigerung der Anwendungszahlen zu beobachten. In der Zeit von Jänner 2012 bis Juli 2012 sind die EÜH-Zahlen von 154 Personen auf 199 gestiegen, was einer Steigerung von rund 30 Prozent entspricht. Auch die im Frühjahr 2012 befragten Anstaltsvertreter nahmen durchwegs ein Steigerungspotential bei den EÜH-Anwendungszahlen an.

---

<sup>68</sup> Die ausführliche Berechnungstabelle 13 zur Potentialberechnung findet sich am Ende des Tabellenanhangs.

## 10. EÜH als Ersatz für Untersuchungshaft

Der EÜH als Ersatz für eine U-Haft stellt sich in der Praxis als nahezu totes Recht dar. Im Jahr 2011 weisen die Daten vier Anwendungsfälle aus, wobei einer davon nach gerichtlicher Entscheidung noch am selben Tag wieder aus dem EÜH bzw. der U-Haft entlassen wurde.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren und davor wurde vielfach zu Bedenken gegeben, dass der EÜH die Haftgründe - Tatbegehungsfahr, Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr - kaum ausschließen könnte. Würde sich ein Untersuchungsgefangener für den EÜH eignen, so wäre meist anzunehmen, dass auch mit gelinderen Mitteln das Auslangen zu finden wäre. In diesem Sinn war anzunehmen, dass ein elektronisch überwachter Hausarrest wohl nur in besonderen (wenigen) Fällen geeignet sein würde die U-Haft zu ersetzen, es sei denn man würde gelindere Mittel dadurch ersetzen, was als „Netwidening“ zu betrachten wäre. Die Anwendungspraxis bestätigt die Zweifel an diesem Einsatzbereich des EÜH mehr als zu erwarten war. Die wenigen Fälle können auch keine Hinweise auf eine regional unterschiedliche Praxis geben. Die weitgehende Nichtanwendung trifft faktisch auf ganz Österreich zu.

Die vorliegenden Informationen zu den Anwendungsfällen des Jahres 2011 lassen keine verallgemeinerbaren Schlüsse zu. Beschreibend sei hier festgehalten, dass die haftbegründenden Delikte in einem Fall eine gefährliche Drohung und Nötigung, in zwei Fällen Einbruchsdiebstähle und im vierten Fall Betrug waren. Die U-Haft bzw. der EÜH wurde in drei Fällen aufgrund von Tatbegehungsfahr und in einem Fall aufgrund von Tatbegehungs- und Fluchtgefahr verhängt.

Die zum U-Haftmodell befragten Wiener Experten bestätigen, dass auch sie mit einem sehr geringen Anwendungsbereich gerechnet hatten. Festgestellt wurde dennoch, dass eine weitere Gestaltungsmöglichkeit für Richter und Staatsanwälte von Vorteil wäre. Sie verwiesen vor allem auf die Haftgründe Verdunkelungsgefahr und Tatbegehungsfahr, die durch eine elektronische Überwachung nicht auszuschließen wären. Betrachtet man die Anwendungsfälle 2011, so zeigt sich hier bezüglich Tatbegehungsfahr und deren Ausschlussmöglichkeit durch den EÜH eine andere Bewertung. Im derzeit zur Anwendung kommenden, wohnungsgebundenen Überwachungsmodell sehen die Experten den Grund dafür, dass auch die Fluchtgefahr in der Regel nicht auszuschließen ist. Ein GPS-

basierendes Modell<sup>69</sup>, das auch Zellortung zulässt, würde ihrer Einschätzung nach hinsichtlich der Vermeidung der Fluchtgefahr mehr Anwendungsmöglichkeiten bieten. Laut ihren Aussagen wäre diese Technologie mittlerweile ausgereifter. Von einer Seite wird aber auch in Bezug auf dieses technische Modell festgehalten, dass selbst diese Technologie nicht verhindern könnte, dass das Band gewaltsam entfernt würde.

Eine GPS-basierende Überwachungstechnologie ist offenbar ein wichtiges Element der von den Wiener Experten berichteten Überlegungen hinsichtlich der Haftgestaltung bei jugendlichen Straftätern (im Alter von 14 bis 18 Jahren) und zwar sowohl bei U-Haft als auch Strafhafte. In diesem Zusammenhang wird erläutert, dass eine Haft in einer Justizanstalt bei Jugendlichen besonders schwerwiegende Folgen nach sich ziehen kann, es andererseits aber oft unumgänglich ist, die Jugendlichen aus ihrem Umfeld zu entfernen. Angedacht ist die Einrichtung einer Außenstelle der JA Josefstadt mit Wohneinheiten, die als betreutes und kontrolliertes Wohnen geführt würden. In einem Stufenmodell könnten die Jugendlichen zunächst in den geschlossenen Vollzug aufgenommen werden und in weiterer Folge in das betreute Wohnen überführt werden, von wo aus sie, über GPS kontrolliert, zur Arbeit oder in die Schule gehen könnten.

Ein auf GPS basierendes Überwachungssystem würde allerdings, wie bereits unter 6.3. ausgeführt wurde, eine grundlegend andere Ausrichtung des EÜH bedeuten. Im derzeit realisierten, an den Wohnraum gebundenen technischen Modell stellt die technische Überwachung lediglich eine Unterstützung zu Kontrolle der Hausarrestzeiten dar. Die zentralen Gestaltungselemente des EÜH sind die Vereinbarungen, die Wochenplanung, die wöchentlichen Termine, die Strukturierung der Tagesabläufe, die erforderliche Beschäftigung und die Hausarrestzeiten. Bei einem GPS-Modell tritt die technische Kontrolle mehr in den Vordergrund und wird zu einem zentralen Gestaltungselement.

---

<sup>69</sup> Global Positioning System. Ein derartiges technisches Modell erlaubt eine durchgehende Überwachung und Ortung der Inhaftierten.

## 11. Fazit: Beantwortung zentraler Fragestellungen

### 1.1. Frage 1: „Welche Faktoren wirken sich auf den Zugang der Klienten zum EÜH und deren Zahl aus?“

Das Antrags- und Überprüfungsverfahren stellt sich als fundiertes, auf den Einzelfall ausgerichtetes Verfahren dar, das nicht zuletzt auf eine gute Kooperation zwischen den Justizanstalten und NEUSTART aufbaut. Die geringen Zahlen bezüglich Verfehlungen bzw. Abbrüchen können als Indiz dafür betrachtet werden, dass sich diese Praxis grundsätzlich gut bewährt. Dies ist nicht zuletzt hinsichtlich des Schutzes der Opfer von Straftaten von grundlegender Bedeutung. Potentiellen Gefahren ist im Rahmen der Überprüfung der Missbrauchsgefahr und der Risiken besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Wichtige Faktoren in Bezug auf den Zugang zum EÜH sind:

- Die Verbreitung der Information über den EÜH: Mit zunehmender Verbreitung der Information steigen die Antragszahlen;
- Motivation und Unterstützungsmöglichkeiten bei der Antragstellung;
- Die Erfüllung der Voraussetzungen: Unterstützungsangebote für Klienten mit eher schlechten Rahmenbedingungen könnten deren Zugangsmöglichkeiten verbessern.

### 1.2. Frage 2: „Sind EÜH-Insassen untypische Gefangene mit eher gutem sozialen Hintergrund?“

Tendenziell stellt sich die EÜH-Klientel hinsichtlich sozialer Merkmale und Legalbiografie etwas besser dar als andere Strafgefangene. Die Unterschiede weisen aber keineswegs darauf hin, dass es sich bei der EÜH-Klientel um eine bevorzugte Klientel handelt, die z.B. aufgrund ihrer gesellschaftlichen Position eine Haftstrafe im EÜH verbüßen darf. Tatsächlich sind die Unterschiede zur allgemeinen Strafgefangenenpopulation weitgehend durch die EÜH-Voraussetzungen bedingt.

### 1.3. Frage 3: „Wie wirkt und bewährt sich die Gestaltung des EÜH?“

Die Verläufe und die Administration des EÜH stellen sich als weitgehend problemlos bzw. gut funktionierend dar. Die Vollzugsform EÜH bewährt sich.

- Die technische Überwachung stellt im derzeit in Österreich zur Anwendung kommenden Modell eine technische Unterstützung der Kontrolle dar. Die zentralen Gestaltungselemente des EÜH

sind allerdings die Vereinbarungen, die Wochenplanung, die Strukturierung der Tagesabläufe, die erforderliche Beschäftigung und die Hausarrestzeiten.

- Die Sozialarbeit ist ein wichtiges Unterstützungs- und Gestaltungselement im EÜH. Am sichtbarsten wird die Bedeutung der sozialarbeiterischen Betreuung bei Klienten mit vielschichtigen Belastungen und Problemlagen. Die Fallstudien deuteten bei solchen Klienten vielfach positive Entwicklungen und Erfolge an.
- Der EÜH wird nicht als „gemütlicher“ Hausarrest mit wenig Einschränkung und Belastung erlebt. Vielmehr zeigt sich, dass die Situation für die Klienten mitunter auch sehr belastend sein kann. Wie die Belastung jeweils konkret erlebt wird, ist individuell verschieden.
- Die (Aus-)Wirkungen des EÜH auf die Klienten stellen sich bei allen Fallstudien Klienten in Summe positiv dar. Sie unterscheiden sich aber bei verschiedenen Klientengruppen:
  - **Klienten mit guten sozialen Rahmenbedingungen, weitgehend bestehender sozialer Integration und trotz Belastung durch Straftat, Verurteilung und Strafe vergleichsweise guten Lebensbedingungen:** Bei diesen Fällen ist anzunehmen, dass der EÜH die Klienten vor weiteren, mitunter schwerwiegenden, persönlichen, familiären, partnerschaftliche, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Folgewirkungen bzw. Abstiegsprozessen bewahrte. Arbeitsplätze konnten erhalten werden, die Klienten konnten sich selbst erhalten und zur Erhaltung der Familie beitragen, Schuldenteile konnten während des EÜH bezahlt und (weitere) psychische Folgewirkungen konnten hintangehalten werden. Nicht zuletzt konnten sich die Klienten während und mit dem EÜH der erforderlichen Neugestaltung des zukünftigen Lebens widmen.
  - **Klienten mit mittelmäßigen sozialen Rahmenbedingungen, „unklarer“ sozialer Integration und mitunter „fragilen“ Lebensbedingungen:** Die Wirkungen des EÜH erschienen bei dieser Gruppe zum Teil etwas weniger deutlich als bei den anderen Gruppen. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich die sozialen und sonstigen Lebensumstände bei dieser, bereits vorbelasteten Gruppe durch die gegenständlichen Verurteilungen nicht so gravierend geändert haben. Der EÜH erscheint bei diesen Klienten vor allem sinnvoll, um weitere Abstiegsprozesse bzw. Folgewirkungen der Haft zu vermeiden. Während des EÜH konnten die Klienten geeigneten Beschäftigungen nachgehen, sich selbst erhalten, zur Versorgung und Betreuung ihrer Familien beitragen und anderen finanziellen Verpflichtungen nachkommen.
  - **Klienten mit (eher) schlechten sozialen Rahmenbedingungen, (eher) kritischer sozialer Integration und (eher) schwierigen Lebensbedingungen:** Der Großteil dieser Gruppe musste bereits beträchtliche Anstrengungen unternehmen, eine geeignete Unterkunft und/oder eine geeignete Beschäftigung zu finden. Damit wurden wichtige Grundsteine für weitere positive Entwicklungen gelegt. Der EÜH stellt bei diesen Klienten regelmäßig auch eine Art Training dar - hinsichtlich der Zeit- und Lebensgestaltung, der Problem- und Konfliktbearbeitung oder allgemein hinsichtlich Verhaltensweisen. Das enge Betreuungssetting wirkte bei diesen Klienten offenbar sehr positiv und unter diesen Bedingungen konnten vielfach wichtige Vorbereitungen und Schritte in Richtung einer besseren, stabileren und deliktsfreien Zukunft gelegt werden. Aus den Beobachtungen und Berichten kann geschlossen werden, dass Vollzugsklienten mit vergleichsweise schlechten Rahmenbedingungen, die faktisch eher seltener im EÜH zu finden sind, dennoch besonders dafür geeignet sein können.

#### 1.4. Frage 4: „Wie endet der EÜH?“

- Vorzeitige Abbrüche sind sehr selten. Bei 1,7 Prozent aller EÜH-Klienten des Jahres 2011 kam es zu einer vorzeitigen Beendigung nach einer neuerlichen Straftat und bei 1,3 Prozent nach schweren Verfehlungen bezüglich der Auflagen und Bedingungen. Die geringen Abbruchszahlen sind als Beleg dafür zu betrachten, dass das Modell gut umgesetzt wird und sich bewährt.
- EÜH-Klienten werden öfter als andere Strafvollzugs-Insassen bedingt entlassen. Dies dürfte vor allem daran liegen, dass die EÜH-Klienten doch eher Insassen mit im Vergleich etwas geringerer Vorbelastung (Vorhaften) und guter Prognose sind. Es gibt Hinweise, dass Richter in manchen Regionen einen erfolgreichen EÜH auch als Bewährung für eine bedingte Entlassung betrachten. Verallgemeinerbar ist dieser Befund jedoch nicht.

#### 1.5. Frage 5: „Was bedeutet der EÜH für den Strafvollzug?“

- Der EÜH ist eine sinnvolle und gute Erweiterung der Gestaltung des Vollzugssystems.
- Die organisatorischen Abläufe stellen sich im Wesentlichen gut eingerichtet und mittlerweile eingespielt dar und tragen mit qualitativ guter Arbeit zu einer erfolgreichen Umsetzung bei.
- Die grundsätzlich positive Bewertung des EÜH wird in der Darstellung der Vollzugsvertreter von der damit verbundenen Mehrbelastung der Justizanstalten überschattet, für die keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.
- Wiewohl manche Anstalten gewisse Entlastungen durch einen mit dem EÜH erreichten Normal-Belag in den Justizanstalten berichten, scheint der allgemeine Entlastungseffekt für den Strafvollzug, zumindest derzeit noch, gering zu sein.
- Besonders in Zeiten von Budget-Restriktionen werden die Möglichkeiten von zusätzlichen Ressourcen-Zuteilungen eingeschränkt bleiben. In diesem Sinn muss auch möglichen organisatorischen Umgestaltungen und dadurch zu bewirkenden Entlastungsmöglichkeiten Aufmerksamkeit geschenkt werden. Andernfalls wäre zu befürchten, dass die sich offenbar gut bewährende, neue Vollzugsform EÜH nicht ausreichend verankert, den Erfordernissen entsprechend gestaltet und weiterentwickelt werden kann.
- Durch den EÜH werden die Freigänger-Zahlen im Strafvollzug etwas reduziert.

#### 1.6. Frage 6: „Wird das Anwendungspotential des EÜH 2011 ausgeschöpft?“

- Die befragten Anstaltsvertreter gehen durchwegs von einem Ausweitungspotential des EÜH aus.
- Ein im Rahmen der Evaluation entwickeltes Rechenmodell ergab für das Jahr 2011 eine Potentialausschöpfung von 57 Prozent.
- Seit Einführung des EÜH steigen die Anwendungszahlen kontinuierlich.

## Literaturverzeichnis

- Albrecht, H.J. (2002) Der elektronische Hausarrest – das Potential für Freiheitsstrafenvermeidung. Rückfallverhütung und Rehabilitation. Monatsschrift für Kriminologie, 2002/2, 84-104.
- Brüchert, O. (2002) Modellversuch Elektronische Fußfessel – Strategien zur Einführung einer umstrittenen Maßnahme. Neue Kriminalpolitik, 2002/1, 32-35.
- Hammerschick, W./Neumann, A. (2008) Bericht der Begleitforschung zum Modellversuch „Elektronische Aufsicht/Überwachter Hausarrest im Rahmen des § 126 StVG“. Wien: IRKS Forschungsbericht.
- Hammerschick, W./Pilgram, A./Riesenfelder, A. (1997) Zu den Erwerbsbiografien und Verurteilungskarrieren Strafgefangener und Straftlassener, rekonstruiert anhand von Sozialversicherungs- und Strafregisterdaten, in: Hammerschick, W./Pilgram, A. (Hg.), Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '97 – Arbeitsmarkt, Strafvollzug und Gefangenearbeit, Baden Baden.
- Hofinger, V./Neumann, A./Stangl, W./Pilgram, A. (2009) Pilotbericht über den Strafvollzug 2008, Wien: IRKS Forschungsbericht, 59.
- Kawamura, G. (1998) Elektronisch überwachter Hausarrest – Alternative zum Strafvollzug? Neue Kriminalpolitik, 1998/2, 10-11.
- Kissling, I./Killias, M. (2006) Schlussbericht über die experimentelle Evaluation von electronic Monitoring vs. Gemeinnützige Arbeit. URL: [www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/straf\\_und\\_massnahmevollzug/monitoring.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/straf_und_massnahmevollzug/monitoring.html) (29.10.2008).
- Mayer, K./Schildknecht, H. (2009) (Hg.) Dissozialität, Delinquenz und Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit. Zürich/Basel/Genf.
- Mayer, M. (2004) Modellprojekt Elektronische Fußfessel. Wissenschaftliche Befunde zur Modellphase des hessischen Projekts. forschung aktuell | research in brief, 2004/23.
- Peter-Egger, G. (2003) Interkantonaler Modellversuch Elektronisch überwachter Strafvollzug (EM) für Kurz- und Langstrafen. Evaluationsbericht zur Rückfalluntersuchung. Zusammenfassung der Evaluationsresultate. URL: [www.ejpd.admin.ch/-etc/medialib/data/sicherheit/straf\\_und\\_massnahmen/monitoring.Par.0031.File.../em-bericht-ueberblick-d.pdf](http://www.ejpd.admin.ch/-etc/medialib/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/monitoring.Par.0031.File.../em-bericht-ueberblick-d.pdf) (29.10.2008).

Peter-Egger, G. (2004) Interkantonaler Modellversuch Elektronisch überwachter Strafvollzug (EM) für Kurz- und Langstrafen. Evaluationsbericht zur Rückfalluntersuchung. URL: [www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/straf-\\_und\\_massnahmevollzug/monitoring.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/straf-_und_massnahmevollzug/monitoring.html) (29.10.2008).

Sonnen, B.R. (1998) Elektronische Fessel und Grundgesetz. Neue Kriminalpolitik, 1998/1.

Statistik Austria (2012) Arbeitsmarkt, URL: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/arbeitsmarkt](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/arbeitsmarkt) (03.06.2012).

## Tabellenanhang

### *Zur Rekodierung der Deliktsvariablen*

Jedes Urteil besteht aus einem strafmaßbestimmendem Delikt und u.U. weiteren Nebendelikten. Diese werden in der IVV in den Variablen „Führendes Delikt“ und „Strafhaftdelikte“ eingetragen, wobei in „Führendes Delikt“ der strafmaßbestimmende Paragraph und in „Strafhaftdelikte“ alle weiteren Paragraphen (durch Semikolons getrennt) eingetragen werden. Die Daten werden in der IVV grundsätzlich als String-Variablen geführt, was für jede weitere Kalkulation die Transformation des Eintrags auf ein numerisches Niveau notwendig macht.<sup>70</sup> Für die Veranschaulichung einer Deliktsverteilung in einer Population (Personenstatistik) ist es notwendig, jeder Person/jedem Fall ein Delikt zuzuordnen, was üblicherweise unter Heranziehung des Paragraphen des führenden Delikts gemacht wird. Für eine kumulative Betrachtung und einen Überblick werden die einzelnen Paragraphen definierten Deliktsgruppen zugewiesen, sodass jeder Fall einer Gruppe zugeordnet wird. Die Zuordnung der Paragraphen erfolgte in unten stehende Deliktsgruppen:

1. Diebstahl: StGB §§ 127, 128, 129, 130, 136, 141
2. Delikte gegen das SMG: SMG
3. Raub: StGB §§ 131, 142, 143
4. Mord: StGB §§ 75, 76
5. Betrug/Untreue: StGB §§ 146, 147, 148, 148a, 153, 153a-e
6. Körperverletzung: StGB §§ 83, 84, 85, 86, 87
7. Sonstiges Delikt:  
StGB §§ 287, 102, 108, 109, 114, 115, 12, 125, 126, 132, 133, 134, 135, 144, 145, 15, 152, 164, 165, 170, 179, 195, , 223, 224, 224a, 228, 229, 231, 233, 24, 241, 241e, 27, 270, 271, 274, 275, 28, 288, 288a, 289, 28a, 293, 295, 297, 298, 299, 302, 313, 33, 46, 49, 51, 53, 53b, 69, 91, 92, 94, 95, 99, 269, 287, 277, 278, 278a, 169, 232  
ARHG, ASVG, BMG, EBG, EGVG, EO, FSG, GwEO, JGG, KFG, MilStG, NotzeicheG, SPG, StPO, StVG, StVO, UrhG, VerbotsG, VStG, WaffG, WLSG, FPG , FrG
8. Nötigung/Gefährliche Drohung: StGB §§ 105, 106, 107, 107a
9. Delikte gegen die sexuelle Integrität: StGB §§ 201, 202, 205, 206, 207, 207a, 207b, 208, 203, 212, 216, 217, 218
10. Widerstand gegen die Staatsgewalt: StGB § 269
11. Verletzung der Unterhaltspflicht: StGB § 198
12. Fahrlässige Körperverletzung/Tötung: StGB §§ 88, 80, 81, 89
13. Delikte gegen das Finanzstrafgesetz: FinStrG
14. Krida: StGB §§ 156-163

<sup>70</sup> Beispielsweise wird im Fall einer „Vergewaltigung“ das „Führende Delikt“ (gemäß Urteil) als „StGB § 207 Abs 1“ (String) eingetragen, nicht aber als „207.1“ (numerisch).

In einer ersten Auswertung zum führenden Delikt, zeigte sich ein Anteil von 17 Prozent fehlenden Werten in der EÜH-Population (siehe Tabelle 1). Die Datenanalyse hat gezeigt, dass diese vor allem aufgrund von fehlenden und nicht eindeutigen Einträgen (z.B. „StGB“, „Abs. 3“, „StGB § 15“,...) zustande kommen. Um diese beträchtliche Zahl an fehlenden Einträgen zu ergänzen sollte das erste eingetragene Delikt aus der Paragraphen-Reihe der Variable „Strafhaftdelikte“ herangezogen werden. (Wäre dieses abermals nicht eindeutig, so würde wiederum der zweite Paragraf zur Kodierung herangezogen werden.) Dies hat zur Voraussetzung, dass die Paragraphen-Aufreihung in der Variable „Strafhaftdelikte“ in einzelne Variablen aufgeteilt wurden, um sie als einzelne Delikte behandeln zu können. Dem Prozedere des führenden Delikts folgend wurden sie auf ein numerisches Datenniveau transformiert und den obigen Deliktgruppen zugeteilt. Danach konnte, wenn das Führende Delikt fehlend war, die Leerstelle mit dem 1. Strafhaftdelikt aufgefüllt werden, wenn auch dieses fehlte, mit dem 2. Strafhaftdelikt usw.

In der folgenden Tabelle 1 ist ein Vergleich zu sehen, der die Deliktsverteilung in der EÜH-Population vor und nach der Rekodierung der fehlenden Delikte zeigt, und wodurch ersichtlich wird, wohin sich die fehlenden Fälle bewegt haben.

Tabelle 1: Führendes Delikt gruppiert für EÜH vor/nach Rekodierung

| Deliktgruppen                         | EÜH vor Rekodierung |              | EÜH nach Rekodierung |              |
|---------------------------------------|---------------------|--------------|----------------------|--------------|
|                                       | n                   | %            | n                    | %            |
| <b>Fehlend</b>                        | <b>86</b>           | <b>17.0</b>  | <b>0</b>             | <b>0</b>     |
| Diebstahl                             | 38                  | 7.5          | 46                   | 9.1*         |
| Delikte gegen das SMG                 | 13                  | 2.6          | 22                   | 4.3*         |
| Raub                                  | 15                  | 3.0          | 15                   | 3.0          |
| Mord                                  | 2                   | .4           | 2                    | .4           |
| Betrug                                | 88                  | 17.4         | 102                  | 20.1*        |
| Körperverletzung                      | 68                  | 13.4         | 72                   | 14.2         |
| Sonstiges Delikt                      | 47                  | 9.3          | 59                   | 11.6         |
| Nötigung/Gefährliche Drohung          | 17                  | 3.4          | 18                   | 3.6          |
| Delikte gegen die sexuelle Integrität | 11                  | 2.2          | 15                   | 3.0          |
| Widerstand gegen die Staatsgewalt     | 6                   | 1.2          | 6                    | 1.2          |
| Verletzung der Unterhaltspflicht      | 24                  | 4.7          | 26                   | 5.1          |
| Fahrlässige Körperverletzung/Tötung   | 35                  | 6.9          | 52                   | 10.3*        |
| Delikte gegen das FinStrG             | 49                  | 9.7          | 61                   | 12.0*        |
| Kradadelikte                          | 8                   | 1.6          | 11                   | 2.2          |
| <b>Total</b>                          | <b>507</b>          | <b>100.0</b> | <b>507</b>           | <b>100.0</b> |

Quelle: IVV; eigene Berechnung; \*Werte gesteigert  $\geq + 1,5\%$ -Punkte durch fehlende Fälle.

Tabelle 2: Regionale Verteilung der Anträge auf EÜH 2011

|                                  | Gesamt | Front-door | Backdoor | k.A. | Anteil an Haft-population <sup>71</sup> | Anteil an Anträgen Gesamt | Anteil Front-door | Anteil Backdoor |
|----------------------------------|--------|------------|----------|------|-----------------------------------------|---------------------------|-------------------|-----------------|
| Eisenstadt                       | 20     | 17         | 3        | 0    | 2%                                      | 2%                        | 85%               | 15%             |
| Feldkirch                        | 59     | 52         | 7        | 0    | 3%                                      | 6%                        | 88%               | 12%             |
| Garsten                          | 7      | 5          | 2        | 0    | 4%                                      | 1%                        | 71%               | 29%             |
| Hirtenberg                       | 6      | 0          | 6        | 0    | 5%                                      | 1%                        | 0%                | 100%            |
| Innsbruck                        | 91     | 63         | 28       | 0    | 6%                                      | 9%                        | 69%               | 31%             |
| Graz                             |        |            |          |      |                                         |                           |                   |                 |
| Jakomini                         | 85     | 62         | 7        | 16   | 7%                                      | 9%                        | 73%               | 8%              |
| Josefstadt                       | 56     | 37         | 19       | 0    | 11%                                     | 6%                        | 66%               | 34%             |
| Klagenfurt                       | 121    | 98         | 23       | 0    | 6%                                      | 12%                       | 81%               | 19%             |
| Körneuburg                       | 33     | 24         | 9        | 0    | 4%                                      | 3%                        | 73%               | 27%             |
| Krems                            | 15     | 12         | 3        | 0    | 1%                                      | 2%                        | 80%               | 20%             |
| Leoben                           | 51     | 39         | 12       | 0    | 4%                                      | 5%                        | 76%               | 24%             |
| Linz                             | 29     | 18         | 11       | 0    | 6%                                      | 3%                        | 62%               | 38%             |
| Ried                             | 13     | 10         | 3        | 0    | 2%                                      | 1%                        | 77%               | 23%             |
| Salzburg                         | 74     | 60         | 14       | 0    | 3%                                      | 7%                        | 81%               | 19%             |
| Simmering                        | 183    | 127        | 56       | 0    | 7%                                      | 18%                       | 69%               | 31%             |
| Sonnberg                         | 3      | 0          | 3        | 0    | 4%                                      | 0%                        | 0%                | 100%            |
| St. Pölten                       | 46     | 35         | 11       | 0    | 3%                                      | 5%                        | 76%               | 24%             |
| Suben                            | 1      | 0          | 1        | 0    | 3%                                      | 0%                        | 0%                | 100%            |
| Schwarzau                        | 8      | 0          | 8        | 0    | 2%                                      | 1%                        | 0%                | 100%            |
| Wels                             | 43     | 25         | 18       | 0    | 2%                                      | 4%                        | 58%               | 42%             |
| Wp. Neustadt                     | 52     | 39         | 13       | 0    | 2%                                      | 5%                        | 75%               | 25%             |
| GESAMT                           | 996    | 723        | 257      | 16   | -                                       | 100%                      | 73%               | 26%             |
| Justizanstalten ohne EÜH-Anträge |        |            |          |      |                                         |                           |                   |                 |
| Wien Favoriten                   | 1%     |            |          |      |                                         |                           |                   |                 |
| Gerasdorf                        | 1%     |            |          |      |                                         |                           |                   |                 |
| Göllersdorf                      | 0%     |            |          |      |                                         |                           |                   |                 |
| Graz-Karlau                      | 4%     |            |          |      |                                         |                           |                   |                 |
| Wien Mittersteig                 | 0%     |            |          |      |                                         |                           |                   |                 |
| St. Leon                         | 7%     |            |          |      |                                         |                           |                   |                 |

<sup>71</sup> Die Spalte Anteil an der Haftpopulation drückt den prozentuellen Anteil an Insassen in Strafhaft im Jahr 2011 aus. Gemeint ist hier der Anteil an der Jahresprävalenz, also jener Anteil an allen Insassen in Strafhaft die 2011 zumindest einen Tag in Strafhaft verbüßt hatten (Insassen die de-facto im EÜH untergebracht waren, zählen hier nicht als Strafgefangene).

*Tabelle 3: Regionale Unterschiede in der Erledigung der Anträge auf EÜH 2011 nach Justizanstalten (ohne offene bzw. abgetretene Anträge)*

|                 |        | abgewiesen | zurückgezogen | bewilligt | Gesamt |
|-----------------|--------|------------|---------------|-----------|--------|
| Eisenstadt      | Anzahl | 2          | 3             | 10        | 15     |
|                 | %      | 13%        | 20%           | 67%       | 100%   |
| Feldkirch       | Anzahl | 11         | 4             | 28        | 43     |
|                 | %      | 26%        | 9%            | 65%       | 100%   |
| Garsen          | Anzahl | 0          | 2             | 1         | 3      |
|                 | %      | 0%         | 67%           | 33%       | 100%   |
| Hirtenberg      | Anzahl | 0          | 2             | 0         | 2      |
|                 | %      | 0%         | 100%          | 0%        | 100%   |
| Innsbruck       | Anzahl | 11         | 11            | 42        | 64     |
|                 | %      | 17%        | 17%           | 66%       | 100%   |
| Graz-Jakomini   | Anzahl | 10         | 15            | 29        | 54     |
|                 | %      | 19%        | 28%           | 54%       | 100%   |
| Wien Josefstadt | Anzahl | 42         | 4             | 0         | 46     |
|                 | %      | 75%        | 25%           | 0%        | 100%   |
| Klagenfurt      | Anzahl | 14         | 30            | 50        | 94     |
|                 | %      | 15%        | 32%           | 53%       | 100%   |
| Korneuburg      | Anzahl | 3          | 4             | 8         | 15     |
|                 | %      | 20%        | 27%           | 53%       | 100%   |
| Krems           | Anzahl | 1          | 0             | 1         | 2      |
|                 | %      | 50%        | 0%            | 50%       | 100%   |
| Leoben          | Anzahl | 21         | 0             | 25        | 46     |
|                 | %      | 46%        | 0%            | 54%       | 100%   |
| Linz            | Anzahl | 7          | 11            | 7         | 25     |
|                 | %      | 28%        | 44%           | 28%       | 100%   |
| Ried            | Anzahl | 0          | 0             | 7         | 7      |
|                 | %      | 0%         | 0%            | 100%      | 100%   |
| Salzburg        | Anzahl | 17         | 6             | 35        | 58     |
|                 | %      | 29%        | 10%           | 60%       | 100%   |
| Wien Simmering  | Anzahl | 40         | 15            | 58        | 113    |
|                 | %      | 35%        | 13%           | 51%       | 100%   |
| Sonnbjerg       | Anzahl | 1          | 1             | 0         | 2      |
|                 | %      | 50%        | 50%           | 0%        | 100%   |
| St. Pölten      | Anzahl | 11         | 4             | 15        | 30     |
|                 | %      | 37%        | 13%           | 50%       | 100%   |
| Schwarzau       | Anzahl | 0          | 3             | 0         | 3      |
|                 | %      | 0%         | 100%          | 0%        | 100%   |
| Wels            | Anzahl | 0          | 11            | 23        | 34     |
|                 | %      | 0%         | 32%           | 68%       | 100%   |
| Wiener Neustadt | Anzahl | 6          | 5             | 19        | 30     |
|                 | %      | 20%        | 17%           | 63%       | 100%   |
| Gesamt          | Anzahl | 167        | 131           | 358       | 656    |
|                 | %      | 26%        | 20%           | 55%       | 100%   |

Tabelle 4: Erledigung nach Frontdoor- bzw. Backdoor-Modell (ohne offene bzw. abgetretene Anträge)

|           |        | abgewiesen | zurückgezogen | bewilligt | Gesamt |
|-----------|--------|------------|---------------|-----------|--------|
| Unbekannt | Anzahl | 1          | 11            | 1         | 13     |
|           | %      | 8%         | 85%           | 8%        | 100%   |
| Frontdoor | Anzahl | 116        | 61            | 297       | 474    |
|           | %      | 24%        | 13%           | 63%       | 100%   |
| Backdoor  | Anzahl | 50         | 59            | 60        | 169    |
|           | %      | 30%        | 35%           | 36%       | 100%   |
| Gesamt    | Anzahl | 167        | 131           | 358       | 656    |
|           | %      | 25%        | 20%           | 55%       | 100%   |

Tabelle 5<sup>72</sup>: Ergebnis der Erhebungsberichte von NEUSTART im Vergleich zu den endgültigen Entscheidungen der Justizanstalten über die Anträge auf EÜH

|                                                               |        | Entscheidung: Justizanstalt |               |           | in % von Gesamt |
|---------------------------------------------------------------|--------|-----------------------------|---------------|-----------|-----------------|
|                                                               |        | abgewiesen                  | zurückgezogen | bewilligt |                 |
| Erhebung: negativer Erhebungsbericht                          | Anzahl | 24                          | 13            | 12        | 49              |
|                                                               | %      | 49%                         | 27%           | 24%       | 7%              |
| Erhebung: positiver Erhebungsbericht                          | Anzahl | 61                          | 25            | 360       | 446             |
|                                                               | %      | 14%                         | 6%            | 81%       | 60%             |
| Erhebung: Während Erhebung Auftrag zurückgezogen              | Anzahl | 0                           | 1             | 1         | 2               |
|                                                               | %      | 0%                          | 50%           | 50%       | 0%              |
| Erhebung: Wegfall Antragsgrundlage/neutraler Erhebungsbericht | Anzahl | 20                          | 26            | 24        | 70              |
|                                                               | %      | 29%                         | 37%           | 34%       | 9%              |
| Keine Befassung durch Neustart                                | Anzahl | 97                          | 66            | 9*        | 172             |
|                                                               | %      | 56%                         | 38%           | 5%        | 23%             |
| Gesamt                                                        | Anzahl | 202                         | 131           | 406       | 739             |
|                                                               | %      | 27%                         | 18%           | 55%       | 100%            |

<sup>72</sup> Für Tabelle 4 wurden sämtliche Anträge auf EÜH die 2011 entschieden wurden mit den entsprechenden Erhebungsberichten von Neustart abgeglichen.

Tabelle 6: Verknüpfung Berufsfeld und führendes Delikt

|                                          | Beruf: un-<br>selbstständig<br>untergeord-<br>net |      | Beruf: un-<br>selbstständig<br>leitend |      | Beruf: Selbststän-<br>dig |      | Sonstige<br>Beschäfti-<br>gungsform |      | EÜH Gesamt |      | Strafhaft<br>Gesamt |      |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------|------|----------------------------------------|------|---------------------------|------|-------------------------------------|------|------------|------|---------------------|------|
| Betrug                                   | 24                                                | 11%  | 16                                     | 53%  | 14                        | 25%  | 13                                  | 20%  | 101        | 19%  | 674                 | 5%   |
| Delikte gegen das<br>FinStrG             | 15                                                | 7%   | 5                                      | 17%  | 20                        | 36%  | 8                                   | 12%  | 63         | 12%  | 436                 | 3%   |
| Delikte gegen das<br>SMG                 | 15                                                | 7%   | 0                                      | 0%   | 0                         | 0%   | 3                                   | 5%   | 26         | 5%   | 2932                | 24%  |
| Delikte gegen die<br>sexuelle Integrität | 4                                                 | 2%   | 0                                      | 0%   | 0                         | 0%   | 4                                   | 6%   | 15         | 3%   | 243                 | 2%   |
| Diebstahl                                | 32                                                | 14%  | 1                                      | 3%   | 2                         | 4%   | 10                                  | 15%  | 56         | 11%  | 4199                | 31%  |
| Fahrlässige Kör-<br>perverletzung        | 20                                                | 9%   | 0                                      | 0%   | 1                         | 2%   | 3                                   | 5%   | 45         | 9%   | 37                  | 0%   |
| Körperverletzung                         | 34                                                | 15%  | 1                                      | 3%   | 3                         | 5%   | 3                                   | 5%   | 57         | 11%  | 510                 | 4%   |
| Krida                                    | 2                                                 | 1%   | 0                                      | 0%   | 4                         | 7%   | 1                                   | 2%   | 6          | 1%   | 79                  | 1%   |
| Mord                                     | 1                                                 | 0%   | 0                                      | 0%   | 0                         | 0%   | 1                                   | 2%   | 2          | 0%   | 220                 | 2%   |
| Nöti-<br>gung/Gefährliche<br>Drohung     | 17                                                | 8%   | 1                                      | 3%   | 1                         | 2%   | 6                                   | 9%   | 33         | 6%   | 1306                | 10%  |
| Raub                                     | 4                                                 | 2%   | 1                                      | 3%   | 0                         | 0%   | 1                                   | 2%   | 7          | 1%   | 753                 | 6%   |
| Sonstiges Delikt                         | 33                                                | 15%  | 5                                      | 17%  | 9                         | 16%  | 11                                  | 17%  | 77         | 15%  | 1700                | 13%  |
| Verletzung der<br>Unterhaltungspflicht   | 19                                                | 9%   | 0                                      | 0%   | 1                         | 2%   | 1                                   | 2%   | 27         | 5%   | 202                 | 2%   |
| Widerstand gegen<br>die Staatsgewalt     | 1                                                 | 0%   | 0                                      | 0%   | 0                         | 0%   | 1                                   | 2%   | 3          | 1%   | 86                  | 1%   |
| Gesamt                                   | 221                                               | 100% | 30                                     | 100% | 55                        | 100% | 66                                  | 100% | 518        | 100% | 13383               | 100% |

Tabelle 7: Durchschnittliche Zeit in Haft vor Antritt des EÜH bei BD-Klienten

| In Tagen:       | Mittelwert | Anzahl | Median | Summe |
|-----------------|------------|--------|--------|-------|
| Backdoor-Modell | 311        | 89     | 206    | 27407 |

Tabelle 8: Vollzugsstatus Strafhaft gesamt

| Vollzugsstatus: Straft gesamt    | Häufigkeit | Prozent |
|----------------------------------|------------|---------|
| Jugendstrafvollzug               | 242        | 2%      |
| gelockerter & Entlassungsvollzug | 4453       | 33%     |
| Erstvollzug                      | 2031       | 15%     |
| Normalvollzug (leer)             | 5381       | 40%     |
| sonstiges                        | 90         | 1%      |
| fehlend                          | 1186       | 9%      |
| Gesamt                           | 13383      | 100%    |

Tabelle 9: Vollzug des EÜH in Gerichtlichen Gefangenenhäusern 2011

|                 |        | <b>Strafhaft</b> | <b>Backdoor-<br/>Modell</b> | <b>Frontdoor-<br/>Modell</b> | <b>EÜH Gesamt</b> | <b>Gesamtprävalenz</b> |
|-----------------|--------|------------------|-----------------------------|------------------------------|-------------------|------------------------|
| Eisenstadt      | Anzahl | 253              | 1                           | 10                           | 11                | 264                    |
|                 | %      | 96%              | 0,4%                        | 4%                           | 4%                | 100%                   |
| Feldkirch       | Anzahl | 356              | 2                           | 34                           | 36                | 392                    |
|                 | %      | 91%              | 0,5%                        | 9%                           | 9%                | 100%                   |
| Innsbruck       | Anzahl | 781              | 9                           | 46                           | 55                | 836                    |
|                 | %      | 93%              | 1,1%                        | 6%                           | 7%                | 100%                   |
| Graz Jakomini   | Anzahl | 889              | 18                          | 33                           | 51                | 940                    |
|                 | %      | 95%              | 1,9%                        | 4%                           | 5%                | 100%                   |
| Wien Josefstadt | Anzahl | 1459             | 0                           | 0                            | 0                 | 1459                   |
|                 | %      | 100%             | 0,0%                        | 0%                           | 0%                | 100%                   |
| Klagenfurt      | Anzahl | 783              | 8                           | 58                           | 66                | 849                    |
|                 | %      | 92%              | 0,9%                        | 7%                           | 8%                | 100%                   |
| Korneuburg      | Anzahl | 471              | 3                           | 14                           | 17                | 488                    |
|                 | %      | 97%              | 0,6%                        | 3%                           | 3%                | 100%                   |
| Krems           | Anzahl | 189              | 0                           | 72                           | 2                 | 191                    |
|                 | %      | 99%              | 0,0%                        | 1%                           | 1%                | 100%                   |
| Leoben          | Anzahl | 489              | 4                           | 21                           | 25                | 514                    |
|                 | %      | 95%              | 0,8%                        | 4%                           | 5%                | 100%                   |
| Linz            | Anzahl | 740              | 5                           | 12                           | 17                | 757                    |
|                 | %      | 98%              | 0,7%                        | 2%                           | 2%                | 100%                   |
| Ried            | Anzahl | 317              | 1                           | 6                            | 7                 | 324                    |
|                 | %      | 98%              | 0,3%                        | 2%                           | 2%                | 100%                   |
| Salzburg        | Anzahl | 430              | 6                           | 40                           | 46                | 476                    |
|                 | %      | 90%              | 1,3%                        | 8%                           | 10%               | 100%                   |
| St. Pölten      | Anzahl | 447              | 1                           | 26                           | 27                | 474                    |
|                 | %      | 94%              | 0,2%                        | 5%                           | 6%                | 100%                   |
| Wels            | Anzahl | 201              | 10                          | 21                           | 31                | 322                    |
|                 | %      | 90%              | 3,1%                        | 7%                           | 10%               | 100%                   |
| Wiener Neustadt | Anzahl | 304              | 3                           | 32                           | 35                | 339                    |
|                 | %      | 90%              | 0,9%                        | 9%                           | 10%               | 100%                   |
| GGH Gesamt      | Anzahl | 8199             | 71                          | 355                          | 426               | 8625                   |
|                 | %      | 95%              | 0,8%                        | 4%                           | 5%                | 100%                   |

Tabelle 10: Vollzug des EÜH in Strafvollzugsanstalten 2011

|             |        | Straftaht | Backdoor-<br>Modell | Frontdoor-<br>Modell | EÜH Gesamt | Gesamtprä-<br>valenz |
|-------------|--------|-----------|---------------------|----------------------|------------|----------------------|
| Garsten     | Anzahl | 499       | 0                   | 4                    | 4          | 503                  |
|             | %      | 99%       | 0,0%                | 1%                   | 1%         | 100%                 |
| Hirtenberg  | Anzahl | 662       | 0                   | 0                    | 0          | 662                  |
|             | %      | 100%      | 0,0%                | 0%                   | 0%         | 100%                 |
| Graz/Karlau | Anzahl | 585       | 0                   | 0                    | 0          | 585                  |
|             | %      | 100%      | 0,0%                | 0%                   | 0%         | 100%                 |
| Simmering   | Anzahl | 988       | 18                  | 63                   | 81         | 1069                 |
|             | %      | 92%       | 1,7%                | 6%                   | 8%         | 100%                 |
| Sonnb erg   | Anzahl | 490       | 0                   | 0                    | 0          | 490                  |
|             | %      | 100%      | 0,0%                | 0%                   | 0%         | 100%                 |
| Stein       | Anzahl | 872       | 0                   | 0                    | 0          | 872                  |
|             | %      | 100%      | 0,0%                | 0%                   | 0%         | 100%                 |
| Suben       | Anzahl | 376       | 0                   | 0                    | 0          | 376                  |
|             | %      | 100%      | 0,0%                | 0%                   | 0%         | 100%                 |
| Gerasdorf   | Anzahl | 154       | 0                   | 0                    | 0          | 154                  |
|             | %      | 100%      | 0,0%                | 0%                   | 0%         | 100%                 |
| Schwarzau   | Anzahl | 259       | 0                   | 0                    | 0          | 259                  |
|             | %      | 100%      | 0,0%                | 0%                   | 0%         | 100%                 |
| Stva Gesamt | Anzahl | 4885      | 18                  | 67                   | 85         | 4970                 |
|             | %      | 98%       | 0,4%                | 1%                   | 2%         | 100%                 |

Tabelle 11: Regionale Unterschiede in der Deliktsverteilung

|                 | Betrug | Delikte gegen<br>das FinStrG | Diebstahl | Körperverlet-<br>zung | Fahrlässige<br>Körperverlet-<br>zung |
|-----------------|--------|------------------------------|-----------|-----------------------|--------------------------------------|
| EÜH Ges.        | 10%    | 12%                          | 11%       | 11%                   | 0%                                   |
| Wien Simmering  | 10%    | 16%                          | 10%       | 10%                   | 1%                                   |
| Klagenfurt      | 12%    | 9%                           | 14%       | 20%                   | 13%                                  |
| Innsbruck       | 16%    | 15%                          | 13%       | 15%                   | 0%                                   |
| Feldkirch       | 17%    | 33%                          | 11%       | 8%                    | 0%                                   |
| Wiener Neustadt | 23%    | 11%                          | 11%       | 0%                    | 9%                                   |
| Wels            | 23%    | 19%                          | 3%        | 6%                    | 3%                                   |

Tabelle 12: Abbrüche

|                                                         | Abbrüche |      | EÜH     |      |
|---------------------------------------------------------|----------|------|---------|------|
| Gesamt                                                  | 22       | 100% | 518     | 100% |
| 1. ABBRUCH BZW. REGULÄRE BEENDIGUNG DES EÜH NACH:       |          |      |         |      |
| davon innerhalb 14 Tage nach Antritt                    | 6        | 27%  | 24      | 5%   |
| davon innerhalb 1 Monat nach Antritt                    | 3        | 14%  | 50      | 14%  |
| davon innerhalb 3 Monate nach Antritt                   | 7        | 32%  | 127     | 36%  |
| davon innerhalb 6 Monate nach Antritt                   | 5        | 23%  | 118     | 33%  |
| davon innerhalb 9 Monate nach Antritt                   | 1        | 5%   | 33      | 9%   |
| davon nach über 9 Monaten                               | 0        | 0%   | 5       | 1%   |
| Durchschnittliche Dauer bis Abbruch/Entlassung in Tagen | 62 Tage  |      | 89 Tage |      |
| 2. FRONTDOOR ODER BACKDOOR-MODELL                       |          |      |         |      |
| davon Backdoor-Modell                                   | 6        | 27%  | 89      | 17%  |
| davon Frontdoor Modell                                  | 16       | 73%  | 429     | 83%  |
| 3. GESCHLECHT                                           |          |      |         |      |
| davon Männer                                            | 21       | 95%  | 438     | 85%  |
| davon Frauen                                            | 1        | 5%   | 80      | 15%  |
| 4. FÜHRENDE DELIKTSGRUPPE                               |          |      |         |      |
| Betrug                                                  | 3        | 14%  | 101     | 19%  |
| Delikte gegen das SMG                                   | 1        | 5%   | 26      | 5%   |
| Delikte gegen die sexuelle Integrität                   | 1        | 5%   | 15      | 3%   |
| Diebstahl                                               | 2        | 9%   | 56      | 11%  |
| Körperverletzung                                        | 6        | 27%  | 57      | 11%  |
| Nötigung/Gefährliche Drohung                            | 4        | 18%  | 33      | 6%   |
| Widerstand gegen die Staatsgewalt                       | 1        | 5%   | 3       | 1%   |
| Raub                                                    | 0        | 0%   | 7       | 1%   |
| Mord                                                    | 0        | 0%   | 2       | 0%   |
| Verletzung der Unterhaltspflicht                        | 0        | 0%   | 27      | 5%   |
| Fahrlässige Körperverletzung/Tötung                     | 0        | 0%   | 45      | 9%   |
| Fahrlässige Krida                                       | 0        | 0%   | 6       | 1%   |
| Delikte gegen das FinStrG                               | 0        | 0%   | 63      | 12%  |
| Sonstige                                                | 4        | 18%  | 77      | 15%  |
| 5. VORHAFTEN                                            |          |      |         |      |
| keine Vorhaft                                           | 8        | 36%  | 299     | 58%  |
| eine Vorhaft                                            | 6        | 27%  | 137     | 26%  |
| zwei oder mehr Vorhaften                                | 8        | 36%  | 82      | 16%  |
| 6. GRÜNDE FÜR DEN ABBRUCH                               |          |      |         |      |
| Arbeitsverlust                                          | 2        | 9%   | -       | -    |
| Missbrauch (Alkohol, Manipulation)                      | 7        | 32%  | -       | -    |
| Rücktritt des Klienten                                  | 1        | 5%   | -       | -    |
| neue Verurteilung                                       | 1        | 5%   | -       | -    |
| strafbare Handlung                                      | 8        | 36%  | -       | -    |
| Wegfall d. Voraussetzungen                              | 3        | 14%  | -       | -    |

Tabelle 13: Potentialberechnung

| Potentialberechnung                                                                | Potential<br>FD 1:<br>Strafdauer<br>< 1 J. | Potential<br>FD 2:<br>Strafdauer<br>zw. 1-2 J. | Potential<br>BD: Straf-<br>dauer > 2 J.<br>& Rest-<br>strafe < 1 J. |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| <b>STRAFGEFANGENE 2011 GESAMT:</b>                                                 |                                            | <b>13.383</b>                                  |                                                                     |
| <b>1. EBENE: ZEITLICHE VORRAUSSETZUNGEN</b>                                        | <b>4.351</b>                               | <b>1.035</b>                                   | <b>1.288</b>                                                        |
| <i>in % von Strafgefangenen Gesamt</i>                                             | 32%                                        | 8%                                             | 10%                                                                 |
| <b>2. EBENE: WAHRSCHEINLICHKEIT EINER BEDINGTEN ENTLASSUNG</b>                     | -                                          | 38%                                            | 37%                                                                 |
| <b>Potential nach Gewichtung 2 Ebene</b>                                           | <b>4.351</b>                               | <b>393</b>                                     | <b>477</b>                                                          |
| <b>3. EBENE: LEGALBIOGRAPHIE</b>                                                   | <b>FD1</b>                                 | <b>FD2</b>                                     | <b>BD</b>                                                           |
| keine Vorhaft unter Strafgefangenen                                                | 2.021                                      | 183                                            | 221                                                                 |
| eine Vorhaft unter Strafgefangenen                                                 | 978                                        | 88                                             | 107                                                                 |
| zwei oder mehr Vorhaften unter Strafgefangenen                                     | 1.353                                      | 122                                            | 148                                                                 |
| keine Vorhaft unter EUH-Klienten                                                   | 2.596                                      | 235                                            | 230                                                                 |
| eine Vorhaft unter EUH-Klienten                                                    | 1.126                                      | 102                                            | 139                                                                 |
| zwei oder mehr Vorhaften unter EUH-Klienten                                        | 629                                        | 57                                             | 107                                                                 |
| <i>davon aufgenommen nach Gewichtung der Merkmalsverteilung unter EUH-Klienten</i> |                                            |                                                |                                                                     |
| keine Vorhaft                                                                      | 2.021                                      | 183                                            | 221                                                                 |
| eine Vorhaft                                                                       | 978                                        | 88                                             | 107                                                                 |
| zwei oder mehr Vorhaften                                                           | 629                                        | 57                                             | 107                                                                 |
| <b>Potential nach Gewichtung 3 Ebene</b>                                           | <b>3.627</b>                               | <b>328</b>                                     | <b>435</b>                                                          |
| <b>4. EBENE: STAATSBÜRGERSCHAFT</b>                                                | <b>FD1</b>                                 | <b>FD2</b>                                     | <b>BD</b>                                                           |
| Anteil Inländer unter Strafgefangenen                                              | 1.850                                      | 167                                            | 222                                                                 |
| Anteil EU-Bürger unter Strafgefangenen                                             | 677                                        | 61                                             | 81                                                                  |
| Anteil Angerhörige von Drittstaaten unter Strafgefangenen                          | 1.035                                      | 94                                             | 124                                                                 |
| Anteil Inländer unter EUH-Klienten                                                 | 3.094                                      | 280                                            | 367                                                                 |
| Anteil EU-Bürger unter EUH-Klienten                                                | 68                                         | 6                                              | 0                                                                   |
| Anteil Angerhörige von Drittstaaten unter EUH-Klienten                             | 431                                        | 143                                            | 64                                                                  |
| <i>davon aufgenommen nach Gewichtung der Merkmalsverteilung unter EUH-Klienten</i> |                                            |                                                |                                                                     |
| Anteil Inländer                                                                    | 1.850                                      | 167                                            | 222                                                                 |
| Anteil EU-Bürger                                                                   | 68                                         | 6                                              | 0                                                                   |
| Anteil Angerhörige von Drittstaaten                                                | 431                                        | 94                                             | 64                                                                  |
| <b>Potential nach Gewichtung 4 Ebene</b>                                           | <b>2.349</b>                               | <b>267</b>                                     | <b>286</b>                                                          |
| <b>5. EBENE: DELIKTE</b>                                                           |                                            |                                                |                                                                     |
| <i>Verteilung des führenden Defikts unter Strafgefangenen:</i>                     | <b>FD1</b>                                 | <b>FD2</b>                                     | <b>BD</b>                                                           |
| Betrug                                                                             | 118                                        | 13                                             | 14                                                                  |
| Delikte gegen das FinStrG                                                          | 77                                         | 9                                              | 9                                                                   |
| Krida                                                                              | 14                                         | 2                                              | 2                                                                   |
| Delikte gegen das SMG                                                              | 515                                        | 58                                             | 63                                                                  |
| Delikte gegen die sexuelle Integrität                                              | 43                                         | 5                                              | 5                                                                   |
| Diebstahl                                                                          | 737                                        | 84                                             | 90                                                                  |
| Raub                                                                               | 132                                        | 15                                             | 16                                                                  |
| Fahrlässige Körperverletzung                                                       | 6                                          | 1                                              | 1                                                                   |
| Körperverletzung                                                                   | 90                                         | 10                                             | 11                                                                  |
| Widerstand gegen die Staatsgewalt                                                  | 15                                         | 2                                              | 2                                                                   |
| Nötigung/Gefährliche Drohung                                                       | 229                                        | 26                                             | 28                                                                  |
| Verletzung der Unterhaltspflicht                                                   | 35                                         | 4                                              | 4                                                                   |
| Mord                                                                               | 40                                         | 5                                              | 5                                                                   |
| Sonstiges Delikt                                                                   | 298                                        | 34                                             | 36                                                                  |

| Verteilung des führenden Delikts unter EUH-Klienten                                | FD1          | FD2        | BD         |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------|------------|
| Betrug                                                                             | 405          | 46         | 87         |
| Delikte gegen das FinStrG                                                          | 323          | 37         | 13         |
| Krida                                                                              | 33           | 4          | 0          |
| Delikte gegen das SMG                                                              | 99           | 11         | 26         |
| Delikte gegen die sexuelle Integrität                                              | 71           | 8          | 6          |
| Diebstahl                                                                          | 230          | 26         | 45         |
| Raub                                                                               | 22           | 2          | 10         |
| Fahrlässige Körperverletzung                                                       | 235          | 27         | 6          |
| Körperverletzung                                                                   | 290          | 33         | 13         |
| Widerstand gegen die Staatsgewalt                                                  | 11           | 1          | 3          |
| Nötigung/Gefährliche Drohung                                                       | 137          | 16         | 26         |
| Verletzung der Unterhaltspflicht                                                   | 115          | 13         | 19         |
| Mord                                                                               | 0            | 0          | 0          |
| Sonstiges Delikt                                                                   | 378          | 43         | 32         |
| <i>davon aufgenommen nach Gewichtung der Merkmalsverteilung unter EUH-Klienten</i> |              |            |            |
| Betrug                                                                             | 118          | 13         | 14         |
| Delikte gegen das FinStrG                                                          | 77           | 9          | 9          |
| Krida                                                                              | 14           | 2          | 0          |
| Delikte gegen das SMG                                                              | 99           | 11         | 26         |
| Delikte gegen die sexuelle Integrität                                              | 43           | 5          | 5          |
| Diebstahl                                                                          | 230          | 26         | 45         |
| Raub                                                                               | 22           | 2          | 10         |
| Fahrlässige Körperverletzung                                                       | 6            | 1          | 1          |
| Körperverletzung                                                                   | 90           | 10         | 11         |
| Widerstand gegen die Staatsgewalt                                                  | 11           | 1          | 2          |
| Nötigung/Gefährliche Drohung                                                       | 137          | 16         | 26         |
| Verletzung der Unterhaltspflicht                                                   | 35           | 4          | 4          |
| Mord                                                                               | 0            | 0          | 0          |
| Sonstiges Delikt                                                                   | 298          | 34         | 32         |
| <b>Potential nach Gewichtung 5 Ebene</b>                                           | <b>1.180</b> | <b>134</b> | <b>185</b> |
| <b>6 EBENE: ARBEITSMARKTCHANCEN</b>                                                | <b>28%</b>   | <b>28%</b> | <b>15%</b> |
| <b>Potential nach Gewichtung 6 Ebene</b>                                           | <b>330</b>   | <b>38</b>  | <b>28</b>  |
| <b>Zusatzpotential EUH:</b>                                                        |              | <b>396</b> |            |
| <i>in % von Straftaft Gesamt</i>                                                   |              | <b>3%</b>  |            |
| <b>EUH-Insassen:</b>                                                               |              | <b>518</b> |            |
| <b>Gesamtpotential:</b>                                                            |              | <b>914</b> |            |
| <i>in % von Strafpopulation inkl. EUH</i>                                          |              | <b>7%</b>  |            |
| <b>DE FACTO AUSSCHÖPFUNG DES EUH-POTENTIALS</b>                                    |              | <b>4%</b>  |            |